



Freie und Hansestadt Hamburg



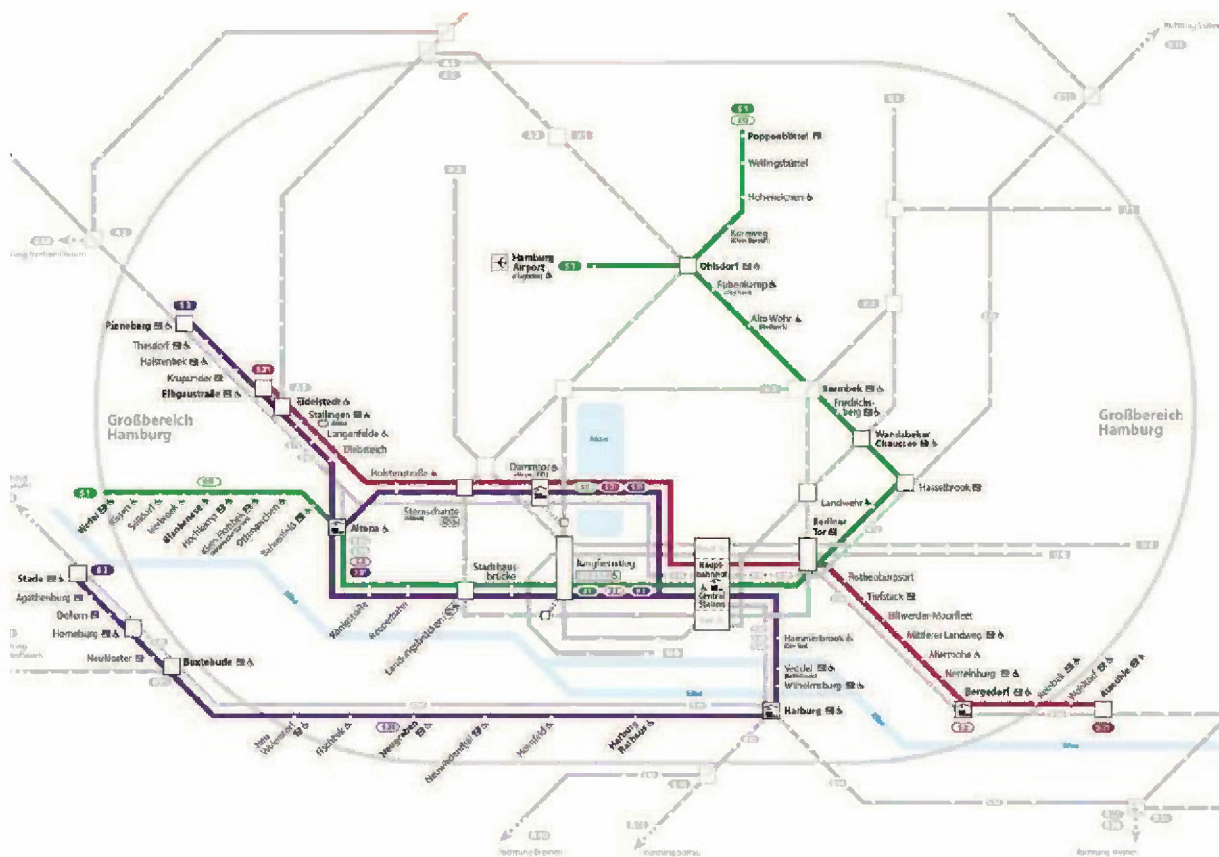
Ministerium für
Wissenschaft, Wirtschaft
und Verkehr des Landes
Schleswig-Holstein



Vergabe der Verkehrsleistung der S-Bahn Hamburg ab Dezember 2018

Teil III: Verkehrsvertrag

Version 2.2 (V 2.2) vom 13. November 2012



Verkehrsvertrag

Verkehrsleistung S-Bahnnetz Hamburg

zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation**
(nachfolgend „Hamburg“ genannt)

und der

Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH,
(nachfolgend „LNVG“ genannt)

und

**Land Schleswig-Holstein,
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr**
(nachfolgend „Schleswig-Holstein“ genannt)

nachfolgend insgesamt „Auftraggeber“ genannt

und der

.....
(nachfolgend „EVU“ oder „Auftragnehmer“ genannt)

**über die Erbringung der Verkehrsleistungen im Schienenpersonenverkehr (SPNV) im
S-Bahn-Netz Hamburg**

- S1** Wedel – Altona – Hauptbahnhof – Ohlsdorf – Hamburg-Airport bzw. Poppenbüttel
- S11** Blankenese – Altona – Hauptbahnhof – Ohlsdorf – Poppenbüttel
- S2** Altona – Hauptbahnhof – Bergedorf
- S21** Elbgaustraße – Hauptbahnhof – Bergedorf – Aumühle
- S3** Pinneberg – Elbgaustraße – Altona – Hauptbahnhof – Harburg – Neugraben – Buxtehude – Stade
- S31** Altona – Hauptbahnhof – Harburg – Neugraben

aufgrund von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der o.g. Auftraggeber Hamburg, LNVG und Schleswig-Holstein.

Inhaltsverzeichnis

Teil III – Verkehrsvertrag

Präambel.....	4
§ 1 Grundlagen	5
§ 2 Vertragsgegenstand.....	7
§ 3 Art und Umfang des Verkehrsangebotes.....	8
§ 4 Vorhandene Fahrzeuge (BR 474.3)	11
§ 4a Fahrzeuge der Baureihe BR 490 (Ausgangsleistungen)	11
§ 4b Fahrzeuge der Baureihe 490 (Optionen)	17
§ 4c Fahrzeuge der Baureihe 490 (S 4).....	18
§ 4d Fahrzeuge der Baureihe 491	23
§ 5 Qualität (HVV-Standards/Qualitätssteuerung).....	27
§ 6 Grundlagen der Angebotskalkulation	29
§ 7 Fortschreibung des Basisentgeltes zu Vertragsbeginn	30
§ 8 Tarifentwicklungsgarantie und Nachfrageentwicklung ab 2018.....	31
§ 9 Fahrgeldeinnahmen und gesetzliche Ausgleichszahlungen	32
§ 10 Bewertung von Angebotsänderungen/jährliche Bewertung des Leistungsangebotes.....	33
§ 11 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten.....	35
§ 12 Tarif.....	39
§ 13 Vertrieb	40
§ 14 Marketing und Kommunikation.....	41
§ 15 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern	42
§ 16 Abschluss von Verträgen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen .	44
§ 17 Vertragsstrafe/Schadensersatz.....	47
§ 18 Versicherungen	51
§ 19 Laufzeit des Vertrages	52
§ 20 Kündigung.....	53
§ 21 Anpassungsmechanismen bei Änderungen von wesentlichen Rahmenbedingungen.....	54
§ 22 Nebenabreden und Änderungen.....	56
§ 23 Schlichtung	57
§ 24 Schlussbestimmungen	58

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg (*Hamburg*), die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbh (*LNVG*) und das Land Schleswig-Holstein (*SH*) haben Verkehrsleistungen der Personenbeförderung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Netz der S-Bahn Hamburg in einem europaweiten Vergabeverfahren ausgeschrieben. Dieses Netz liegt im Verantwortungsbereich der drei o.g. Aufgabenträger, deshalb ist zwischen Hamburg, LNVG und SH eine Ländervereinbarung mit Regelungen über die gemeinsame Zusammenarbeit geschlossen worden. Für die Regelungen des Verkehrsvertrages zur Durchführung der o.g. Verkehre sind Hamburg, LNVG und SH als Auftraggeber Vertragspartner des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU) als Auftragnehmer. Das EVU hat im Rahmen des zugehörigen Vergabeverfahrens den Zuschlag erhalten. Dieser Verkehrsvertrag nebst Anlagen und allen in Bezug genommenen Dokumenten und Vorschriften regelt im Einzelnen die Leistungsverpflichtung des EVU und die gegenseitigen vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien. Das EVU verpflichtet sich gegenüber den Auftraggebern, bestimmte im Vertrag beschriebene Leistungen in einer bestimmten im Vertrag beschriebenen Qualität zu erbringen. Die Auftraggeber verpflichten sich im Gegenzug zur Zahlung eines Entgeltes, dessen Höhe sich ebenfalls nach den Regelungen dieses Vertrages bestimmt.

§ 1 Grundlagen

- (1) Die in diesem Vertrag normierten Rechte und Pflichten der Auftraggeber werden von Hamburg wahrgenommen und erfüllt, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Die Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag werden mit schuldbefreiender Wirkung daher gegenüber Hamburg erfüllt, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.
- (2) Vertragsbestandteile sind – bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge:
 1. die Regelungen dieses Vertrages (Teil III der Vergabeunterlagen) inklusive aller seiner Anlagen (A.1 bis A.15) (Teil IV der Vergabeunterlagen);
 2. die weiteren Vergabeunterlagen der Ausschreibung (Teil I (Aufforderungsschreiben; Teil II (Leistungsbeschreibung)) in der dem Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegenden Fassung sowie alle weiteren Anlagen (Anlagen B bis I; Teil IV der Vergabeunterlagen);
 3. das Angebot des Auftragnehmers;
 4. die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) - ausgenommen Bauleistungen -, Teil B (Ausgabe 2003), Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (3) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertrag sämtliche für diese Tätigkeit jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Gesetze, Verordnungen, sonstige Rechtsvorschriften) uneingeschränkt einzuhalten. Der Auftragnehmer ist Träger der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Einhaltung aller Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung schuldet der Auftragnehmer auch vertraglich den Auftraggebern. Der Auftragnehmer ist alleiniger Vertragspartner der Fahrgäste.
- (4) Soweit in diesem Vertrag oder in etwaigen ergänzenden Vereinbarungen Bezug genommen wird auf den vorliegenden Vertrag, umfasst diese Bezugnahme jeweils auch die Vertragsbestandteile (Absatz 2).
- (5) Zur Erbringung aller der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen darf der Auftragnehmer Dritte (Nachunternehmer) einsetzen, soweit dies in dem Angebot des Auftragnehmers angegeben und vorgesehen ist. Bei der Planung des Einsatzes von Nachunternehmern hat der Auftragnehmer zu berücksichtigen, dass er nach Art. 4 Abs. 7 S. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dazu verpflichtet ist, einen bedeutenden Teil der vertragsgegenständlichen Leistung selbst zu erbringen.
- (6) Der Auftragnehmer bemüht sich darüber hinaus, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er dies mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Bei der Übertragung von Unteraufträgen verfährt der Auftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Kleine und mittlere Unternehmen sind bei der Einholung von Angeboten regelmäßig angemessen zu beteiligen. Dem Nachunternehmer dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – gestellt werden, als zwischen dem Auftragnehmer und den Auftraggebern vereinbart sind. Der Nachunternehmer ist darüber zu unterrichten, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Bei der Weitergabe von Dienstleistungen sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B (VOL/B), zum Vertragsbestandteil zu machen. Dem Nachunternehmer sind die Auftraggeber auf

Verlangen zu benennen. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Vertragspartner gegenüber den Auftraggebern auch für die durch Nachunternehmer durchgeführten Leistungsteile. Für Verschulden seiner Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

- (7) Die nachträgliche Einschaltung oder Änderungen des Einsatzes von Nachunternehmern bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeber. Als nachträgliche Einschaltung in diesem Sinne gilt auch die Benennung eines Nachunternehmers im Angebot, für den im Rahmen des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs noch keine Eignungsnachweise vorgelegt wurden. Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern nach Aufforderung durch dieselben und vor der Auftragserteilung an den Nachunternehmer die in § 7 Abs. 2 i.V. Abs. 1 Hamburgisches Vergabegesetz (HmbVgG) genannten Unterlagen für den Nachunternehmer vorzulegen und die Eignung des Nachunternehmers für die von diesem zu übernehmende Leistung nachzuweisen. Die Zustimmung der Auftraggeber nach [Satz 1](#) darf nur wegen mangelnder Fachkunde, Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht nach [Satz 3](#) versagt werden.
- (8) Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die für ihn geltenden Pflichten der §§ 3a, 5 Abs. 2 und 3 und 10 Abs. 2 des HmbVgG auch dem Nachunternehmer aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu kontrollieren.
- (9) Der HWV-Kooperationsvertrag ist Bestandteil der Vergabeunterlagen ([Anlage D.1](#)) und findet damit Anwendung für den Auftragnehmer, soweit in den Vergabeunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung getroffen wird. Details zum Kooperationsvertrag regelt Teil II (Leistungsbeschreibung), [Kapitel 1.3](#).
- (10) Auf das im [§ 6](#) erläuterte Entgelt für die durch die Auftraggeber bestellten fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen fällt auf Grundlage des Beschlusses der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 keine Umsatzsteuer an. Die Auftraggeber gehen davon aus, dass diese Beschlüsse Bestand haben und die in diesem Vertrag geregelten Zuschusszahlungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Dies ist eine wesentliche Grundlage dieses Vertrages nach § 313 Abs. 1 BGB. Sollte für Leistungen nach diesem Vertrag Umsatzsteuer geschuldet werden, wird diese vom Auftragnehmer nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt und von den Auftraggebern erstattet. Dies geschieht auch rückwirkend, soweit die Umsatzsteuerpflicht mit Rückwirkung festgestellt wird. Erstattet werden auch etwaige Säumniszinsen und -zuschläge, sofern diese nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Bei Feststellung der Umsatzsteuerpflicht haben die Auftraggeber ein Recht zur Abbestellung gemäß [§ 21 Abs. 1 bis 3](#).

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ab Beginn des Fahrplanjahres 2019 (vgl. § 19 Abs. 1) im S-Bahn-Netz Hamburg, derzeit bestehend aus den Linien

- S 1 Wedel – Hamburg-Airport/Poppenbüttel
- S 11 Blankenese – Poppenbüttel
- S 2 Altona – Bergedorf
- S 21 Elbgaustraße – Aumühle
- S 3 Pinneberg – Stade
- S 31 Altona – Berliner Tor/Neugraben,

Leistungen der Personenbeförderung im SPNV nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringen. Art, Umfang, Qualitätsmerkmale und Finanzierung des bereitzustellenden Verkehrsangebotes ergeben sich aus diesem Vertrag einschließlich seiner Bestandteile. Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers umfasst neben der Durchführung der Verkehrsleistungen verschiedene Nebenleistungen, die zum Teil bereits vor dem genannten Termin zu erbringen und in diesem Vertrag ebenfalls im Einzelnen bestimmt sind.

(2) Verkehrsleistungen, die aus zukünftigen räumlichen Erweiterungen des S-Bahn-Netzes Hamburg resultieren, sind zunächst nicht Gegenstand dieses Verkehrsvertrages. Bezüglich der möglichen Umsetzung des Projektes S-Bahn Kaltenkirchen und des damit verbundenen Fahrzeugmehrbedarfs wird auf § 4b Abs. 1 verwiesen. Bezüglich der möglichen Umsetzung des Projektes S-Bahn Kaltenkirchen und den Auswirkungen einer Änderung des Umfangs der Zugkm wird auf § 21 Abs. 1 verwiesen.

(3) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Aufnahme des Fahrgastbetriebes (Betriebsaufnahme) zu gewährleisten. Der Auftragnehmer hat dazu den Auftraggebern die fristgerechte Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzeptes gemäß Anlage A.13 während der Ausführung des Konzepts monatlich nachzuweisen. Erfolgt die Umsetzung nicht fristgemäß oder kommt der Auftragnehmer dieser Nachweispflicht nicht nach, sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe gemäß § 17 Abs. 4 zu erheben.

(4) Die Pflichten des Auftragnehmers zur Ermöglichung eines Betreiberwechsels im Ergebnis der Neu-Vergabe 2033 (Fahrplan 2034 ff.) regelt Anlage A.14. Wenn die Neu-Vergabe 2033 einen Betreiberwechsel zum Ergebnis hat, erfüllt der Auftragnehmer bei dessen Vorbereitung und Durchführung die Pflichten gemäß Anlage A.14.

(5) Zwischen dem Auftragnehmer und der P+R-Betriebsgesellschaft mbH ist ein Vertrag über die Kostenbeteiligung für die Nutzung der Stellplätze in den von der P+R-Betriebsgesellschaft mbH bereitgestellten Parkhäusern und -plätzen zu schließen. Die Kostenbeteiligung wird dem Auftragnehmer gemäß § 11 Abs. 7 im Rahmen der Abrechnung erstattet. Der Auftragnehmer hat den jeweils bestehenden Geschäftsbesorgungsverträgen (vgl. Anlage D.1 § 4 Abs. 6) beizutreten.

§ 3 Art und Umfang des Verkehrsangebotes

- (1) Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Verkehrsleistungen ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt die Verkehrsleistungen gemäß Anlage A.2.1. Die Zugfahrten des Auftragnehmers verkehren im Systemfahrplan gemäß Anlage A.2.2. Die hierbei geltenden Regeln zur Anschlusssicherung enthält die Anlage A.2.3. Zusätzlich zur Erbringung der Verkehrsleistungen stellt der Auftragnehmer mit je einem Triebfahrzeugführer besetzte Züge gemäß Anlage A.2.4.
- (3) Der Auftragnehmer erbringt die Verkehrsleistungen mit S-Bahn-Triebzügen der Baureihen 474 gemäß § 4 (bzw. mit deren Nachfolge-BR 491 gemäß § 4d) und der Baureihe 490 gemäß § 4a und 4b. Der aus Absatz 2 resultierende Fahrzeugeinsatz wird in Anlage A.2.5 zusammenfassend dargestellt.
- (4) Weiterhin gelten die folgenden Anlagen:
 - Anlage A.2.6 „Entfernungstafeln“ (Die Entfernungstafeln der DB Netz AG können von den Angaben in der Anlage abweichen, wodurch dem Auftragnehmer infolge des Durchreichens der Trassenkosten gemäß § 6 kein Nachteil entsteht.)
 - Anlage A.2.7 „Verkehrstageschlüssel“
 - Anlage A.2.8 „Planungskalender“
 - Anlage A.2.9 „Betriebliche Unterlage und Daten“.
- (5) Die Aktualisierungen der Anlagen A.2.1 bis A.2.9 werden durch die Auftraggeber, ggf. im Rahmen der dort genannten Verfahren, vorgenommen.
- (6) Die Auftraggeber sind während der Laufzeit dieses Vertrages berechtigt, zum Jahresfahrplanwechsel Änderungen des Umfanges der Zugkm pro Jahr im Korridor von 90 % bis 110 % der Position A.5.1.6.1 der Anlage A.5 zu verlangen, wobei der Änderungsumfang pro Jahresfahrplan auf 3 % der Position A.5.1.6.1 der Anlage A.5 begrenzt ist. Für die Einhaltung des Korridors ist die Summe aus Ausweitungen der Verkehrsleistungen und ihnen gegenzurechnenden Verminderungen der Verkehrsleistung entscheidend. Für die Abstimmung und Durchführung der Änderungen gilt der gemäß Anlage A.2.8 geregelte Verfahrensablauf. Die Änderungen erfolgen zugpaarweise und gewährleisten ausreichende Instandhaltungszeiten. Die Anlage 5 zum Kooperationsvertrag (Anlage D.1) gilt für die vertragsgegenständliche Leistung ausdrücklich nicht. Alle Änderungen des Umfanges der Zug- bzw. Fahrzeugkm werden dabei von den Auftraggebern in mindestens eine der folgenden Kategorien eingeteilt:
 - a) **Ausweitungen ohne Fahrzeugmehrbedarf:** Ausweitungen des Umfanges des Verkehrsangebotes (Zugkm) bei den in § 2 Abs. 1 genannten Linien können verlangt werden, soweit diese mit den 172 Fahrzeuge nach §§ 4 und 4a erbracht werden können. Das Vorgehen zur Anpassung des Entgelts ist in § 10 Abs. 4 geregelt.
 - b) **Ausweitungen mit Fahrzeugmehrbedarf:** Ausweitungen des Umfanges des Verkehrsangebotes (Zugkm) bei den in § 2 Abs. 1 genannten Linien, die zu einem Fahrzeugmehrbedarf führen, können nach den Regelungen des § 4b verlangt werden, sofern die benötigten Fahrzeuge vom Auftragnehmer rechtzeitig beschafft werden können. Das Vorgehen zur Anpassung des Entgelts ist in § 10 Abs. 4 und

Abs. 5 geregelt. Das Vorgehen zur Schaffung ggf. benötigter zusätzlicher Abstellkapazitäten ist in Anlage A.2.1 geregelt. Der in Position A.5.1.6.1 der Anlage A.5 angegebene ZugKm-Wert wird als Bezugsgröße des Korridors nach Abs. 6 Satz 1 um den Umfang dieser Ausweitungen erhöht.

c) **Verminderungen der Verkehrsleistungen:** Die Auftraggeber sind berechtigt, eine Verminderung des Umfanges des Verkehrsangebotes (Zugkm) gemäß Abs. 6 Satz 1 zu bestellen. Hiervon unberührt sind die Regelungen in § 21 dieses Vertrages für den Fall überproportionaler Leistungsänderungen.

d) **Änderungen der Zugbildung:** Die Auftraggeber sind berechtigt, Änderungen der Mindestbehängung (Fahrzeugkm) gemäß den Regelungen zur Aktualisierung der Jahresfahrpläne in Anlage A.2.1 zu bestellen. Können diese Änderungen mit den 172 Fahrzeuge nach §§ 4 und 4a erbracht werden, haben sie keine Auswirkungen auf das Entgelt.

Entsteht durch bestellte Änderungen der Mindestbehängung ein Fahrzeugmehrbedarf über die vorgenannten 172 Fahrzeuge hinaus, sind die Auftraggeber nur dann zu ihrer Bestellung berechtigt, wenn die benötigten Fahrzeuge nach den Regelungen des § 4b vom Auftragnehmer rechtzeitig beschafft werden können. Das Vorgehen zur Anpassung des Entgelts ist in diesem Fall in § 10 Abs. 5 geregelt.

Bei der Aufteilung der Leistungen (Zugkm, Fahrzeugkm) für die Abrechnung auf die 172 Fahrzeuge nach §§ 4 und 4a bzw. auf die zusätzlich beschafften Fahrzeuge nach § 4b gilt der Grundsatz, dass den 172 Fahrzeuge nach §§ 4 und 4a das jeweils maximal mögliche Leistungsvolumen zugeordnet wird. Unterjährige Änderungen des Verkehrsangebotes gemäß Anlage A.2.1 sind nur aus wichtigem Grund und nur im Einvernehmen der Vertragspartner möglich.

- (7) Nicht von den Auftraggebern bestellte Verkehrsleistungen (z.B. Charterfahrten o.ä.) im S-Bahn-Netz Hamburg darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung der Auftraggeber erbringen. Dies umfasst auch die Öffnung von Betriebsfahrten für die Fahrgastbeförderung.
- (8) Die Auftraggeber sind berechtigt, Sonderverkehre ohne Fahrzeugmehrbedarf in Form zusätzlicher Zugfahrten oder Verstärkungen von Regelzugfahrten mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen zu bestellen. Können die Auftraggeber diese Frist nicht einhalten, prüft der Auftragnehmer, ob der Sonderverkehr dennoch möglich ist. Eine Ablehnung ist zu begründen. Die Anpassung des Entgelts ist in § 10 Abs. 6 geregelt. Bei fristgerechter Bestellung stellt der Auftragnehmer die Fahrplandaten den Auftraggebern mindestens zwei Wochen vorher zur Verfügung, siehe auch Anlage A.2.9.
- (9) Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung der vereinbarten Verkehrsleistungen schließt die ggf. erforderliche Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs bzw. Busnotverkehrs nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeunterlagen (Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.2, Abs. 4 und Anlage D.3) ein.
- (10) Geplante Einschränkungen des Leistungsangebotes wegen Bauarbeiten und das Konzept zur Kompensation dieser Einschränkungen (Ersatzkonzept) teilt der Auftragnehmer den Auftraggebern mit einer Vorlaufzeit von mindestens acht Wochen mit. Mit einer Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen übergibt der Auftragnehmer den Auftraggebern den Entwurf des Ersatzfahrplanes zur Abstimmung. Mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Wochen übergibt der Auftragnehmer den Auftraggebern den

endgültigen Ersatzfahrplan (entsprechend Anlage A.2.9). Bei verspäteter Information des Auftragnehmers durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) erfolgen die vorstehend genannten Schritte so bald wie möglich.

- (11) Der Auftragnehmer unterhält in Hamburg eine durchgehend besetzte und jederzeit von den Auftraggebern telefonisch, per Fax und per E-Mail erreichbare Transportleitung für das S-Bahn-Netz Hamburg. Der Auftragnehmer strebt dabei eine integrierte Betriebszentrale mit den EIU analog zum Zustand 2012 an.
- (12) Der Auftragnehmer führt die Zugabfertigung im Regelfall mit dem vorhandenen System „Selbstabfertigung durch den Triebfahrzeugführer“ (SAT) durch. Die Bahnsteigausrüstung (Kameras, Sender) wird von der DB Station & Service AG betrieben, die auch die Schnittstelle zwischen Bahnsteig- und Fahrzeugausrüstung definiert. Die Vorgaben zur Fahrzeugausrüstung sind Anlage C.1 zu entnehmen, die diesbezüglich für alle Fahrzeugbaureihen gilt. Die örtlichen Aufsichten (zeitweise im Regelbetrieb im Hauptbahnhof und in Altona, Veranstaltungsverkehre in Stellingen) werden durch die DB Station & Service AG betrieben.
- (13) Die Vertragsparteien werden sich während des Fahrplanjahres über fahrplantechnische Änderungswünsche laufend unterrichten und diese begründen; deren Umsetzung bedarf der Zustimmung der Auftraggeber.
- (14) Die Auftraggeber informieren den Auftragnehmer zeitnah über Änderungen des übrigen Verkehrsangebotes im Bedienungsgebiet, die Auswirkungen auf die Leistung und die Kosten und Erlöse des Auftragnehmers haben können.
- (15) Die Auftraggeber informieren den Auftragnehmer zeitnah über alle Veränderungen des Verkehrsangebotes im S-Bahn-Netz und seiner Grundlagen zwischen Zuschlagerteilung und Betriebsaufnahme.

§ 4 Vorhandene Fahrzeuge (BR 474.3)

- (1) Auf der Linie S 3 Pinneberg – Stade hat der Auftragnehmer Fahrzeuge der BR 474.3 einzusetzen. Diese Fahrzeuge sind mit einem Ausstattungspaket Altfahrzeuge gemäß Anlage A.3.6 bis zum bis 31.12.2021 auszustatten.
- (2) Der Auftragnehmer erwirbt im Falle eines Betreiberwechsels im Jahr 2018 die 42 Fahrzeuge der Baureihe BR 474.3 für den Einsatz auf der Linie S3 Pinneberg – Stade zu folgenden Bedingungen:
 - a) Die neun Neubaufahrzeuge werden dem Auftragnehmer für die Zeitdauer des Verkehrsvertrages für die Erbringung der Verkehrsleistung übergeben und gehen für diesen Zeitraum in das Eigentum des Auftragnehmers über. Es ist ein Kaufpreis von 1 € je Zug zu zahlen.
 - b) Die 33 Umbaufahrzeuge sind gegen Zahlung des Kaufpreises durch den Auftragnehmer an die S-Bahn Hamburg GmbH dieser abzunehmen und werden für die Laufzeit des Verkehrsvertrages Eigentum des Auftragnehmers. Der Kaufpreis entspricht mindestens der Höhe des Buchwertes (gemittelt über die 33 Züge, angesetzt mit 280.000 EUR/Zug), höchstens jedoch dem 1,3-fachen des Buchwertes der Fahrzeuge zum Zeitpunkt der Übertragung. Der Ermittlung liegt eine 20jährige Abschreibung vom ursprünglichen Anschaffungspreis, ohne Berücksichtigung der Umrüstkosten auf die Zweisystemtechnik, zu Grunde. Ein von der S-Bahn Hamburg GmbH und den Auftraggebern bestellter Sachverständiger prüft die korrekte Ermittlung des Buchwertes zum Zeitpunkt der Übergabe und stellt den Kaufpreis fest.
 - c) Die Instandhaltungsverantwortung und die Bauartbetreuung für alle Fahrzeuge der BR 474.3 liegen während der Laufzeit des Verkehrsvertrages bei dem Auftragnehmer.
 - d) Die Fahrzeuge gehen am 09.12.2018 um 2:00 Uhr auf den neuen Betreiber über.
 - e) Die Übergabe der Neubau- und Umbaufahrzeuge erfolgt gemäß Anlage A.3.1.

§ 4a Fahrzeuge der Baureihe BR 490 (Ausgangsleistungen)

- (1) Der Auftragnehmer hat 126 Einsystemfahrzeuge (im Folgenden BR 490.1 genannt) und vier Zweisystemfahrzeuge (BR 490.2) einzusetzen. Die Fahrzeuge müssen den Festlegungen gemäß Anlage A.3.2 genügen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist der Auftragnehmer berechtigt, bis zu 70 Fahrzeuge der Baureihe BR 490.1 durch Fahrzeuge der Baureihen BR 474.1 und BR 474.2 zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einzusetzen. Absatz 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Setzt der Auftragnehmer Fahrzeuge der Baureihen BR 474.1 und BR 474.2 ein, hat er die Fahrzeuge bis zum 31.12.2021 gemäß Anlage A.3.6 mit einem der dort genannten Ausstattungspakete aufzuwerten.
- (3) Der Auftragnehmer hat die von ihm gemäß Abs. 1 eingesetzten Fahrzeuge auf eigene Rechnung zu beschaffen. Die Auftraggeber haben das Recht zur Begleitung der Beschaffung nach Maßgabe der Anlage A.3.3 Ziffer 2. Die Auftraggeber haben die gleichen Pflichten der Vertraulichkeit zu wahren, die den Auftragnehmer gegenüber

dem Hersteller treffen. Unterlagen und Informationen über das Fahrzeugbeschaffungsverfahren haben die Auftraggeber vertraulich zu behandeln und dürfen diese nur für Zwecke der Fahrzeugbeschaffung nach diesem Vertrag verwenden. Die Zwecke der Fahrzeugbeschaffung umfassen auch die damit zusammenhängenden Zwecke der rechtlichen und haushaltsmäßigen Überprüfung und der Rechnungsprüfung. Die Auftraggeber verpflichten sich, Dritte, denen sie Unterlagen und Informationen überlassen haben, zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Sofern es sich nicht um Stellen handelt, die die in [Satz 5](#) genannten Aufgaben als Untereinheiten der Auftraggeber und/oder der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ohne eigene Rechtspersönlichkeit wahrnehmen, ist den Dritten durch die Auftraggeber eine Vertragsstrafe zugunsten des Auftragnehmers in Höhe von 100.000,- EUR für den Fall eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen. Voraussetzung für die Pflicht zur Auferlegung der vorgenannten Vertragsstrafe ist, dass der Auftragnehmer den Auftraggebern zuvor schriftlich mitgeteilt hat, welche exakten Vertraulichkeitsverpflichtungen sich aus dem Vertrag mit dem Hersteller ergeben und welche Unterlagen und Informationen aus dem Fahrzeugbeschaffungsverfahren im einzelnen vertraulich zu behandeln sind. In jedem Fall dürfen die Vertraulichkeitsverpflichtungen das zum Schutz der berechtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen im Wettbewerb erforderliche Maß nicht überschreiten. Sie müssen so formuliert und abgrenzbar sein, dass der Dritte die Grenzen der Vertraulichkeit klar erkennen und beachten kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Sollte nach dem erstmaligen Einsatz eines Fahrzeugs der BR 490 ein Fahrzeug oder mehrerer Fahrzeuge untergehen oder einen wirtschaftlichen Totalschaden erleiden, wird der Auftragnehmer ein oder mehrere Ersatzfahrzeuge beschaffen, die den verkehrsvertraglichen Anforderungen entsprechen, wenn die Regelbestellfristen aus den mit dem Hersteller vereinbarten Optionen weder abgelaufen noch ausgeschöpft sind und sich das Ersatzfahrzeug im Rahmen einer Option, die ohnehin gezogen werden muss, ohne Aufpreis beim Hersteller mitbestellen lässt. Andernfalls besprechen die Vertragspartner das weitere Vorgehen; die Auftraggeber sind berechtigt, soweit dies technisch möglich ist, die Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs auch unabhängig vom Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen zu verlangen. Machen die Auftraggeber von diesem Recht Gebrauch, ist das Entgelt des Auftragnehmers nach § 2 Nr. 3 VOL/B anzupassen. Die übrigen Verpflichtungen aus diesem Verkehrsvertrag bleiben in jedem Fall unberührt.

- (4) Der Auftragnehmer hat die von ihm gemäß [Abs. 1](#) eingesetzten Fahrzeuge während der Vertragslaufzeit auf seine Kosten instand zu halten und instand zu setzen. Auch die Bauartbetreuung liegt bei dem Auftragnehmer. Die Auftraggeber haben das Recht zur Überwachung der Instandhaltung, Instandsetzung und Bauartbetreuung nach Maßgabe der [Anlage A.3.4](#). Eine Weiterveräußerung der Fahrzeuge ist dem Auftragnehmer nur mit Zustimmung der Auftraggeber gestattet. Die Zustimmung gilt als erteilt für die Weiterveräußerung, die der Auftragnehmer nach diesem Vertrag schuldet, sowie für eine Veräußerung an verbundene Unternehmen, wenn diese in die fahrzeugbezogenen Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag eintreten.
- (5) Für den Fall, dass eine Folgevergabe (Abschluss eines Verkehrsvertrages auf dem S-Bahn-Netz Hamburg, [§ 2 Abs. 1](#)) an einen anderen Betreiber als den Auftragnehmer

erfolgt, der nicht zum Konzern des Auftragnehmers gehört (im Folgenden; „neuer Betreiber“) vereinbaren die Auftraggeber und der Auftragnehmer Folgendes:

- a) Der Auftragnehmer schließt mit den Auftraggebern oder auf deren Wunsch mit einer juristischen Person des privaten Rechts, deren Anteile ausschließlich von einem oder mehreren Auftraggebern und/oder den von diesen mehrheitlich beherrschten Tochter- bzw. Enkelunternehmen gehalten werden (im Folgenden: „*von den Auftraggebern benannter Dritter*“), einen Kaufvertrag mit den in diesem Vertrag festgelegten Inhalten über die zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber bei dem Auftragnehmer vorhandenen Fahrzeuge der Baureihe BR 490 ab; dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber auch bei vorzeitiger Beendigung dieses Verkehrsvertrages. Die Auftraggeber bürgen in diesem Fall selbstschuldnerisch und unbefristet für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des von den Auftraggebern benannten Dritten, insbesondere für die Zahlung des Kaufpreises gem. Anlage A.3.5 einschließlich etwaiger Umsatzsteuer und der im Kalkulationsschema (Anlage A.5) zusätzlich zum Herstellerpreis angegebenen Vorfinanzierungskosten, für Schadensersatz und für Zinsen. Auf Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB und auf das Recht der Hinterlegung verzichten die Auftraggeber. Die Bürgschaftserklärung wird mit diesem Vertrag abgegeben. Der Ausstellung einer gesonderten Bürgschaftsurkunde bedarf es nicht.
- b) Die Auftraggeber bzw. der von den Auftraggebern benannte Dritte können verlangen, dass die Eigentumsübertragung in Erfüllung der Verpflichtungen aus den schuldvertragsrechtlichen Verhältnissen zwischen Auftraggebern bzw. benannten Dritten und Auftragnehmer sowie zwischen Auftraggebern bzw. benannten Dritten und neuem Betreiber direkt zwischen Auftragnehmer und neuem Betreiber erfolgt.
- c) Die Auftraggeber sind verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten nach dem Zuschlag an den neuen Betreiber, mindestens jedoch 6 Monate vor Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber schriftlich zu erklären, ob sie oder der von den Auftraggebern benannte Dritte die Fahrzeuge kauft, wer das Eigentum an den Fahrzeugen übernimmt und wer der von den Auftraggebern benannte Dritte bzw. neue Betreiber ist; Name, Rechtsform, Anschrift und Ansprechpartner sind zu benennen. Sobald der Vertragspartner des Kaufvertrages benannt wurde, wird mit diesem auch unverzüglich der Kaufvertrag abgeschlossen. Erteilen die Auftraggeber die Auskunft nicht fristgerecht oder unvollständig oder unzutreffend, kaufen und übernehmen die Auftraggeber die Fahrzeuge selbst.
- d) Der Kaufpreis pro Fahrzeug wird nach der in Anlage A.3.5 enthaltenen Restwertformel berechnet, ggf. unter Abzug eines nach Anlage A.3.5 ermittelten Minderwertes. Fällig ist der Kaufpreis (zzgl. einer gesetzlichen Umsatzsteuer) Zug um Zug gegen Übergabe der Fahrzeuge. § 11 Abs. 19 Sätze 4-8 finden keine Anwendung.
- e) Die Auftraggeber stellen sicher, dass der nach den Absätzen a) bis c) für die Eigentumsübertragung Vorgesehene die Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber zu Eigentum übernimmt und die zum Übergang des Eigentums erforderlichen Willenserklärungen abgibt und die dazu erforderlichen Handlungen vornimmt.

- f) Die Vorbereitung der Übergabe und die Übergabe der Fahrzeuge erfolgen nach Maßgabe der Anlage A.3.5. Die eigentliche physische Übergabe der Fahrzeuge erfolgt durch den Besitzübergang im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber. Weitere Einzelheiten der Übergabe sind zwischen den Auftraggebern oder dem von den Auftraggebern benannten Dritten und dem Auftragnehmer mit angemessenem Vorlauf abzustimmen.
- g) Die Gewährleistung des Auftragnehmers für die gebrauchten Fahrzeuge ist ausgeschlossen, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist und soweit es sich nicht um Mängel in Bezug auf die Zustandsanforderungen in Anlage A.3.5 Ziffer 3 handelt, die arglistig verschwiegen wurden. Der Auftragnehmer verkauft und übergibt die Fahrzeuge in dem gem. Anlage A.3.5 Ziffer 3 beschriebenen Zustand. Entspricht der Fahrzeugzustand nicht dem unter Anlage A.3.5 Ziffer 3 beschriebenen Zustand, nimmt der Auftragnehmer die zeitnahe Nachbesserung vor. Besteht zwischen Auftraggebern und Auftragnehmer Uneinigkeit darüber, ob dieser Zustand gegeben ist, prüft ein von den Auftraggebern und dem Auftragnehmer bestellter Sachverständiger den Fahrzeugzustand und stellt ggf. den Minderwert des Fahrzeuges fest. Die Sätze 2 und 4 gelten entsprechend, wenn das Fahrzeug aufgrund einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Nicht- oder Schlechterfüllung der im Zusammenhang mit dem Fahrzeugbeschaffungsprozess i.S. von Anlage A.3.3 stehenden Pflichten nicht die Vorgaben der Anlage A.3.2 erfüllt, wobei dem Auftragnehmer ein Verschulden des Fahrzeugherstellers nicht zuzurechnen ist. Der insoweit festzustellende Minderwert des Fahrzeugs richtet sich nach § 441 Abs. 3 BGB. Der Restwert nach Anlage A.3.5 Ziffer 6 wird um den vom Sachverständigen festgestellten Minderwert reduziert.

Mängelgewährleistungsansprüche für weder gemäß Anlage A.3.5 protokollierte noch vom Sachverständigen festgestellte Mängel sowie Ansprüche auf Rücktritt oder Schadensersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer steht ein entsprechender Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzanspruch gegen den Hersteller oder andere Dritte zu, dem wegen der hier vereinbarten Haftungsfreistellung kein Schaden beim Auftragnehmer gegenüber steht; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Abtretung dieser Ansprüche an die Auftraggeber oder den von den Auftraggebern benannten Dritten (Ermöglichung einer Drittschadensliquidation). Die Instandhaltungspflicht des Betreibers zwischen Protokollierung und Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber bleibt unberührt. Nach der Übergabe der Fahrzeuge (Besitzübergang im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme) ist jegliche Mängelhaftung für bis dahin von den Auftraggebern oder dem von den Auftraggebern benannten Dritten nicht geltend gemachte Mängel und jegliche weitergehende bzw. nach Satz 5 verschuldensabhängige Haftung des Auftragnehmers für den Zustand der Fahrzeuge und für die Nicht- oder Schlechterfüllung der im Zusammenhang mit dem Fahrzeugbeschaffungsprozess i.S. von Anlage A.3.3 und der Instandhaltung nach Anlage A.3.4 stehenden Pflichten ausgeschlossen. Diese gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel in Bezug auf die Zustandsanforderungen in Anlage A.3.5 Ziffer 3, siehe oben. Soweit dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Übergabe oder auch danach noch Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller der Fahrzeuge zustehen, tritt er diese an die Auftraggeber oder den von den Auftraggebern benannten Dritten ab.

- h) Wird der Auftragnehmer nach der Übergabe von einem Dritten in Ansehung der Fahrzeuge wegen vermeintlicher Verletzung schuldrechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen Nichterfüllung, Verzug oder Mängeln) in Anspruch genommen, so sind die Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer von rechtskräftig festgestellten oder von den Auftraggebern anerkannten Ansprüchen Dritter frei zu stellen. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber unverzüglich von der Geltungmachung derartiger Ansprüche informieren. Die Auftraggeber haben das Recht den Auftragnehmer zur Rechtsverteidigung anzuweisen. In diesem Fall übernehmen die Auftraggeber die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Der Auftragnehmer hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten. Alternativ ist den Auftraggebern auf deren Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt drei Jahre ab Anerkennung oder rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs.
- i) Erfolgt die Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht alle vom Auftragnehmer bestellten Fahrzeuge an den Auftragnehmer ausgeliefert und übergeben wurden, erklären die Auftraggeber auf Anfrage des Auftragnehmers binnen eines Monats schriftlich, ob der Auftragnehmer die Bestellung soweit, wie nach dem Fahrzeugliefervertrag zulässig, stornieren soll. Äußern sich die Auftraggeber nicht oder nicht fristgerecht oder entscheiden sich die Auftraggeber ausdrücklich für die Auslieferung der bestellten Fahrzeuge, bleibt es bei den Regelungen dieses Absatzes. In diesem Fall ist der Kaufpreis für die bestellten Fahrzeuge abweichend von [lit. d\)](#) der vom Auftragnehmer an den Hersteller zu zahlende Preis, jeweils zzgl. einer gesetzlichen Umsatzsteuer und der im Kalkulationsschema ([Anlage A.5](#)) zusätzlich zum Herstellerpreis angegebenen Vorfinanzierungskosten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gegen den Hersteller bestehenden Sekundäransprüche wegen Nicht- oder Schlechterfüllung (z.B. Schadensersatz, Verzug) abzutreten; der Auftragnehmer wird durch die Abtretung im Verhältnis zum Käufer der Fahrzeuge von solchen Ansprüchen frei. Hinsichtlich der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtung, die Fahrzeuge zu beschaffen, haftet der Auftragnehmer über die Anspruchsabtretung hinaus in diesem Fall nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dabei wird ihm insbesondere das Verschulden des Herstellers nicht zugerechnet, insbesondere nicht nach § 278 BGB. Entscheiden sich die Auftraggeber für die Stornierung und ergeben sich daraus Kosten für den Auftragnehmer (insbesondere Kaufpreiszahlungen oder Stornokosten), erstatten die Auftraggeber dem Auftragnehmer diese Kosten auf Nachweis.
- j) Die Auftraggeber gehen davon aus, dass der Auftragnehmer beabsichtigt, sich an Folgeausschreibungen für das S-Bahn-Netz Hamburg (§ 2 Abs. 1) zu beteiligen. Die Auftraggeber verpflichten sich Vergabeverfahren diskriminierungsfrei durchzuführen. Zur Minimierung etwaiger aus der Beschaffung der Fahrzeuge hervorgehender Wissensvorsprünge gegenüber konkurrierenden Bewerbern und Bietern verpflichten sich die Auftraggeber, allen Bewerbern und Bietern der Folgeverfahren die ihnen vorliegenden Dokumente zur Verfügung zu stellen. Dazu wird der Auftragnehmer die in der [Anlage A.14 Ziffer 5](#) aufgelisteten Dokumente und Daten zusammenstellen und zu den in der Anlage genannten Terminen an die Auftraggeber übergeben. Der Auftragnehmer stellt zudem im Vorwege bzw. während der Folgeausschreibungen auf Anforderung der Auftraggeber alle

verfügbaren Informationen zur Verfügung, die zur Vermeidung von Wissensvorsprüngen erforderlich und geeignet sind. Auftraggeber und Auftragnehmer gehen davon aus, dass mit dieser Vorgehensweise ein Ausschluss des Auftragnehmers von den Folgeausschreibungen unter dem Gesichtspunkt der Projektantenproblematik vermieden wird.

Sollte sich herausstellen, z.B. durch Änderung der Rechtsprechung oder Gesetzgebung, dass begründete Zweifel an der Zulässigkeit der Teilnahme des Auftragnehmers an einer Folgevergabe aufgrund der Zurverfügungstellung der Fahrzeuge bestehen, werden die Parteien anstatt der hier in § 4a formulierten Regelungen eine vergaberechtskonforme Lösung herbeiführen, die die fahrzeugbezogenen Ziele dieses Vertrages verfolgt, insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugriff auf die Fahrzeuge auch für andere Bieter und die Beteiligung des Auftragnehmers an dem Vergabeverfahren ermöglicht; lassen sich die beiden vorgenannten Ziele nicht gleichzeitig verwirklichen, gilt die Rechtsfolge von lit i).

- k) In jedem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers für eine Verletzung seiner Verpflichtungen nach diesem § 4a einschließlich der sonstigen Vorgaben des Verkehrsvertrages betreffend den Fahrzeugbeschaffungsprozess i.S.d. Anlage A.3.3 und die Instandhaltung nach Anlage A.3.4 insgesamt auf den nach Anlage A.3.5 Ziffer 6 zu ermittelnden Restwert der Fahrzeuge beschränkt, sofern ihm nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen zur Last fällt. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeber sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer steht ein entsprechender Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzanspruch gegen den Hersteller oder andere Dritte zu, dem wegen der hier vereinbarten Haftungsfreistellung kein Schaden beim Auftragnehmer gegenüber steht; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Abtretung dieser Ansprüche an die Auftraggeber oder den von den Auftraggebern benannten Dritten (Ermöglichung einer Drittschadensliquidation).
- l) Kann das vorstehend in diesem Absatz vereinbarte Modell aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen – unabhängig von einem Verschulden der Auftraggeber – nicht durchgeführt werden bzw. kann im Fall der Regelung des lit j) keine beide dort genannten fahrzeugbezogenen Ziele verwirklichende Lösung gefunden werden, zahlen die Auftraggeber oder ein von den Auftraggebern benannter Dritter dem Auftragnehmer gegen Übereignung der Fahrzeuge an die Auftraggeber oder einen von den Auftraggebern benannten Dritten den nach Anlage A.3.5 Ziffer 6 zu berechnenden Restwert der Fahrzeuge zzgl. einer gesetzlichen Umsatzsteuer bzw. im Falle des lit. i) den an den Hersteller zu zahlenden Preis zzgl. einer gesetzlichen Umsatzsteuer und der im Kalkulationsschema (Anlage A.5) zusätzlich zum Herstellerpreis angegebenen Vorfinanzierungskosten. § 11 Abs. 19 Sätze 4-8 finden keine Anwendung.
- (6) Die Rechtsfolgen des Abs. 5 lit. I) gelten auch im Falle des vorzeitigen Vertragsendes und wenn die Fahrzeuge auf dem S-Bahn Netz Hamburg in kommenden Vergabeverfahren nicht oder nicht ohne erhebliche zusätzliche Anforderungen der Auftraggeber bis zum Jahr 2048 zugelassen werden sollten. Dieser Abs. 6 bleibt von § 19 dieses Vertrages unberührt. Er gilt auch im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund nach § 20 dieses Vertrages fort.

§ 4b Fahrzeuge der Baureihe 490 (Optionen)

- (1) Der Auftragnehmer stellt gegenüber dem Hersteller der Fahrzeuge der Baureihe BR 490 vertraglich sicher, dass der Auftragnehmer optional folgende Fahrzeuge (Optionsfahrzeuge) bestellen kann:
 - bis zu 22 Fahrzeuge („SHH“) der Baureihe BR 490.1 für Kapazitätsausweitungen im S-Bahn-Netz Hamburg (§ 2 Abs. 1) und
 - bis zu 20 Fahrzeuge der Baureihe BR 490.2 für die Realisierung der S-Bahn Kaltenkirchen („S21KaN“) und
 - die Umwandlung der Bestellung von 27 Fahrzeugen der Baureihe BR 490.1 nach § 4a Abs. 1 in Fahrzeuge der Baureihe BR 490.2 für die Realisierung der S-Bahn Kaltenkirchen („S21KaU“).
- (2) Der Auftragnehmer hat sich in dem Vertrag mit dem Hersteller das Recht vorzubehalten, die Bestellung der Fahrzeuge „SHH“ und „S21KaN“ durch einseitige Erklärung gegenüber dem Hersteller (Option) bis zum 31.12.2018 und die Umwandlung („Umbestelloption“) von 27 Fahrzeugen „S21KaU“ bis zum 30.06.2015 verbindlich auszulösen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Option auf schriftliches Verlangen der Auftraggeber, das dem Auftragnehmer jeweils drei Monate vorher zugegangen sein muss, auszulösen. Die Bestellung muss mindestens acht Fahrzeuge umfassen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4a Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 4c Fahrzeuge der Baureihe 490 (S 4)

- (1) Der Auftragnehmer stellt gegenüber dem Hersteller der Fahrzeuge der Baureihe BR 490 vertraglich sicher, dass optional folgende Fahrzeuge (im Folgenden: „Fahrzeuge für die Linie S 4“) bestellt werden können:
- bis zu 29 Fahrzeuge der Baureihe BR 490.2 für die Realisierung der Linie S 4 Ost („S4O“) und
 - bis zu 15 Fahrzeuge der Baureihe BR 490.2 für die Realisierung der Linie S 4 West („S4W“).
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in dem Vertrag mit dem Hersteller insbesondere folgende Regelungen vorzusehen:
- a) Der Auftragnehmer muss berechtigt sein, die Bestellung durch einseitige Erklärung gegenüber dem Hersteller (Option) bis zum 31.12.2018 verbindlich auszulösen. Die Bestellung muss mindestens acht Fahrzeuge umfassen.
- b) Der Hersteller ist darauf hinzuweisen, dass die Verkehrsleistungen, die mit den Fahrzeugen für die Linie S 4 erbracht werden sollen, Gegenstand eines gesonderten Vergabeverfahrens werden mit der möglichen Konsequenz, dass andere Verkehrsunternehmen als der Auftragnehmer (neuer Betreiber) die Verkehrsleistungen erbringen und die Fahrzeuge einsetzen. Um auch dem neuen Betreiber die Nutzung der Fahrzeuge zu ermöglichen, ist der Hersteller zu verpflichten, die Willenserklärungen abzugeben und die Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um auf Weisung des Auftragnehmers die Fahrzeuge für die Linie S 4 entweder an den Auftragnehmer, an die Auftraggeber, an einen von den Auftraggebern benannten Dritten oder an den neuen Betreiber zu übereignen. Die Übereignung durch den Hersteller an die Auftraggeber, den von den Auftraggebern benannten Dritten oder den neuen Betreiber muss erfolgen, ohne dass der Auftragnehmer Eigentum an den Fahrzeugen erwirbt. Die Fahrzeugdokumentation (vgl. Anlage A.3.5) ist durch den Hersteller auf Weisung des Auftragnehmers an die Auftraggeber oder den von den Auftraggebern benannten Dritten zu übergeben. Der Auftragnehmer hat das Recht, im Falle einer Beauftragung eines neuen Betreibers die für die Optionsfahrzeuge für die Linie S4 relevanten Teile der Vertragsdokumente (wie z. B. technische Daten, Gewährleistungsregelungen, Kaufpreis, Regelungen zur Qualitätssicherung) in Kopie an die Auftraggeber auszuhändigen.
- c) Der Auftragnehmer hat sich gegenüber dem Hersteller zur Zahlung des Kaufpreises zu verpflichten ungeachtet der Frage, an welchen ihm vom Auftragnehmer benannten Empfänger der Hersteller die Fahrzeuge übereignet.
- d) Die Gewährleistungsrechte und Schadensersatzansprüche sind so auszugestalten, dass sie ungeachtet der Gewährleistungsrechte und Schadensersatzansprüche für die nach § 4a und § 4b zu bestellenden Fahrzeuge geltend gemacht werden können. Das Recht des Auftragnehmers, Gewährleistungsrechte und Schadensersatzansprüche an die Auftraggeber und/oder den von den Auftraggebern benannten Dritten und/oder den neuen Betreiber abzutreten, darf nicht eingeschränkt werden.
- e) Der Hersteller hat sich zu verpflichten, während des Herstellungsprozesses sowie bei der Abnahme der Fahrzeuge die in Abs. 4 lit d) und in Anlage A.3.3 definierte

Mitwirkung des Auftragnehmers und/oder der Auftraggeber und/oder des von den Auftraggebern benannten Dritten und/oder des neuen Betreibers zu dulden.

- f) Der Hersteller ist zu verpflichten, Einwendungen und Aufrechnungsrechte, die ihm gegenüber dem Auftragnehmer aus anderem Rechtsgrund (auch aus der Lieferung der Fahrzeuge der Baureihe BR 490, die nicht auf der S 4 eingesetzt werden) zustehen, nicht gegenüber den Auftraggebern, dem von den Auftraggebern benannten Dritten oder dem neuen Betreiber geltend zu machen, wenn er die Fahrzeuge an einen dieser Beteiligten zu übereignen hat.
 - g) Der Vertrag ist nicht als Vertrag zugunsten eines Dritten zu gestalten. Lieferung der Fahrzeuge kann allein der Auftragnehmer verlangen. Abweichend hiervon ist der Hersteller darauf zu verpflichten, für die Instandhaltung benötigte Ersatzteile im in der Anlage A.3.5 Ziff. 5 festgelegten Umfang auch an jeden Dritten zu den selben Preisen zu veräußern und zu liefern, die für den Auftragnehmer gelten.
- (3) Im Verhältnis zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer wird Folgendes vereinbart:
- a) Der Auftragnehmer hat die Option gegenüber dem Hersteller auf schriftliches Verlangen der Auftraggeber, das dem Auftragnehmer bis zum 30.06.2018 zugegangen sein muss, auszulösen. Unterlassen die Auftraggeber die fristgerechte Ausübung des Verlangens nach Satz 1, entfällt die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Option auszulösen.
 - b) Die Auftraggeber bzw. der von den Auftraggebern benannte Dritte haben das Recht zur Mitwirkung am Herstellungsprozess der Fahrzeuge nach Maßgabe der Anlage A.3.3.
 - c) Die Auftraggeber bzw. der von den Auftraggebern benannte Dritte haben die gleichen Pflichten der Vertraulichkeit zu wahren, die den Auftragnehmer gegenüber dem Hersteller treffen. Unterlagen und Informationen über das Fahrzeugbeschaffungsverfahren haben die Auftraggeber vertraulich zu behandeln und dürfen diese nur für Zwecke der Fahrzeugbeschaffung nach diesem Vertrag verwenden. Die Zwecke der Fahrzeugbeschaffung umfassen auch die damit zusammenhängenden Zwecke der rechtlichen und haushaltsmäßigen Überprüfung und der Rechnungsprüfung. Die Auftraggeber verpflichten sich, Dritte, denen sie Unterlagen und Informationen überlassen haben, zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Sofern es sich nicht um Stellen handelt, die die in Satz 3 genannten Aufgaben als Untereinheiten der Auftraggeber und/oder der Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ohne eigene Rechtspersönlichkeit wahrnehmen, ist den Dritten durch die Auftraggeber eine Vertragsstrafe zugunsten des Auftragnehmers in Höhe von 100.000,- EUR für den Fall eines Verstoßes gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung aufzuerlegen. Voraussetzung für die Pflicht zur Auferlegung der vorgenannten Vertragsstrafe ist, dass der Auftragnehmer den Auftraggebern zuvor schriftlich mitgeteilt hat, welche exakten Vertraulichkeitsverpflichtungen sich aus dem Vertrag mit dem Hersteller ergeben und welche Unterlagen und Informationen aus dem Fahrzeugbeschaffungsverfahren im einzelnen vertraulich zu behandeln sind. In jedem Fall dürfen die Vertraulichkeitsverpflichtungen das zum Schutz der berechtigten wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen im Wettbewerb erforderliche Maß nicht überschreiten. Sie müssen so formuliert und abgrenzbar sein, dass der Dritte die Grenzen der

Vertraulichkeit klar erkennen und beachten kann. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- d) Ungeachtet des Umstandes, ob künftig der Auftragnehmer oder ein neuer Betreiber die Verkehrsleistungen erbringt, für die die Fahrzeuge für die Linie S 4 beschafft werden, zahlen die Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung für den mit der Beschaffung verbundenen zusätzlichen Aufwand seines Unternehmens und seiner an der Beschaffung beteiligten verbundenen Unternehmen.
- (4) Für den Fall, dass eine Vergabe (Abschluss eines Verkehrsvertrages) der Verkehrsleistungen der S 4 an einen neuen Betreiber erfolgt, gilt Folgendes:
- a) Der Auftragnehmer schließt mit den Auftraggebern oder auf deren Wunsch mit einem von den Auftraggebern benannten Dritten einen Kaufvertrag mit den in diesem Vertrag festgelegten Inhalten über die Fahrzeuge, die er gemäß [Abs. 2 lit. a\)](#) bei dem Hersteller bestellt hat, ab. Er wird darüber eine Rechnung ausstellen. Die Auftraggeber bürgen in diesem Fall selbstschuldnerisch und unbefristet für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des von den Auftraggebern benannten Dritten, insbesondere für die Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Umsatzsteuer und der im Kalkulationsschema ([Anlage A.5](#)) zusätzlich zum Herstellerpreis angegebenen Vorfinanzierungskosten, für Schadensersatz und für Zinsen. Auf Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB und auf das Recht der Hinterlegung verzichten die Auftraggeber. Die Bürgschaftserklärung wird mit diesem Vertrag abgegeben. Der Ausstellung einer gesonderten Bürgschaftsurkunde bedarf es nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggebern die für die Optionsfahrzeuge für die Linie S4 relevanten Teile der Vertragsdokumente (wie z. B. technische Daten, Gewährleistungsregelungen, Kaufpreis, Regelungen zur Qualitätssicherung) in Kopie auszuhändigen.
- b) Der Kaufpreis der Fahrzeuge entspricht dem Kaufpreis, den der Auftragnehmer an den Hersteller zu zahlen hat, zzgl. einer gesetzlichen Umsatzsteuer und der im Kalkulationsschema ([Anlage A.5](#)) zusätzlich zum Herstellerpreis angegebenen Vorfinanzierungskosten. [§ 11 Abs. 19 Sätze 4-8](#) finden keine Anwendung. Der Kaufpreis ist in den Teilzahlungsbeträgen zu den Zahlungsterminen fällig, die der Auftragnehmer mit dem Hersteller vereinbart hat. Der Auftragnehmer teilt den Auftraggebern mit, zu welchen Zahlungsterminen der Kaufpreis gegenüber den Herstellern fällig ist.
- c) Die Auftraggeber sind verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten nach dem Zuschlag an den neuen Betreiber, mindestens jedoch 6 Monate vor Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber schriftlich zu erklären, ob sie oder der von den Auftraggebern benannte Dritte die Fahrzeuge kauft, wer das Eigentum an den Fahrzeugen übernimmt und wer der von den Auftraggebern benannte Dritte bzw. neue Betreiber ist; Name, Rechtsform, Anschrift und Ansprechpartner sind zu benennen. Sobald der Vertragspartner des Kaufvertrages benannt wurde, wird mit diesem auch unverzüglich der Kaufvertrag abgeschlossen. Erteilen die Auftraggeber die Auskunft nicht fristgerecht oder unvollständig oder unzutreffend, kaufen und übernehmen die Auftraggeber die Fahrzeuge selbst.
- d) Der Auftragnehmer erfüllt seine Verpflichtung gegenüber den Auftraggebern zur Übereignung der Fahrzeuge, indem er den Hersteller anweist, die Fahrzeuge direkt

an einen oder mehrere Auftraggeber oder den von den Auftraggebern benannten Dritten oder den neuen Betreiber zu übereignen. Der Auftragnehmer hat den Hersteller anzuweisen, die Fahrzeugdokumentation (vgl. Anlage A.3.5) an die Auftraggeber oder den von den Auftraggebern benannten Dritten zu übergeben.

- e) Der Auftragnehmer tritt die ihm gegenüber dem Hersteller zustehenden Gewährleistungsrechte und sonstige dem Käufer zustehenden Sekundäransprüche an die Auftraggeber bzw. den von den Auftraggebern benannten Dritten ab. Dazu zählen insbesondere Schadensersatzansprüche im Falle der Nicht- oder Schlechtleistung (auch wegen Verzuges) sowie Gestaltungsrechte (Anfechtung, Rücktritt, Kündigung).

Alle nach dem Fahrzeugliefervertrag zu treffenden Entscheidungen des Käufers (z. B. Leistungsänderungen/Tolerierungen, Freigabeentscheidungen im Rahmen der Qualitätssicherung) erfolgen durch die bzw. den Auftraggeber oder den von den Auftraggebern benannten Dritten, die dazu erforderlichen vertraglichen Mitwirkungsrechte tritt der Auftragnehmer soweit erforderlich ab. Die Auftraggeber werden die nach dem Liefervertrag mit dem Hersteller in diesem Zusammenhang erforderlichen Obliegenheiten und Mitwirkungshandlungen übernehmen. Die vertraglich geschuldete Abnahme und etwaige Einhalte erfolgen durch den Auftragnehmer nach Weisung der Auftraggeber.

- f) Mit Abtretung der Ansprüche nach lit. e) entfällt die Haftung des Auftragnehmers für eine Nicht- oder Schlechtleistung des Fahrzeugliefervertrages.
- g) Die Auftraggeber stellen den Auftragnehmer von allen rechtskräftig festgestellten oder von den Auftraggebern anerkannten Ansprüchen des Herstellers frei, die dieser gegen den Auftragnehmer wegen der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verpflichtungen oder Obliegenheiten aus dem Kaufvertrag geltend macht, sofern die Auftraggeber entsprechende Verpflichtungen oder Obliegenheiten nach diesem Vertrag übernommen haben oder der Auftragnehmer auf Weisung der Auftraggeber gehandelt hat oder die Auftraggeber entsprechende Weisungen pflichtwidrig unterlassen haben. Dies gilt auch für Ansprüche auf Kaufpreiszahlung oder wegen verzögerter Kaufpreiszahlung, soweit diese Ansprüche von der Erfüllung solcher Pflichten oder Obliegenheiten durch die Auftraggeber abhängen.

Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber unverzüglich von der Geltungmachung derartiger Ansprüche informieren. Die Auftraggeber haben das Recht den Auftragnehmer zur Rechtsverteidigung anzuweisen. In diesem Fall übernehmen die Auftraggeber die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Der Auftragnehmer hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten. Alternativ ist den Auftraggebern auf deren Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt drei Jahre ab Anerkennung oder rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs.

- h) Der Auftragnehmer wird im Zusammenhang mit der Fahrzeugübergabe kein Schuldverhältnis zu dem neuen Betreiber begründen. Die Auftraggeber oder der von den Auftraggebern benannte Dritte sind auch nicht bevollmächtigt, vertragliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem neuen Betreiber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu begründen.

Wird der Auftragnehmer von einem Dritten in Ansehung der Fahrzeuge wegen vermeintlicher Verletzung schuldrechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen Nichterfüllung, Verzug oder Mängeln) in Anspruch genommen, so sind die Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer von rechtskräftig festgestellten oder von den Auftraggebern anerkannten Ansprüchen Dritter frei zu stellen. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeber unverzüglich von der Geltungmachung derartiger Ansprüche informieren. Die Auftraggeber haben das Recht den Auftragnehmer zur Rechtsverteidigung anzuweisen. In diesem Fall übernehmen die Auftraggeber die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Der Auftragnehmer hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten. Alternativ ist den Auftraggebern auf deren Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt drei Jahre ab Anerkennung oder rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs.

- i) Scheitert die vorgesehene Übertragung der vom Auftragnehmer bei dem Hersteller bestellten Fahrzeuge für die Linie S 4 obwohl der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nach diesem § 4c eingehalten hat oder verzögert sie sich aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, ist der Auftragnehmer für alle ihm daraus resultierenden Nachteile und Schäden auf Nachweis zu entschädigen. Ein Verschulden des Herstellers ist dem Auftragnehmer nicht, auch nicht nach § 278 BGB zuzurechnen. Vom Auftragnehmer ist insbesondere nicht zu vertreten, wenn ein (schuldrechtlicher) Rechtsgrund für die Übereignung des Herstellers an den bzw. die Auftraggeber, den von den Auftraggebern benannten Dritten oder den neuen Betreiber nicht zustande kommt oder später (auch rückwirkend) entfällt. Der Auftragnehmer hat zumindest Anspruch auf Erstattung des dem Hersteller geschuldeten Kaufpreises zzgl. einer gesetzlichen Umsatzsteuer gegen Abtretung des Anspruchs auf Übereignung gegen den Hersteller, oder, sollte dieser bereits erfüllt worden sein, gegen Übereignung der Fahrzeuge an die Auftraggeber oder einen von ihnen benannten Dritten. § 11 Abs. 19 Sätze 4-8 finden keine Anwendung.
- (5) Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen nach diesem § 4c, einschließlich der sonstigen Vorgaben des Verkehrsvertrages betreffend den Fahrzeugbeschaffungsprozess i.S.d. Anlage A.3.3, haftet er höchstens in Höhe der vorstehend in Abs. 3 lit d) genannten Vergütung für den mit der Beschaffung verbundenen Aufwand, maximal jedoch in Höhe von 500.000 Euro, es sei denn ihm fällt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen zur Last. Weitergehende Ansprüche der Auftraggeber sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer steht ein entsprechender Gewährleistungs- und/oder Schadensersatzanspruch gegen den Hersteller oder andere Dritte zu, dem wegen der hier vereinbarten Haftungsfreistellung kein Schaden beim Auftragnehmer gegenüber steht; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Abtretung dieser Ansprüche an die Auftraggeber oder den von den Auftraggebern benannten Dritten (Ermöglichung einer Drittschadensliquidation).
- (6) Die Auftraggeber gehen davon aus, dass der Auftragnehmer beabsichtigt, sich an der Ausschreibung für Verkehrsleistungen zu beteiligen, für die die Optionsfahrzeuge für die Linie S 4 eingesetzt werden sollen. Die Auftraggeber verpflichten sich Vergabeverfahren diskriminierungsfrei durchzuführen. Zur Minimierung etwaiger aus

der Beschaffung der Fahrzeuge hervorgehender Wissensvorsprünge gegenüber konkurrierenden Bewerbern und Bietern verpflichten sich die Auftraggeber, allen am Verfahren zur Vergabe der Verkehrsleistungen der Linie S 4 teilnehmenden Bewerbern und Bietern die ihnen vorliegenden Dokumente zur Verfügung zu stellen. Dazu wird der Auftragnehmer die in der Anlage A.14 Ziffer 5 aufgelisteten Dokumente und Daten zusammenstellen und zu den in der Anlage genannten Terminen an die Auftraggeber übergeben. Der Auftragnehmer stellt zudem im Vorwege bzw. während der Folgeausschreibungen auf Anforderung der Auftraggeber alle verfügbaren Informationen zur Verfügung, die zur Vermeidung von Wissensvorsprüngen erforderlich und geeignet sind. Auftraggeber und Auftragnehmer gehen davon aus, dass mit dieser Vorgehensweise ein Ausschluss des Auftragnehmers von der kommenden Vergabe der Verkehrsleistungen der Linie S 4 unter dem Gesichtspunkt der Projektantenproblematik vermieden wird.

Sollte sich herausstellen, z.B. durch Änderung der Rechtsprechung oder Gesetzgebung, dass begründete Zweifel an der Zulässigkeit der Teilnahme des Auftragnehmers an einer Vergabe der Verkehrsleistungen der Linie S 4 aufgrund der Zurverfügungstellung der Fahrzeuge bestehen, werden die Parteien anstatt der hier in § 4c formulierten Regelungen eine vergaberechtskonforme Lösung herbeiführen, die die fahrzeugbezogenen wirtschaftlichen Ziele dieses Vertrages verfolgt, insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugriff auf die Fahrzeuge auch für andere Bieter und die Beteiligung des Auftragnehmers an dem Vergabeverfahren ermöglicht; Lassen sich die beiden vorgenannten Ziele nicht gleichzeitig verwirklichen gilt die Regelung von Abs. 4 lit. i) Satz 4 u. 5.

- (7) Für den Fall, dass der Auftragnehmer die Option nach Abs. 3 lit. a) ausgeübt hat und die Verwendung der Fahrzeuge auf der Linie S 4 unmittelbar nach Lieferung nicht möglich ist oder der Fahrzeugeinsatz durch den neuen Betreiber nicht unmittelbar nach Lieferung erfolgt oder kein entsprechender Verkehrsvertrag besteht, werden dem Auftragnehmer die durch diese Verzögerung entstehenden notwendigen Aufwendungen und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihm selbst verursachte Schäden erstattet. Für den Fall, dass der Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach Auslieferung des ersten Fahrzeugs nicht stattfindet, wird der Kaufpreis gegen Übereignung der Fahrzeuge erstattet. Die Regelungen des Abs. 4 gelten in diesem Fall entsprechend.
- (8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 4a Abs. 6 entsprechend.

§ 4d Fahrzeuge der Baureihe 491

- (1) Die Auftraggeber streben an, sämtliche Fahrzeuge der Baureihe BR 474, die nach Maßgabe von §§ 4 und 4a Abs. 2 eingesetzt werden, bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages außer Betrieb zu nehmen und durch neue Fahrzeuge zu ersetzen, die unter dem Arbeitstitel Baureihe BR 491 entwickelt werden sollen (im Folgenden: „*Fahrzeuge der Baureihe BR 491*“). Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeber verpflichtet, Fahrzeuge der Baureihe BR 491 einzuflotten.

Die Auftraggeber haben ihr Verlangen, dass der Auftragnehmer Fahrzeuge der Baureihe BR 491 einflottet, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Die Erklärung muss dem Auftragnehmer bis zum 31.12.2023 zugehen.

- (2) Der Auftragnehmer hat mit den Auftraggebern einen Vertrag über die Einflottung der Fahrzeuge der Baureihe BR 491 (Einflottungsvertrag) gegen angemessene Vergütung zu schließen. Dieser Vertrag regelt insbesondere Folgendes:

a) Vertragsparteien sind die Auftraggeber und der Auftragnehmer. Die Auftraggeber sind berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, den Vertrag mit einem von den Auftraggebern benannten Dritten im Sinne des § 4a Abs. 5 lit. a) zu schließen; in diesem Fall stehen die Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer für sämtliche Verpflichtungen des von den Auftraggebern benannten Dritten ein.

b) Gegenstand des Einflottungsvertrages ist die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Inbetriebnahme und Einflottung von Fahrzeugen der Baureihe BR 491.

Nach Maßgabe des mit dem Hersteller abzuschließenden Liefervertrages ist festzulegen, zu welchem Zeitpunkt welche Fahrzeuge einzuflotten sind. Die Verpflichtung, Fahrzeuge einzuflotten, besteht nicht, soweit dies nachweislich zu unzumutbaren Einschränkungen in dem vom Auftragnehmer zu gewährleistenden Betrieb des S-Bahn-Netzes Hamburg (§ 2 Abs. 1) führt. Weist der Auftragnehmer die Auftraggeber auf Einschränkungen hin, die mit der Einflottung verbunden sind, und halten die Auftraggeber an ihrem Verlangen nach Einflottung fest, haftet der Auftragnehmer insoweit nicht nach § 17 Abs. 1 und 2. Die Einflottung darf die Sicherheit des Betriebes und der Fahrgäste nicht beeinträchtigen.

Die eingeflotteten Fahrzeuge sind vom Auftragnehmer bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages zur Erbringung der Verkehrsleistungen auf dem S-Bahn-Netz Hamburg (§ 2 Abs. 1) einzusetzen, ohne dass sie in sein Eigentum übergehen.

c) Der Auftragnehmer hat die von ihm gemäß Absatz 1 eingesetzten Fahrzeuge während der Vertragslaufzeit instand zu halten und instand zu setzen und ggf. die Bauartbetreuung, ggf. im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages, zu übernehmen. Die Auftraggeber haben das Recht zur Überwachung der Instandhaltung, Instandsetzung und ggf. Bauartbetreuung nach Maßgabe einer noch abzustimmenden detaillierteren Vereinbarung. Die Auftraggeber werden sicherstellen, dass der Auftragnehmer die für die Gewährleistung der sicheren Instandhaltung und des sicheren Betriebs erforderlichen Informations-, Weisungs- und Gestaltungsrechte erhält.

d) Die Auftraggeber vergüten die Tätigkeit des Auftragnehmers nach Maßgabe des Einflottungsvertrags. Der Auftragnehmer schuldet kein Nutzungsentgelt für die von ihm einzuflottenden und hiernach einzusetzenden Fahrzeuge. Im Rahmen der ihm zustehenden Vergütung, die Wagnis und Gewinn angemessen berücksichtigt, hat der Auftragnehmer u. a. auch Anspruch auf Erstattung der Kosten und Erlösausfälle, die ihm durch die Einflottung und den Einsatz der Fahrzeuge bis zum Ende der Vertragslaufzeit entstehen. Zu den Kosten zählen insbesondere die Kosten der Versicherung der Fahrzeuge sowie Kosten, die entstehen, weil der Auftragnehmer wegen der Einflottung der Fahrzeuge der Baureihe BR 491 die Fahrzeuge der Baureihe BR 474 vor dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages außer Betrieb stellt und dennoch die Kosten für die Abschreibung der Fahrzeuge weiterlaufen. Im Rahmen der Bemessung der Vergütung für die Einflottung sind nachweisbare

positive und negative wirtschaftliche Auswirkungen der Einflottung auf den bis dahin bestehenden Verkehrsvertrag im Rahmen der Bemessung der Vergütung für die Einflottung anzurechnen.

- e) Es ist festzulegen, in welchem Zustand die einzuflottenden Fahrzeuge an den Auftragnehmer zu übergeben sind; Mindestanforderungen sind zu definieren.

Zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages sind die Fahrzeuge vom Auftragnehmer an die Auftraggeber – oder auf deren Verlangen an den von den Auftraggebern benannten Dritten – in dem Zustand zu übergeben, der dem Zustand bei vertragsgemäßer Nutzung und Instandhaltung entspricht.

Das Prozedere der Übergabe ist für beide Fälle unter Beachtung der im Einflottungsvertrag definierten Mindestanforderungen zu regeln und insbesondere auch, an wen die Fahrzeuge vom Auftragnehmer am Ende der Laufzeit dieses Vertrages zu übergeben sind.

- f) Für sämtliche Vorgänge der Inbetriebnahme und Einflottung sowie den Untergang von Fahrzeugen oder deren Beschädigung haftet der Auftragnehmer nur, wenn er dies zu vertreten hat. Für einfache Fahrlässigkeit wird nicht gehaftet. Ursachen, die vom Hersteller zu vertreten sind, werden dem Auftragnehmer nicht zugerechnet, insbesondere nicht nach § 278 BGB. Die [Sätze 1 und 2](#) gelten nicht, soweit dem Auftragnehmer ein entsprechender Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, dem wegen der hier vereinbarten Haftungsfreistellung kein Schaden beim Auftragnehmer gegenüber steht; in diesem Fall beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf die Abtretung dieser Ansprüche an die Auftraggeber oder den von den Auftraggebern benannten Dritten (Ermöglichung einer Drittschadensliquidation). Der Einflottungsvertrag hat eine Regelung zur Versicherung und deren Höhe zu enthalten.
- g) Die Auftraggeber haften dem Auftragnehmer für Schäden, die ihm infolge der Mangelhaftigkeit oder ihrer nicht termingerechten Übergabe zur Einflottung der Fahrzeuge entstehen; dazu zählen auch Vertragsstrafen, Malusse, Pönalen oder Minderungen oder sonstigen finanziellen Nachteile, die der Auftragnehmer nach [§ 17 Abs. 1 und 2](#) zu tragen hat. Von Ansprüchen Dritter, die auf Mängel an den Fahrzeugen zurückzuführen sind, stellen die Auftraggeber den Auftragnehmer frei.
- h) Der Einflottungsvertrag hat zu regeln, welche Daten zu erheben sind im Hinblick auf notwendige Informationen für eine folgende Ausschreibung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der [Anlage A.14 Ziffer 5](#) aufgeführten Daten über die einzuflottenden Fahrzeuge zu erheben und zusammenzustellen und diese Daten am Ende der Laufzeit dieses Vertrages den Auftraggebern zu übergeben. Die Auftraggeber sind berechtigt, Erhebung und Zusammenstellung vor dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages stichprobenartig zu überprüfen.

- (3) Die Parteien werden über die Möglichkeit der Beschaffung von Fahrzeugen der Baureihe BR 491 durch den Auftragnehmer rechtzeitig Verhandlungen aufnehmen.

- (4) Der Auftraggeber gehen davon aus, dass der Auftragnehmer beabsichtigt, sich an der Ausschreibung für Verkehrsleistungen zu beteiligen, bei deren Erbringung Fahrzeuge der BR 491 eingesetzt werden sollen, deren Einflottung er nach diesem [§ 4d](#) übernehmen wird. Die Auftraggeber verpflichten sich, ein Vergabeverfahren diskriminierungsfrei durchzuführen. Zur Minimierung etwaiger aus der Einflottung

hervorgehender Wissens- oder Informationsvorsprünge gegenüber konkurrierenden Bewerbern oder Bietern verpflichten sich die Auftraggeber, allen Bewerbern oder Bietern in diesem Vergabeverfahren die ihnen vorliegenden Dokumente über die Fahrzeugeigenschaften zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung der Auftraggeber alle verfügbaren Informationen zur Verfügung die zur Vermeidung von durch die Einflottung erlangten Wissensvorsprüngen erforderlich und geeignet sind. Auftraggeber und Auftragnehmer gehen davon aus, dass mit dieser Vorgehensweise ein Ausschluss des Auftragnehmers von der Folgeausschreibung unter dem Gesichtspunkt der Projektantenproblematik vermieden wird. Sollte sich herausstellen, z.B. durch Änderung der Rechtsprechung oder Gesetzgebung, dass begründete Zweifel an der Zulässigkeit der Teilnahme des Auftragnehmers an einer Vergabe aufgrund der Einflottung der Fahrzeuge bestehen, werden die Parteien anstelle der hier in § 4d formulierten Regelungen eine vergaberechtskonforme Lösung herbeiführen, die die Ziele dieses Vertrags verfolgt, insbesondere das Ziel, die Beteiligung des Auftragnehmers an dem Vergabeverfahren zu ermöglichen. Gelingt dies nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Abschluss eines Einflottungsvertrages abzulehnen.

§ 5 Qualität (HVV-Standards/Qualitätssteuerung)

- (1) Zur Sicherung und Steigerung der Qualität im HVV, kommt in dem hier ausgeschriebenen S-Bahn-Netz ab dem 01.01.2019 das HVV-Qualitätssteuerungsverfahren (QSV) gemäß Anlage D.3 zur Anwendung.
- (2) Die Anlage D.3 ersetzt die Anlagen 6 und 7 des Kooperationsvertrages und trägt deshalb in diesen Vergabeunterlagen auch den Untertitel „Anlage 6 neu“, bestehend aus einem Vertragstext und sechs Anhängen:
 - Anhang 1: Linien- und Teilnetzübersicht
 - Anhang 2: Qualitätsstandards
 - Anhang 3: QSV-Beschreibung (Messung und Bewertung)
 - Anhang 4: Musterrechnung
 - Anhang 5: Qualitätszielwerte
 - Anhang 6: Informations- und Berichtspflichten der Verkehrsunternehmen
- (3) Für die Qualitätserhebungen im Rahmen des QSV übernimmt der Auftragnehmer 50 % der Gesamtkosten. Dieser jährliche Finanzierungsbeitrag (in Höhe von ca. 35.000 € im Jahr 2012), wird ihm gemäß der Regelung in Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 1.3, Abs. 6 als Bestandteil der ZVU-Beiträge von den Auftraggebern erstattet.
- (4) Das QSV kommt bei der S-Bahn, der U-Bahn, den Schiffen sowie in 34 Bus-Teilnetzen zur Anwendung. Es besteht aus den Bausteinen:
 - Kundenzufriedenheitsbefragungen in den Fahrzeugen,
 - Mystery-Shoppings in den Fahrzeugen und an den Stationen,
 - Pünktlichkeitsmessung und
 - Fahrkartenkontrollen.

Im Rahmen der Bausteine „Kundenzufriedenheitsbefragungen in den Fahrzeugen“ und „Mystery-Shopping in den Fahrzeugen und Stationen“ werden auch solche Qualitätsmerkmale der Infrastruktur erfasst und bewertet, die nach der vom Gesetzgeber vorgenommenen Trennung zwischen Infrastruktur und Betrieb in den Zuständigkeitsbereich der DB Station und Service AG fallen. Dies ändert jedoch grundsätzlich nichts an der vertraglichen Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für diese Qualitätsmerkmale im Rahmen des HVV-QSV. Im Einzelnen handelt es sich dabei im Bereich des Bausteins „Kundenzufriedenheitsbefragungen in den Fahrzeugen“ um die folgenden Qualitätsmerkmale:

- Sauberkeit der Haltestellen
- Zustand der Haltestelleneinrichtung
- Funktion der Rolltreppen und Aufzüge

Für den Baustein „Mystery-Shoppings in den Fahrzeugen und Stationen“ liefert Anlage D.3 Anhang 3e eine Übersicht der Zuständigkeiten.

In entsprechender Anwendung der Regelung des § 16 Abs. 2 entfällt die finanzwirksame Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für diese Qualitätsmerkmale im Rahmen des HVV-QSV nur unter den folgenden Voraussetzungen. Der Auftragnehmer weist durch schriftliche Belege nach, dass es ihm trotz intensiver und ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, mit der DB Station und Service AG in Bezug auf die fragliche Infrastruktur eine vertragliche oder sonstige Regelung zu erreichen, die es erlaubt, die im HVV-QSV für die fraglichen Qualitätsmerkmale festgelegten Zielwerte zu erreichen. Der Nachweis der Verweigerung einer Regressregelung in Bezug auf

beim Auftragnehmer ggf. anfallende Malus-Beträge durch die DB Station und Service AG ist für sich allein dabei nicht ausreichend. Führt der Auftragnehmer den vorstehend genannten Nachweis und fordern die Auftraggeber ihn daraufhin nicht entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 4 dazu auf, gegen die Weigerung der DB Station und Service AG außergerichtlich oder gerichtlich vorzugehen, so entfällt entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 5 die finanzwirksame Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die oben genannten Qualitätsmerkmale im Rahmen des HVV-QSV. Die vorgenannte Ausnahmeregelung gilt nicht für solche Infrastrukturelemente, die zwar nach der gesetzgeberischen Zuordnung des Eisenbahnrechts der DB Station und Service AG zugewiesen sind, tatsächlich aber auf der Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages oder einer anderen vergleichbaren Regelungen vom Auftragnehmer betreut werden (siehe Anlage D.3, Anhang 3e, Fußnote 1).

- (5) Für die Bewertung der regelmäßigen Qualitätsmessergebnisse werden Zielwerte bzw. Zielmargen (Toleranzbereiche) zugrunde gelegt, die auf Erfahrungen basieren. Sind die Ergebnisse besser als die definierten Zielwerte bzw. -margen, so ergibt sich daraus ein Bonus, sind sie schlechter, ergibt sich ein Malus. Für die ersten drei Bausteine in Abs. 4 gibt es jeweils einen maximalen Bonus- bzw. Maluswert, der erreicht werden kann (siehe Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.1 Abs. 5 und 6. Die Bonus-Malus-Zahlungen aller am HVV-QSV beteiligten Verkehrsunternehmen werden gepoolt, d.h. ein Bonus kann nur ausgezahlt werden, soweit genug Malus vorhanden ist.
- (6) Außerhalb des QSV werden zusätzlich die Punkte Beförderungsqualität bzw. Behängungsausfall und Zugausfall (siehe Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.2) geregelt bzw. deren Nichterfüllung sanktioniert.
- (7) Der Umfang der zu erbringenden Sicherheitsdienstleistungen beträgt aktuell rd. 370.000 Wachdienststunden (fahrplan-)jährlich. In diesem Stundenkontingent sind die personellen Anforderungen aus dem Fahrkartenprüfkonzept enthalten (siehe Anlage A.8.2). Davon wird für 72.000 Wachdienststunden Personal vom Stationsbetreiber gestellt (siehe Anlage A.4). Der Gesamt-Umfang kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Dies wird beim Entgelt berücksichtigt (siehe Anlage A.7.3).
- (8) Fahrgäste mit gültigem Beförderungsvertrag können sich dem Auftragnehmer gegenüber auf gesetzliche Fahrgastrechte berufen. Der Auftragnehmer kommuniziert die jeweils gültigen Bestimmungen zu Fahrgastrechten in mit der HVV GmbH abgestimmter Form und wendet diese kundenfreundlich an. Für die dem Auftragnehmer durch die Gewährung der gesetzlichen Fahrgastrechte entstehenden Kosten findet kein gesonderter Ausgleich durch die Auftraggeber statt. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten aufgrund der nachfolgend beschriebenen Anwendung der sog. „HVV-Garantie“ vernachlässigbar sind. Die Kosten für die HVV-Garantie werden über den Marketingetat abgewickelt und somit nicht vom Auftragnehmer getragen. Unter der HVV-Garantie ist zu verstehen, dass den Fahrgästen ab einer gewissen Verspätung (von mehr als 20 Minuten im Jahr 2012) ein Entschädigungsanspruch zugestanden wird. Diese Entschädigungsbeträge werden unter anderem an den Servicestellen des Auftragnehmers (vgl. Anlage A.8.1) ausgezahlt. Der Auftragnehmer beteiligt sich im Rahmen des Marketingkonzeptes an diesem Projekt. Details zum Verfahren und zur Finanzierung siehe Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.4 Abs. 3.

§ 6 Grundlagen der Angebotskalkulation

- (1) Der Auftragnehmer bietet mit Anlage A.5 ein Basisentgelt 2011 für ein Jahr (12-Monatszeitraum) (netto) an, das er über die HVV-Fahrgeldeinnahmen hinaus benötigt, um die hier ausgeschriebene Betriebsleistung und alle in diesem Verkehrsvertrag genannten Nebenleistungen zu erstellen.
- (2) Der Auftragnehmer ermittelt seinen Ressourceneinsatz auf der Basis der Fahrplanvorgaben und der Leistung gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 und der weiteren Angaben zu Nebenleistungen. Er kalkuliert daraus das Basisentgelt ohne Umsatzsteuer (netto) weit überwiegend unter Berücksichtigung des Preisstandes 2011, s. dazu Anlage A.5.
- (3) Das Angebot des Auftragnehmers nennt in Anlage A.5 jeweils den Kalkulationsansatz für die vom Auftragnehmer zu verantwortenden folgenden **Kostenpositionen**:
 - Vor- und Nachlaufkosten (diverse Preisstände)
 - Bereitstellung von Fahrzeugen, Betriebswerken und der Transportleitung (jeweils Preisstand 2018),
 - Energiekosten
 - Personalkosten
 - Sachkosten Betrieb
 - Sachkosten Verwaltung
 - Wagnis & Gewinnin Summe über alle Haupt- und Nebenleistungen und Zuglängen für ein Jahr (12-Monatszeitraum).
- (4) Sofern der Auftragnehmer für angebotsgegenständliche Ressourcen und/oder Leistungen in der Vergangenheit Förderungen erhalten hat oder zukünftig mit Förderungen rechnet, gibt er diese im Kalkulationsblatt, Anlage A.5 als Abzugsbetrag unter „Förderung“ an.
- (5) Folgende Kosten sind dabei fix anzusetzen:

• Finanzierungsbeiträge für ZVU-Aufgaben:	3.617.671 €
• Beteiligung an den P+R-Plätzen:	139.608 €
• Stationskosten:	25.841.953 €
• Trassenkosten:	48.173.513 €
• Abstellanlagen:	800.000 €
• HVV-Fahrgeld:	144.391.033 €
- (6) Weitere Fahrgeldeinnahmen und ggf. gesetzliche Ausgleichszahlungen werden im Zuge der Abrechnung auf das Entgelt angerechnet und sind deswegen nicht kalkulationsrelevant.
- (7) Die Auftraggeber machen von der Ihnen durch Art. 4 Abs. 5 der VO 1370 eingeräumten Befugnis Gebrauch und verpflichten den Auftragnehmer, den Arbeitnehmern, die zuvor für die Erbringung der ausschreibungsgegenständlichen Dienste eingestellt wurden, die Rechte zu gewähren, auf die sie einen Anspruch hätten, wenn ein Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB erfolgen würde. Den betroffenen Arbeitnehmern sind entsprechend Vertragsangebote zu machen, sofern sie nicht bereits beim Auftragnehmer beschäftigt sind. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

§ 7 Fortschreibung des Basisentgeltes zu Vertragsbeginn

- (1) Das Basisentgelt 2011 ist gemäß Anlage A.6 einmalig auf das Jahr 2018 fort- und festzuschreiben.
- (2) Die vom Bieter zu verantwortenden Kostenpositionen werden aus der Anlage B.4 des Angebotes des Bieters übernommen. Die im Jahresfahrplan 2019 aus Änderungen des Fahrtenumfanges nach § 3 Abs. 6 und aus von den Auftraggebern vorgegebenen Änderungen der Mindestbehängung resultierenden Angebotsänderungen werden für die Fortschreibung gemäß Anlage A.6 zugängenspezifisch bewertet. Änderungen gegenüber 2011 aus Vertrieb und Sicherheit werden für die Fortschreibung gemäß Anlage A.6 mit den jeweiligen Verrechnungssätzen bewertet. Auf die vom Auftragnehmer zu verantwortenden Kostenpositionen, außer Vor- und Nachlaufkosten und Bereitstellung, findet die Preisgleitung gemäß § 10 Abs. 9 ff. für den Zeitraum 2011 bis 2018 Anwendung, siehe Anlage A.7.2. Kapitel 2.
- (3) Bei den Kosten bzw. Finanzierungsbeiträgen für ZVU-Aufgaben, Beteiligung an den P+R-Plätzen und den Kosten für Stationen, Trassen und Abstellanlagen werden die tatsächlichen Entwicklungen bis zum Jahre 2018 angesetzt. Es finden die tatsächlichen HVV-Fahrgeldeinnahmen 2018 Berücksichtigung, es sei denn, es greift die Nachfrageausfallklausel gem. Anlage A.7.5, Kapitel 1.
- (4) Das konstante Basisentgelt 2018 ist Grundlage der Abrechnungen der Jahre 2019 ff. gemäß § 11.
- (5) Die Abrechnung der Tarifentwicklungsgarantie, der Kostensteigerungen der Infrastruktur, der ZVU-Finanzierung, der Beteiligung an P+R-Plätzen usw. erfolgt in separaten Positionen zusätzlich zum Basisentgelt, siehe dazu auch § 11 Abs. 8.

§ 8 Tarifentwicklungsgarantie und Nachfrageentwicklung ab 2018

- (1) Sämtliche Fahrgeldeinnahmen werden vom Auftragnehmer vereinnahmt und verantwortet.
- (2) Die Veränderung der HVV-Fahrgeldeinnahmen i. S. d. der Veränderung der Zuschreibungen an die S-Bahn aus der HVV-Einnahmeverteilung resultiert aus der *HVV-Tarif- und der HVV-Nachfrageentwicklung*.
- (3) Die HVV-Tarifentwicklung bemisst sich jeweils an der durchschnittlichen Tarifierhöhung wie im genehmigten Tarifantrag angegeben. Wird für ein Kalenderjahr kein Tarifantrag gestellt beträgt die HVV-Tarifentwicklung 0 %. Die HVV-Tarifentwicklung wird gemäß der indizierten Kostenentwicklungen von Personal, Energie, Teilen für Schienenfahrzeuge und Verbraucherpreisen garantiert, vgl. Anlage A.7.5, insb. A.7.5.5. Sollte die tatsächliche HVV-Tarifentwicklung unter diesem Niveau liegen, gleichen die Auftraggeber die Differenz im Rahmen der jährlichen Abrechnung aus. Übersteigt die jährliche Tarifentwicklung die Kostenentwicklung, so steht der übersteigende Teil den Auftraggebern zu.
- (4) Der Auftragnehmer erhält unabhängig von der Auskömmlichkeit der Tarifentwicklung und zusätzlich zur o.g. Garantie einen Anteil von 10% an jeder HVV-Tarifentwicklung. Die Berechnung des HVV-Tarifentwicklungsanteils des Auftragnehmers zeigt die Anlage A.7.5, insb. A.7.5.6. Die HVV-Tarifentwicklung seit 1967 zeigt die Anlage A.7.6 nachrichtlich. Maßgeblich für diesen Vertrag sind die genehmigten Tarifanträge.
- (5) Die HVV-Nachfrageentwicklung der S-Bahn (im Folgenden nur noch *HVV-Nachfrageentwicklung* genannt) im Sinne dieses Vertrages ist die Differenz zwischen HVV-Zuschreibungsentwicklung der S-Bahn und der HVV-Tarifentwicklung.
- (6) Von der jährlichen HVV-Nachfrageentwicklung ab 2018 verbleiben 50 % beim Auftragnehmer. Die übrigen 50 % werden auf die Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeber angerechnet, vgl. Anlage A.7.5, insb. A.7.5.7.
- (7) Einnahmen bzw. Zuschreibungen aus anderen Tarifen als dem HVV-Tarif unterliegen keiner Tarifentwicklungsgarantie.

§ 9 Fahrgeldeinnahmen und gesetzliche Ausgleichszahlungen

- (1) Die Ansprüche aus der Anwendung des HVV-Tarifs werden als **HVV-Einnahmen** bezeichnet. Für die HVV-Einnahmen gilt die Zuschiedung aus dem Einnahmearaufteilungsverfahren gemäß Anlage D.1, Anlage 3 (Vertrag über den Ablauf der EAV).
- (2) Ansprüche aus der Anerkennung des **Mecklenburg-Vorpommern-Ticket** sind in den HVV-Einnahmen enthalten.
- (3) Die Ansprüche aus der Anerkennung des Schleswig-Holstein-Tarif und des Niedersachsen-Tarif werden im Folgenden als **Ländertarif-Einnahmen** bezeichnet. Für die Ländertarif-Einnahmen gelten die Regelungen gemäß Tarifierwendungs- und Kooperationsvertrag Schleswig-Holstein-Tarif (Anlage E.1) und der Vertrag über die Vereinbarung eines Niedersachsentarifs und die Gründung einer Tarifagentur Niedersachsen GmbH (Anlage F).
- (4) Die Einnahmen aus Ländertarifen werden mit den Entgeltansprüchen, die der Auftragnehmer gegen die Auftraggeber hat gemäß § 11, verrechnet.
- (5) Alle Einnahmen aus der Anerkennung weiterer Tarife werden als **sonstige Tarifeinnahmen** bezeichnet. Hierzu gehören alle Tarife der DB AG (inkl. **Schönes-Wochenende-Ticket**, **Schleswig-Holstein-Ticket**, **TBNE-Tarife**, **Internationale Fahrausweise** mit Ausgabe außerhalb von Deutschland, **Rail&Fly**, sowie **RIT-Fahrausweise**). Der Auftragnehmer hat in den Verhandlungen über die Einnahmearaufteilung zu diesen Tarifen eine angemessene Aufteilung durchzusetzen.
- (6) Die Einnahmen aus sonstigen Tarifen werden mit den Entgeltansprüchen, die der Auftragnehmer gegen die Auftraggeber hat, verrechnet, vgl. § 11. Die Höhe und die Angemessenheit dieser Einnahmen sind auf Wunsch der Auftraggeber durch ein Wirtschaftsprüferattest nachzuweisen. Die Testatkosten trägt der Auftragnehmer.
- (7) Die Bieterkalkulation ist unabhängig davon, ob gesetzliche Ausgleichszahlungen in Anspruch genommen werden. Werden gesetzliche Ausgleichszahlungen für die Beförderung schwerbehinderter Menschen sowie für Zeitkarten des Schul- und Ausbildungsverkehrs seitens des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen, müssen diese gemeldet und auf das von den Auftraggebern geschuldete Entgelt angerechnet werden.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet zur Mitteilung von Ausgleichszahlungen Nach Abs. 7. Bei Nichtmitteilung wird eine Vertragsstrafe von 200% des nicht mitgeteilten Betrages fällig.
- (9) Die Auftraggeber können vom Auftragnehmer verlangen, Erstattungen für Fahrgeldausfälle auf gesetzlicher Grundlage geltend zu machen. Der Auftragnehmer hat hierzu die notwendigen Anträge fristgerecht und vollständig zu stellen.

§ 10 Bewertung von Angebotsänderungen/jährliche Bewertung des Leistungsangebotes

- (1) Anlage A.2.7 regelt den Zusammenhang zwischen dem Leistungsangebot eines Normjahres und dem eines Fahrplanjahres. § 3 regelt Bedingungen und Umfang für kurz- und langfristige Fahrplanänderungen. Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.2 und § 3 in diesem Vertrag regeln den Umgang mit Leistungsstörungen, insbesondere Fahrtausfällen.
- (2) Die Bewertung von Fahrplanjahren, Angebotsänderungen und Leistungsstörungen für das Entgelt erfolgt mittels Verrechnungssätzen gemäß der Anlage A.7.3. Die Ermittlung der Verrechnungssätze erläutert die Anlage A.7.4.
- (3) Fahrplanjahre haben i.d.R. mehr oder weniger und andere Betriebstage als das Normjahr. Die Leistungsdifferenz zwischen Normjahr und einem abzurechnenden Fahrplanjahr in Zugkilometern wird mit dem „Euro je Ø-Zugkilometer-Satz“ gemäß Anlage A.7.3 in der Abrechnung berücksichtigt. Die Leistungsdifferenz ergibt sich aus Anlage A.2.1.
- (4) Gemäß § 3 Abs. 6 lit. a), b) und c) sind bedingt Angebotsänderungen möglich. Diese werden für das Entgelt mit dem „Euro je Ø-Zugkilometer-Satz“ gemäß Anlage A.7.3.1 bewertet.
- (5) Gemäß § 3 Abs. 6 lit. b) und d) sind bedingt Angebotsänderungen mit Fahrzeugmehrbedarf möglich. Sowohl bei einer Angebotsänderung nach § 3 Abs. 6 b) als auch bei einer solchen nach § 3 Abs. 6 d) wird jedes zusätzliche Fahrzeug gemäß den vom Auftragnehmer im Angebot gemachten Angaben, zusammengefasst in Position 7.4.2 der Anlage A.7.1 unter Berücksichtigung der Preisgleitung vergütet. Im Falle von § 3 Abs. 6 lit. b) erfolgt dies zusätzlich zur Vergütung für die Zugkilometer nach § 10 Abs. 4 (siehe vorstehender Absatz). Im Falle von § 3 Abs. 6 lit. d) wird zusätzlich jeder Fahrzeugkilometer, der nach der Regelung in § 3 Abs. 6 lit. d) Einfluss auf das Entgelt hat, mit den Verrechnungssätzen nach Position A.7.3.2 der Anlage A.7.3 (Zugkm Kurz- statt Vollzug ($\hat{=}$ Fahrzeugkilometer)) unter Berücksichtigung der Preisgleitung vergütet.
- (6) Gemäß § 3 Abs. 8 sind kurzfristige Angebotsmehrungen durch Sonderverkehr, z.B. durch Veranstaltungsverkehr, möglich. Diese werden für die Ermittlung des Entgelts mit dem jeweiligen zuglängenspezifischen Euro/Zugkilometer-Satz gemäß Anlage A.7.3 bewertet.
- (7) Leistungsstörungen werden mit den dafür geltenden Verrechnungssätzen belegt. Es finden die zuglängenspezifischen Euro/Zugkilometer-Sätze gemäß Anlage A.7.3 Anwendung.
- (8) Eine Veränderung des Umfangs von Vertriebs- und Sicherheitsdienstleistungen durch entsprechende Zu-, Ab- oder Umbestellung der Auftraggeber ist möglich. Es kommen die Verrechnungssätze gemäß Anlage A.7.3 zur Anwendung.
- (9) Ab dem Kalenderjahr 2012 wirkt eine Preisgleitklausel gemäß Absatz 10 bzw. Anlage A.7.2. Diese Preisgleitklausel findet Anwendung im Rahmen der Fortschreibung auf das Jahr 2018 und für die jährlichen Abrechnungen 2019ff als Teil der Tarifentwicklungsgarantie.

- (10) **Basisjahr für die Fortschreibung** nach § 7 ist das Jahr **2011**. **Basisjahr für die Abrechnungen** nach § 11 ist das Jahr **2018**. Die Preisgleitung nach Anlage A.7.2, Position 7.2.3 findet Anwendung auf die vom Auftragnehmer verantworteten Kostenpositionen ohne Vor- und Nachlaufkosten und ohne Bereitstellung Betriebswerke und Transportleitung (insoweit Teil der Tarifentwicklungsgarantie), Mehrbestellungen, Abbestellungen, Leistungsstörungen (vgl. Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.2 und § 3 Abs. 2 und 6 bis 11) und sonstige verkehrsvertraglichen Sanktionen, soweit sie nicht über das QSV abgerechnet werden.
- (11) Die Preisgleitung wird über Indizes des Statistischen Bundesamtes zu Löhnen, Energie, Teile für Schienenfahrzeuge, Verbraucherpreisen und Schienenfahrzeuge fortgeschrieben. Die Anwendung der Preisgleitung ist der Anlage A.7.2 zu entnehmen.
- (12) Der Kalkulationsansatz für Mehrbestellungen mit Fahrzeugmehrbedarf nach Absatz 5 werden mit dem Index gemäß Anlage A.7.2, Position 7.2.1, fortgeschrieben. Für den Fall des Einsatzes und der Abrechnung von Neufahrzeugen nach §§ 4b und 4c wird für diese im Rahmen der Preisgleitung gem. Anlage A.7.2 jeweils der Indexwert des Jahres des erstmaligen Einsatzes als Ausgangspunkt für die Berechnung der Veränderung gegenüber dem Indexwert aus 2018 angewandt.
- (13) Bereits bei der Berechnung der Abschläge auf das Entgelt werden die Auswirkungen der Preisgleitung mit dem jeweils letzten der HVV GmbH vorliegenden Stand der entsprechenden Indices des Statistischen Bundesamtes und den diesbezüglichen Prognosen der HVV GmbH berücksichtigt.

§ 11 Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Leistungen aus diesem Verkehrsvertrag werden durch den Auftragnehmer gegenüber dem federführenden Auftraggeber, Hamburg, prüffähig abgerechnet und prognostiziert.
- (2) „Prüffähig“ im Sinne von [Absatz 1](#) ist eine Abrechnung bzw. Aufstellung, die mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) Alle Positionen und Rechenwege sind so klar bezeichnet, dass die Abrechnung bzw. Aufstellung ohne weitere Erläuterung von einer sachverständigen Person nachvollzogen werden kann.
 - b) Beträge, die miteinander verrechnet werden, werden einzeln dargestellt und nicht saldiert.
 - c) Beträge, die sich aus der Multiplikation von Leistungseinheiten und Verrechnungssätzen ergeben, werden dementsprechend hergeleitet.
 - d) Kosten und Einnahmen werden sachgerecht nach Segmenten, z. B. Tarifgruppen, Linien, usw. untergliedert. Dabei sind die Gliederungen der [Anlage A.7.1](#) zu beachten.
 - e) Bereits erfolgte Zahlungsströme, z. B. Abschlagszahlungen, werden nach Ermittlung des Gesamtbetrages ebenfalls aufgeführt und anschließend verrechnet.
 - f) Die Durchführung einer Überkompensationskontrolle entsprechend den Vorgaben des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird ermöglicht. Insbesondere ist eine Trennungsrechnung nach der Nr. 5 dieses Anhangs durchzuführen, wenn sie nach den dort genannten Merkmalen erforderlich ist. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass im Rahmen der Trennungsrechnung nur eigenwirtschaftliche Tätigkeiten von solchen Tätigkeiten zu trennen sind, die Gegenstand einer Ausgleichsleistung sind und gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen und dass die Trennungsrechnung nicht zu den Bestandteilen des Jahresabschlusses gehört, die gemäß §§ 325 ff. HGB offen zu legen sind.
 - g) lit. f) gilt ausschließlich für Endabrechnungen bzw. deren Entwürfe.
- (3) Im Hinblick auf die zu ermöglichende Überkompensationskontrolle gilt Folgendes: Wenn es der Auftragnehmer durch Mitteilung in Textform an die Auftraggeber verlangt, findet nach Vertragsschluss keine Überkompensationskontrolle seitens der Auftraggeber statt, die mehr umfasst als die Prüfung der sachlich rechnerischen Richtigkeit der Abrechnung nach dem Abrechnungsschema gemäß [Anlage A.7.1](#). Ist-Kosten und Ist-Einnahmen sind vom Auftragnehmer nur zu liefern, soweit das Abrechnungsschema nach [Anlage A.7.1](#) dies ausdrücklich vorsieht, wie z. B. in [Position 7.1.14](#) („Kostensteigerung Infrastruktur“).
- (4) Der vorstehende Abs. 3 findet keine Anwendung, wenn eine bestandskräftige Entscheidung der EU-Kommission in einem Beihilfeverfahren, das SPNV-Leistungen des Auftragnehmers oder eines mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmens betrifft, regelt, dass nach Vertragsschluss auch im Fall eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages, der in einem wettbewerblichen Verfahren vergeben wurde, eine Überkompensationskontrolle nach dem Anhang der Verordnung erforderlich ist,

die mehr umfasst als die in vorstehendem Absatz genannte Prüfung auf sachlich rechnerische Richtigkeit. Gleiches gilt, wenn dies höchstrichterlich durch ein deutsches oder europäisches Gericht entschieden wird oder eine gesetzliche Änderung erfolgt, welche ausdrücklich eine weitergehende als eine Prüfung der sachlich rechnerischen Richtigkeit der Rechnung verlangt. Sollte nach Vertragsschluss die Lieferung und Prüfung aus den vorgenannten beihilferechtlichen Gründen weiterer Daten, insbesondere Ist-Kosten, notwendig werden, kann der Auftragnehmer durch Mitteilung an die Auftraggeber in Textform verlangen, dass er diese Daten nur einem von den Auftraggebern beauftragten Wirtschaftsprüfer zu liefern braucht, wenn sich der Wirtschaftsprüfer gegenüber dem Auftragnehmer in einer noch abzuschließenden Vereinbarung zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers gegenüber den Auftraggebern und Dritten dazu verpflichtet, Daten nur insoweit an die Auftraggeber weiterzugeben, wie dies für die Überkompensationskontrolle mithilfe eines Wirtschaftsprüfers unerlässlich ist.

- (5) Für die Prüfung von Endabrechnungen hat der federführende Auftraggeber Hamburg sechs Monate, für die Prüfung von Prognosen zwei Monate Zeit ab Eingang bei ihm. Ist eine Abrechnung oder eine Prognose zu korrigieren, erstellt der Auftragnehmer eine entsprechend korrigierte, neue Abrechnung bzw. Prognose. Abrechnungen bzw. Prognosen, die innerhalb der o.g. Fristen nicht beanstandet wurden, gelten als akzeptiert.
- (6) Zur Prüfung der Abrechnung der Infrastrukturnutzungsentgelte erstellt der Auftragnehmer monatlich bis zum 10. des Folgemonats eine prüffähige Aufstellung („Soll“) der von den EIU voraussichtlich für den Abrechnungsmonat in Rechnung zu stellenden Beträge. Nach Rechnungsstellung durch das EIU prüft der Auftragnehmer die Rechnung und veranlasst ggf. Korrekturen. Die – ggf. korrigierte – Rechnung („Ist“) übersendet der Auftragnehmer danach unverzüglich an die Auftraggeber, ggf. ergänzt um Hinweise zu noch bestehenden Abweichungen zur betreffenden „Soll“-Aufstellung.
- (7) Die Kostenbeteiligung für die Nutzung der Stellplätze in den von der P+R-Betriebsgesellschaft mbH bereitgestellten Parkhäusern und –plätzen gemäß § 2 Abs. 5 wird dem Auftragnehmer gegen Nachweis erstattet und bei Prognosen, Abschlägen und Endabrechnungen berücksichtigt.
- (8) Die Abrechnung und Prognose erfolgt jeweils für Kalenderjahre auf der Basis des gemäß § 7 fortgeschriebenen Angebotes, der bestellten und akzeptierten Angebotsänderungen in Summe (vgl. § 3 und Anlage A.2.1), der Entwicklung der Infrastrukturnutzungsentgelte, des Abzugs für Leistungsstörungen (vgl. Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.2 und § 3), der sonstigen verkehrsvertraglichen Sanktionen (sofern sie nicht unter das QSV fallen) und sonstigen vertraglichen Entgelttatbeständen. Ferner werden bei der Abrechnung die Zuschreibungen aus dem HVV-Tarif berücksichtigt, differenziert in Tarif- und Nachfrageentwicklung und innerhalb derer wiederum differenziert in Auftragnehmer- und Auftraggeberanteil (vgl. § 8). Die Zuschreibungen aus anderen Tarifen und ggf. die Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen (vgl. § 9) werden neben den Abschlägen als bereits erfolgte Zahlungen auf das vertragliche, dem Auftragnehmer zustehende Entgelt, angerechnet. Das Muster für Abrechnungen und Prognosen liefert Anlage A.7.1. Die Abrechnung des QSV erfolgt dagegen separat entsprechend dem im QSV beschriebenen Mechanismus, wie in Anlage D.3, Anlage 4 beschrieben.

- (9) Erhöhte Beförderungsentgelte aus dem HVV-Tarif verbleiben beim Auftragnehmer und werden nicht mit dem ihm zustehenden Entgelt verrechnet.
- (10) Die erste Abrechnung erfolgt für das Jahr 2019. Tarif- und andere Einnahmen aus 2018 werden vollständig auf das Entgelt angerechnet.
Das letzte Abrechnungsjahr ist das letzte Kalenderjahr mit Fahrplanleistungen nach diesem Vertrag. Im letzten Abrechnungsjahr (vgl. 2033) sind Maßstab für die Bemessung des HVV-Nachfrageentwicklungs- und des HVV-Tarifentwicklungsanteils die ganzjährigen HVV-Zuscheidungen für das Netz S-Bahn Hamburg und die ganzjährigen Tarifänderungen.
- (11) Ist das letzte Fahrplanjahr kürzer als zwölf Monate, so wird es als Teiljahr abgerechnet. Die zugkilometerabhängigen Kosten werden für dieses Jahr dann gemäß bedienten Tagesarten und die Fahrzeugkosten mit $[(365 - \text{Resttage})/365]$ angesetzt. Resttage sind die Kalendertage im letzten Fahrplanjahr von dessen Ende bis zum 2. Samstag im Dezember einschließlich, an denen keine Betriebsleistungen nach diesem Vertrag mehr zu erbringen sind.
- (12) Unterjährig bestellte Angebotsänderungen werden tagesscharf abgerechnet.
- (13) Zur Sicherung der Liquidität werden monatlich Abschläge auf die voraussichtliche Zahlung geleistet. Die Auszahlung erfolgt spätestens am 15. eines Monats. Der erste Abschlag wird zum 15. Dezember 2018 fällig. Die Abschläge werden auf volle 100 T€ kaufmännisch gerundet.
- (14) Kommt der federführende Auftraggeber Hamburg mit der Zahlung eines Abschlages in Rückstand, ist der fällige Betrag in gesetzlicher Höhe (BGB § 288 Abs. 2) zu verzinsen. Für die letzte Zahlung in Folge der Endabrechnung für das Abrechnungsjahr 2033 gilt diese Regelung entsprechend.
- (15) Die voraussichtlichen Zahlungen ergeben sich als Differenz aus Ansprüchen und bereits erhaltenen Abschlägen sowie diesen gleichzusetzenden Zuflüssen beim Auftragnehmer. Die voraussichtlichen Zahlungen werden vom Auftragnehmer vier Mal im Jahr für alle noch nicht endgültig abgerechneten zurückliegenden Jahre, das laufende Jahr und das Folgejahr, wenn dies in weniger als 9 Monaten beginnt, ermittelt. Die Ansprüche aus den Vertragsjahren werden fortlaufend kumuliert. Die Abschläge werden über den vsl. Anspruch im Kalenderjahr unter Berücksichtigung aller Überträge aus Vorjahren und aller Abschläge geteilt durch die Zahl der dann verbleibenden Abschlagstermine im Jahr ermittelt, siehe auch Anlage A.7.1.
- (16) Prognosen und Endabrechnungen werden dem federführenden Auftraggeber jeweils zum 16. März, 16. Juni, 16. September und 16. Dezember vorgelegt.
- (17) Die Endabrechnung für ein Kalenderjahr erfolgt nach Vorlage aller abrechnungsrelevanten Daten.
- (18) Die Endabrechnung und insbesondere die für die Endabrechnung gemachten Angaben lässt der Auftragnehmer von einem Wirtschaftsprüfer testieren. Insbesondere sind dabei die Höhe der Trassen- und Stationsentgelte und die Höhe der Einnahmen nachzuweisen. Die Kosten hierfür übernimmt der Auftragnehmer. Das Testat ist spätestens zwölf Monate nach Abnahme des Entwurfes der endgültigen Abrechnung durch den federführenden Auftraggeber vorzulegen. Der federführende Auftraggeber wird in die Vergabe und die EVU-seitige Begleitung des Prüfauftrages einbezogen.

- (19) Sollte für Leistungen nach diesem Vertrag Umsatzsteuer geschuldet werden, wird diese vom Auftragnehmer nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt und von den Auftraggebern erstattet. Dies geschieht auch rückwirkend, soweit die Umsatzsteuerpflicht mit Rückwirkung festgestellt wird. Erstattet werden auch etwaige Säumniszinsen und -zuschläge, sofern diese nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. Bei Feststellung der Umsatzsteuerpflicht haben die Auftraggeber ein Recht zur Abbestellung. Die Begrenzung der Abbestellmöglichkeiten nach § 3 Abs. 6 lit. c) gilt dann nicht. Das Recht zur Abbestellung ist stattdessen im Umfang in dem Maße begrenzt, wie die Abbestellung notwendig ist, um die aus der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht resultierenden Kostenerhöhungen auszugleichen. Das Recht zu Abbestellungen nach § 3 Abs. 6 lit. c) bleibt hiervon unberührt. Die heraus zu lösenden Fahrlagen werden nach dem in § 21 Abs. 1 bis 3 beschriebenen Verfahren ermittelt. Die Anpassung des Entgeltes ist in § 10 geregelt.
- (20) Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern auf dessen schriftliche oder mündliche Aufforderung hin unverzüglich alle Angaben zu machen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der vollständigen und richtigen Erbringung der auf Grundlage dieses Vertrags vereinbarten Verkehrs-, Vertriebs- und Sicherheitsdienstleistungen, der Höhe der vereinnahmten Fahrgelderlöse sowie der vertragsgemäßen Inanspruchnahme gesetzlicher Ausgleichszahlungen und Fördermittel notwendig sind. Ist eine abschließende Prüfung auf Grundlage der erteilten Auskünfte und der bereitgestellten Unterlagen nicht möglich, ist den seitens der Auftraggeber beauftragten Wirtschaftsprüfern oder anderen beauftragten Dritten Zugang zu den Daten in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zu gewähren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mögliche Prüfungen durch von den Auftraggebern beauftragte Dritte durch seine aktive Mitwirkung zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Erhebung und Offenlegung vertragsrelevanter Daten, soweit dies mit dem üblicherweise eingesetzten Personal und technischen Hilfsmitteln möglich ist.

§ 12 Tarif

- (1) Für Verkehre des HVV-Tarifs werden die dort geltenden Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung angewandt (Anlage D.2).
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anwendung des SH-Tarifs und dessen Beförderungs- und Tarifbestimmungen im ein- und ausbrechenden Verkehr in den/aus dem Gebiet des HVV. Eine Beschreibung der im Jahr 2010 gültigen Vertragswerke enthält Anlage E.
- (3) Sollten in Hamburg, Niedersachsen oder Schleswig-Holstein während der Laufzeit dieses Vertrages ein oder mehrere neue Gemeinschaftstarife eingeführt werden bzw. kommt es zur Einführung des Niedersachsentarifs gemäß Anlage F, hat der Auftragnehmer diese(n) auf Verlangen des jeweiligen Auftraggebers uneingeschränkt anzuwenden.
- (4) Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Preise und Beförderungsbedingungen der DB AG (BB DB) im Rahmen einer Tarifgemeinschaft anzuwenden. Sollte die hierfür erforderliche Einigung mit der DB AG nicht herbeigeführt werden können oder sollten die Bedingungen der DB AG für den Auftragnehmer nicht zumutbar sein, bleibt es bei der Verpflichtung des Auftragnehmers nach den Regelungen des § 12 AEG.

Die Zustimmung der Auftraggeber ist einzuholen, bevor der Auftragnehmer für die vertragsgegenständlichen Leistungen bei der zuständigen Tarifgenehmigungsbehörde Anträge auf Tarifänderungen und -einführungen stellt. Gleiches gilt sinngemäß, wenn Tarifänderungen und -einführungen nur anzeigepflichtig oder weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig sind. Die vorstehend genannte Zustimmung der Auftraggeber ist bei Tarifänderungen und -einführungen innerhalb der BB DB nur einzuholen, wenn regional begrenzte Versuchs- und/oder Sonderangebote betroffen sind, die der Definition gemäß § 2 TBNE Abs. 4 Satz 1 und 2 (vgl. Anlage D. 2.6) unterfallen.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu kooperativem Verhalten im tariflichen Bereich gegenüber anderen Verkehrsunternehmen. Kommt der Auftragnehmer unstreitig bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Verkehrsunternehmen aus bestehenden Vertriebs- und Tarifkooperationsverträgen nicht nach, sind die Auftraggeber berechtigt, den Zuschuss an den Auftragnehmer um die unstreitig festgestellte Summe zu verringern. Hierfür können die Auftraggeber einen Zahlungseinbehalt bei der monatlichen Abschlagszahlung gemäß § 11 in der entsprechenden Höhe vornehmen. Die Auftraggeber sind dann verpflichtet, diesen Betrag umgehend an das betreffende Verkehrsunternehmen auszusahlen und dies dem Auftragnehmer nachzuweisen.

§ 13 Vertrieb

- (1) Der Auftragnehmer vertreibt Fahrkarten mindestens in dem in Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 8 und Anlage A.8.1 beschriebenen Umfang über Automaten und Servicestellen und ggf. darüber hinaus nach den Aussagen seines Angebotes. Abweichungen sind nur nach rechtzeitiger Information und Zustimmung durch die Auftraggeber möglich. Abweichungen werden gemäß § 17 Abs. 3 sanktioniert.
- (2) Das Verkaufsmenü der Fahrkartenautomaten und die Verkaufssoftware der Servicestellen sind der HVV GmbH ein halbes Jahr vor Betriebsaufnahme zur Abnahme vorzulegen.
- (3) Spätestens vier Monate vor Betriebsaufnahme legt der Auftragnehmer den Auftraggebern standortbezogene Vertriebslösungen im Detail vor.
- (4) Die Auftraggeber können den Umfang der bestellten Vertriebsleistung mit angemessenen Fristen ändern. Die Berücksichtigung der Entgeltung erfolgt gem. § 10 Abs. 8.
- (5) An allen Fahrkartenautomaten, die sich nicht an den im HVV-CD-Manual (Anlage D.4.3) vorgesehenen Automatenwänden bzw. Standorten befinden, ist ein Hinweis auf den HVV in der Größe 100mm x 54mm direkt am Fahrkartenautomat nach Vorgabe der HVV GmbH anzubringen.
- (6) In Ergänzung zu Anlage D.4.1, Anlage 1 („Anforderungen an die Sicherheit von Fahrkartenpapier“) Vorgabe zum Material: 100g/qm, Thermopapier mit nur unter UV-Licht sichtbaren Melierfasern (wie Mitsubishi S 1037, noncoated oder vergleichbarem Papier anderer Hersteller).

§ 14 Marketing und Kommunikation

- (1) Das vom Auftragnehmer gemäß Anlage A.9 abgegebene Konzept für seine Unternehmenskommunikation im Rahmen der Betriebsaufnahme gilt als verbindlich vereinbart.
- (2) Mit den Aktivitäten im Marketing und in der Kommunikation wird das gemeinsame Ziel verfolgt, das Verkehrs-, Tarif- und Serviceangebot im HVV den Kundenwünschen angepasst zu gestalten und mit einem modernen Erscheinungsbild und ansprechender Werbung möglichst viele Menschen von den Vorteilen des Nahverkehrs zu überzeugen.
- (3) Als Orientierungsrahmen dient das Konzeptpapier „*Grundlagen des Marketings im HVV*“ (Anlage D.4.7) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Die von der HVV GmbH entwickelte und mit den Verbundverkehrsunternehmen (VVU) (i.S.v. Anlage D.1) abgestimmte Rahmenvorgabe (Anlage D.4.3), die ein einheitliches Erscheinungsbild des HVV gegenüber der Öffentlichkeit sicherstellen soll, ist konsequent anzuwenden. Es soll damit der Verbundgedanke - ein integriertes Verkehrsangebot, eine Fahrkarte - gegenüber den potenziellen und vorhandenen Kunden verdeutlicht werden.
- (5) Der HVV GmbH obliegt die verbundweite Gemeinschaftswerbung.
- (6) Kommunikationsaktivitäten der VVU sind möglich und erwünscht, wenn die Vorgaben der Abs. 2 und 3 berücksichtigt werden. Zusätzlich ist zu berücksichtigen:
 - a) Anschlussbeziehungen, Alternativverbindungen oder Parallelverkehre zu anderen VU sind anzugeben (Anlage A.2.9),
 - b) die Weitergabe von Informationen an andere VU, auch über Ersatzverkehr oder Umleitungen, ist sicherzustellen. (vgl. Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.4);
 - c) Unzulässig sind Aktivitäten, die
 - Tarifangebote als eigenes Angebot darstellen,
 - die Leistungen eines einzelnen VVU hervorheben, ohne auch die Einbindung in das HVV-Verkehrsnetz darzustellen,
 - die eigenen Leistungen so darstellen, dass die Leistungen anderer VVU damit direkt oder indirekt herabgesetzt werden.
- (7) Zuständig für die Abstimmung der verbundweiten und der unternehmenseigenen Kommunikationsmaßnahmen ist der Beiratsausschuss für Kommunikation bei der HVV GmbH.
- (8) Rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 30. November jeden Jahres, wird der Auftragnehmer die unternehmenseigenen Kommunikationsmaßnahmen für das kommende Jahr mit der Terminierung von Einzelmaßnahmen mit der HVV GmbH abstimmen.
- (9) Die HVV GmbH erarbeitet in Abstimmung mit den VVU Rahmenvorgaben für die Fahrgastinformation (Anlage D.4.3) sowie die Fahrgastinformationskonzepte Fahrtvorbereitung und Fahrdurchführung in der jeweils aktuellen Fassung. Die VVU sind dafür verantwortlich, dass die Fahrgastinformation entsprechend den Rahmenvorgaben erfolgt und tragen hierfür die jeweiligen Kosten.

§ 15 Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

- (1) Für die Verkehrsbedienung im SPNV vereinbaren die Vertragsparteien eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie erstreckt sich auch auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und auf sonstige Veröffentlichungen.
- (2) Plant der Auftragnehmer zusätzlich zu den in den Anlagen D.3 und D.1, Anlage 3 beschriebenen Erhebungen weitere Befragungen auf den vertragsgegenständlichen Linien, sind diese zur Sicherstellung der Akzeptanz bei den Fahrgästen (betrifft insbesondere die Antwortbereitschaft) nur nach Zustimmung durch die Auftraggeber zulässig, sofern sie weniger als 30 Tage vor Beginn oder während des Zeitraumes von Erhebungen gemäß Anlagen D.3 und D.1, Anlage 3 stattfinden sollen.
- (3) Sollten die Auftraggeber eigene Erhebungen über den in Anlagen D.3 und D.1, Anlage 3 definierten Umfang für erforderlich halten, so sind diese jederzeit durch den Auftragnehmer zu gestatten. Plant der Auftragnehmer weniger als 30 Tage vor Beginn der Erhebung oder während des Erhebungszeitraumes für seine eigenen Zwecke Erhebungen, so sind die beiden Erhebungen einvernehmlich zeitlich zu koordinieren.
- (4) Die Auftraggeber können sich in den im Fahrgastbetrieb befindlichen Zügen sowie in den Werkstätten und Abstellflächen für Züge der vertragsgegenständlichen Leistungen von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistungen unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.
- (5) Die Einnahmenaufteilungsverträge sowie die Vereinbarungen zum Tarif und zum Vertrieb haben den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung zu entsprechen. Alle beteiligten Parteien können einen oder mehrere Auftraggeber im Zusammenhang mit den vorstehenden Regelungen zur Schlichtung anrufen und ihnen zu diesem Zweck ein diesen Grundsätzen entsprechendes Vertragsangebot vorlegen. Die Auftraggeber werden auf Basis der vorgelegten Vertragsangebote vermitteln. Kommt keine Einigung zustande, verpflichtet sich der Auftragnehmer, auf Verlangen der Auftraggeber gegen aus deren Sicht vorliegende Rechtsverstöße durch Dritte rechtlich vorzugehen. Die Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung tragen in diesem Fall die Auftraggeber.
- (6) Sofern im Rahmen dieses Vertrages Zustimmungsregelungen zu Tarifen und deren Einnahmenaufteilungsverfahren festgelegt sind, benennen die Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages dauerhaft je Tarif einen diesbezüglich bevollmächtigten Auftraggeber. Der bevollmächtigte Auftraggeber kann durch gemeinsame Erklärung aller Auftraggeber geändert werden. Bei Einführung eines neuen Tarifes benennen die Auftraggeber ebenfalls einen bevollmächtigten Auftraggeber.
- (7) Die Auftraggeber sind berechtigt, alle ihnen im Rahmen dieses Vertrages zustehenden Daten, insbesondere:
 - a) zur Qualität der vertragsgegenständlichen Leistungen einschl. Kundenmonitoring und Zugausfällen
 - b) zur Fahrgastnachfrage, benutzten Fahrkarten und
 - c) zu Höhe und Struktur des Zuschussbedarfes und der Erlösekostenlos für ihre Arbeit als Auftraggeber einschließlich bezüglich tariflicher Angelegenheiten und Fragen der Erlösaufteilung zu nutzen und bzgl. der Positionen a)

und b) nach außen zu kommunizieren. Gleiches gilt bei der/den Folgevergabe(n) der vertragsgegenständlichen Leistungen. Das schließt auch die Darstellung der Daten in den Vergabeunterlagen ein. Die Auftraggeber sind ferner berechtigt, die genannten Daten für die vorstehend genannten Zwecke an von ihnen beauftragte Dritte weiterzugeben, wobei die Auftraggeber die Vertraulichkeit über entsprechende vertragliche Regelungen sicherstellen. Die Regelungen des gesamten Absatzes gelten auch nach Beendigung des Vertrages.

- (8) Der Auftragnehmer wird sich auf Wunsch der Auftraggeber an der Vertretung in SPNV-Angelegenheiten gegenüber der jeweiligen Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit beteiligen.
- (9) Der Auftragnehmer wird gemäß HVV-Kooperationsvertrag (Anlage D.1) auch Mitglied im HVV-Beirat. Der Beirat der VVU tagt zurzeit vier Mal jährlich. Der daraus resultierende Zeitaufwand für die Unternehmen beläuft sich auf ca. drei Stunden je Sitzung. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt durch die HVV GmbH. Die Teilnahme ist optional, wird aber empfohlen.
- (10) Die VVU arbeiten des Weiteren in drei Arbeitsausschüssen (Kommunikation, Angebotsplanung und Betriebswirtschaft) zusammen. Die Arbeitsausschüsse finden zurzeit jeweils vier- bis sechs Mal im Jahr statt. Die Teilnahme ist optional und kann themenspezifisch erfolgen, für den Arbeitsausschuss „Betriebswirtschaft“ wird sie dringend empfohlen. Je Sitzung ist mit einem Zeitaufwand von ca. 3 Stunden zu rechnen.
- (11) Bei regelmäßiger Teilnahme an allen aufgeführten Sitzungen sind für die Gremienarbeit der VVU ca. 50 bis 70 Stunden/Jahr zu veranschlagen (exklusive Vor- und Nachbereitung).
- (12) Während der Dauer der Zusammenarbeit verpflichten sich beide Vertragsparteien, alles zu unterlassen, was den Interessen des Vertragspartners schaden könnte.
- (13) Der Auftragnehmer arbeitet konstruktiv an der Umsetzung/Begleitung:
 - a) des elektronischen Fahrgeldmanagements (EFM) mit, wenn dies vom Land Schleswig-Holstein gewünscht wird. Für das SH-Tarifgebiet werden Ideen für EFM-Projekte diskutiert. Sollte ein EFM-Projekt im Zeitraum der Vertragslaufzeit im SH-Tarifgebiet beschlossen werden, wird in diesem Projekt die Teilnahme an entsprechenden Gremiensitzungen erwartet. Hierfür sollte der Bieter ca. 10 Termine mit insgesamt ca. 20 Stunden/Jahr einkalkulieren.
 - b) des HVV-eTicketing mit. Dafür sind etwa 10 Termine mit insgesamt ca. 20 Stunden/Jahr zu veranschlagen.

Unter Mitarbeit ist hier die Teilnahme an entsprechenden Gremiensitzungen gemeint.

- (14) Der Auftragnehmer liefert ergänzend zu Anlage D.1 Nachfragedaten an die LVS gemäß Anlage A.10.

§ 16 Abschluss von Verträgen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen

- (1) Die Verhandlungen über die Nutzung der Infrastruktur von Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), die Sicherung der Qualität der Infrastruktur sowie die Infrastrukturnutzungsentgelte führt der Auftragnehmer solange eigenverantwortlich, wie die Auftraggeber nicht von ihrem Recht nach Absatz 5 Gebrauch machen. Gleiches gilt mit Blick auf den Abschluss der notwendigen Infrastrukturnutzungsverträge.
- (2) Der Auftragnehmer hat in seinen Verträgen über die Benutzung der Infrastruktur eine Qualität der Infrastruktur sicherzustellen, die eine vertragsgemäße Durchführung der Verkehrsleistung gewährleistet. Dabei sind insbesondere Vereinbarungen über die Vorhaltung ausreichender Kapazitäten, die Entwicklung der nutzbaren Geschwindigkeiten sowie den Erhalt von Rückfallebenen für absehbare Betriebsunregelmäßigkeiten zur Sicherung der Stabilität des Betriebsprogramms zu treffen. Verweigert das Infrastrukturunternehmen den Abschluss eines so ausgestalteten Vertrages, sind die Auftraggeber unverzüglich zu informieren, damit diese bei den Verhandlungen ggf. unterstützend tätig werden können. Außerdem ist der Auftragnehmer in diesem Fall verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeber gegen eine solche Weigerung des Infrastrukturunternehmens außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen. Absatz 6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Fordern die Auftraggeber den Auftragnehmer nicht zu einem entsprechenden Vorgehen auf oder lässt sich die vertraglich geschuldete Ausgestaltung der Verträge über die Benutzung der Infrastruktur nicht durchsetzen, wird der Auftragnehmer von der in Rede stehenden vertraglichen Verpflichtung frei gestellt.
- (3) Die Auftraggeber können den Abschluss und die inhaltliche Ausgestaltung von Verträgen des Auftragnehmers über die Nutzung der Infrastruktur von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen. Gleiches gilt für Veränderungen der Infrastruktur, soweit der Auftragnehmer hierfür nach seinem Rechtsverhältnis zum EIU vorab seine Zustimmung erklären muss. Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern aus diesem Grund die von den EIU angebotenen Verträge soweit möglich mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Abschluss, ansonsten unverzüglich nach Zugang beim Auftragnehmer, vorzulegen. Ein Änderungsverlangen der EIU an mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen ist den Auftraggebern unverzüglich nach Zugang beim Auftragnehmer vorzulegen. Erfüllt der Auftragnehmer die aus den beiden vorangegangenen Sätzen hervorgehenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Zustimmung der Auftraggeber als verweigert. Die Erstattung von höheren Infrastrukturbenutzungsentgelten aufgrund von Veränderungen der Infrastruktur ist dann ausgeschlossen. Daneben reduziert sich das von den Auftraggebern zu erstattende Infrastrukturbenutzungsentgelt auf den Betrag, der bei vertragskonformen Verhalten des Auftragnehmers zu zahlen gewesen wäre.

Die Auftraggeber werden ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern und ggf. infolge einer Zustimmungsverweigerung entstehende negative wirtschaftliche Auswirkungen für den Auftragnehmer (z. B. Mehrkosten, Mindereinnahmen durch Zugausfälle abzüglich der eingesparten Kosten) dem Auftragnehmer ausgleichen.

- (4) Der Auftragnehmer beteiligt die Auftraggeber auf deren Wunsch hin an den Trassenkonfliktgesprächen zwischen EIU und Auftragnehmer. Sollte eine Teilnahme

der Auftraggeber an den Gesprächen mangels Zustimmung des EIU nicht möglich sein, berichtet der Auftragnehmer den Auftraggebern über die geführten Gespräche und legt diesen die Protokolle derselben vor. Der Auftragnehmer trifft Entscheidungen in den Trassenkonfliktgesprächen nur nach Maßgabe der Auftraggeber. Für den Fall, dass der Auftragnehmer diesbezügliche Vorgaben der Auftraggeber missachtet, sind die Auftraggeber berechtigt, nachträglich Abbestellungen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Trassenkonflikt stehen, vorzunehmen. In diesem Fall kommen die Fristen und Quoten des § 3 Abs. 6 nicht zur Anwendung. Schadensersatzansprüche der Auftraggeber bleiben unberührt.

Ist die Anwendung des Höchstpreisverfahrens nach § 9 Abs. 6 EIBV vorgesehen, sind die Auftraggeber unverzüglich nach Eingang der Aufforderung des Betreibers der Schienenwege zum Angebot eines Entgeltes hierüber zu informieren; die Abgabe eines Angebotes ist erst nach Zustimmung der Auftraggeber vorzunehmen. Für den Fall, dass der Auftragnehmer diesbezügliche Vorgaben der Auftraggeber missachtet, sind die Auftraggeber berechtigt, nachträglich Ab- oder Umbestellungen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Trassenkonflikt stehen, vorzunehmen. In diesem Fall kommen die Fristen und Quoten des § 3 Abs. 6 nicht zur Anwendung. Schadensersatzansprüche der Auftraggeber bleiben unberührt.

- (5) Die Auftraggeber behalten sich das ausschließliche Recht zur Beantragung des Zugangs zur Infrastruktur, zur Verhandlungsführung und zum Abschluss von Nutzungsverträgen mit den Infrastrukturunternehmen und zur Beantragung der Überprüfung von Entscheidungen der Infrastrukturunternehmen durch die zuständigen Behörden vor. Darüber hinaus behalten sich die Auftraggeber vor, mit der DB Netz AG einen Rahmenvertrag zur Sicherung bestimmter Bandbreiten bei den zu beantragenden Fahrplantrassen abzuschließen. Die Auftraggeber benennen in diesem Fall gegenüber der DB Netz AG den Auftragnehmer als dasjenige EVU, auf das die Rechte aus dem Rahmenvertrag übergehen. Die Verträge des Auftragnehmers über die Benutzung der Infrastruktur sind nach entsprechender Aufforderung durch die Auftraggeber zu kündigen, wenn die Auftraggeber gleichzeitig erklären, im Anschluss Vertragspartner der Infrastrukturunternehmen werden zu wollen. Soweit die Auftraggeber ihr Recht zur Verhandlungsführung und zum Abschluss von Nutzungsverträgen wahrnehmen, übernehmen sie gegenüber dem Auftragnehmer die Gewährleistung für die notwendigen Vorleistungen der Infrastrukturunternehmen. Gleiches gilt bei Wahrnehmung der sonstigen Rechte nach Satz 1, wenn und soweit der Auftragnehmer darlegen und beweisen kann, dass durch das Vorgehen der Auftraggeber die eigenen Leistungen gegenüber den Auftraggebern erschwert werden.
- (6) Der Auftragnehmer muss gegenüber den Auftraggebern auf deren Verlangen hin nachweisen, dass es alle in den von ihm abgeschlossenen Verträgen über die Inanspruchnahme der für die vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Infrastruktur enthaltenen Möglichkeiten genutzt hat, um die Infrastruktur auf die wirtschaftlich günstigste Art und Weise zu nutzen. Ist dies nicht geschehen, schulden die Auftraggeber nur die Infrastrukturbenutzungsentgelte, die angefallen wären, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Satz 1 nachgekommen wäre. Unabhängig davon geht der Auftragnehmer auf Aufforderung der Auftraggeber außergerichtlich und gerichtlich gegen die Infrastrukturunternehmen vor, wenn die Auftraggeber der Auffassung sind, dass die Infrastrukturbenutzungsentgelte unangemessen oder missbräuchlich ausgestaltet sind. In diesem Fall übernehmen die Auftraggeber die zur

zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten. Der Auftragnehmer hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten. Alternativ ist den Auftraggebern auf deren Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen.

- (7) Sämtliche Änderungen des Infrastrukturzustandes und der Infrastrukturbenutzungsbedingungen (auch Preisänderungen) sind den Auftraggebern unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer Kenntnis von offenkundigen Mängeln der Infrastruktur erhält, etwa von Langsamfahrstellen oder fehlender Stationsausstattung. In diesem Fall hat sich der Auftragnehmer im Einvernehmen mit den Auftraggebern beim Infrastrukturunternehmen für eine Beseitigung des Mangels einzusetzen. Die Regelungen aus [Absatz 6 Sätze 3 – 6](#) gelten bei aus Sicht der Auftraggeber unangemessenen oder missbräuchlichen Benutzungsbedingungen oder unbilligen Behinderungen durch das Infrastrukturunternehmen sowie im Falle einer aus Sicht der Auftraggeber unzureichenden Beseitigung von Mängeln an der Infrastruktur entsprechend.
- (8) Steigerungen der Stations- und/oder Trassennutzungsentgelte, die auf Verbesserungen und/oder Veränderungen der Infrastruktur zurückzuführen sind, die die Auftraggeber gefordert oder veranlasst haben (z. B. Investitionen in Stationen/Schienennetz, die höhere Kosten verursachen und in Folge dessen zu einer Erhöhung des Stations- oder Trassenpreises führen), werden zu den Auftraggebern durchgeleitet. Der Auftragnehmer wird gegen entsprechend abgestimmte Maßnahmen und deren wirtschaftliche Folgen in keiner Weise vorgehen. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig über geplante und/oder durchgeführte Verbesserungen und Veränderungen nach [Sätzen 1 und 2](#) und deren preisliche Wirkung in Kenntnis setzen. Die Vertragspartner stellen dem jeweils anderen Vertragspartner die diesbezüglichen Unterlagen auf Verlangen in Kopie zur Verfügung. Sie gestatten hiermit den Infrastrukturbetreibern, dem jeweils anderen Vertragspartner alle zur vorstehenden Berechnung notwendigen Informationen zu übermitteln.

§ 17 Vertragsstrafe/Schadensersatz

- (1) Es kommt ein differenziertes System von Vertragsstrafen und Schadensersatzregelungen zur Anwendung. Dabei sind zunächst die unmittelbar im HVV-Qualitätssteuerungsverfahren (QSV, vgl. § 5, Anlage D.3) geregelten Sanktionstatbestände von jenen zu unterscheiden, die außerhalb des QSV geregelt sind. Nur auf letztere sind die in diesem Paragraphen normierten Regelungen anwendbar. Eine vollständige Auflistung befindet sich in Anlage A.11. Als außerhalb des QSV geregelte Sanktionen sind auch solche anzusehen, bei denen die Bemessungsgrundlage dem QSV entnommen wird, das QSV selbst aber keine Sanktion vorsieht.
- (2) In Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6 sind die Sanktionen, die sich aus der Nichterfüllung von Berichtspflichten sowie Abweichungen von der vorgegebenen Beförderungsqualität (Zug- und Behängungsausfälle, SEV) ergeben, geregelt. Bei Verstößen gegen die dort geregelten Pflichten werden die dort genannten Sanktionen als Vertragsstrafen fällig.
- (3) Bei Verstößen gegen die vertraglich geschuldeten Vertriebsleistungen kann eine Vertragsstrafe erhoben werden. Die Vertragsstrafe wird von den Auftraggebern nach billigem Ermessen für jeden Einzelfall wie unter Absatz a) und b) erläutert, festgesetzt. Die Vertragsstrafen nach diesem Absatz sind für jeden Einzelfall auf 100.000,- Euro beschränkt und werden tagesscharf sanktioniert. Durchschnittliche Tagesumsätze werden aus den durchschnittlichen Tagessätzen des Vorjahres ermittelt. Vertragsstrafen werden nur fällig, wenn der Auftragnehmer den oder die Vertragsverstöße zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird. Die Vertragsstrafen betreffen im einzelnen:
 - a) Vertriebsleistungen im Bereich Automaten:
 - Die in der Anlage A.8.1 aufgeführten Automaten müssen bei Störungen innerhalb von 48 Stunden wieder vollständig betriebsbereit sein. Eine in diesem Sinne relevante Störung liegt vor, wenn es nicht mehr möglich ist, eine Fahrkarte zu lösen oder nicht mehr mit Bargeld gezahlt werden kann oder die eTicketingfunktionen nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Frist beginnt zum Zeitpunkt der Registrierung der Störung durch die Störungsannahmestelle des Auftragnehmers oder durch schriftlichen Hinweis durch die HVV GmbH an den Auftragnehmer – der jeweils frühere Hinweis ist maßgeblich - und endet mit der Erledigungsmeldung durch den Wartungstechniker.
 - Ist der Automat nach Ablauf von 48 Std. noch immer gestört, wird ab der 49. Stunde pro angefangene 24 h eine Strafzahlung in Höhe von 50 % eines durchschnittlichen Tagesumsatzes aller Automaten nach Anlage A.8.1, ermittelt aus den Einnahmen des Vorjahres, fällig.
 - Bei ausschließlichem Ausfall der Zielauswahl wird ab der 49. Stunde pro angefangene 24 h eine Strafzahlung in Höhe von 10% eines durchschnittlichen Tagesumsatzes aller Automaten nach Anlage A.8.1, ermittelt aus den Einnahmen des Vorjahres, fällig.
 - b) Vertriebsleistungen über Servicestellen:

- Bei Nichteinhaltung verbindlicher Vorgaben für die Ausgestaltung der Verkaufsstellen gem. „HVV-CD-Manual“ erhält der Auftragnehmer eine schriftliche Aufforderung, innerhalb von 4 Wochen die Vorgaben umzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist wird bei Nicht-Umsetzung pro angefangene 24 Stunden eine Strafzahlung in Höhe von 5 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes dieser Verkaufsstelle, ermittelt aus den Vorjahresumsätzen, fällig. Bei der Berechnung der Anzahl der Tagessätze zählen nur Tage, an denen die Stelle planmäßig geöffnet ist.
 - Ist bei einer Verkaufsstelle an einem planmäßigen Öffnungstag ganztägig kein Verkauf möglich (kein Personal, vollständig ausgefallene Verkaufstechnik), so beträgt die Strafzahlung pro Tag 10 % der durchschnittlichen Tageseinnahme, ermittelt aus den Vorjahreseinnahmen. Die Regelung gilt nicht bei planmäßigen Schließungen wegen z.B. Bauarbeiten und bei Schließungen, deren Ursache der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Insolvenz eines Pächters).
 - Erreicht eine Servicestelle beim MysteryShopping einen Performance-Wert von unter 60 Punkten, wird hierfür einmalig eine Strafzahlung in Höhe von 0,5 % des Jahresumsatzes aus dem Vorjahr fällig.
- (4) Erfolgt die Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzepts nicht fristgemäß oder kommt der Auftragnehmer der Nachweispflicht zu dessen Umsetzung nicht nach, sind die Auftraggeber berechtigt, nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.000,- Euro pro angefangene Woche der Verspätung und Schritt des Betriebsaufnahmekonzepts zu erheben. Nimmt der Auftragnehmer die Verkehrsleistungserbringung zum vereinbarten Betriebsbeginn nicht auf, so haben die Auftraggeber Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt für jede vollendete Woche zusätzlich 1% des Betrages, der sich aus den angebotenen Kosten (einschließlich Infrastrukturnutzungsentgelten) gemäß Anlage A.5 (Position A.5.2.11) für eine Woche ergibt. Bei nicht vollständiger Verkehrsleistungserbringung verringert sich die nach den obigen Kriterien anfallende Vertragsstrafe auf den Wert, der sich aus dem Verhältnis der erbrachten zu den nicht erbrachten Verkehrsleistungen ergibt. Vertragsstrafen nach diesem Absatz werden nur verwirkt, wenn der Auftragnehmer den Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird. Der Auftragnehmer hat die Nichtaufnahme des Verkehrs insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn
- a) die zuständige Behörde ihm die erforderliche Zulassung als EVU nicht erteilt, obwohl es alle Zulassungsvoraussetzungen rechtzeitig erfüllt hat,
 - b) ein Fall höherer Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 Haftpflichtgesetz vorliegt.
- (5) Ergänzend werden in den ersten zwölf Monaten nach Betriebsaufnahme sowohl die sich ggf. aus dem QSV ergebenden und dort gedeckelten Maluszahlungen aus der Bewertung der Pünktlichkeit (siehe Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.1 Abs. 6 als auch die ggf. aus Behängungsausfall bzw. Zugausfall resultierenden Sanktionen verdoppelt (siehe Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.2 Abs. 2 und 3). § 17 Abs. 6 wird für diese Sonderregelung für die ersten 12 Monate nach Betriebsaufnahme ausgesetzt, d.h. es erfolgt keine Deckelung für Sanktionen aufgrund von Behängungs- und Zugausfall.
- (6) Die jährliche Höhe der in den Absätzen 2, 3, 4 und 10 genannten Vertragsstrafen ist auf insgesamt 3 % der im Angebot des Auftragnehmers benannten Kosten pro

Normjahr für das Angebot gemäß Anlage A.5 (Position A.5.2.11) begrenzt. Ist eine Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, hat der Auftragnehmer die Möglichkeit zur Beantragung einer Herabsetzung der Strafe entsprechend § 343 BGB. Für das Verfahren gilt § 22. Die vorstehenden Vertragsstrafen werden zusätzlich zu einer etwaigen Entgeltkürzung gemäß § 10 erhoben. Schadensersatzansprüche der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer bleiben unberührt. Die gezahlten Vertragsstrafen sind jedoch auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen, soweit Interessenidentität besteht.

- (7) Kommt der Auftragnehmer mit der Aufnahme des Betriebs (teilweise) in Verzug, so hat er den Auftraggebern den durch die verspätete Betriebsaufnahme entstehenden Schaden, insbesondere evtl. Mehrkosten für die Durchführung der Verkehrsleistungen durch ein anderes Verkehrsunternehmen sowie nach einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages eventuell notwendige Kosten für die erneute Durchführung eines Vergabeverfahrens, zu ersetzen. Die Auftraggeber sind berechtigt, ein anderes Unternehmen mit der Verkehrsleistung zu beauftragen, bis der Auftragnehmer sie erbringt. Das Recht der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung nach § 20 bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat keine Ansprüche gegen die Auftraggeber, soweit die Betriebsleistungen durch ein anderes Verkehrsunternehmen erbracht werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Auftragnehmer die Verkehrsleistung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise einstellt.
- (8) Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen aus den §§ 3a, 5 und 10 Abs. 2 HmbVgG und hat es dies zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, so hat Hamburg Anspruch auf die Zahlung einer weiteren Vertragsstrafe. Gleiches gilt für den Fall, dass ein vom Auftragnehmer eingesetzter Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer schuldhaft gegen die soeben genannten Verpflichtungen verstößt. Die Vertragsstrafe nach diesem Absatz beträgt für jeden Verstoß 1 % des anteilig auf die Freie und Hansestadt Hamburg entfallenden Werts der vom Auftragnehmer zu verantwortenden Kosten gemäß Anlage A.5 (Position A.5.2.11), bei mehreren Verstößen über die Vertragslaufzeit bis zu 5% dieses Betrages. Der auf Hamburg entfallende Anteil der Kosten berechnet sich nach dem Verhältnis der nach Anlage A.2.1 in der Freien und Hansestadt Hamburg zu erbringenden Zugkilometer zu den insgesamt zu erbringenden Zugkilometern.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Absicherung der sich aus diesem Vertrag bei Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ergebenden Ansprüche auf Vertragsstrafen oder Schadensersatz bis drei Monate nach Vertragsschluss ein unterschriebenes und beglaubigtes Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel als Anlage A.12 unter Verwendung des Vordrucks Anlage B.6 abzugeben. Die Auftraggeber dürfen das Schuldanerkenntnis zur Befriedigung von Ansprüchen auf Zahlung von Vertragsstrafen nur in Anspruch nehmen, soweit die Befriedigung entsprechender Ansprüche nicht durch Abzüge vom Zuschuss erfolgen kann. Die Inanspruchnahme des Schuldanerkenntnisses ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit zwischen den Vertragspartnern unstreitig feststehende Schadensersatzansprüche der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer im Wege der Aufrechnung mit fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeber befriedigt werden können. Alternativ wird auch eine selbstschuldnerische, bis mindestens zum Jahr 2036 befristete Konzern- oder Bankbürgschaft auf erste Anforderung unter Verzicht auf die

Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB und unter Verzicht auf das Recht der Hinterlegung über 15. Mio. Euro als Sicherheitsleistung anerkannt. Die Auftraggeber sind berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche der Auftraggeber auf Vertragsstrafen oder Schadensersatz in eigenem Namen geltend zu machen und einzuziehen.

(10) Im Fall fehlerhafter Abrechnungen (vgl. § 11 Abs. 2) der durch die Auftraggeber zu zahlenden Infrastrukturnutzungsentgelte (vgl. Anlage A.7.1, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haben die Auftraggeber ebenfalls Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese wird wie folgt bemessen:

a) Bei einer Differenz zwischen der monatlichen Soll-Abrechnung und dem bei korrekter Abrechnung zu zahlenden Betrag des betreffenden Monats beträgt sie maximal die Höhe des absoluten Betrages der Differenz. Differenzen unter 1.500 € werden nicht mit Vertragsstrafen belegt.

b) Bei einer Differenz zwischen der monatlichen, vom Auftragnehmer erforderlichenfalls korrigierten Ist-Abrechnung und dem bei korrekter Abrechnung zu zahlenden Betrag des betreffenden Monats beträgt sie maximal die vierfache Höhe der Differenz. Negative Differenzen werden nicht mit Vertragsstrafen belegt.

Die konkrete Höhe wird von den Auftraggebern nach billigem Ermessen festgelegt. Weitergehende Ansprüche und Rechte der Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 18 Versicherungen

Der Auftragnehmer hat sich mindestens nach den gesetzlichen Vorgaben zu versichern und einen entsprechenden Versicherungsschutz für die Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten. Die Auftraggeber können jederzeit den Nachweis verlangen, dass die Versicherungen bestehen. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen kann von der Vorlage der Nachweise abhängig gemacht werden.

§ 19 Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Verkehrsleistungen sind ab Beginn des internationalen Fahrplanjahres 2019, voraussichtlich ab dem 9. Dezember 2018, zu erbringen.
- (2) Die Erbringung der Verkehrsleistungen endet mit dem international vereinbarten Fahrplanwechsel 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme des Fahrplanes 2019, voraussichtlich am 11. Dezember 2033. Findet der international vereinbarte Fahrplanwechsel im Jahr 2033 nicht mehr im Dezember statt, so verlängert sich der Vertrag bis zum international vereinbarten Fahrplanwechsel nach diesem Zeitpunkt oder ersatzweise bis zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt, maximal jedoch sieben Monate.
- (3) Zwischen dem Auftragnehmer und dem Neu-EVU ist der Ablauf eines möglichen Betreiberwechsels im Jahr 2033 gemäß Anlage A.14 rechtzeitig abzustimmen und den Auftraggebern zur Zustimmung vorzulegen. Auf dieser Basis ist bzgl. der abrechnungsrelevanten und evtl. finanziellen Auswirkungen zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer eine Einigung bis zum 31. Dezember 2031 herzustellen. Sollte dies nicht geschehen sein, wird gemäß § 21 Abs. 1 bis 3 verfahren.

§ 20 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, und der diesem unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen das Aufrechterhalten des Vertrages unzumutbar macht, gekündigt werden. Eine Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt.
- (2) Sofern die Vertragspartner keine andere Vereinbarung treffen, kann im Falle der Kündigung durch die Auftraggeber der Auftragnehmer verpflichtet werden, die ihm obliegende Verkehrsleistung bis zum Ende der laufenden Fahrplanperiode, bzw. wenn diese weniger als sechs Monate entfernt ist, bis zum Ende der nächsten Fahrplanperiode zu erbringen.
- (3) Ein wichtiger Grund für die Auftraggeber ist insbesondere gegeben, wenn
 - a) der Auftragnehmer die Betriebsaufnahme zum vereinbarten Zeitpunkt nicht sicherstellen kann;
 - b) nach Zuschlagserteilung festgestellt wird, dass das Angebot des Auftragnehmers nach § 16 Abs. 6 VOL/A aus Gründen, die die Auftraggeber bei der Prüfung des Angebots nicht erkennen konnten, nicht zuschlagsfähig war oder der Auftragnehmer nach § 16 Abs. 3 lit. f) VOL/A im Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre;
 - c) ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, eröffnet, mangels Masse abgelehnt wird oder durch den Auftragnehmer beantragt wird oder werden muss;
 - d) der Auftragnehmer dauerhaft oder wiederholt trotz mindestens zweimaliger Abmahnung schuldhaft gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt;
 - e) der Auftragnehmer dauerhaft oder wiederholt trotz mindestens zweimaliger Abmahnung schuldhaft gegen Instandhaltungspflichten gemäß Anlage A.3.4 verstößt.
 - f) der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer schuldhaft aus § 3a HmbVgG resultierende Anforderungen nicht erfüllen oder schuldhaft gegen die aus § 5 und § 10 Abs. 2 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen verstoßen.
- (4) Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer ist insbesondere gegeben, wenn der federführende Auftraggeber zwei aufeinander folgende Abschlüge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist von jeweils einem Monat nicht leistet, ohne dass insoweit ein Zurückbehaltungsrecht besteht. Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer ist außerdem gegeben, wenn einer der Auftraggeber dauerhaft oder wiederholt trotz mindestens zweimaliger Abmahnung schuldhaft gegen sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt.

§ 21 Anpassungsmechanismen bei Änderungen von wesentlichen Rahmenbedingungen

- (1) Die Vertragspartner nehmen unverzüglich nach Ankündigung von Änderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (z.B. Revision der Regionalisierungsmittel, Umsatzsteuerpflicht nach § 11 Abs. 19, Umsetzung des Projekts S-Bahn Kaltenkirchen oder überproportionale Tarif- oder Leistungsänderung (also über § 3 Abs. 6 hinaus)) Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Anpassung des Verkehrsangebots auf. Der Auftragnehmer wird dazu Vorschläge für eine Angebotsanpassung binnen 12 Wochen unterbreiten. Die Auftraggeber können ebenfalls Vorschläge vorlegen. Die Auftraggeber werden ihre verbindlichen verkehrlichen Vorstellungen dem Auftragnehmer in einer Änderungsankündigung mitteilen, mit der sie allein über den letztlich zu übernehmenden verkehrlichen Vorschlag entscheiden. Diese Festlegung ist dann innerhalb von drei Monaten vom Auftragnehmer umzusetzen. Ist innerhalb von 16 Wochen seit einer Änderungsankündigung keine Einigung über die preisliche Wirkung erzielt worden, werden die Vertragspartner binnen zwei Wochen einen gemeinsamen Sachverständigen beauftragen, der insoweit einen Vorschlag für eine Einigung unterbreiten soll.
- (2) Der Sachverständige hat darüber zu vermitteln, dass die preisliche Anpassung so zu erfolgen hat, dass sich die Gesamtwirtschaftlichkeit des Verkehrsvertrages für den Auftragnehmer, wie sie sich bei Fortschreibung nach den vertraglichen Regelungen ohne die Anpassung ergeben hätte, nicht wesentlich verändert. Die Gesamtwirtschaftlichkeit bestimmt sich nach dem Saldo der zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des Auftragnehmers im Sinne von § 242 Abs. 2 HGB, soweit sie mit diesem vorliegenden Verkehrsvertrag im Zusammenhang stehen. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Saldos ist der letzte testierte Jahresabschluss vor Eintritt der auslösenden Änderungen bei den wesentlichen Rahmenbedingungen.

Können sich die Vertragspartner nicht innerhalb der Frist aus Abs. 1 Satz 6 auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen, wird der für den Auftrag zuständige Präsident der Wirtschaftsprüferkammer gebeten, binnen zwei Wochen einen auf dem Gebiet des SPNV erfahrenen Sachverständigen zu benennen.

Der Sachverständige soll seine Festlegung auf einen Preis unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Wochen treffen; der Sachverständige kann den Vertragspartnern dabei auch eigene Vorschläge zur Modifizierung der vorliegenden Vorschläge unterbreiten. Hinsichtlich der finalen Anpassung des Vertrages werden die Vertragspartner sich sodann auf der Basis des Vorschlags des Sachverständigen einvernehmlich abstimmen.
- (3) Die Kosten des Sachverständigen tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Auf Verlangen des Sachverständigen hat ihm der Auftragnehmer die für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Sachverständige ist nicht berechtigt, den Auftraggebern die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftragnehmers zu offenbaren.
- (4) Sollte es zu einer Änderung der Systematik der Zuweisung von Transfermitteln des Bundes an die Länder bzw. der Finanzierung des ÖPNV kommen, ist diese Regelung

so anzupassen, dass die Neuregelung dem Gewollten tatsächlich und wirtschaftlich entspricht oder jedenfalls möglichst nahe kommt.

§ 22 Nebenabreden und Änderungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 23 Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über den Inhalt, die Wirksamkeit oder die Durchführung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, eine Kommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung einzurichten. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Der Auftragnehmer und die Auftraggeber benennen je zwei Mitglieder. Diese einigen sich auf eine(n) neutrale(n) Vorsitzende(n) als fünftes Mitglied. Sollte diese Einigung nicht zustande kommen, wird der Präsident/die Präsidentin des Hanseatisches Oberlandesgericht (OLG Hamburg), Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg gebeten, ein(e) neutrale(n) Vorsitzende(n) zu benennen. Die Kosten der Schlichtung tragen Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils zur Hälfte. Im Falle des Scheiterns der Schlichtung steht Auftraggebern und Auftragnehmer der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Der Auftragnehmer teilt den Auftraggebern alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals sowie den Abschluss oder die Änderung von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen. Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechts- bzw. Besitznachfolger uneingeschränkt nach diesem Vertrag haften.
- (3) Der Auftragnehmer ist der Preisprüfung nach VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung unterworfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Recht zur Preisprüfung bei allen Verträgen über wesentliche Vorleistungen zu sichern, soweit diese nicht im Wettbewerb beschafft werden können. Hierfür reicht es aus, dass der Auftragnehmer dem entsprechenden Unternehmen, insbesondere den EIU, vor oder bei dem Abschluss des Vertrages über die betreffenden Vorleistungen anzeigt, dass die Aufgabenträger die Anwendung der VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung auf solche Verträge verlangen. Für Ansprüche aus der Preisprüfung gelten nur die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (4) Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.
- (5) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (6) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen

Hamburg, den

Kiel, den

*Abschluss des Verkehrsvertrages über
unterschiedliche Annahmeerklärung der Freien
und Hansestadt Hamburg bzw. der
Empfangsbestätigung der S-Bahn Hamburg
GmbH vom 28. Juni 2013 in Verbindung mit
den vorab erteilten Vollmachten der beteiligten
Aufgabenträger in Niedersachsen und
Schleswig-Holstein.*

Für die Freien und Hansestadt Hamburg (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation) (Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr)
Hannover, den den
Für die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) Für

1. Vorbemerkungen

1.1 Inhalt dieser Änderungshistorie

In dieser Änderungshistorie werden alle Änderungen gegenüber dem Stand der Vergabeunterlagen in der Version 2.2 vom 13.11.2012 zusammengefasst dargestellt.

Soweit sich aus den Verhandlungen ergeben hat, dass für eine den Vorgaben entsprechende Darstellung des Fahrzeugkonzeptes des Bieters neue Erklärungen bzw. ergänzende Klarstellungen erforderlich sind, sind diese Änderungen der Anlage A.3.2 in der Version 2.2 vom 13.11.2012 in der „Ergänzung zu Anlage A.3.2“ zusammengefasst.

Zu einem späteren Zeitpunkt werden alle in diesem Dokument und in der „Ergänzung zu Anlage A.3.2“ genannten Änderungen der Vergabeunterlagen in eine konsolidierte Fassung der Vergabeunterlagen nachgepflegt, sodass für den Fall der Zuschlagserteilung wieder ein einheitlicher und vollständiger Satz der Vergabe- bzw. Vertragsunterlagen der Version 3.0 zur Verfügung steht.

1.2 Übersicht über die inhaltlichen Anlässe für Änderungen an den Vergabeunterlagen

Die Anpassungen der Vergabeunterlagen basieren auf inhaltlichen Änderungen zu den folgenden Themenbereichen:

Qualitätssteuerungsverfahren (QSV) / Pünktlichkeit

- *Anpassung der Pünktlichkeitszielvorgaben bei Inbetriebnahme zusätzlicher Linien*
- *Integration der Berücksichtigung der Einbruchverspätungen Stade (Linie S3).*

Kalkulationsansatz IMS/ SAT/ örtliche Aufsichten (öA)

- *IMS, SAT und öA werden fester Bestandteil der vom Bieter zu verantwortenden und zu kalkulierenden Positionen*

Behängungsänderungen

- *von den Auftraggebern vorgegebene Behängungsänderungen werden über Verrechnungssätze abgerechnet*

Sonstige Erlöse

- *sonstige Erlöse fallen direkt an den Auftragnehmer*

Zulässiger Flottenmix

- *Entfall Flottenmix 2 („Refresh“) und 4 („Redesign maxi“)*

Energie

- *Vorgabe emissionfreie Energie („Ökostrom“)*

2 Anpassung Vergabeunterlagen

2.1 Teil I (Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Die Vergabeunterlagen Teil I sind komplett überarbeitet worden und liegen als neuer Teil I – Aufforderung zur Angebotsabgabe in Version 3.0 vor.

2.2 Teil II (Leistungsbeschreibung)

Die Vergabeunterlagen Teil II werden wie folgt geändert:

Teil II, Leistungsbeschreibung, Kap. 2.1 „Kalkulation, Entgelt und Abrechnung“, wird wie folgt gefasst:

„2.1 Kalkulation, Entgelt und Abrechnung“

Der Bieter ermittelt im Kalkulationsschema (Vordruck B.4 zu Anlage A.5) auf Basis vorgegebener HVV-Fahrgeldeinnahmen, vorgegebener Infrastrukturkosten, der vorgegebenen Kosten abnehmender HVV-Geschäftsbesorgungen („ZVU“) und der vorgegebenen Kosten für die Beteiligung an den P+R-Anlagen das von ihm über die Fahrgeldeinnahmen hinaus benötigte Entgelt weit überwiegend mit Preisstand 2011 (‘Basisentgelt_2011’). Dabei berücksichtigt er gewährte Förderungen. Der Bieter verantwortet die von ihm gemachten Angaben zu seinen Kosten und trägt das Kostenentwicklungsrisiko, soweit es nicht durch die Preisgleitung gedeckt ist.

Das ‘Basisentgelt_2011’ wird einmalig zum sog. ‘Basisentgelt_2018’ fortgeschrieben, siehe § 7 (Verkehrsvertrag). Dabei kommen Angebotsänderungen, IST-Werte 2018, Preisgleitung auf 2018 und Übernahme von Angaben aus dem Angebot des Auftragnehmers zur Anwendung, siehe auch § 7 (Verkehrsvertrag) und Anlage A.6. Für die anzusetzenden HVV-Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2018 gilt die Nachfrageausfallklausel gem. Anlage A.7.5, Kapitel 1.

Zusätzlich zum Basisentgelt_2018 erhält der Auftragnehmer für jedes folgende Betriebsjahr u.a. eine Tarifentwicklungsgarantie sowie anteilige Tarif- und Nachfrageentwicklungen vergütet, siehe § 8 (Verkehrsvertrag). Abzüge werden für Leistungsstörungen und diesbezügliche Sanktionen vorgenommen.

Die Veränderung der HVV-Fahrgeldeinnahmen des Auftragnehmers, d.h. der HVV-Zuscheidungen, resultiert aus HVV-Tarif- und aus HVV-Nachfrageänderungen. Die HVV-Tarifentwicklung wird gemäß den Kostenentwicklungen von Personal, Energie und Verbraucherpreisen garantiert (Tarifentwicklung mindestens in Höhe der Preisgleitung). Reicht die tatsächliche HVV-Tarifentwicklung für die Deckung dieser Kostenentwicklungen nicht aus, stehen die Auftraggeber dafür ein. Übersteigt die tatsächliche HVV-Tarifentwicklung die Kostenentwicklung, so steht der übersteigende Teil den Auftraggebern zu. Unabhängig von der Auskömmlichkeit der HVV-Tarifentwicklung erhält der Auftragnehmer einen Anteil von 10 % an jeder HVV-Tarifentwicklung.

Die HVV-Nachfrageentwicklung im Sinne des Verkehrsvertrages ist die Differenz zwischen HVV-Zuscheidungsentwicklung und HVV-Tarifentwicklung. Von der HVV-Nachfrageentwicklung stehen dem Auftragnehmer 50 % zu. Einnahmen und Zuschreibungen aus anderen Tarifen als dem HVV-Tarif gelten nicht als Abschläge auf das Entgelt. Sämtliche Fahrgeldeinnahmen werden vom Auftragnehmer vereinnahmt und

verantwortet. Die Auftraggeber leisten ab Dezember 2018 monatlich Abschläge. Die Einzelheiten zu Abrechnung und Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus dem Verkehrsvertrag.

Die HVV-Einnahmenaufteilung ermittelt den Anspruch eines jeden VVUs am HVV-Fahrgeldpool. Das Ergebnis der HVV-Einnahmenaufteilungsrechnung sind sog. Zuschreibungen. Die Differenz zwischen Ansprüchen aus Zuschreibungen und sog. Kassentechnischen Einnahmen wird monatlich bis wöchentlich über den sog. Kassenausgleich realisiert.

Gesetzliche Ausgleichszahlungen des Bundes nach Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), § 145 Abs. 3 i.V.m. § 148 SGB IX (im folgenden 'SGB IX' genannt), werden nicht auf das Basisentgelt angerechnet.

Entstehen in der Zukunft neue Ansprüche auf gesetzliche Ausgleichszahlungen zu Gunsten des Auftragnehmers stimmen sich die Auftraggeber und der Auftragnehmer über deren Berücksichtigung im Rahmen der Abrechnung dieses Vertrages ab. Im Zweifelsfalle ist der Auftragnehmer verpflichtet solche Ansprüche geltend zu machen, zu vereinnahmen, nachzuweisen und auf das Bestelltentgelt anzurechnen.

Angebotsänderungen sind gemäß Verkehrsvertrag § 3 Abs. 6 zulässig. Sie erhöhen bzw. verringern den Anspruch des Auftragnehmers gegen die Auftraggeber gemäß § 10 (Verkehrsvertrag). Verrechnungssätze hierfür, wie auch für die Bewertung von Leistungsstörungen werden aus dem Angebot des Bieters errechnet.

Die Preise für zusätzliche Fahrzeuge gemäß §§ 4b, c und d (Verkehrsvertrag) sind in der Kalkulation gesondert auszuweisen. Für Sicherheits- und Vertriebsdienstleistungen werden ebenfalls Verrechnungssätze aus dem Angebot des Auftragnehmers errechnet.“

Teil II, Leistungsbeschreibung, Kap. 2.2 „Tarifanwendung“, letzter Unterabsatz „Weitere Tarife“, wird wie folgt gefasst:

„Weitere Tarife

Darüber hinaus sollen im ein- und ausbrechenden Verkehr die Preise und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG angewendet werden. Es obliegt dem Auftragnehmer mit der DB AG eine Vereinbarung zur diskriminierungsfreien Mitwirkung an der Tariffortschreibung und zur Einnahmenaufteilung zu treffen.“

Teil II, Leistungsbeschreibung, Kap. 2.3 „Einnahmenaufteilung und Einnahmemeldung, Absätze 7 und 8, werden wie folgt gefasst:

„(7)

Die Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf **sonstiger Fahrkarten** sowie der Anerkennung **sonstiger Tarife** ergeben sich aus weiteren Einnahmenaufteilungsregelungen (z. B. mit der DB AG). Es obliegt dem Auftragnehmer auf eine sachgerechte Regelung hinzuwirken.

(8)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggebern die Einnahmen aus anderen Tarifen als dem HVV-Tarif sowie die Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichszahlungen SGB IX anzuzeigen.“

Teil II, Leistungsbeschreibung, Kap. 4.3 „Kapazitätsanforderungen“, wird wie folgt gefasst:

4.3 Kapazitätsanforderungen

Die Kapazität des Verkehrsangebotes wird durch den von den Auftraggebern bestellten Fahrtenumfang und durch die Zugbildung oder Behängung (Kurzzug mit einem Fahrzeug, Vollzug mit zwei Fahrzeugen, Langzug mit drei Fahrzeugen) bestimmt.

Für die Angebotserstellung und für den ersten Jahresfahrplan (2019) wird die Mindestbehängung für alle Zugfahrten von den Auftraggebern durch die Anlage A.2.1 vorgegeben. Erhöhungen der Mindestbehängung zum Jahresfahrplan 2019 werden von den Auftraggebern nur vorgegeben, wenn anderenfalls die Soll-Werte für die Beförderungsqualität (Soll-BQ-Werte) gemäß Anlage D.3 (Anhang 2, Seite E 6) unterschritten werden.

Ab dem zweiten Jahresfahrplan (2020) gilt:

- Für die Hauptverkehrszeiten (HVZ (gemäß Anlage D.3, Anlage 6), maßgebend ist die Abfahrtszeit Hamburg Hbf) wird die Mindestbehängung von den Auftraggebern durch die Anlage A.2.1 vorgegeben. Erhöhungen der Mindestbehängung für die HVZ werden von den Auftraggebern nur vorgegeben bei Unterschreitung der Soll-BQ-Werte und zur Einsatzoptimierung des (ggf. nach Optionsausübung gemäß §§ 4b und 4c (Verkehrsvertrag)) vorhandenen Fahrzeugparkes, z.B. zur Anwendung der 80 %-Regelung zu HVZ-Kurzzügen gemäß Anlage D.3 (Anhang 2, Seite E 6, Tabelle BQ-Werte, Fußnote 2) oder zur sinnvollen und angemessenen Ausweitung des Langzugeinsatzes.
- Außerhalb der HVZ (gemäß Anlage D.3, Anlage 6) wird die Zugbildung vom Auftragnehmer definiert. Dabei sind die HVV-Anforderungen an die Beförderungsqualität (BQ-Werte in Abhängigkeit von Linienabschnitt und Verkehrszeit) gemäß Anlage D.3, Anlage 6 einzuhalten. Hieraus resultierende Änderungen der Zugbildung unterliegen nicht der Bewertung von Angebotsänderungen gemäß § 10 (Verkehrsvertrag).

Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen, aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen mit einer größeren Behängung zu fahren, als nach den Vorgaben zur Mindestbehängung bzw. nach den Soll-BQ-Werten (außerhalb der HVZ ab 2020) erforderlich ist. Hieraus resultierende Änderungen der Zugbildung unterliegen nicht der Bewertung von Angebotsänderungen gemäß § 10 (Verkehrsvertrag).

Die aus diesen Vorgaben und der Planung des Betriebskonzeptes (insbesondere Umlaufplanung) resultierende Zugbildung wird in Anlage A.2.1 als Bestandteil des vertraglich zu erbringenden Verkehrsangebotes dokumentiert.

Die zur Definition der Zugbildung außerhalb der HVZ ab 2020 erforderlichen Nachfrage-
daten erhält der Auftragnehmer aus seinen Nachfrageerhebungen, deren Durchführung in Anlage D.1, Anlage 2a zum EAV geregelt ist.“

In **Teil II, Leistungsbeschreibung, Kap. 5.1 „Fahrzeugbeschaffung zur Betriebsaufnahme“**, **Unterabschnitt „Neue S-Bahn-Fahrzeuge (Arbeitstitel BR 490)“**, wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Flottenmix	Beschreibung	Flotte
Flottenmix 1	Bis auf die zwingend einzusetzenden Zwei-System-Fahrzeuge der BR 474.3 besteht die Flotte aus-	42 * BR 474.3 130 * BR 490

	schließlich aus Neubaufahrzeugen. Die BR 474.3 erhält ein Refresh der Optik.	
Flottenmix 2	<i>entfällt</i>	
Flottenmix 3	Die Flotte besteht aus 60 Neubaufahrzeugen der BR 490 und 112 Fahrzeugen der BR 474.x. Die BR 474.x erhält ein Refresh der Optik und ist mit Durchgängen auszustatten (Redesign mini, siehe <u>Anlage A.3.6</u>).	42 * BR 474.3 45 * BR 474.1 25 * BR 474.2 60 * BR 490
Flottenmix 4	<i>entfällt</i>	

Teil II, Leistungsbeschreibung, Kap. 5.3 „Einsatz, Abstellung, Reinigung, Instandhaltung und Energieversorgung“, wird wie folgt gefasst:

„5.3 Einsatz, Abstellung, Reinigung und Instandhaltung und Energieversorgung

Der aus den Vorgaben des Verkehrsvertrages und seiner Anlagen A.2.1 und A.2.4 resultierende Fahrzeugeinsatz ist in Anlage A.2.5 zusammengefasst. Dabei wird eine Betriebs- und Werkstattreserve von zehn Prozent für jede Baureihe vorgegeben. Der Fahrzeugeinsatz unterliegt dem Qualitätssteuerungsverfahren gemäß Kapitel 6 und Anlage D.3.

In Anlage A.2.1, Tabellenblatt „Abstellung“, wird das Abstellkonzept für die maßgebende Nachtabstellung von Montag bis Freitag dargestellt. Bei Linienübergängen ist das Fahrzeug der Linie der ersten Fahrt nach der Abstellung zuzuordnen.

Die Verantwortung für Fahrzeugreinigung und Instandhaltung (alle Fahrzeuge, alle Reinigungs- und Instandhaltungsstufen) sowie die Bauartbetreuung liegen während der Laufzeit des Verkehrsvertrages beim Auftragnehmer.

Eine Fremdvergabe von Fahrzeugreinigungs- und Instandhaltungsleistungen ist möglich, alleiniger Vertragspartner der Auftraggeber und damit verantwortlich bleibt aber der Auftragnehmer.

Bei Dimensionierungsentscheidungen ist eine mögliche Erweiterung des Fahrzeugparkes für das S-Bahn-Netz gemäß Kapitel 1.1 auf 194 Fahrzeuge zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für die Zugförderung emissionsfrei erzeugte Energie („Ökostrom“) einzusetzen.“

Teil II, Leistungsbeschreibung, Kapitel 6.1 „Qualitätssteuerungsverfahren (QSV)“, Absatz 3, Punkt 3 „Pünktlichkeitsbewertung“, wird wie folgt gefasst:

„Pünktlichkeitsbewertung

Für Bus- und Schiffsteilnetze wird die Pünktlichkeit aus dem subjektiven Eindruck der im Rahmen der Kundenzufriedenheitserhebung befragten Fahrgäste ermittelt. Für die beiden Schnellbahnnetze (U- und S-Bahn) müssen objektive, betrieblich gemessene Werte aus dem jeweiligen Betriebsleitsystem den Auftraggebern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Diese Datenlieferung hat wöchentlich zu erfolgen. Die Meldungen müssen jeweils den kumulierten Jahreswert ausweisen (siehe auch Kapitel 6.4, Absatz 1 sowie Anlage D.3, Anhang 6). Die letzte Meldung eines Jahres ist der Beleg für das QSV. Der kumulierte Ganzjahreswert wird mit der jeweiligen Zielvorgabe – 96% bis 97% pünktlicher Abfahrten für U-Bahn und 94,7% bis 95,7% für S-Bahn, Stand 2012 bzw. 94% bis 95% für S-Bahn ab 2019 – abgeglichen und bewertet. Gemessen werden alle Abfahrten an allen Haltestellen des Netzes. Als verspätet gelten Abfahrten, die mit mehr als 2:59 Minuten Verspätung an einer Haltestelle beginnen.“

Nach **Teil II, Leistungsbeschreibung, Kapitel 6.1 „Qualitätssteuerungsverfahren (QSV)“, Absatz 7, Unterabsatz 3** werden die folgenden neuen Unterabsätze 4 bis 6 wie folgt gefasst:

„Die Pünktlichkeitsvorgabe innerhalb des Qualitätssteuerungsverfahrens bezieht sich auf den Betriebszustand zu Beginn der Vertragslaufzeit ohne (Linien-)Netzerweiterungen. Für den Fall der Einführung der S 32 (Arbeitsbezeichnung für eine verstärkte Bedienung der Strecke Altona – Harburg Rathaus) werden nach der Einigung über die Einführung Gespräche zu der Frage geführt, in welchem Umfang die Pünktlichkeitsvorgabe aufgrund der höheren Netzbelastung abgesenkt wird. Das Gleiche gilt für den Fall der Einführung der S 4. Basis für die Festlegung der neuen Pünktlichkeitsmarge sind Erkenntnisse aus einer Netz- und Betriebssimulationen des Mit- und Ohne-Falls (Unterschiedswert) und Messungen der erreichten Pünktlichkeit nach Betriebsaufnahme in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren. Die maximale Absenkung beträgt 1%-Punkt je neuer Linie.

Besteht zwischen Auftraggebern und Auftragnehmer Uneinigkeit über die Anpassung der Pünktlichkeitsvorgabe, prüft ein von den Auftraggebern und dem Auftragnehmer gemeinsam bestellter Sachverständiger den Sachverhalt und gibt eine Empfehlung zum Maß der Absenkung der Pünktlichkeitsvorgabe ab. Die Grenze einer maximalen Absenkung von 1%-Punkt ist dabei auch vom Sachverständigen zu beachten. Die Kosten des Sachverständigen teilen sich Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils zur Hälfte. Für den Fall, dass auch die Empfehlung des Sachverständigen nicht zu einer Einigung führt, greift das Schlichtungsverfahren gemäß § 23 Verkehrsvertrag.

Die Verlängerung/Verschwenkung der S 21 nach Kaltenkirchen stellt keinen Anlass für eine Anpassung der Pünktlichkeitsvorgabe dar.“

2.3 Teil III (Verkehrsvertrag)

Die Vergabeunterlagen Teil III werden wie folgt geändert:

Teil III, Verkehrsvertrag, § 3 „Art und Umfang des Verkehrsangebotes“, Absatz 6, wird wie folgt gefasst:

„(6)

Die Auftraggeber sind während der Laufzeit dieses Vertrages berechtigt, zum Jahresfahrplanwechsel Änderungen des Leistungsumfanges (Zugkm und/oder Fzkm) zu verlangen. Der Umfang der Zugkm pro Jahr kann dadurch im Korridor von 90 % bis 110 % der Position A.5.1.6.1 der Anlage A.5 variieren, wobei der Änderungsumfang pro Jahresfahrplan auf 3 % der Position A.5.1.6.1 der Anlage A.5 begrenzt ist. Für die Einhaltung des Korridors ist die Summe aus Ausweitungen der Verkehrsleistungen und ihnen gegenzurechnenden Verminderungen der Verkehrsleistung entscheidend. Für die Abstimmung und Durchführung der Änderungen gilt der gemäß Anlage A.2.8 geregelte Verfahrensablauf. Die Änderungen erfolgen zugpaarweise und gewährleisten ausreichende Instandhaltungszeiten. Die Anlage 5 zum Kooperationsvertrag (Anlage D.1) gilt für die vertragsgegenständliche Leistung ausdrücklich nicht. Der Umfang der Änderungen bei den Zug- und Fzkm ist durch die Anzahl der verfügbaren Fahrzeuge begrenzt. Alle Änderungen des Umfangs der Zug- bzw. Fzkm werden dabei von den Auftraggebern in mindestens eine der folgenden Kategorien eingeteilt:

a)

Ausweitungen ohne Fahrzeugmehrbedarf:

Ausweitungen des Umfangs des Verkehrsangebotes in Zugkm und/oder Fzkm (Änderungen der Zugbildung / Behängungsänderungen) bei den in § 2 Abs. 1 genannten Linien können verlangt werden, soweit diese mit den 172 Fahrzeuge nach §§ 4 und 4a erbracht werden können. Das Vorgehen zur Anpassung des Entgelts ist in § 10 Abs. 4 geregelt.

b)

Ausweitungen mit Fahrzeugmehrbedarf:

Ausweitungen des Umfangs des Verkehrsangebotes in Zugkm und/oder Fzkm (Änderungen der Zugbildung / Behängungsänderungen) bei den in § 2 Abs. 1 genannten Linien, die zu einem Fahrzeugmehrbedarf über die 172 Fahrzeuge nach §§ 4 und 4a hinaus führen, können von den Auftraggebern verlangt werden, wenn die benötigten Fahrzeuge nach den Regelungen des § 4b vom Auftragnehmer rechtzeitig beschafft werden können. Das Vorgehen zur Anpassung des Entgelts ist in § 10 Abs. 5 geregelt. Das Vorgehen zur Schaffung ggf. benötigter zusätzlicher Abstellkapazitäten ist in Anlage A.2.1 geregelt. Der in Position A.5.1.6.1 der Anlage A.5 angegebene Zugkm-Wert wird als Bezugsgröße des Korridors nach Abs. 6 Satz 1 um den Umfang dieser Ausweitungen erhöht. Bei der Aufteilung der Leistungen (Zugkm) auf die 172 Fahrzeuge nach §§ 4 und 4a bzw. auf die zusätzlich beschafften Fahrzeuge nach § 4b gilt der Grundsatz, dass den 172 Fahrzeugen nach §§ 4 und 4a das maximal mögliche Leistungsvolumen zugeordnet wird.

c)

Verminderungen der Verkehrsleistungen:

Die Auftraggeber sind berechtigt, eine Verminderung des Umfanges des Verkehrsangebotes in Zugkm und/oder Fzkm (Änderungen der Zugbildung / Behängungsänderungen) gemäß Abs. 6 Satz 1 zu bestellen. Hiervon unberührt sind die Regelungen in § 21 dieses Vertrages für den Fall überproportionaler Leistungsänderungen. Das Vorgehen zur Anpassung des Entgelts ist in § 10 Abs. 4 geregelt.“

d)

entfällt

Unterjährige Änderungen des Verkehrsangebotes gemäß Anlage A.2.1 sind nur aus wichtigem Grund und nur im Einvernehmen der Vertragspartner möglich.“

Teil III, Verkehrsvertrag, § 3 „Art und Umfang des Verkehrsangebotes“, Absatz 11, wird wie folgt gefasst:

„(11)

Der Auftragnehmer unterhält in Hamburg eine durchgehend besetzte und jederzeit von den Auftraggebern telefonisch, per Fax und per E-Mail erreichbare Transportleitung für das S-Bahn-Netz Hamburg. Der Auftragnehmer strebt dabei eine integrierte Betriebszentrale mit den EIU analog zum Zustand 2012 an. Der Auftragnehmer betreibt ein Informations- und Meldesystem (IMS) und gestattet dessen Mitnutzung durch andere von den Auftraggebern mit SPNV-Leistungen im S-Bahn-Netz beauftragte EVU diskriminierungsfrei. Die Mitnutzung durch andere von den Auftraggebern mit SPNV-Leistungen im S-Bahn-Netz beauftragte EVU ist für diese und die Auftraggeber kostenlos, soweit die Kosten des mitgenutzten IMS bereits mit diesem Vertrag abgegolten werden.“

Teil III, Verkehrsvertrag, § 3 „Art und Umfang des Verkehrsangebotes“, Absatz 12, wird wie folgt gefasst:

„(12)

Der Auftragnehmer führt die Zugabfertigung im Regelfall mit dem vorhandenen System „Selbstabfertigung durch den Triebfahrzeugführer“ (SAT) durch. Die Vorgaben zur Fahrzeugausrüstung sind Anlage C.1 zu entnehmen, die diesbezüglich für alle Fahrzeugbau-reihen gilt. Die örtlichen Aufsichten (‘öA’) (zeitweise im Regelbetrieb im Hauptbahnhof und in Altona, Veranstaltungsverkehre in Stellingen) werden durch den Auftragnehmer betrieben. Der Auftragnehmer gestattet die Mitnutzung beider Abfertigungsverfahren durch andere von den Auftraggebern mit SPNV-Leistungen im S-Bahn-Netz beauftragte EVU diskriminierungsfrei. Die Mitnutzung durch andere von den Auftraggebern mit SPNV-Leistungen im S-Bahn-Netz beauftragte EVU ist für diese und die Auftraggeber kostenlos, soweit die Kosten des mitgenutzten Abfertigungsverfahrens bereits mit diesem Vertrag abgegolten werden.“

Teil III, Verkehrsvertrag, § 6 „Grundlagen der Angebotskalkulation“, Absatz 1, wird wie folgt gefasst:

“(1)

Der Auftragnehmer bietet mit Anlage A.5 ein Basisentgelt 2011 für ein Jahr (12-Monatszeitraum) (netto) an, das er über die Fahrgeldeinnahmen hinaus benötigt, um die

hier ausgeschriebene Betriebsleistung und alle in diesem Verkehrsvertrag genannten Nebenleistungen zu erstellen.

Teil III, Verkehrsvertrag, § 6, „Grundlagen der Angebotskalkulation“, Absatz 6, wird wie folgt gefasst:

„(6)

Weitere Fahrgeldeinnahmen und gesetzliche Ausgleichszahlungen SGB IX werden im Zuge der Abrechnung nicht auf das Entgelt angerechnet. Diese Fahrgeldeinnahmen und Ausgleichszahlungen sind in der Angebotskalkulation zu berücksichtigen.“

Teil III, Verkehrsvertrag, § 9 „Fahrgeldeinnahmen und gesetzliche Ausgleichszahlungen“, Absätze 4 bis 9, werden wie folgt gefasst:

„(4)

Die Ländertarif-Einnahmen werden nicht mit den Entgeltansprüchen, die der Auftragnehmer gegen die Auftraggeber hat, verrechnet. Die Einnahmen aus diesen Tarifen sind im Rahmen von Prognosen und Abrechnungen nachrichtlich anzugeben.

(5)

Alle Einnahmen aus der Anerkennung weiterer Tarife werden als **sonstige Tarifeinnahmen bezeichnet**. Hierzu gehören alle Tarife der DB AG (inkl. **Schönes-Wochenende-Ticket, Schleswig-Holstein-Ticket, TBNE-Tarife, Internationale Fahrausweise** mit Ausgabe außerhalb von Deutschland, **Rail&Fly**, sowie **RIT-Fahrausweise**). Es obliegt dem Auftragnehmer in den Verhandlungen über die Einnahmenaufteilung zu diesen Tarifen seine Interessen zu wahren.

(6)

Die Einnahmen aus sonstigen Tarifen werden nicht mit den Entgeltansprüchen, die der Auftragnehmer gegen die Auftraggeber hat, verrechnet, vgl. § 11. Die Einnahmen aus sonstigen Tarifen sind im Rahmen von Prognosen nachrichtlich anzugeben und im Rahmen von Abrechnungen belastbar zu belegen.

(7)

Gesetzliche Ausgleichszahlungen SGB IX sind in der Bieterkalkulation zu berücksichtigen, vgl. § 6 Abs. 6. Diese werden nicht auf das von den Auftraggebern geschuldete Entgelt angerechnet. Die Einnahmen aus SGB IX sind im Rahmen von Prognosen nachrichtlich anzugeben und im Rahmen von Abrechnungen belastbar zu belegen.“

(8)

entfällt

(9)

entfällt

Teil III, Verkehrsvertrag, § 10, Absätze 4 und 5, werden wie folgt gefasst:

“(4)

Gemäß § 3 Abs. 6 lit. a) und c) sind bedingt Angebotsänderungen ohne Fahrzeugmehrbedarf möglich. Für eine Änderung der Zugkm gilt, dass diese für das Entgelt mit dem „Euro je Ø-Zugkilometer-Satz“ gemäß Anlage A.7.3.1 bewertet werden.

Für eine Änderung der vorgegebenen Fzkm gilt, dass diese mit dem Verrechnungssatz „Kurz- statt Vollzug“ aus Anlage A.7.3 Position A.7.3.2 bewertet werden, sofern die Änderung der Fzkm nicht auf eine Änderung bei den Zugkm nach § 3 Abs. 6 lit. a) oder c) zurückgeht und daher schon auf diesem Wege bei der Vergütung berücksichtigt wird.

(5)

Gemäß § 3 Abs. 6 lit. b) sind bedingt Angebotsänderungen mit Fahrzeugmehrbedarf möglich. Jedes zusätzliche Fahrzeug wird gemäß den vom Auftragnehmer im Angebot gemachten Angaben, zusammengefasst in Anlage A.7.3.1 unter Berücksichtigung der Preisgleitung vergütet. Dies erfolgt zusätzlich zur Vergütung für die Zug- und Fzkm nach § 10 Abs. 4 (siehe vorstehender Absatz).“

Teil III, Verkehrsvertrag, § 11, Absätze 8 bis 10, werden wie folgt gefasst:

„(8)

Die Abrechnung und Prognose erfolgt jeweils für Kalenderjahre auf der Basis des gemäß §7 fortgeschriebenen Angebotes, der bestellten und akzeptierten Angebotsänderungen in Summe (vgl. § 3 und Anlage A.2.1), der Entwicklung der Infrastrukturnutzungsentgelte, des Abzugs für Leistungsstörungen (vgl. Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.2 und § 3), der sonstigen verkehrsvertraglichen Sanktionen (sofern sie nicht unter das QSV fallen) und sonstigen vertraglichen Entgelttatbeständen. Ferner werden bei der Abrechnung die Zuschreibungen aus dem HVV-Tarif berücksichtigt, differenziert in Tarif- und Nachfrageentwicklung und innerhalb derer wiederum differenziert in Auftragnehmer- und Auftraggeberanteil (vgl. § 8). Die Zuschreibungen aus anderen Tarifen und ggf. die Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen SGB IX (vgl. § 9) werden nicht auf das vertragliche, dem Auftragnehmer zustehende Entgelt, angerechnet. Die Zuschreibungen aus anderen Tarifen, die Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen SGB IX und die erhöhten Beförderungsentgelte sind im Rahmen von Prognosen nachrichtlich anzugeben und im Rahmen von Abrechnungen belastbar zu belegen.

Das Muster für Abrechnungen und Prognosen liefert Anlage A.7.1. Die Abrechnung des QSV erfolgt dagegen separat entsprechend dem im QSV erläuterten Mechanismus, wie in Anlage D.3, Anlage 4 beschrieben.

(9)

Erhöhte Beförderungsentgelte aus dem HVV-Tarif verbleiben beim Auftragnehmer und werden nicht mit dem ihm zustehenden Entgelt verrechnet.

(10)

Die erste Abrechnung erfolgt für das Jahr 2019. Die HVV-Tarifeinnahmen aus 2018 werden vollständig auf das Entgelt angerechnet.

Das letzte Abrechnungsjahr ist das letzte Kalenderjahr mit Fahrplanleistungen nach diesem Vertrag. Im letzten Abrechnungsjahr (vgl. 2033) sind Maßstab für die Bemessung des HVV-Nachfrageentwicklungs- und des HVV-Tarifentwicklungsanteils die ganzjährigen HVV-Zuschreibungen für das Netz S-Bahn Hamburg und die ganzjährigen Tarifänderungen.“

Teil III, Verkehrsvertrag, § 11, Absatz 15, wird wie folgt gefasst:

„(15)

Die voraussichtlichen Zahlungen ergeben sich als Differenz aus Ansprüchen und bereits erhaltenen Abschlägen.“

Teil III, Verkehrsvertrag, § 11, Absatz 18, wird wie folgt gefasst:

„(18)

Die Endabrechnung und insbesondere die für die Endabrechnung gemachten Angaben lässt der Auftragnehmer von einem Wirtschaftsprüfer testieren. Insbesondere sind dabei die Höhe der Trassen- und Stationsentgelte und die Höhe der entgeltrelevanten Einnahmen nachzuweisen. Die Kosten hierfür übernimmt der Auftragnehmer. Das Testat ist spätestens zwölf Monate nach Abnahme des Entwurfes der endgültigen Abrechnung durch den federführenden Auftraggeber vorzulegen. Der federführende Auftraggeber wird in die Vergabe und die EVU-seitige Begleitung des Prüfauftrages einbezogen.“

2.4 Teil IV (Anlagen)

Die Vergabeunterlagen Teil IV werden wie folgt geändert:

Anlage A.3.2 „Fahrzeugaanforderungen BR 490“

Soweit sich aus den Verhandlungen ergeben hat, dass für eine den Vorgaben entsprechende Darstellung des Fahrzeugkonzeptes des Bieters neue Erklärungen bzw. ergänzende Klarstellungen erforderlich sind, sind diese Änderungen der Anlage A.3.2 in der Version 2.2 vom 13.11.2012 in der „Ergänzung zu Anlage A.3.2“ zusammengefasst.

Anlage A.5 (inkl. A.6 und A.7.4) bzw. B.4

Die Anlage ist überarbeitet worden und liegt als neue Anlage A.5 (inkl. A.6 und A.7.4) bzw. B.4 in Version 3.0 vor.

In Anlage A.7.1 „Abrechnungsschema“, wird Position A.7.1.23 wie folgt gefasst:

„A.7.1.23 Abschläge“

Fußnote ¹

entfällt

In Anlage A.7.3 „Verrechnungssätze“, wird Zwischen-Überschrift zu Position A.7.3.2 wie folgt gefasst:

„A.7.3.2 Leistungsstörungen und Bestellung Sonderverkehr sowie bewertete Behängungsänderungen gem. § 10 Abs. 4 und 5“

In Anlage A.11 „Vertragsstrafen und Sanktionen“, Seite 4, wird Punkt „gesetzliche Ausgleichszahlungen“ wie folgt gefasst:

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
V	§ 9 (7/8)	gesetzliche Ausgleichszahlungen: entfällt	entfällt	entfällt

Anlage A.15 „Zusammenfassung Tarife, Vertrieb, Einnahmenaufteilung, Abrechnung, Entgeltung“, Kapitel A. „Grundlagen“, Absatz 3, wird wie folgt gefasst:

„Die Umsätze aus dem **Vertrieb** unterliegen jeweils einer tarifspezifischen Poolung und **Einnahmenaufteilung** (K 2.3, § 8, § 9). Die Einnahmenmeldungen zu diesen Umsätzen erfolgen an die jeweils die Einnahmenaufteilung vornehmende Organisationseinheit, z.B. die HVV GmbH (K 2.3, § 9). Die nach Einnahmenaufteilung anteiligen Einnahmen aus dem jeweiligen Tarif werden **Zuscheidung** (K 2.3, § 9) genannt.

Es obliegt dem Auftragnehmer für alle anzuerkennenden Tarife auf eine sachgerechte Einnahmenaufteilung im Sinne der Auftraggeber hinzuwirken (K 2.2, § 9 Abs. 5).

Lediglich Einnahmen aus HVV-Tarif werden zu einem geringen Teil zu Gunsten der Auftraggeber im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.

Alle Zuschreibungen aus Beförderungstarifen/Personenbeförderung und Einnahmen aus Vertriebsprovisionen und gesetzlichen Ausgleichszahlungen werden in allen Abrechnungsjahren wie erhaltene Abschlagszahlungen mit den Entgeltansprüchen des Auftragnehmers verrechnet. Dies gilt nicht für (§ 9, § 11 Abs. 8 bis 10):

- a. die Zuschreibungen aus HVV-Tarif für die Kalenderjahre 2019 bis 2033. Von den Zuschreibungen aus HVV-Tarif ist nur ein geringer Anteil mit den Entgeltansprüchen zu verrechnen, s.u.
- b. die erhöhten Beförderungsentgelte
- c. Einnahmen aus Charterfahrten für die keiner der o.g. Tarife zur Anwendung kommt
- d. Einnahmen aus Veräußerungserlösen für Betriebsmittel, Werbeeinnahmen und Einnahmen aus anderen Nebenleistungen
- e. die Zuschreibungen aus Ländertarifen (vgl. § 9 Abs. 4)
- f. die Zuschreibungen aus sonstigen Tarifen (vgl. § 9 Abs. 6)
- g. die Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichszahlungen für die Beförderung schwerbehinderter Menschen (SGB IX) (vgl. § 9 Abs. 7)

Anlage B.4

Siehe unter Anlage A.5

Anlage B.9

Die Anlage ist komplett überarbeitet worden und liegt als neue Anlage B.9 in Version 3.0 vor.

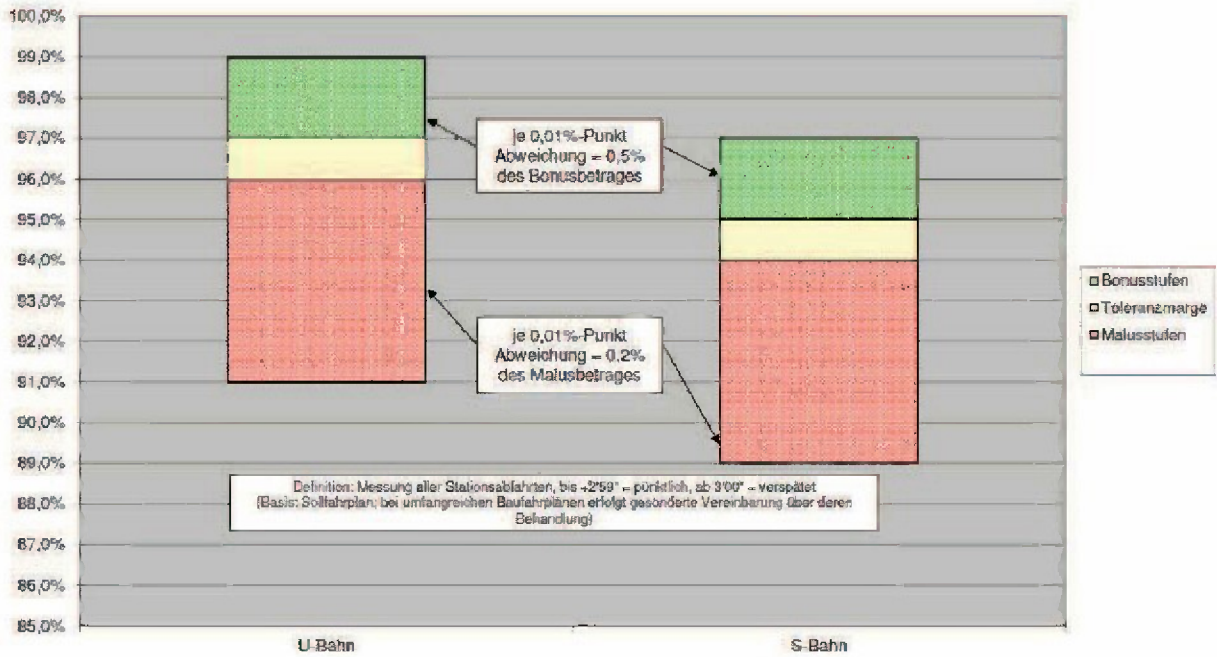
Anlage D.3 „Qualitätssteuerungsverfahren“, Anhang 5 „Beschreibung der Qualitätsziele“, Seite 2, Zielvorgaben für U- und S-Bahn, wird wie folgt gefasst:

U/S-Bahn		
Merkmale Kundenzufriedenheit	Marge-Min	Marge-Max
Kompetenz und Freundlichkeit des Sicherheits- und Servicepersonals	1,95	2,25
Haltestellenansage (und -anzeige) im Fahrzeug	1,80	2,00
Ansagen bei Betriebsstörungen	2,80	3,00
Sauberkeit der Haltestellen	2,40	2,60
Zustand der Haltestelleneinrichtung	2,30	2,50
Funktion der Rolltreppen und Aufzüge	2,30	2,50
Sauberkeit der Fahrzeuge	2,30	2,50
Zustand der Fahrzeugeinrichtung	2,20	2,40
Klimatisierung der Fahrzeuge (Lüftung, Heizung)	2,40	2,60
Sicherheit/ Belästigungsschutz	2,40	2,60
Merkmale Mystery-shopping		
Fahrgastinfo an/in Fahrzeugen	97%	
Haltestellen		
Wegweisung	97%	
Vitrinen	97%	
Zuganzeiger/Uhren	97%	
Fahrkartenverkauf	97%	
Rolltreppen/Aufzüge	97%	
Pünktlichkeit		
U-Bahn	96,0%	97,0%
S-Bahn	94,0%	95,0%

In **Anlage D.3 „Qualitätssteuerungsverfahren“, Anhang 5 „Beschreibung der Qualitätsziele“, Seite 5** wird zugehörige Grafik wie folgt gefasst:



Zielwerte Pünktlichkeit U-/S-Bahn



Anhang 5

Stand 2012, S-Bahn ab 2019

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A

Anlagen zu Verkehrsvertrag und Leistungsbeschreibung

- A.1 Zusammengefasste Ergebnisse etwaiger Aufklärungsgespräche **ausgetauscht**
- A.2 Verkehrsangebot
 - A.2.1 Betriebskonzept (bieterspezifisches vorläufiges Betriebskonzept 2019 als PDF und XLS)
 - A.2.2 Systemfahrplan
 - A.2.3 Festlegungen zur Anschlusssicherung
 - A.2.4 Festlegungen zur Gestellung weiterer Züge
 - A.2.5 Zusammenfassung Fahrzeugeinsatz
 - A.2.6 Entfernungstafeln
 - A.2.7 Verkehrstageschlüssel
 - A.2.8 Planungskalender
 - A.2.9 Betriebliche Unterlagen und Daten
- A.3 Fahrzeuge
 - A.3.1 Baureihe 474.3
 - A.3.2 Fahrzeuganforderungen (Arbeitstitel BR 490)
 - A.3.3 Fahrzeugbeschaffung BR 490 einschließlich Optionsfahrzeuge
 - A.3.4 Fahrzeuginstandhaltung für die BR 490 **ausgetauscht**
 - A.3.5 Fahrzeugübergabe für die BR 490 **ausgetauscht**
 - A.3.6 Ausstattung und Inhalt des Redesign BR 474
- A.4 Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung
- A.5 Kalkulationsschema **ausgetauscht**
- A.6 Fortschreibung des Basisentgeltes auf 2018
(in der Datei zu A.5 Kalkulationsschema enthalten)
- A.7 Abrechnung
 - A.7.1 Muster Prognose- und Abrechnungsschema **ausgetauscht**
 - A.7.2 Preisgleitung
 - A.7.3 Verrechnungssätze **ausgetauscht**
 - A.7.4 Verrechnungssatzbildung
(in der Datei zu A.5 Kalkulationsschema enthalten)
 - A.7.5 Tarif und Nachfrage in der Abrechnung **ausgetauscht**
 - A.7.6 Tarifänderungen seit 1967
- A.8 Vertrieb
 - A.8.1 Servicestellen und Fahrkartenautomaten
 - A.8.2 Prüfkonzert
- A.9 Konzept zur Unternehmenskommunikation im Rahmen der Betriebsaufnahme
- A.10 Datenformate für die Lieferung von Nachfragedaten an die LVS
- A.11 Vertragsstrafen und Sanktionen
- A.12 Schuldanerkenntnis
- A.13 Betriebsaufnahmekonzept
- A.14 Betreiberwechsel 2033
- A.15 Zusammenfassung Tarife, Vertrieb, Einnahmenaufteilung, Abrechnung, Entgeltung **ausgetauscht**

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.1 Zusammengefasste Ergebnisse etwaiger Aufklärungsgespräche

Zusammenfassung inhaltlicher Änderungen zwischen Version 1 und Version 2.2 als Ergebnis etwaiger Aufklärungsgespräche.

Die Vergabeunterlagen der Version 2.2 („V2.2“ – Versand am 13.11.2012) weichen an unterschiedlichen Stellen von den Vorgänger Versionen („V1“ – Versand am 10.04.2012, „V2“ – Versand am 14.09.2012 bzw. „V2.1 – Versand am 02.10.2012)) ab und stellen die Ergebnisse der Aufklärungsgespräche dar. Bzgl. der in den Vergabeunterlagen enthaltenen Anlagen ist im Inhaltsverzeichnis gekennzeichnet, ob diese *ausgetauscht* oder *neu* eingefügt wurden. Im Übrigen unterbleibt eine Kennzeichnung der vorgenommenen Veränderungen, da die insoweit relevanten Punkte aus den Verhandlungen und den dazu übersandten Protokollen sowie den versandten Bieterinformationen den Bietern bereits bekannt sind und ohnehin in jedem Fall eine komplette erneute Durchsicht und Prüfung der Vergabeunterlagen durch die Bieter erfolgen muss.

Antworten aus Bieterfragen sind den Bietern in Form von bisher 17 Bieterinformationen zugegangen:

Bieter- information	Versand am:
Nr. 1.	19.01.2012 (im Rahmen Teilnahmewettbewerb)
Nr. 2	23.01.2012 (im Rahmen Teilnahmewettbewerb)
Nr. 3	08.05.2012 (Umgang Rügen u. Position Überwälzung ungewöhnlicher Wagnisse)
Nr. 4	14.05.2012 (Beantwortung Bieterfragen)
Nr. 5	21.05.2012 (Beantwortung Bieterfragen)
Nr. 6	01.06.2012 (Beantwortung Bieterfragen)
Nr. 7	22.06.2012 (Beantwortung Bieterfragen)
Nr. 8	26.07.2012 (Beantwortung Bieterfragen)
Nr. 9	23.08.2012 (Beantwortung Bieterfragen)
Nr. 10	04.09.2012 (Hinweis Angebotsfrist)
Nr. 11	11.09.2012 (Beantwortung Bieterfragen)
Nr. 12	12.09.2012 (Anfrage Vergabestelle zu Fahrzeugen)
Nr. 13	02.10.2012 (Beantwortung Bieterfragen)/ Versand Version V 2.1
Nr. 14	12.10.2012 (Beantwortung Bieterfragen)
Nr. 15	18.10.2012 (Beantwortung Bieterfragen)
Nr. 16	26.10.2012 (Beantwortung Bieterfragen)
Nr. 17	08.11.2012 (Beantwortung Bieterfragen)

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.2.1 Betriebskonzept – Erläuterungen

In der Anlage A.2.1 ist das vom Auftragnehmer geschuldete Verkehrsangebot eines Normjahres (Verkehrstageschlüssel siehe Anlage A.2.7) abgebildet.

Die Tabellen enthalten

- das Verzeichnis der Stationen und ihrer Abkürzungen
- die Anzahl der bestellten Zugfahrten pro Tag
- die Zusammenfassung des Leistungsumfanges der bestellten Fahrten
- das detaillierte Betriebskonzept, bestehend aus den bestellten Fahrten (d.h. dem Verkehrsangebot) und den Betriebsfahrten, für alle Linien einschließlich Zugbildung (Anzahl der Fahrzeuge = kuppelbare Triebzüge mit Nennlänge 66 m)
- das aus dem Betriebskonzept resultierende Abstellkonzept (Nachtabstellung Montag - Freitag).

Aktualisierung im Rahmen der Vergabe:

In der Version 2.2 (V 2.2) dieser Anlage wird das *vorläufige Betriebskonzept 2019* des Bieters dargestellt. Sie dient dem Bieter im weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens als Kalkulationsgrundlage. Die Excel-Version wird zusätzlich als Arbeitsmittel beigelegt.

Aktualisierung für den ersten Jahresfahrplan 2019:

Es gelten die Regelungen für 2020ff. Abweichend hiervon wird die Mindestbehängung für alle Zugfahrten von den Auftraggebern vorgegeben. Erhöhungen der Mindestbehängung werden von den Auftraggebern nur vorgegeben, wenn anderenfalls die Soll-Werte für die Beförderungsqualität (Soll-BQ-Werte) gemäß Anlage D.3 (Anhang 2, Seite E 6) unterschritten werden.

Aktualisierung für die Jahresfahrpläne 2020ff.:

Für die Hauptverkehrszeiten (HVZ, maßgebend ist die Abfahrtszeit Hamburg Hbf) wird die Mindestbehängung von den Auftraggebern vorgegeben. Erhöhungen der Mindestbehängung werden von den Auftraggebern nur vorgegeben bei Unterschreitung der Soll-BQ-Werte und zur Einsatzoptimierung des (ggf. nach Optionsausübung gemäß § 4b (Verkehrsvertrag) vorhandenen Fahrzeugparkes, z.B. zur Anwendung der 80 %-Regelung zu HVZ-Kurzzügen gemäß Anlage D.3 (Anhang 2, Seite E 6, Tabelle BQ-Werte, Fußnote 2) oder zur sinnvollen und angemessenen Ausweitung des Langzugeinsatzes.

Die Zugbildung außerhalb der HVZ wird durch den Auftragnehmer unter Einhaltung der Vorgaben zur Beförderungsqualität in Anlage D.3 festgelegt.

Die Auftraggeber erstellen den neuen Entwurf der Anlage als Grundlage der Bestellung des Verkehrsangebotes. Der Auftragnehmer prüft diesen Entwurf und ergänzt ihn im Rahmen der Erstellung des Fahrplanentwurfes um die eigenständig vorzunehmenden geplanten Veränderungen (z.B. Zugbildung außerhalb der HVZ, Umlaufplanung, Betriebsfahrten).

Nach Rückgabe des derart geänderten Entwurfes an die Auftraggeber und Prüfung erstellen diese die Endfassung dieser Anlage. Mit dieser aktualisierten Anlage A.2.1 wird das Verkehrsangebot für das jeweilige Fahrplanjahr dokumentiert. Die aktualisierte Anlage A.2.1 wird Bestandteil des Verkehrsvertrages und damit zu einer abrechnungsrelevanten Unter-

lage. Das gilt ausdrücklich auch für die aus den Vorgaben der Auftraggeber und der Planung des Betriebskonzeptes (insbesondere Umlaufplanung) resultierende Zugbildung, die ebenfalls Bestandteil des vertraglich zu erbringenden Verkehrsangebotes ist.

Leistungsausweitungen mit Fahrzeugmehrbedarf im Bestandsnetz:

In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 lit. b) (Verkehrsvertrag) wird nachfolgend das Verfahren für Leistungsausweitungen mit Fahrzeugmehrbedarf im Bestandsnetz beschrieben.

Eine Leistungsausweitung mit Fahrzeugmehrbedarf bedarf neben der Leistungsbestellung gemäß § 3 Abs. 6 lit. b) (Verkehrsvertrag) der vorherigen Ausübung der zugehörigen Fahrzeugoption gemäß § 4b (Verkehrsvertrag).

Rechtzeitig vor Ausübung der Fahrzeugoption gemäß § 4b (Verkehrsvertrag) werden die Auftraggeber beim Auftragnehmer das Betriebskonzept einschließlich Abstellkonzept der beabsichtigten Leistungsausweitung anfordern. Dieses Konzept ist vom Auftragnehmer in enger Abstimmung mit den Auftraggebern, DB Netz und ggf. anderen EIU zu erstellen. Kann der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nachkommen, weil z.B. DB Netz für den Bedarf der Leistungsausweitung keine akzeptablen Abstellkapazitäten verbindlich anbietet, wird die Federführung dieser Konzepterstellung von den Auftraggebern übernommen. Können auch die Auftraggeber kein für den Auftragnehmer betrieblich sinnvolles und für sich selbst wirtschaftlich tragbares Betriebskonzept und hier insbesondere Abstellkonzept erstellen, wird die Fahrzeugoption nicht ausgeübt und die damit beabsichtigte Leistungsausweitung nicht bestellt.

Die Zeitbedarfe für die o.g. Verfahrensschritte sind anlassabhängig, d.h. sie schwanken je nach Fahrzeugzahl, Strecke, Umfang und zeitlicher Lage der Leistungsausweitung. Die Auftraggeber sichern jedoch zu, das Verfahren so rechtzeitig in die Wege zu leiten, dass eine angemessene Befassung in der beschriebenen Art und Weise, einschließlich eventuellem Bau zusätzlicher Infrastruktur im Ergebnis des Konzeptes, möglich ist.

Resultieren aus der Leistungsausweitung, insbesondere aus dem Abstellkonzept, Mehrkosten, die nicht durch die Entgeltung gemäß Verkehrsvertrag abgedeckt werden, z.B. durch einen überproportional hohen Betriebsfahrten-Zugkm-Anteil, werden diese Mehrkosten von den Auftraggebern gegen Nachweis gesondert erstattet.

Damit ist der Auftragnehmer sowohl von den Verfahrens- als auch von unzumutbaren Kostenrisiken einer Leistungsausweitung mit Fahrzeugmehrbedarf im Bestandsnetz entlastet.

Vergabe S-Bahn Hamburg - Anlage A.2.1 Betriebskonzept Stationen und Stationsabkürzungen

Hamburg	Abk.
Allermöhe	ALH
Alte Wöhr	AW
Altona	AS
Bahrenfeld	BAF
Barmbek	BAP
Bergedorf	BGS
Berliner Tor	BTS
Billwerder-Moorfleet	BWM
Blankenese	B
Dammtor	DST
Diebsteich	DT
Eidelstedt	EST
Elbgaustraße	EGS
Fischbek	FIB
Friedrichsberg	FBG
Hamburg Airport	AI
Hammerbrook	HAB
Harburg	HRS
Harburg Rathaus	HRF
Hasselbrook	HSB
Hauptbahnhof	HS
Heimfeld	HFS
Hochkamp	HPS
Hoheneichen	HCH
Holstenstraße	HST
Iserbrook	IS
Jungfernstieg	JUS
Klein Flottbek	FB
Königstraße	KS
Kornweg	KWS
Landungsbrücken	LAS
Landwehr	LAN
Langenfelde	LST
Mittlerer Landweg	ML
Nettelburg	NTB
Neugraben	NRS
Neuwiedenthal	NWS
Ohlsdorf	OPS
Othmarschen	OH
Poppenbüttel	PB
Reeperbahn	RES
Rissen	RI
Rothenburgsort	ROP
Rübenkamp	RP
Stadthausbrücke	SHS
Stellingen	STS
Sternschanze	SST
Sülldorf	SDF

Hamburg	Abk.
Tiefstack	TK
Veddel	VLS
Wandsbeker Chaussee	WCH
Wellingsbüttel	WBS
Wilhelmsburg	WFS

Schleswig-Holstein	Abk.
Aumühle	AH
Halstenbek	HKS
Krupunder	KRS
Pinneberg	PS
Reinbek	RBK
Thesdorf	THS
Wedel	WL
Wohltorf	WLF

Niedersachsen	Abk.
Agathenburg	ABG
Buxtehude	BX
Dollern	DR
Horneburg	HOG
Neu Wulmstorf	NWF
Neukloster	NL
Stade	ST

Landesgrenze	Lg
--------------	----

Vergabe S-Bahn Hamburg - Anlage A.2.1 Betriebskonzept

Anzahl der bestellten Zugfahrten Jahresfahrplan 2019 (gültig ab 09.12.18)

Linie	von	nach	Mo - Fr	Samstag	Sonntag
S 1	Wedel	Airport/Poppenbüttel	116	121	120
	Airport/Poppenbüttel	Wedel	114	121	120
S 11	Blankenese	Poppenbüttel	34	0	0
	Poppenbüttel	Blankenese	32	0	0
S 2	Altona	Bergedorf	17	0	0
	Bergedorf	Altona	17	0	0
S 21	Elbgaustraße	Aumühle	114	121	120
	Aumühle	Elbgaustraße	114	121	120
S 3	Pinneberg	Stade	115	121	120
	Stade	Pinneberg	116	121	120
S 31	Altona	Neugraben	115	111	109
	Neugraben	Altona	115	111	109
Summe			1.019	948	938

Vergabe S-Bahn Hamburg - Anlage A.2.1 Betriebskonzept
Leistungsumfang Jahresfahrplan 2019 (gültig ab 09.12.18)

Linie	Richtung	Leistung	Hamburg	Schleswig-H	Niedersachsen	Gesamt
S 1	WL - AIPB	Kurzzugkm	421.845,43	1.722,80	0,00	423.568,23
		Vollzugkm	1.243.733,19	63.271,60	0,00	1.307.004,79
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	1.665.578,62	64.994,40	0,00	1.730.573,02
		Fahrzeugkm	2.909.311,81	128.266,00	0,00	3.037.577,81
	AIPB - WL	Kurzzugkm	385.514,03	0,00	0,00	385.514,03
		Vollzugkm	1.269.574,39	64.394,96	0,00	1.333.969,35
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	1.655.088,42	64.394,96	0,00	1.719.483,38
		Fahrzeugkm	2.924.662,81	128.789,92	0,00	3.053.452,73
	beide Richtungen	Kurzzugkm	807.359,46	1.722,80	0,00	809.082,26
		Vollzugkm	2.513.307,58	127.666,56	0,00	2.640.974,14
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	3.320.667,04	129.389,36	0,00	3.450.056,40
		Fahrzeugkm	5.833.974,62	257.055,92	0,00	6.091.030,54
S 11	B - PB	Kurzzugkm	183.497,22	0,00	0,00	183.497,22
		Vollzugkm	66.354,96	0,00	0,00	66.354,96
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	249.852,18	0,00	0,00	249.852,18
		Fahrzeugkm	316.207,14	0,00	0,00	316.207,14
	PB - B	Kurzzugkm	152.854,66	0,00	0,00	152.854,66
		Vollzugkm	84.592,16	0,00	0,00	84.592,16
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	237.446,82	0,00	0,00	237.446,82
		Fahrzeugkm	322.038,98	0,00	0,00	322.038,98
	beide Richtungen	Kurzzugkm	336.351,88	0,00	0,00	336.351,88
		Vollzugkm	150.947,12	0,00	0,00	150.947,12
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	487.299,00	0,00	0,00	487.299,00
		Fahrzeugkm	638.246,12	0,00	0,00	638.246,12
S 2	AS - BGS	Kurzzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Vollzugkm	95.989,14	0,00	0,00	95.989,14
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	95.989,14	0,00	0,00	95.989,14
		Fahrzeugkm	191.978,28	0,00	0,00	191.978,28
	BGS - AS	Kurzzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Vollzugkm	95.989,14	0,00	0,00	95.989,14
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	95.989,14	0,00	0,00	95.989,14
		Fahrzeugkm	191.978,28	0,00	0,00	191.978,28
	beide Richtungen	Kurzzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Vollzugkm	191.978,28	0,00	0,00	191.978,28
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	191.978,28	0,00	0,00	191.978,28
		Fahrzeugkm	383.956,56	0,00	0,00	383.956,56

Linie	Richtung	Leistung	Hamburg	Schleswig-H	Niedersachsen	Gesamt
S 21	EGS - AH	Kurzzugkm	368.691,52	105.952,86	0,00	474.644,38
		Vollzugkm	783.739,34	67.038,84	0,00	850.778,18
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	1.152.430,86	172.991,70	0,00	1.325.422,56
		Fahrzeugkm	1.936.170,20	240.030,54	0,00	2.176.200,74
	AH - EGS	Kurzzugkm	383.267,44	109.656,18	0,00	492.923,62
		Vollzugkm	769.534,26	65.187,18	0,00	834.721,44
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	1.152.801,70	174.843,36	0,00	1.327.645,06
		Fahrzeugkm	1.922.335,96	240.030,54	0,00	2.162.366,50
	beide Richtungen	Kurzzugkm	751.958,96	215.609,04	0,00	967.568,00
		Vollzugkm	1.553.273,60	132.226,02	0,00	1.685.499,62
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	2.305.232,56	347.835,06	0,00	2.653.067,62
		Fahrzeugkm	3.858.506,16	480.061,08	0,00	4.338.567,24
S 3	PS - ST	Kurzzugkm	67.332,34	128.062,14	145.388,44	340.782,92
		Vollzugkm	1.381.016,24	103.644,80	236.335,36	1.720.996,40
		Langzugkm	150.957,28	0,00	0,00	150.957,28
		Zugkm	1.599.305,86	231.706,94	381.723,80	2.212.736,60
		Fahrzeugkm	3.282.236,66	335.351,74	618.059,16	4.235.647,56
	ST - PS	Kurzzugkm	73.599,52	125.378,48	191.950,04	390.928,04
		Vollzugkm	1.377.219,41	105.383,23	212.027,84	1.694.630,48
		Langzugkm	150.957,28	0,00	0,00	150.957,28
		Zugkm	1.601.776,21	230.761,71	403.977,88	2.236.515,80
		Fahrzeugkm	3.280.910,18	336.144,94	616.005,72	4.233.060,84
	beide Richtungen	Kurzzugkm	140.931,86	253.440,62	337.338,48	731.710,96
		Vollzugkm	2.758.235,65	209.028,03	448.363,20	3.415.626,88
		Langzugkm	301.914,56	0,00	0,00	301.914,56
		Zugkm	3.201.082,07	462.468,65	785.701,68	4.449.252,40
		Fahrzeugkm	6.563.146,84	671.496,68	1.234.064,88	8.468.708,40
S 31	AS - NRS	Kurzzugkm	130.021,77	0,00	0,00	130.021,77
		Vollzugkm	587.466,18	0,00	0,00	587.466,18
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	717.487,95	0,00	0,00	717.487,95
		Fahrzeugkm	1.304.954,13	0,00	0,00	1.304.954,13
	NRS - AS	Kurzzugkm	130.021,77	0,00	0,00	130.021,77
		Vollzugkm	587.466,18	0,00	0,00	587.466,18
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	717.487,95	0,00	0,00	717.487,95
		Fahrzeugkm	1.304.954,13	0,00	0,00	1.304.954,13
	beide Richtungen	Kurzzugkm	260.043,54	0,00	0,00	260.043,54
		Vollzugkm	1.174.932,36	0,00	0,00	1.174.932,36
		Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00
		Zugkm	1.434.975,90	0,00	0,00	1.434.975,90
		Fahrzeugkm	2.609.908,26	0,00	0,00	2.609.908,26
Summe		Kurzzugkm	2.296.645,70	470.772,46	337.338,48	3.104.756,64
		Vollzugkm	8.342.674,59	468.920,61	448.363,20	9.259.958,40
		Langzugkm	301.914,56	0,00	0,00	301.914,56
		Zugkm	10.941.234,85	939.693,07	785.701,68	12.666.629,60
		Fahrzeugkm	19.887.738,56	1.408.613,68	1.234.064,88	22.530.417,12
Fahrzeugkm : Zugkm			1,81769	1,49901	1,57065	1,77872

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag											
		WL Lg	B OH	AS AS	HS HS	OPS PB	OPS AI	WL Lg	B OH	AS AS	HS HS	OPS PB	OPS AI	WL Lg	B OH	AS AS	HS HS	OPS PB	OPS AI						
247663	01:04	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06
247673	01:24																								
247683	01:44																								
247693	02:04																								
247703	02:24																								
247713	02:44																								
247723	03:04																								
247733	03:24																								
247023	03:44																								
247033	04:04																								
247043	04:24																								
247053	04:44																								
LS247767 (4,54)																									
247063	05:04																								
247073	05:24																								
247083	05:44																								
247087	05:54																								
247093	06:04																								
247097	06:14																								
LS247765 (6,14)																									
247103	06:24																								
247107	06:34																								
LS247753 (6,34)																									

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonnabend						Sonntag					
		Fahrzeuge im Abschnitt			Fahrzeuge im Abschnitt			Fahrzeuge im Abschnitt			Fahrzeuge im Abschnitt			Fahrzeuge im Abschnitt			Fahrzeuge im Abschnitt			Fahrzeuge im Abschnitt					
		WL Lg	B OH	AS HS	OPS PB	OPS PB	AI	WL Lg	B OH	AS HS	OPS PB	OPS PB	AI	WL Lg	B OH	AS HS	OPS PB	OPS PB	AI	WL Lg	B OH	AS HS	OPS PB	OPS PB	AI
247287	12.34		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247293	12.44	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247297	12.54		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247303	13.04	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247307	13.14		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247313	13.24	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247317	13.34		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247323	13.44	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247327	13.54		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247333	14.04	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247337	14.14		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247343	14.24	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247347	14.34		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247353	14.44	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247357	14.54		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247363	15.04	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247367	15.14		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247373	15.24	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247377	15.34		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247383	15.44	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247387	15.54		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247393	16.04	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247397	16.14		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247403	16.24	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247407	16.34		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247413	16.44	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247417	16.54		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247423	17.04	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247427	17.14		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247433	17.24	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247437	17.34		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247443	17.44	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247447	17.54		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247453	18.04	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1
247457	18.14		2	2	2	1		2	2	2	1			2	2	2	2	1			2	2	2	2	1
247463	18.24	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag													
		Fahrzeuge im Abschnitt			Fahrzeuge im Abschnitt			Fahrzeuge im Abschnitt			Fahrzeuge im Abschnitt			Fahrzeuge im Abschnitt			Fahrzeuge im Abschnitt										
		WL	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	PB	AI	OPS	PB	AI	OPS	PB	AI	OPS	PB	AI	OPS	PB	AI	OPS	PB	AI		
		2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06	3,06	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06	3,06	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06
247467	18.34	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247473	18.44	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247477	18.54	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247483	19.04	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247487	19.14	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247493	19.24	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247497	19.34	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247503	19.44	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247507	19.54	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247513	20.04	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247517	20.14	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246521	(20.22)																										
247523	20.24	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247527	20.34	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247533	20.44	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247537	20.54	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
LS247791	(21.00)																										
LS247747	(21.00)																										
247543	21.04	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247547	21.14	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247553	21.24	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247557	21.34	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247563	21.44	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247567	21.54	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247573	22.04	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247577	22.14	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247583	22.24	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247587	22.34	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247593	22.44	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247597	22.54	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
LS247755	22.58																										
247603	23.04	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247607	23.14	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
247613	23.24	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
LS247761	23.28																										
LS247777	23.34																										

Jahresfahrplan 2019 (gültig ab 09.12.18)

S 1 Richtung Wedel - HH Airport/Poppenbüttel

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag					Freitag					Sonntag					Sonntag																
		WL	Lg	B	OH	AS	WL	Lg	B	OH	AS	WL	Lg	B	OH	AS	WL	Lg	B	OH	AS												
		2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06
247743	23:36	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	
247623	23:44	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247775	23:49	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247643	00:24	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247653	00:44	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
kurzzüge		2	2	2	2	2	2	4	2	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4			
vollzüge		80	80	112	112	112	112	112	112	112	112	112	112	112	112	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	109	109	109	109		
langzüge		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0			
züge		82	82	114	114	116	114	114	114	114	116	116	116	114	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	110	109	109	109	109		
fahrzeuge		162	162	226	226	228	226	228	226	228	226	226	228	228	228	228	228	228	228	231	231	231	231	231	231	229	229	229	229	229			
kurzzugkm		4,72	14,04	10,24	7,42	23,56	45,00	648,62	336,60	4,72	14,04	10,24	7,42	23,56	45,00	336,60	4,72	14,04	10,24	7,42	23,56	45,00	648,62	336,60	4,72	14,04	10,24	7,42	23,56	45,00			
vollzugkm		193,80	551,90	573,44	415,52	659,68	1290,00	5,74	0,00	193,80	551,90	573,44	415,52	659,68	1290,00	0,00	193,80	551,90	573,44	415,52	659,68	1290,00	5,74	0,00	193,80	551,90	573,44	415,52	659,68	1290,00			
langzugkm		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
zugkm		193,52	575,84	583,38	422,94	683,24	1305,00	654,36	336,60	193,52	575,84	583,38	422,94	683,24	1305,00	336,60	193,52	575,84	583,38	422,94	683,24	1305,00	654,36	336,60	193,52	575,84	583,38	422,94	683,24	1305,00			
fzkm		392,32	1187,24	1157,12	838,46	1942,92	2565,00	600,10	336,60	392,32	1187,24	1157,12	838,46	1942,92	2565,00	600,10	336,60	392,32	1187,24	1157,12	838,46	1942,92	2565,00	600,10	336,60	392,32	1187,24	1157,12	838,46	1942,92	2565,00		
pro jahr		hamburg	421.845,43	1.243.733,19	0,00	64.994,40	2.909.311,81	schleswig-holstein	1.722,80	63.271,60	0,00	128.266,00	1.722,80	63.271,60	0,00	128.266,00	niedersachsen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	423.568,23		
gesamt		423.568,23	1.307.004,79	0,00	1.730.573,02	3.037.577,81		423.568,23	1.307.004,79	0,00	1.730.573,02	3.037.577,81	423.568,23	1.307.004,79	0,00	1.730.573,02	3.037.577,81	423.568,23	1.307.004,79	0,00	1.730.573,02	3.037.577,81	423.568,23	1.307.004,79	0,00	1.730.573,02	3.037.577,81	423.568,23	1.307.004,79	0,00	1.730.573,02	3.037.577,81	

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag							Freitag							Sonntag									
		Fahrzeuge im Abschnitt							Fahrzeuge im Abschnitt							Fahrzeuge im Abschnitt									
		Lg	B	OH	AS	HS	OPS	PB	AI	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	PB	AI	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	PB	AI
		WL	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	OPS	WL	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	OPS	WL	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	OPS
		2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	5,74	3,06
247656	00:59																								
247666	01:19																								
247676	01:39																								
247686	01:59																								
247696	02:19																								
247706	02:39																								
247716	02:59																								
247726	03:19																								
247016	03:39																								
247026	03:59																								
247036	04:19																								
247046	04:39																								
247056	04:59																								
Ls248742	05:03																								
247066	05:19																								
Ls248752	05:28																								
Ls248772	05:34																								
247076	05:39																								
247082	05:49																								
247086	05:59																								
Ls245744	06:00																								
247092	06:09																								
247096	06:19																								
247102	06:29																								

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag						Sonntag																	
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt																	
		Lg	B	OH	AS	HS	OPS	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	Lg	B	OH	AS	HS	OPS
		2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25
247456	18.19	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247462	18.29	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247466	18.39	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247472	18.49	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247476	18.59	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247482	19.09	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247486	19.19	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247492	19.29	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247496	19.39	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247502	19.49	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247506	19.59	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247512	20.09	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247516	20.19	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247522	20.29	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247526	20.39	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247532	20.49	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247536	20.59	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247542	21.09	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247546	21.19	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247552	21.29	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247556	21.39	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247562	21.49	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247566	21.59	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247572	22.09	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247576	22.19	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247582	22.29	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247586	22.39	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247592	22.49	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
247596	22.59	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1						
LS247774 (23.04)														(1) als S31 248603 von BTS																							
247602	23.09																																				
247606	23.19																																				
247616	23.39																																				
LS247772 (23.53)																																					
247626	23.59																																				

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag						Sonntag																	
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt																	
		Lg	B	OH	AS	HS	OPS	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	Lg	B	OH	AS	HS	OPS	Lg	B	OH	AS	HS	OPS
		2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25	2,36	7,02	5,12	3,71	5,89	11,25
247636	00:19	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1
247646	00:39	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1
Kurzzüge		0	0	0	0	0	111	0	0	0	0	0	111	0	0	0	0	0	111	0	0	0	0	0	106	0	0	0	0	0	9	0	0	0	0	0	119
Vollzüge		81	81	114	114	114	3	81	81	114	114	114	3	81	81	114	114	114	3	81	81	114	114	114	0	81	81	114	114	114	111	81	81	114	114	111	1
Langzüge		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Züge		81	81	114	114	114	110	81	81	114	114	114	110	81	81	114	114	110	81	81	114	114	110	106	81	81	114	114	110	120	81	81	114	114	120	105	
Fahrzeuge		162	162	228	228	228	117	162	162	228	228	228	117	162	162	228	228	117	162	162	228	228	117	106	162	162	228	228	117	231	162	162	228	228	117	105	
Kurzzugkm		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	637,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	637,14	0,00	0,00	0,00	0,00	637,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	324,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	101,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	883,06	
Vollzugkm		191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	1282,50	191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	1282,50	191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	1282,50	191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	1282,50	191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	1282,50	
Langzugkm		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Zugkm		191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	1282,50	191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	1282,50	191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	1282,50	191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	1282,50	191,16	568,62	568,68	422,94	671,46	1282,50	
Fzkm		382,32	1137,24	1167,36	845,88	1342,92	2565,00	382,32	1137,24	1167,36	845,88	1342,92	2565,00	382,32	1137,24	1167,36	845,88	1342,92	382,32	1137,24	1167,36	845,88	1342,92	2565,00	382,32	1137,24	1167,36	845,88	1342,92	2565,00	382,32	1137,24	1167,36	845,88	1342,92	2565,00	
pro Jahr		Hamburg						Schleswig-Holstein						Niedersachsen						Gesamt																	
Kurzzugkm		385.514,03						0,00						0,00						385.514,03																	
Vollzugkm		1.269.574,39						64.394,96						0,00						1.333.969,35																	
Langzugkm		0,00						0,00						0,00						0,00																	
Zugkm		1.655.088,42						64.394,96						0,00						1.719.483,38																	
Fzkm		2.924.662,81						128.789,92						0,00						3.053.452,73																	

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag												
		B	OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	B	OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	B	OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	AI
		5,12	3,71	3,50	7,33	2,95	4,15	5,74		5,12	3,71	3,50	7,33	2,95	4,15	5,74	3,06	5,12	3,71	3,50	7,33	2,95	4,15	5,74	3,06	AI
		(2)																								
247135	07:29	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247141	07:39	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247145	07:49	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247151	07:59	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247155	08:09	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247161	08:19	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	(2)
247165	08:29	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247171	08:39	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247175	08:49	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
		(1)																								
247361	14:59	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247365	15:09	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247371	15:19	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247375	15:29	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247381	15:39	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247385	15:49	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247391	15:59	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247395	16:09	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247401	16:19	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247405	16:29	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247411	16:39	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247415	16:49	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247421	16:59	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247425	17:09	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247431	17:19	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247435	17:29	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247441	17:39	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247445	17:49	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247451	17:59	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247455	18:09	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247461	18:19	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247465	18:29	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag										Freitag					Sonnabend					Sonntag													
		Fahrzeuge im Abschnitt					Fahrzeuge im Abschnitt					Fahrzeuge im Abschnitt					Fahrzeuge im Abschnitt					Fahrzeuge im Abschnitt													
		B	OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	B	OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	B	OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	B	OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	AI	
247471	18.39	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
247475	18.49	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247481	18.59	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Kurzzüge		20	20	25	25	25	17																												
Vollzüge		9	9	9	9	9	5																												
Langzüge		0	0	0	0	0	0																												
Züge		29	29	34	34	34	22																												
Fahrzeuge		38	38	43	43	43	27																												
Kurzzugkm		102,40	74,20	87,50	183,25	73,75	103,75	97,58																											
Vollzugkm		46,08	33,39	31,50	65,97	26,55	29,05	28,70																											
Langzugkm		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00																											
Zugkm		148,48	107,59	119,00	249,22	100,30	132,80	126,28																											
Fzkm		194,56	140,98	150,50	315,19	126,85	161,85	154,99																											
pro Jahr		Hamburg										Schleswig-Holstein					Niedersachsen					Gesamt													
Kurzzugkm		183.497,22										0,00					0,00					183.497,22													
Vollzugkm		66.354,96										0,00					0,00					66.354,96													
Langzugkm		0,00										0,00					0,00					0,00													
Zugkm		249.852,18										0,00					0,00					249.852,18													
Fzkm		316.207,14										0,00					0,00					316.207,14													

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt						Freitag Fahrzeuge im Abschnitt						Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt												
		OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	AI			
		B	5,12	3,71	3,50	7,33	2,95	4,15	5,74	B	5,12	3,71	3,50	7,33	2,95	4,15	5,74	B	5,12	3,71	3,50	7,33	2,95	4,15	5,74	3,06
247114	06:54	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247120	07:04	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247124	07:14	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247130	07:24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247134	07:34	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247140	07:44	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247144	07:54	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247150	08:04	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247154	08:14	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247160	08:24	Ls nach EGS																								
247164	08:34	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247170	08:44	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247174	08:54	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Ls247740	(8:54)	(1) als 247174 von PB																								
247364	15:14	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247370	15:24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247374	15:34	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247380	15:44	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247384	15:54	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247390	16:04	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247394	16:14	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247400	16:24	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247404	16:34	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247410	16:44	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247414	16:54	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247420	17:04	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247424	17:14	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247430	17:24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
247434	17:34	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247440	17:44	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247444	17:54	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247450	18:04	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
247454	18:14	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt										Freitag Fahrzeuge im Abschnitt						Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt					
		OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	OH	AS	SST	HSB	BAP	OPS	PB	AI
		5,12	3,71	3,50	7,33	2,95	4,15	5,74	5,12	3,71	3,50	7,33	2,95	4,15	5,74	5,12	3,71	3,50	7,33	2,95	4,15	5,74	3,06
	LS247750 (18,54)	(2)																					
Kurzzüge		18	18	21	21	21	19	13	18	18	21	21	21	19	13								
Vollzüge		10	10	11	11	11	10	9	10	10	11	11	11	10	9								
Langzüge		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0								
Züge		28	28	32	32	32	29	22	28	28	32	32	32	29	22								
Wagen		38	38	43	43	43	39	31	38	38	43	43	43	39	31								
Kurzzugkm		92,16	66,78	73,50	153,93	61,95	78,85	74,62	92,16	66,78	73,50	153,93	61,95	78,85	74,62								
Vollzugkm		51,20	37,10	38,50	80,63	32,45	41,50	51,66	51,20	37,10	38,50	80,63	32,45	41,50	51,66								
Langzugkm		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00								
Zugkm		143,36	103,88	112,00	234,56	94,40	120,35	126,28	143,36	103,88	112,00	234,56	94,40	120,35	126,28								
Wagenkm		194,55	140,98	150,50	315,19	126,85	161,85	177,94	194,55	140,98	150,50	315,19	126,85	161,85	177,94								
pro Jahr		Niedersachsen																					
Kurzzugkm		Gesamt																					
Vollzugkm		152.854,66																					
Langzugkm		84.592,16																					
Zugkm		237.446,82																					
Wagenkm		322.038,98																					
		Schleswig-Holstein																					
Kurzzugkm		0,00																					
Vollzugkm		0,00																					
Langzugkm		0,00																					
Zugkm		0,00																					
Wagenkm		0,00																					

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag											
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt											
		EGS	AS	HS	BGS	Lg	EGS	AS	HS	BGS	Lg	EGS	AS	HS	BGS	Lg	EGS	AS	HS	BGS	Lg				
		AS	HS	BGS	Lg	AH	AS	HS	BGS	Lg	AH	AS	HS	BGS	Lg	AH	AS	HS	BGS	Lg	AH				
		6,94	5,89	16,34	1,46	7,29	6,94	5,89	16,34	1,46	7,29	6,94	5,89	16,34	1,46	7,29	6,94	5,89	16,34	1,46	7,29				
248121	07:00	2	2				2	2																	
248125	07:10	2	2				2	2																	
248131	07:20	2	2				2	2																	
248135	07:30	2	2				2	2																	
248375	15:30	2	2				2	2																	
248381	15:40	2	2				2	2																	
248385	15:50	2	2				2	2																	
248391	16:00	2	2				2	2																	
248395	16:10	2	2				2	2																	
248401	16:20	2	2				2	2																	
248405	16:30	2	2				2	2																	
Ls248745 (16:40) (2) weiter als 248411 nach BGS (2) weiter als 248411 nach BGS																									
248411	16:40	2	2				2	2																	
248415	16:50	2	2				2	2				(2)	(2)												
248421	17:00	2	2				2	2																	
248425	17:10	2	2				2	2																	
248431	17:20	2	2				2	2																	
248435	17:30	2	2				2	2																	
Kurzzüge		0	0				0	0																	
Vollzüge		17	17				17	17																	
Langzüge		0	0				0	0																	
Züge		17	17				17	17																	
Fahrzeuge		34	34				34	34																	
Kurzzugkm		0,00	0,00				0,00	0,00																	
Vollzugkm		100,13	277,78				100,13	277,78																	
Langzugkm		0,00	0,00				0,00	0,00																	
Zugkm		100,13	277,78				100,13	277,78																	
Fzkm		200,26	555,56				200,26	555,56																	
pro Jahr		Hamburg						Schleswig-Holstein						Niedersachsen						Gesamt					
Kurzzugkm		0,00						0,00						0,00						0,00					
Vollzugkm		95.989,14						95.989,14						95.989,14						95.989,14					
Langzugkm		0,00						0,00						0,00						0,00					
Zugkm		95.989,14						95.989,14						95.989,14						95.989,14					
Fzkm		191.978,28						191.978,28						191.978,28						191.978,28					

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag														
		AS	HS	BGS	Lg	AH		AS	HS	BGS	Lg	AH		AS	HS	BGS	Lg	AH										
248120	07.02	2	2					2	2					6,94	5,89	16,34	1,46	7,29						6,94	5,89	16,34	1,46	7,29
248124	07.12	2	2					2	2																			
248130	07.22	2	2					2	2																			
248134	07.32	2	2					(2)																				
248140	07.42	2	2					2	2																			
248144	07.52	2	2					2	2																			
248150	08.02	2	2					2	2																			
248154	08.12	2	2					2	2																			
248160	08.22	2	2					2	2																			
248400	16.22	2	2					2	2																			
248404	16.32	2	2					2	2																			
248410	16.42	2	2					2	2																			
248414	16.52	2	2					2	2																			
248420	17.02	2	2					2	2																			
248424	17.12	2	2					2	2																			
248430	17.22	2	2					2	2																			
248434	17.32	2	2					2	2																			
Kurzzüge		0	0					0	0																			
Vollzüge		17	17					17	17																			
Langzüge		0	0					0	0																			
Züge		17	17					17	17																			
Fahrzeuge		34	34					34	34																			
Kurzzugkm		0,00	0,00					0,00	0,00																			
Vollzugkm		100,13	277,78					100,13	277,78																			
Langzugkm		0,00	0,00					0,00	0,00																			
Zugkm		100,13	277,78					100,13	277,78																			
Fzkm		200,26	555,56					200,26	555,56																			
pro Jahr		Hamburg						Schleswig-Holstein						Niedersachsen						Gesamt								
Kurzzugkm		0,00						0,00						0,00						0,00								
Vollzugkm		95.989,14						0,00						0,00						95.989,14								
Langzugkm		0,00						0,00						0,00						0,00								
Zugkm		95.989,14						0,00						0,00						95.989,14								
Fzkm		191.978,28						0,00						0,00						191.978,28								

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag													
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt													
		EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg		
		7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29		
248663	01:04																										
248673	01:24																										
248683	01:44																										
248693	02:04																										
248703	02:24																										
248713	02:44																										
248723	03:04																										
248013	03:24																										
248023	03:44																										
248033	04:04																										
248043	04:24																										
248053	04:44																										
248063	05:04																										
248073	05:24																										
248083	05:44																										
248087	05:54																										
248093	06:04																										
248097	06:14																										
248103	06:24																										
248107	06:34																										
248113	06:44																										
248117	06:54																										

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag													
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt													
		EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	AH	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	AH
		7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	AH	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	AH
248123	07.04	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248127	07.14	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248133	07.24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248137	07.34	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248143	07.44	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248147	07.54	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248153	08.04	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248157	08.14	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248163	08.24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248167	08.34	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248173	08.44	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Ls248943	08.49														(2)						(2)						
248177	08.54	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248183	09.04	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248187	09.14	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248193	09.24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248197	09.34	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248203	09.44	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248207	09.54	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248213	10.04	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248217	10.14	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248223	10.24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
248227	10.34	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		1	1	1	1	1	1	1	1	1	1			
Ls247745	10.35	(2)						(2)							(2)						(2)						
248233	10.44	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			
248237	10.54	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			
248243	11.04	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			
248247	11.14	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			
248253	11.24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			
248257	11.34	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			
248263	11.44	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			
248267	11.54	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			
248273	12.04	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			
248277	12.14	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			
248283	12.24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			
248287	12.34	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag											
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt											
		EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg
		SST	HS	BGS	Lg	AH		SST	HS	BGS	Lg	AH		SST	HS	BGS	Lg	AH		SST	HS	BGS	Lg	AH	
		7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29
248293	12.44	2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1	
248297	12.54	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248303	13.04	2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1	
248307	13.14	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248313	13.24	2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1	
248317	13.34	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248323	13.44	2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1	
248327	13.54	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248333	14.04	2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1	
248337	14.14	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248343	14.24	2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1	
248347	14.34	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248353	14.44	2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1		2	2	2	1	1	
248357	14.54	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248363	15.04	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	
248367	15.14	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248373	15.24	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	
248377	15.34	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248383	15.44	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	
248387	15.54	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248393	16.04	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	
248397	16.14	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248403	16.24	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	
248407	16.34	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248413	16.44	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	
248417	16.54	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248423	17.04	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	
248427	17.14	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248433	17.24	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	
248437	17.34	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248443	17.44	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	
248447	17.54	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248453	18.04	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	
248457	18.14	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			
248463	18.24	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	
248467	18.34	2	2	2				2	2	2				2	2	2				2	2	2			

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag											
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt											
		EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg
248473	18.44	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248477	18.54	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248483	19.04	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248487	19.14	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248493	19.24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248497	19.34	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248503	19.44	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248507	19.54	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248513	20.04	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248517	20.14	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248523	20.24	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248527	20.34	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248533	20.44	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248537	20.54	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248543	21.04	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248547	21.14	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248553	21.24	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248557	21.34	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248563	21.44	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248567	21.54	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248573	22.04	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248577	22.14	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248583	22.24	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248587	22.34	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248593	22.44	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248597	22.54	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ls247755	22.57	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
248603	23.04	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248607	23.14	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248613	23.24	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ls247761	23.27	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
Ls247743	23.37	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
248623	23.44	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248633	00.04	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag					
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt					
		EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg
248643	00:24	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248653	00:44	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	
Kurzzüge		20		20	31	31		20		20	31	31		47	11	58	58	60	
Vollzüge		94		94	36	36		94		94	36	36		63	0	63	63	1	
Langzüge		0		0	0	0		0		0	0	0		0	0	0	0	0	
Züge		114		114	67	67		114		114	67	67		110	11	121	121	61	
Fahrzeuge		208		208	103	103		208		208	103	103		173	11	184	184	62	
Kurzzugkm		150,00		63,60	326,80	45,26	225,99	150,00		63,60	326,80	45,26	225,99	362,50	38,50	184,44	947,72	87,60	
Vollzugkm		705,00		298,92	1535,96	52,56	262,44	705,00		298,92	1535,96	52,56	262,44	472,50	0,00	200,34	1029,42	1,46	
Langzugkm		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
Zugkm		855,00		362,52	1862,76	97,82	488,43	855,00		362,52	1862,76	97,82	488,43	825,00	38,50	384,78	1977,14	89,06	
Fzkm		1560,00		561,44	3398,72	150,38	750,87	1560,00		561,44	3398,72	150,38	750,87	1297,50	38,50	585,12	3006,56	90,52	
pro Jahr		Schleswig-Holstein												Niedersachsen					
Kurzzugkm		368.691,52												474.644,38					
Vollzugkm		783.739,34												850.778,18					
Langzugkm		0,00												0,00					
Zugkm		1.152.430,86												1.325.422,56					
Fzkm		1.936.170,20												2.176.200,74					

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag					
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt					
		SST	SST	HS	BGS	Lg	AH	SST	SST	HS	BGS	Lg	AH	SST	SST	HS	BGS	Lg	AH
		EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg
		7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29
248656	00:58																		
248666	01:18																		
248676	01:38																		
248686	01:58																		
248696	02:18																		
248706	02:38																		
248716	02:58																		
248726	03:18																		
248016	03:38																		
248026	03:58																		
248036	04:18																		
248046	04:38	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
248056	04:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2						
Ls248742	05:03	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)						
248066	05:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2						
Ls248752	05:28	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)						
Ls248772	05:34	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)						
248076	05:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2						
248082	05:48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2						
248086	05:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2						
248092	06:08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2						
248096	06:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2						
248102	06:28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2						
248106	06:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2						

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag											
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt											
		SST	HS	BSG	Lg	AH	SST	HS	BSG	Lg	AH	SST	HS	BSG	Lg	AH	SST	HS	BSG	Lg	AH				
		EGS	AS	SST	HS	BSG	Lg	EGS	AS	SST	HS	BSG	Lg	EGS	AS	SST	HS	BSG	Lg	EGS	AS	SST	HS	BSG	Lg
		7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29
248112	06:48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248116	06:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248122	07:08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248126	07:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248132	07:28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248136	07:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248142	07:48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248146	07:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248152	08:08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248156	08:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248162	08:28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248166	08:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248172	08:48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248176	08:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
Ls248762	(9:00)	nur bis B'TSL (2)																							
248182	09:08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248186	09:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248192	09:28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248196	09:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248202	09:48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248206	09:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248212	10:08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248216	10:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248222	10:28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248226	10:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248232	10:48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248236	10:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248242	11:08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248246	11:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248252	11:28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248256	11:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248262	11:48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248266	11:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248272	12:08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248276	12:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
248282	12:28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag					
		SST	SST	HS	BGS	Lg	AH	SST	SST	HS	BGS	Lg	AH	SST	SST	HS	BGS	Lg	AH
		EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg
		7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29
248286	12.38	2	2	2	1	1	1	2	2	2	1	1	1	2	2	2	1	1	1
248292	12.48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248296	12.58	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1
248302	13.08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248306	13.18	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1
248312	13.28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248316	13.38	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1
248322	13.48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248326	13.58	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1
248332	14.08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248336	14.18	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1
248342	14.28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248346	14.38	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1
248352	14.48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248356	14.58	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1
248362	15.08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248366	15.18	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1
248372	15.28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
LS248776	15.34	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
248376	15.38	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1
248382	15.48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248386	15.58	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1
248392	16.08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248396	16.18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248402	16.28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248406	16.38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248412	16.48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248416	16.58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248422	17.08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248426	17.18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248432	17.28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248436	17.38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248442	17.48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248446	17.58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248452	18.08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
248456	18.18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag											
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt											
		SST	SST	HS	BGS	Lg	AH	SST	SST	HS	BGS	Lg	AH	SST	SST	HS	BGS	Lg	AH	SST	SST	HS	BGS	Lg	AH
		EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg	EGS	AS	SST	HS	BGS	Lg
		7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29	7,50	3,50	3,18	16,34	1,46	7,29
248462	18.28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	
248466	18.38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248472	18.48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248476	18.58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248482	19.08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248486	19.18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248492	19.28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248496	19.38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248502	19.48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248506	19.58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248512	20.08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248516	20.18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248522	20.28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248526	20.38	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248532	20.48	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248536	20.58	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
Ls248746	21.05	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	
Ls248946	21.05	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	
248542	21.08	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248546	21.18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248552	21.28	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248556	21.38	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248562	21.48	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
248566	21.58	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248572	22.08	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248576	22.18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248582	22.28	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248586	22.38	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248592	22.48	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248596	22.58	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248602	23.08	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248606	23.18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248616	23.38	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
248626	23.58	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

Zug	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag						Sonntag																																																																																									
		SST	AS	SST	HS	BSG	Lg	AH	SST	AS	SST	HS	BSG	Lg	AH	SST	AS	SST	HS	BSG	Lg	AH	SST	AS	SST	HS	BSG	Lg	AH																																																																																
248636	00:18	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																																																																														
248646	00:38	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1																																																																														
Kurzzüge		22		22	22	33	33		20		20	20	33	33		49	11	60	60	60	60		38	12	97	97	60	60																																																																																	
Vollzüge		92		92	92	35	35		94		94	94	35	35		61	0	61	61	61	61		23	0	23	23	0	0																																																																																	
Langzüge		0		0	0	0	0		0		0	0	0	0		0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0	0																																																																																	
Züge		114		114	114	68	68		114		114	114	68	68		110	11	121	121	121	121		61	12	120	120	60	60																																																																																	
Fahrzeuge		206		206	206	103	103		208		208	208	103	103		171	11	182	182	182	182		84	12	143	143	60	60																																																																																	
Kurzzugkm		163,00		169,96	359,48	48,18	240,57		150,00		63,60	326,80	48,18	240,57		367,50	38,50	190,80	980,40	87,60	437,40		255,00	42,00	308,48	1664,98	87,60	437,40																																																																																	
Vollzugkm		630,00		292,56	1503,28	51,10	255,15		705,00		299,92	1535,98	51,10	255,15		457,50	0,00	193,98	998,74	1,46	7,29		172,50	0,00	73,14	375,82	0,00	0,00																																																																																	
Langzugkm		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00																																																																														
Zugkm		855,00		362,52	1662,76	99,28	495,72		855,00		362,52	1662,76	99,28	495,72		825,00	38,50	384,78	1977,14	89,06	444,89		457,50	42,00	381,60	1960,80	87,60	437,40																																																																																	
Fzkm		1545,00		555,08	3395,04	150,38	750,87		1590,00		661,44	3398,72	150,38	750,87		1282,50	38,50	578,76	2973,88	90,52	451,99		630,00	42,00	454,74	2838,62	87,60	437,40																																																																																	
pro Jahr		Hamburg																											Schleswig-Holstein																											Niedersachsen																											Gesamt																										
Kurzzugkm		383.267,44																											109.656,18																											0,00																											492.923,62																										
Vollzugkm		769.534,26																											65.187,18																											0,00																											834.721,44																										
Langzugkm		0,00																											0,00																											0,00																											0,00																										
Zugkm		1.152.801,70																											174.843,36																											0,00																											1.327.645,06																										
Fzkm		1.922.335,96																											240.030,54																											0,00																											2.162.366,50																										

Zug 1. Nr	HS ab	Montag bis Donnerstag							Freitag							Sonntag														
		Fahrzeuge im Abschnitt							Fahrzeuge im Abschnitt							Fahrzeuge im Abschnitt														
		PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	20,92	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	20,92	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST
246663	9323	01:08	1	1	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	1	1	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	1	1	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	
246673	9327	01:28	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
246683	9333	01:48	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)	(1)
246693	9337	02:08																												
246703	9343	02:28																												
246713	9347	02:48																												
246723	9353	03:08																												
246733	9357	03:28																												
246023	9003	03:48	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246033	9007	04:08																												
246043	9013	04:28																												
246053	9017	04:48	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246063	9023	05:08	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246073	9027	05:28	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246077	keine	(05.38)																												
246083	9033	05:48	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246087	9035	05:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246093	9037	06:08	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ls246747	keine	06:10	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)
246097	9041	06:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Ls9361	06:18																													
246103	9043	06:28	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
246107	9045	06:38	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3

Zug 1. Nr	2. Nr.	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag																
			Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt																
PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST					
6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92
246287	9135	12:38	1	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2								
246293	9137	12:48	1	1	2	2	2	1	1	1	2	2	2	2	1	1			1	1	2	2	2	2							
246297	9141	12:58	1	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1			1	1	2	2	2	2			1				
246303	9143	13:08	1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			1				
246307	9145	13:18	1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246313	9147	13:28	1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	1			1	1	2	2	2			1				
246317	9151	13:38	1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246323	9153	13:48	1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246327	9155	13:58	1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	1			1	1	2	2	2			2				
246333	9157	14:08	1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246337	9161	14:18	1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246343	9163	14:28	1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	1	1			1	1	2	2	2			2				
246347	9165	14:38	1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246353	9167	14:48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246357	9171	14:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1			1	1	2	2	2			2				
246363	9173	15:08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246367	9175	15:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246373	9177	15:28	2	2	3	3	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	1	1			1	1	2	2	2			2			
Ls247695	keine	(15:29)	(1)	(1)	als S11 247375 nach PB				(1)	(1)	als S11 247375 nach PB																				
246377	9181	15:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2			2					
Ls247705	keine	(15:39)	(1)	(1)	als S11 247381 nach PB				(1)	(1)	als S11 247381 nach PB																				
246383	9183	15:48	2	2	3	3	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2			1	1	2	2	2			2				
246387	9185	15:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1			1	1	2	2	2			2				
246393	9187	16:08	2	2	3	3	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2			1	1	2	2	2			2				
246397	9191	16:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246403	9193	16:28	2	2	3	3	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	1	1			1	1	2	2	2			2			
246407	9195	16:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246413	9197	16:48	2	2	3	3	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2			1	1	2	2	2			2				
246417	9201	16:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1			1	1	2	2	2			2				
246423	9203	17:08	2	2	3	3	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2			1	1	2	2	2			2				
246427	9205	17:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246433	9207	17:28	2	2	3	3	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	1	1			1	1	2	2	2			2			
246437	9211	17:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2				
246443	9213	17:48	2	2	3	3	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	1	1			1	1	2	2	2			2			
246447	9215	17:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1			1	1	2	2	2			2			
246453	9217	18:08	2	2	3	3	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2			1	1	2	2	2	2			2			

Jahresfahrplan 2019 (gültig ab 09.12.18)

S 3 Richtung Pinneberg - Stade

Zug 1. Nr	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag												
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt												
		PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	
		Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	EGS	AS	HS	NRS
		6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	
246457	9221	18:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
246463	9223	18:28	2	2	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246467	9225	18:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246473	9227	18:48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246477	9231	18:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246483	9233	19:08	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246487	9235	19:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246493	9237	19:28	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246497	9241	19:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246503	9243	19:48	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246507	9245	19:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246513	9247	20:08	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246517	9251	20:18	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246523	9253	20:28	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246527	9255	20:38	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246533	9257	20:48	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246537	9261	20:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246543	9263	21:08	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246547	9265	21:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246553	9267	21:28	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246557	9271	21:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246563	9273	21:48	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246567	9275	21:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246573	9277	22:08	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246577	9281	22:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246583	9283	22:28	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246587	9285	22:38	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246593	9287	22:48	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246597	9291	22:58	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246603	9293	23:08	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246607	9295	23:18	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246613	9297	23:28	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246623	9303	23:48	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246633	9307	00:08	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	

Zug 1. Nr	HS ab	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt						Freitag Fahrzeuge im Abschnitt						Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt											
		PS Lg	EGS Lg	AS Lg	HS Lg	NRS Lg	BX ST	PS Lg	EGS Lg	AS Lg	HS Lg	NRS Lg	BX ST	PS Lg	EGS Lg	AS Lg	HS Lg	NRS Lg	BX ST						
246643	9313 00:28	1	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2					
246653	9317 00:48	1	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2					
Kurzzüge		50	50	0	0	0	0	50	50	0	0	0	20	8	58	58	0	0	34	19					
Vollzüge		56	56	97	97	49	49	56	56	97	97	48	48	25	28	28	115	121	1	1					
Langzüge		0	0	17	17	0	0	0	0	17	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0					
Züge		106	106	114	114	68	68	106	106	114	114	68	68	33	86	86	115	121	35	20					
Fahrzeuge		162	162	245	245	117	117	162	162	245	245	245	116	58	114	114	230	242	36	21					
Kurzzugkm		330,50	330,50	97,50	97,50	0,00	0,00	330,50	330,50	97,50	97,50	0,00	0,00	68,80	149,60	149,60	113,10	0,00	0,00	397,48					
Vollzugkm		370,18	370,18	673,18	673,18	2146,61	2146,61	370,18	370,18	673,18	673,18	2146,61	165,12	359,04	185,08	54,80	798,10	712,69	2677,3	3,44					
Langzugkm		0,00	0,00	117,98	117,98	0,00	0,00	0,00	0,00	117,98	117,98	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					
Zugkm		700,68	700,68	791,16	791,16	671,45	671,45	700,68	700,68	791,16	791,16	671,45	630,36	508,64	568,46	167,70	798,10	712,69	2677,3	120,40					
Fzkm		1070,82	1070,82	315,90	315,90	1443,05	1443,05	1070,82	1070,82	315,90	315,90	1443,05	5421,85	399,04	753,54	222,30	1596,20	1425,38	5355,45	123,64					
pro Jahr		Hamburg						Schleswig-Holstein						Niedersachsen						Gesamt					
Kurzzugkm		67.332,34						128.062,14						145.388,44						340.782,92					
Vollzugkm		1.381.016,24						103.644,80						236.335,36						1.720.996,40					
Langzugkm		150.957,28						0,00						0,00						150.957,28					
Zugkm		1.599.305,86						231.706,94						381.723,80						2.212.736,60					
Fzkm		3.282.236,66						335.351,74						618.059,16						4.235.647,56					

Zug 1. Nr.	HS ab	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt						Freitag Fahrzeuge im Abschnitt						Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt												
		Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	
246656	9320	00:55	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92
246666	9324	01:15	1	1	2	2	2	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2
246676	9330	01:35	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246686	9334	01:55	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246696	9340	02:15	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246706	9344	02:35	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246716	9350	02:55	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246726	9354	03:15	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246016	9000	03:35	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246026	9004	03:55	(1)	(1)	2	2	2	2	2	2	(1)	(1)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246036	9010	04:15	(1)	(1)	2	2	2	2	2	2	(1)	(1)	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246046	9014	04:35	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246056	9020	04:55	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246062	keine (05:05)		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246066	9024	05:15	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246072	keine (05:25)		2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246076	9030	05:35	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246082	9032	05:45	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246086	9034	05:55	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246092	9036	06:05	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246096	9040	06:15	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246102	9042	06:25	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246106	9044	06:35	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246112	9046	06:45	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Jahresfahrplan 2019 (gültig ab 09.12.18)

S 3 Richtung Stade - Pinneberg

Zug 1. Nr.	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag													
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt													
		Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST		
		PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX		
		6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92		
246116	9050	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2			
246122	9052	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2		
246126	9054	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2		
246132	9056	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2		
246136	9060	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2		
246142	9062	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2		
246146	9064	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2		
246152	9066	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2		
246156	9070	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2		
246162	9072	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2		
Ls247690 keine (08.27)		(2) als S11 247160 von PB (2) als S11 247180 von PB																									
246166	9074	2	2	3	3	3	3	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246172	9076	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246176	9080	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246182	9082	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246186	9084	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246192	9086	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246196	9090	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246202	9092	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246206	9094	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246212	9096	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246216	9100	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246222	9102	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246226	9104	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246232	9106	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246236	9110	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246242	9112	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246246	9114	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246252	9116	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246256	9120	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246262	9122	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246266	9124	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246272	9126	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246276	9130	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246282	9132	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	
246286	9134	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	

Zug 1. Nr.	HS ab	2. Nr.	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag														
			Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt														
			Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST			
			PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST
			6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92		6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92		6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	
246292	12:45	9136	1	1	2	2	2	2				1	1	2	2	2	2				2	2	2	2					
246296	12:55	9140	1	1	2	2	2	1	1			1	1	2	2	2	1				2	2	2	2					
246302	13:05	9142	1	1	2	2	2	2	2			1	1	2	2	2	1	1			2	2	2	2	1	1			
246306	13:15	9144	1	1	2	2	2	2	1	1		1	1	2	2	2	1				2	2	2	2	1	1			
246312	13:25	9146	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	1	1		2	2	2	2	2	2	1		
246316	13:35	9150	2	2	2	2	2	2	1	1		2	2	2	2	2	1	1	1		2	2	2	2	2	2	1		
246322	13:45	9152	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	2		
246326	13:55	9154	2	2	2	2	2	2	1	1		2	2	2	2	2	1	1	1		2	2	2	2	2	2	2		
246332	14:05	9156	2	2	2	2	2	2	2			2	2	2	2	2	2	1	1		2	2	2	2	2	2	2		
246336	14:15	9160	2	2	2	2	2	2	1	1		2	2	2	2	2	1	1	1		2	2	2	2	2	2	2		
246342	14:25	9162	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246346	14:35	9164	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246352	14:45	9166	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246356	14:55	9170	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246362	15:05	9172	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246366	15:15	9174	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246372	15:25	9176	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246376	15:35	9180	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246382	15:45	9182	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246386	15:55	9184	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246392	16:05	9186	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246396	16:15	9190	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246402	16:25	9192	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246406	16:35	9194	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
246412	16:45	9196	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246416	16:55	9200	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
246422	17:05	9202	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246426	17:15	9204	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
246432	17:25	9206	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246436	17:35	9210	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
246442	17:45	9212	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246446	17:55	9214	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
246452	18:05	9216	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246456	18:15	9220	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
246462	18:25	9222	2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2		
246466	18:35	9224	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		

Zug 1. Nr.	HS ab	Montag bis Donnerstag						Freitag						Sonntag														
		Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt						Fahrzeuge im Abschnitt														
		Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST			
		PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	PS	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST
			6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92		
246472	18.45		1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	2	2	2	2		
246476	18.55		1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2		
246482	19.05		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246486	19.15		1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	1	
246492	19.25		1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	1	
246496	19.35		1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	2	1	
246502	19.45				2	2	2						2	2	2	2						2	2	2	2			
246506	19.55		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246512	20.05				2	2	2						2	2	2	2						2	2	2	2			
246516	20.15		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246522	20.25				2	2	2						2	2	2	2						2	2	2	2			
246526	20.35		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246532	20.45				2	2	2						2	2	2	2						2	2	2	2			
246536	20.55		1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246542	21.05				2	2	2						2	2	2	2						2	2	2	2			
246546	21.15		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246552	21.25				2	2	2						2	2	2	2						2	2	2	2			
246556	21.35		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246562	21.45				2	2	2						2	2	2	2						2	2	2	2			
246566	21.55		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246572	22.05				2	2	2						2	2	2	2						2	2	2	2			
246576	22.15		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246582	22.25				2	2	2						2	2	2	2						2	2	2	2			
246586	22.35		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246592	22.45				2	2	2						2	2	2	2						(2)	2	2	2			
246596	22.55		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246602	23.05				2	2	2						2	2	2	2						(2)	2	2	2			
246606	23.15		1	1	2	2	2	2	2	2	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246612	23.25				(2)	(2)	(2)	(2)					(2)	(2)	(2)	(2)						(2)	(2)	(2)	(2)			
246616	23.35		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	
246626	23.55		1	1	2	2	2						2	2	2	2						2	2	2	2			
246636	00.15		2	2	2	2	2						2	2	2	2						2	2	2	2			
246646	00.35		1	1	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	1	1	

Zug 1. Nr. 2. Nr.	HS ab	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt						Freitag Fahrzeuge im Abschnitt						Samstag Fahrzeuge im Abschnitt						Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt																																																																																																					
		Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg	BX	ST	Lg	EGS	AS	HS	NRS	Lg																																																																										
		6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	6,94	5,89	22,13	3,44	7,48	20,92																																																																																
Kurzzüge		48	48	0	0	0	0	27	13	49	49	0	0	0	25	25	11	59	59	0	0	0	0	35	35	19	62	62	0	0	0	0	35	35	20	62	62	0	0	0	35	35	20																																																																														
Vollzüge		57	57	97	97	45	45	23	23	56	56	97	97	47	47	25	25	28	28	113	121	121	1	1	1	1	1	1	72	120	120	0	0	0	0	72	120	120	0	0	0	0																																																																															
Langzüge		0	0	17	17	0	0	0	0	0	0	17	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0																																																																															
Züge		105	105	114	114	72	72	36	36	105	105	114	114	114	114	72	72	87	87	113	121	121	36	36	20	63	63	72	120	120	35	35	20	63	63	72	120	120	35	35	20																																																																																
Fahrzeuge		162	162	245	245	117	117	59	59	161	161	245	245	245	245	119	119	115	115	226	242	242	37	37	21	64	64	144	240	240	35	35	20	64	64	144	240	240	35	35	20																																																																																
Kurzzugkm		317,26	83,60	0,00	0,00	92,88	201,96	271,96	271,96	323,89	95,55	0,00	0,00	0,00	86,00	167,00	230,12	389,99	115,05	0,00	0,00	0,00	120,40	261,80	397,48	409,92	120,90	0,00	0,00	0,00	120,40	261,80	418,40	409,92	120,90	0,00	0,00	120,40	261,80	418,40																																																																																	
Vollzugkm		376,77	111,15	673,19	571,33	2146,61	154,90	366,90	481,16	370,16	109,20	673,19	571,33	2146,61	161,58	351,56	523,09	185,08	54,50	794,22	712,59	2677,73	3,44	7,48	20,92	6,61	1,95	499,98	706,80	2655,60	0,00	0,00	0,00	1,95	499,98	706,80	2655,60	0,00	0,00	0,00	0,00																																																																																
Langzugkm		0,00	0,00	117,99	100,13	376,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	117,99	100,13	376,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00																																																																															
Zugkm		694,05	204,75	791,18	671,46	2522,82	247,58	538,56	753,12	694,05	204,75	791,18	671,46	2522,82	247,58	538,56	753,12	575,07	189,55	784,22	712,59	2677,73	123,84	269,28	418,40	416,43	122,85	499,98	706,80	2655,60	120,40	261,80	418,40	416,43	122,85	499,98	706,80	2655,60	120,40	261,80	418,40																																																																																
Fzkm		1070,82	315,90	1700,30	1448,05	5421,85	402,48	875,16	1284,28	1064,21	313,95	1700,30	1448,05	5421,85	409,36	890,12	1276,12	760,15	224,25	1568,44	1425,38	5555,46	127,26	276,78	439,32	423,04	124,80	599,36	1413,60	5311,20	120,40	261,80	418,40	423,04	124,80	599,36	1413,60	5311,20	120,40	261,80	418,40																																																																																
pro Jahr		Hamburg																														Schleswig-Holstein																														Niedersachsen																														Gesamt																													
Kurzzugkm		73.599,52																														125.378,48																														191.950,04																														390.928,04																													
Vollzugkm		1.377.219,41																														105.383,23																														212.027,84																														1.694.630,48																													
Langzugkm		150.957,28																														0,00																														0,00																														150.957,28																													
Zugkm		1.601.776,21																														230.761,71																														403.977,88																														2.236.515,80																													
Fzkm		3.280.910,18																														336.144,94																														616.005,72																														4.233.060,84																													

Zug 1. Nr.	2. Nr.	HS ab	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt				Freitag Fahrzeuge im Abschnitt				Sonntabend Fahrzeuge im Abschnitt				Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt				
			AS	SST	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS	HS
246045	keine	04:32	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246051	keine	04:42	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246055	keine	04:52																	
246061	keine	05:02	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246071	keine	05:22	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246081	keine	05:42	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246085	9901	05:52	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246091	9903	06:02	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246095	9905	06:12	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246101	9907	06:22	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246105	9911	06:32	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246111	9913	06:42	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246115	9915	06:52	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246121	9917	07:02	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246125	9921	07:12	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246131	9923	07:22	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246135	9925	07:32	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246141	9927	07:42	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246145	9931	07:52	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246151	9933	08:02	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246155	9935	08:12	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246161	9937	08:22	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246165	keine	08:32	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246171	keine	08:42	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246175	keine	08:52	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246181	keine	09:02	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246185	keine	09:12	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246191	keine	09:22	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246195	keine	09:32	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246201	keine	09:42	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246205	keine	09:52	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246211	keine	10:02	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246215	keine	10:12	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246221	keine	10:22	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246225	keine	10:32	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246231	keine	10:42	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246235	keine	10:52	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246241	keine	11:02	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Zug 1. Nr.	HS ab	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt				Freitag Fahrzeuge im Abschnitt				Sonntabend Fahrzeuge im Abschnitt				Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt									
		AS	SST	HS	HS	HS	HS	HS	HS	AS	SST	HS	HS	HS	HS	HS	HS	AS	SST	HS	HS	HS	HS
246245	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246251	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246255	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246261	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246265	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246271	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246275	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246281	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246285	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246291	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246295	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246301	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246305	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246311	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246315	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246321	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246325	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246331	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246335	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246341	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246345	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246351	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246355	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246361	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246365	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246371	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246375	9941	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246381	9943	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246385	9945	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246391	9947	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246395	9951	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246401	9953	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246405	9955	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246411	9957	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246415	9961	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246421	9963	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246425	9965	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246431	9967	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246435	9971	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246441	9973	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246445	9975	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Zug 1. Nr.	HS ab	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt				Freitag Fahrzeuge im Abschnitt				Sonntagabend Fahrzeuge im Abschnitt				Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt			
		AS	SST	HS	HRF	AS	SST	HS	HRF	AS	SST	HS	HRF	AS	SST	HS	HRF
246451	9977	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246455	9981	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246461	9983	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246465	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246471	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246475	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246481	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246485	9985	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246491	9987	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246495	9991	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246501	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246505	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246511	9993	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246515	9995	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246521	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
246525	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246531	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246535	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246541	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246545	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246551	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246555	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246561	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246565	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246571	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246575	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246581	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246585	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246591	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246595	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246601	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246605	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246611	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246621	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246631	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246641	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246651	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1

Zug 1. Nr. 2. Nr. ab	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt					Freitag Fahrzeuge im Abschnitt					Sonntabend Fahrzeuge im Abschnitt					Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt									
	AS	SST	HS	HS	HRF	AS	SST	HS	HS	HRF	AS	SST	HS	HS	HRF	AS	SST	HS	HS	HRF	AS	SST	HS	HS	HRF
	27	27	27	0	0	27	27	27	0	0	49	49	49	0	0	109	109	109	0	0	3,50	3,18	1,53	13,22	8,91
Kurzzüge																									
Vollzüge	88	88	1	87	36	88	88	1	87	36	62	62	0	62	0	0	0	0	0	0					
Langzüge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0					
Züge	115	115	28	87	36	115	115	28	87	36	111	111	49	62	109	109	109	0	0						
Fahrzeuge	203	203	29	174	72	203	203	29	174	72	173	173	49	124	109	109	109	0	0						
Kurzzugkm	94,50	85,86	41,31	0,00	0,00	94,50	85,86	41,31	0,00	0,00	171,50	155,82	74,97	0,00	381,50	346,62	166,77								
Vollzugkm	308,00	279,84	1,53	1150,14	320,76	308,00	279,84	1,53	1150,14	320,76	217,00	197,16	0,00	819,64	0,00	0,00	0,00								
Langzugkm	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00								
Zugkm	402,50	365,70	42,84	1150,14	320,76	402,50	365,70	42,84	1150,14	320,76	388,50	352,98	74,97	819,64	381,50	346,62	166,77								
Fzkm	710,50	645,54	44,37	2300,28	641,52	710,50	645,54	44,37	2300,28	641,52	605,50	550,14	74,97	1639,28	381,50	346,62	166,77								
pro Jahr	Hamburg					Schleswig-Holstein					Niedersachsen					Gesamt									
Kurzzugkm	130.021,77					0,00					0,00					130.021,77									
Vollzugkm	587.466,18					0,00					0,00					587.466,18									
Langzugkm	0,00					0,00					0,00					0,00									
Zugkm	717.487,95					0,00					0,00					717.487,95									
Fzkm	1.304.954,13					0,00					0,00					1.304.954,13									

Zug 1. Nr.	2. Nr.	HS ab	Montag bis Donnerstag				Freitag				Sonntabend				Sonntag								
			SST	HS	BTS	HS	HRF	NRS	Fahrzeuge im Abschnitt	SST	HS	BTS	HS	HRF	NRS	Fahrzeuge im Abschnitt	SST	HS	BTS	HS	HRF	NRS	Fahrzeuge im Abschnitt
246050	keine	04:40	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	
246060	keine	05:00	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	
246070	keine	05:20	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	
246080	keine	05:40	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	
246084	keine	05:50	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	
246090	keine	06:00	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246094	9900	06:10	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246100	9902	06:20	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246104	9904	06:30	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246110	9906	06:40	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246114	9910	06:50	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246120	9912	07:00	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246124	9914	07:10	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246130	9916	07:20	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246134	9920	07:30	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246140	9922	07:40	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246144	9924	07:50	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246150	9926	08:00	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246154	9930	08:10	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246160	9932	08:20	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246164	9934	08:30	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246170	9936	08:40	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246174	9940	08:50	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246180	9942	09:00	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246184	keine	09:10	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246190	keine	09:20	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246194	9944	09:30	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246200	9946	09:40	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246204	9950	09:50	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246210	keine	10:00	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246214	keine	10:10	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246220	keine	10:20	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246224	keine	10:30	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246230	keine	10:40	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246234	keine	10:50	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246240	keine	11:00	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	
246244	keine	11:10	2	2	2	2	2	2		2	2	2	2	2		2	2	2	2	2	2	2	

Zug 1. Nr.	HS ab	2. Nr.	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt						Freitag Fahrzeuge im Abschnitt						Sonntabend Fahrzeuge im Abschnitt						Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt					
			SST	HS	BTS	HS	HRF	NRS	SST	HS	BTS	HS	HRF	NRS	SST	HS	BTS	HS	HRF	NRS	SST	HS	BTS	HS	HRF	NRS
246250	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246254	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246260	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246264	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246270	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246274	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246280	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246284	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246290	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246294	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246300	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246304	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246310	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246314	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246320	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246324	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246330	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246334	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246340	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246344	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246350	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246354	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246360	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246364	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246370	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246374	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246380	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246384	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246390	keine	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246394	9954	16:10	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246400	9956	16:20	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246404	9960	16:30	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246410	9962	16:40	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246414	9964	16:50	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246420	9966	17:00	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246424	9970	17:10	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246430	9972	17:20	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246434	9974	17:30	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246440	9976	17:40	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246444	9980	17:50	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	

Zug 1. Nr.	HS ab	2. Nr.	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt						Freitag Fahrzeuge im Abschnitt						Sonntabend Fahrzeuge im Abschnitt						Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt					
			SST	HS	BTS	HS	HRF	NRS	SST	HS	BTS	HS	HRF	NRS	SST	HS	BTS	HS	HRF	NRS	SST	HS	BTS	HS	HRF	NRS
			3,50	3,18	1,53	13,22	8,91																			
246450	18:00	9982	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246454	18:10	9984	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246460	18:20	9986	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246464	18:30	9990	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246470	18:40	9992	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246474	18:50	9994	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246480	19:00	9996	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246484	19:10	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246490	19:20	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246494	19:30	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246500	19:40	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246504	19:50	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246510	20:00	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246514	20:10	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246520	20:20	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246524	20:30	keine	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
246530	20:40	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246534	20:50	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246540	21:00	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246544	21:10	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246550	21:20	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246554	21:30	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246560	21:40	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246564	21:50	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246570	22:00	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246574	22:10	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246580	22:20	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246584	22:30	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246590	22:40	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246594	22:50	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246600	23:00	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246604	23:10	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246610	23:20	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246620	23:40	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246630	00:00	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
246640	00:20	keine	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	

als LS 247774 nach OH

Zug 1. Nr.	HS ab	2. Nr.	Montag bis Donnerstag Fahrzeuge im Abschnitt					Freitag Fahrzeuge im Abschnitt					Sonntabend Fahrzeuge im Abschnitt					Sonntag Fahrzeuge im Abschnitt								
			SST	HS	BTS	HS	NRS	SST	HS	BTS	HS	NRS	SST	HS	BTS	HS	NRS	SST	HS	BTS	HS	NRS	SST	HS	BTS	HS
246650	keine	00:40	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
246654	keine	00:50	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
			27	27	27	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			88	88	1	87	36																			
			0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
			115	115	28	87	36																			
			203	203	29	174	72																			
			94,50	85,86	41,31	0,00	0,00																			
			308,00	279,84	1,53	1150,14	320,76																			
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00																			
			402,50	365,70	42,84	1150,14	320,76																			
			710,50	645,54	44,37	2300,28	641,52																			
			Hamburg					Schleswig-Holstein					Niedersachsen					Gesamt								
			130.021,77					0,00					0,00					130.021,77								
			587.466,18					0,00					0,00					587.466,18								
			0,00					0,00					0,00					0,00								
			717.487,95					0,00					0,00					717.487,95								
			1.304.954,13					0,00					0,00					1.304.954,13								

**Vergabe S-Bahn Hamburg - Anlage A.2.1 Betriebskonzept
Abstellkonzept (Nachtabstellung Montag - Freitag)**

Station/Anlage	EIU/Betreiber	S 1	S 11	S 2	S 21	S 3	S 31	LZV	Res.	Summe	Kapazität	ggf. Anmerkung
Wedel	DB Netz	14	0	0	0	0	0	0	0	14	14	+2 Plätze am Bahnsteig
Blankenese	DB Netz	4	0	0	0	0	0	0	0	4	4	+2 Plätze am Bahnsteig
Othmarschen	DB Netz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+2 Plätze im Kehrgleis
Altona	DB Netz	2	0	6	0	0	8	0	0	16	19	+5 Plätze in Kehrgleisen
Sternschanze	DB Netz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+2 Plätze im Kehrgleis
Hauptbahnhof	DB Netz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+3 Plätze im Kehrgleis; 9-21h Reservezug
Hasselbrook	DB Netz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	+3 Plätze im Kehrgleis
Barmbek	DB Netz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	+2 Plätze im Kehrgleis
Ohlsdorf Werkstatt	S-Bahn Hamburg GmbH	0	0	0	0	0	0	0	10	10		
Ohlsdorf	S-Bahn Hamburg GmbH	3	5	0	2	2	2	2	0	16	19	Kehrgleise siehe DB Netz
Ohlsdorf	DB Netz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+4 Plätze in Kehrgleisen
Poppenbüttel	DB Netz	8	11	0	0	0	0	0	0	19	21	+2 Plätze am Bahnsteig
Bergedorf	DB Netz	0	0	10	5	0	0	0	0	15	15	+3 Plätze am Bahnsteig
Aumühle	DB Netz	0	0	0	12	0	0	0	0	12	12	+2 Plätze am Bahnsteig
Elbgaustraße	S-Bahn Hamburg GmbH	0	0	0	5	7	0	7	0	19	22	+4 Plätze in Kehrgleisen
Elbgaustraße Werkstatt	S-Bahn Hamburg GmbH	0	0	0	0	0	0	0	7	7		
Pinneberg	DB Netz	0	0	0	0	5	0	0	0	5	2	+3 Plätze am Bahnsteig
Harburg Rathaus	DB Netz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	+3 Plätze am Bahnsteig; 6:30-8:30h Reservezug
Neugraben	DB Netz	0	0	0	0	14	8	3	0	25	25	+3 Plätze am Bahnsteig
Buxtehude	DB Netz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	+2 Plätze am Bahnsteig
Stade	DB Netz	0	0	0	0	10	0	0	0	10	10	+2 Plätze am Bahnsteig
ZS		31	16	16	24	38	18	12	17	172		
Summe		29	18	16	24	38	18	12	17	172	178	

LZV = Langzugverstärker S 3 einschließlich Vollzug Harburg Rathaus (siehe Anlage A.2.4)

Res. = Betriebs- und Werkstattreserve

In der Summe der Fahrzeuge der Linie S1 sind 2 Fahrzeuge der Linie S11 enthalten, die nach einer Fahrt auf der S1 zur S11 übergehen und abends wieder zur S1 zurückwechseln.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.2.2 Systemfahrplan – Erläuterungen

Die nachfolgenden Tabellen enthalten

- für alle Linien
- in beiden Richtungen
- für den 20-Minuten-Stammtakt

den **Systemfahrplan** mit

- den Ankunftszeiten an allen Stationen
- den Abfahrtszeiten an allen Stationen
- den Fahrzeiten zwischen allen Stationen
- den Haltezeiten an allen Stationen
- in **Rot**: den veröffentlichten Fahrplanbuchzeiten

für das Jahr 2013. Diese Angaben sind auch für den Jahresfahrplan 2019 zu unterstellen. Sie dienen insbesondere

- der allgemeinen Information über den Betrieb im S-Bahn-Netz Hamburg
- in Verbindung mit Anlage A.2.1 als Fahrplanvorgabe
- als Kalkulationsgrundlage, z.B. für den Personaleinsatz bei den Zugwenden
- als Dimensionierungsgrundlage für die fahrdynamischen und haltezeitrelevanten Parameter der BR 490.

In allen Fahrzeiten ist ein Regelzuschlag von fünf Prozent enthalten, der z.B. bei der fahrdynamischen Dimensionierung neuer Fahrzeuge zu berücksichtigen ist.

Die Züge des 10-Minuten-Zwischentaktes fahren genau zwischen den Zügen des 20-Minuten-Stammtaktes.

Die Abweichungen im Nachtverkehr an den Wochenenden bei S 1, S 21 und S 3 sind unter den jeweiligen Tabellen dargestellt.

Fahrzeiten/Haltezeiten S 1 Richtung Wedel - HH Airport/Poppenbüttel						
Haltestelle	20' Stammtakt 2013					
	Ankunft		Abfahrt	Fahrzeit	Haltezeit	
Wedel			3,1	3	4,0	
Rissen	7,1		7,4	7	3,0	0,3
Sülldorf	10,4		11,1	11	1,6	0,7
Iserbrook	12,7		13,1	13	2,9	0,4
Blankenese	16,0	16	17,1	17	2,4	1,1
Hochkamp	19,5		19,8	19	1,8	0,3
Klein Flottbek	21,6		22,1	22	1,9	0,5
Othmarschen	24,0		24,4	24	2,1	0,4
Bahrenfeld	26,5		26,9	26	3,1	0,4
Altona	30,0	30	31,1	31	1,7	1,1
Königstraße	32,8		33,2	33	1,5	0,4
Reeperbahn	34,7		35,1	35	1,5	0,4
Landungsbrücken	36,6		37,1	37	1,8	0,5
Stadthausbrücke	38,9		39,3	39	1,7	0,4
Jungfernstieg	41,0		41,5	41	2,3	0,5
Hauptbahnhof	43,8	43	44,4	44	1,8	0,6
Berliner Tor	46,2		47,1	47	1,9	0,9
Landwehr	49,0		49,3	49	1,7	0,3
Hasselbrook	51,0		51,3	51	1,2	0,3
Wandsbeker Chaussee	52,5		53,1	53	1,3	0,6
Friedrichsberg	54,4		54,7	54	1,9	0,3
Barmbek	56,6		57,3	57	1,8	0,7
Alte Wöhr	59,1		59,4	59	1,3	0,3
Rübenkamp	0,7		1,3	1	2,0	0,6
Ohlsdorf 1Teil AI	3,3	3	5,1	5		1,8
Ohlsdorf 2Teil PB			6,1	6		2,8
Hamburg Airport	8,6	8			3,5	4,9
Kornweg	8,5		8,8	8	2,4	0,3
Hoheneichen	10,1		10,4	10	1,3	0,3
Wellingsbüttel	11,9		12,2	12	1,5	0,3
Poppenbüttel	15,1	15			2,9	4,3
Insgesamt	WL - AI				51,7	18,7
	WL - PB				56,3	20,0

Fahrzeiten/Haltezeiten S 1 Richtung HH Airport/Poppenbüttel - Wedel					
Haltestelle	20' Stammtakt 2013				
	Ankunft		Abfahrt	Fahrzeit	Haltezeit
Poppenbüttel			9,4 9	1,8	
Wellingsbüttel	11,2		11,5 11	1,5	0,3
Hoheneichen	13,0		13,3 13	1,3	0,3
Kornweg	14,6		14,9 14		0,3
Flughafen			13,5 13	3,1	
Ohlsdorf 1 Teil AI	16,6	17		2,7	3,5
Ohlsdorf 2 Teil PB	17,6	17	20,1 20	1,8	2,5
Rübenkamp	21,9		22,2 22	1,2	0,3
Alte Wöhr	23,4		23,8 23	1,7	0,4
Barmbek	25,5		26,3 26	1,8	0,8
Friedrichsberg	28,1		28,5 28	1,3	0,4
Wandsbeker Chaussee	29,8		30,3 30	1,1	0,5
Hasselbrook	31,4		31,8 31	1,5	0,4
Landwehr	33,3		33,6 33	1,7	0,3
Berliner Tor	35,3		35,7 35	2,4	0,4
Hauptbahnhof	38,1	38	39,2 39	2,1	1,1
Jungfernstieg	41,3		41,8 41	1,2	0,5
Stadthausbrücke	43,0		43,3 43	1,6	0,3
Landungsbrücken	44,9		45,4 45	1,5	0,5
Reeperbahn	46,9		47,3 47	1,4	0,4
Königstraße	48,7		49,1 49	1,9	0,4
Altona	51,0	51	52,4 52	2,8	1,4
Bahrenfeld	55,2		55,5 55	2,0	0,3
Othmarschen	57,5		57,8 57	1,8	0,3
Klein Flottbek	59,6		0,1 0	1,7	0,5
Hochkamp	1,8		2,1 2	2,9	0,3
Blankenese	5,0	5	6,5 6	2,3	1,5
Iserbrook	8,8		9,1 9	1,7	0,3
Sülldorf	10,8		11,6 11	2,7	0,8
Rissen	14,3		14,6 14	4,5	0,3
Wedel	19,1	19			4,0
Insgesamt	AI - WL			49,7	19,9
	PB - WL			53,9	19,8

Nachtverkehr

Abweichung

Königstraße	48,7		49,1 49	2,7	0,4
Altona	51,8	51	52,4 52		0,6

Fahrzeiten/Haltezeiten S 11 Richtung Blankenese - Poppenbüttel					
Haltestelle	20' Stammtakt 2013				
	Ankunft	Abfahrt		Fahrzeit	Haltezeit
Blankenese		13,1	13	2,4	
Hochkamp	15,5	15,8	15	1,8	0,3
Klein Flottbek	17,6	18,1	18	1,9	0,5
Othmarschen	20,0	20,4	20	2,1	0,4
Bahrenfeld	22,5	22,9	22	3,1	0,4
Altona	26,0	26	27,4	27	3,0
Holstenstraße	30,4	30,8	30	1,7	0,4
Sternschanze	32,5	33,1	33	1,9	0,6
Dammtor	35,0	35,4	35	2,3	0,4
Hauptbahnhof	37,7	37	39,4	39	1,8
Berliner Tor	41,2	42,1	42	1,9	0,9
Landwehr	44,0	44,3	44	1,7	0,3
Hasselbrook	46,0	46,3	46	1,2	0,3
Wandsbeker Chaussee	47,5	48,1	48	1,3	0,6
Friedrichsberg	49,4	49,7	49	1,9	0,3
Barmbek	51,6	52,3	52	1,8	0,7
Alte Wöhr	54,1	54,4	54	1,3	0,3
Rübenkamp	55,7	56,3	56	2,0	0,6
Ohlsdorf	58,3	58	59,1	59	2,4
Kornweg	1,5	1,8	1	1,3	0,3
Hoheneichen	3,1	3,4	3	1,5	0,3
Wellingsbüttel	4,9	5,2	5	2,9	0,3
Poppenbüttel	8,1	8			6,0
Insgesamt				43,2	17,8

Fahrzeiten/Haltezeiten S 11 Richtung Poppenbüttel - Blankenese					
Haltestelle	20' Stammtakt 2013				
	Ankunft	Abfahrt		Fahrzeit	Haltezeit
Poppenbüttel		4,1	4	2,1	
Wellingsbüttel	6,2	6,5	6	1,5	0,3
Hoheneichen	8,0	8,3	8	1,3	0,3
Kornweg	9,6	9,9	9	2,7	0,3
Ohlsdorf	12,6	12	15,1	15	2,5
Rübenkamp	16,9	17,2	17	1,8	0,3
Alte Wöhr	18,4	18,8	18	1,2	0,4
Barmbek	20,5	21,3	21	1,7	0,8
Friedrichsberg	23,1	23,5	23	1,8	0,4
Wandsbeker Chaussee	24,8	25,3	25	1,3	0,5
Hasselbrook	26,4	26,8	26	1,1	0,4
Landwehr	28,3	28,6	28	1,5	0,3
Berliner Tor	30,3	30,7	30	1,7	0,4
Hauptbahnhof	33,1	33	34,8	34	2,4
Dammtor	37,0	37,5	37	2,2	1,7
Sternschanze	39,5	40,1	40	2,0	0,5
Holstenstraße	41,9	42,6	42	1,8	0,6
Altona	46,0	46	47,4	47	3,4
Bahrenfeld	50,2	50,5	50	2,8	1,4
Othmarschen	52,5	52,8	52	2,0	0,3
Klein Flottbek	54,6	55,1	55	1,8	0,3
Hochkamp	56,8	57,1	57	1,7	0,5
Blankenese	60,0	0		2,9	0,3
Insgesamt				42,7	16,3

Fahrzeiten/Haltezeiten S 2 Richtung Altona - Bergedorf				
Haltestelle	20' Stammtakt 2013			
	Ankunft	Abfahrt	Fahrzeit	Haltezeit
Altona		7,1	7	
Königstraße	8,8	9,2	9	1,7
Reeperbahn	10,7	11,1	11	1,5
Landungsbrücken	12,6	13,1	13	1,5
Stadthausbrücke	14,9	15,3	15	1,8
Jungfernstieg	17,0	17,5	17	1,7
Hauptbahnhof	20,0	20,5	20	2,5
Berliner Tor	22,6	23,1	23	2,1
Rothenburgsort	25,4	26,1	26	2,3
Tiefstack	28,0	28,3	28	1,9
Billwerder-Moorfleet	30,8	31,1	31	2,5
Mittlerer Landweg	33,8	34,1	34	2,7
Allermöhe	36,3	36,6	36	2,2
Nettelburg	38,4	38,9	38	1,8
Bergedorf	41,0	41		2,1
Insgesamt				28,3
				15,5

Fahrzeiten/Haltezeiten S 2 Richtung Bergedorf - Altona					
Haltestelle	20' Stammtakt 2013				
	Ankunft	Abfahrt		Fahrzeit	Haltezeit
Bergedorf		10,9	10		
Nettelburg	13,1	13,6	13	2,2	0,5
Allermöhe	15,2	15,5	15	1,6	0,3
Mittlerer Landweg	17,5	17,8	17	2,0	0,3
Billwerder-Moorfleet	20,4	20,7	20	2,6	0,3
Tiefstack	23,1	23,4	23	2,4	0,3
Rothenburgsort	25,1	25,4	25	1,7	0,3
Berliner Tor	27,8	28,8	28	2,4	1,0
Hauptbahnhof	31,0	31	32,2	32	2,2
Jungfernstieg	34,3	34,8	34	2,1	1,2
Stadthausbrücke	36,0	36,3	36	1,2	0,5
Landungsbrücken	37,9	38,4	38	1,6	0,3
Reeperbahn	39,9	40,3	40	1,2	0,5
Königstraße	41,7	42,1	42	1,5	0,4
Altona	44,1	44		1,4	0,4
				2,0	3,0
Insgesamt				26,9	9,3

Angegebene Haltezeit in Altona gilt für Kurzwende am Bahnsteig.
Bei Langwende über Nordkopf plus 10,0 Minuten.

Fahrzeiten/Haltezeiten S 21 Richtung Elbgaustraße - Aumühle					
Haltestelle	20' Stammtakt 2013				
	Ankunft		Abfahrt	Fahrzeit	Haltezeit
Elbgaustraße			6,4 6	1,5	
Eidelstedt	7,9		8,3 8	1,4	0,4
Stellingen	9,7		10,1 10	1,7	0,4
Langenfelde	11,8		12,2 12	1,6	0,4
Diebsteich	13,8		14,2 14	2,1	0,4
Holstenstraße	16,3		16,8 16	1,7	0,5
Sternschanze	18,5		19,1 19	1,9	0,6
Dammtor	21,0		21,4 21	2,3	0,4
Hauptbahnhof	23,7	23	24,5 24	2,1	0,8
Berliner Tor	26,6		27,1 27	2,3	0,5
Rothenburgsort	29,4		30,1 30	1,9	0,7
Tiefstack	32,0		32,3 32	2,5	0,3
Billwerder-Moorfleet	34,8		35,1 35	2,7	0,3
Mittlerer Landweg	37,8		38,1 38	2,2	0,3
Allermöhe	40,3		40,6 40	1,8	0,3
Nettelburg	42,4		42,9 42	2,1	0,5
Bergedorf	45,0	45	46,4 46	3,2	1,4
Reinbek	49,6		49,9 49	2,5	0,3
Wohltorf	52,4		52,7 52	3,3	0,3
Aumühle	56,0	56			10,7
Insgesamt				40,8	19,5

Nachtverkehr

Abweichung

Altona		13,4	13	3,0	
Holstenstraße	16,4	16,8	16		0,4

Fahrzeiten/Haltezeiten S 21 Richtung Aumühle - Elbgaustraße					
Haltestelle	20' Stammtakt 2013				
	Ankunft		Abfahrt	Fahrzeit	Haltezeit
Aumühle			6,7 6	2,6	
Wohltorf	9,3		9,7 9	1,9	0,4
Reinbek	11,6		12,1 12	3,3	0,5
Bergedorf	15,4	15	17,9 17	2,2	2,5
Nettelburg	20,1		20,6 20	1,6	0,5
Allermöhe	22,2		22,5 22	2,0	0,3
Mittlerer Landweg	24,5		24,8 24	2,6	0,3
Billwerder-Moorfleet	27,4		27,7 27	2,4	0,3
Tiefstack	30,1		30,4 30	1,7	0,3
Rothenburgsort	32,1		32,4 32	2,4	0,3
Berliner Tor	34,8		35,6 35	2,4	0,8
Hauptbahnhof	38,0	38	38,8 38	2,2	0,8
Dammtor	41,0		41,5 41	2,0	0,5
Sternschanze	43,5		44,1 44	1,8	0,6
Holstenstraße	45,9		46,6 46	2,2	0,7
Diebsteich	48,8		49,2 49	1,4	0,4
Langenfelde	50,6		50,9 50	1,6	0,3
Stellingen	52,5		52,8 52	1,4	0,3
Eidelstedt	54,2		54,6 54	1,7	0,4
Elbgaustraße	56,3	56			10,1
Insgesamt				39,4	20,3

Nachtverkehr	Abweichung				
Holstenstraße	45,9		46,6	46	0,7
Altona	50,0	50			3,4

Fahrzeiten/Haltezeiten S 3 Richtung Pinneberg - Stade					
Haltestelle	20' Stammtakt 2013				
	Ankunft	Abfahrt		Fahrzeit	Haltezeit
Pinneberg		10,1	10		
Thesdorf	11,7	12,1	12	1,6	0,4
Halstenbek	14,3	14,7	14	2,2	0,4
Krupunder	17,0	17,4	17	2,3	0,4
Elbgaustraße	20,0	20	22,4	22	2,6
Eidelstedt	23,9	24,6	24	1,5	2,4
Stellingen	26,0	26,4	26	1,4	0,7
Langenfelde	28,1	28,5	28	1,7	0,4
Diebsteich	30,1	30,5	30	1,6	0,4
Altona	33,3	33	34,1	34	2,8
Königstraße	35,8	36,2	36	1,7	0,8
Reeperbahn	37,7	38,1	38	1,5	0,4
Landungsbrücken	39,6	40,1	40	1,5	0,5
Stadthausbrücke	41,9	42,3	42	1,8	0,4
Jungfernstieg	44,0	44	45,5	45	1,7
Hauptbahnhof	48,0	48	48,5	48	2,5
Hammerbrook	50,6	51,1	51	2,1	0,5
Veddel	53,7	54,2	54	2,6	0,5
Wilhelmsburg	56,4	56,9	56	2,2	0,5
Harburg	1,1	1,7	1	4,2	0,6
Harburg Rathaus	3,0	3,4	3	1,3	0,4
Heimfeld	4,9	5,2	5	1,5	0,3
Neuwiedenthal	10,2	10,7	10	5,0	0,5
Neugraben	13,3	13	14,8	14	2,6
Fischbek	17,1	17,4	17	2,3	1,5
Neu Wulmstorf	19,9	20,2	20	2,3	0,3
Buxtehude	26,0	26,4	26	5,8	0,4
Neukloster	29,1	29,4	29	2,7	0,3
Homeburg	33,7	34,1	34	4,3	0,4
Dollern	38,1	38,4	38	4,0	0,3
Agathenburg	41,3	41,6	41	2,9	0,3
Stade	47,2	47		5,6	8,6
Insgesamt				80,0	25,7

Nachtverkehr

Von Abfahrt Elbgaustraße bis Ankunft Altona 1,0 Minuten früher
also: Elbgaustraße ab 21,4...Altona an 32,3

Fahrzeiten/Haltezeiten S 3 Richtung Stade - Pinneberg					
Haltestelle	20' Stammtakt 2013				
	Ankunft		Abfahrt	Fahrzeit	Haltezeit
Stade			35,8	35	
Agathenburg	40,5		40,8	40	4,7
Dollern	43,5		43,8	43	2,7
Homeburg	47,4		47,7	47	3,6
Neukloster	51,5		51,8	51	3,8
Buxtehude	55,0		55,8	55	3,2
Neu Wulmstorf	0,8		1,2	1	5,0
Fischbek	3,6		3,9	3	2,4
Neugraben	7,0	7	9,5	9	3,1
Neuwiedenthal	11,3		11,7	11	1,8
Heimfeld	16,2		16,6	16	4,5
Harburg Rathaus	18,3		18,8	18	1,7
Harburg	20,2		21,1	21	1,4
Wilhelmsburg	25,2		25,7	25	4,1
Veddel	28,1		28,5	28	2,4
Hammerbrook	31,5		32,2	32	3,0
Hauptbahnhof	34,4	34	35,2	35	2,2
Jungfernstieg	37,3	37	38,8	38	2,1
Stadthausbrücke	40,0		40,3	40	1,2
Landungsbrücken	41,9		42,4	42	1,6
Reeperbahn	43,9		44,3	44	1,5
Königstraße	45,7		46,1	46	1,4
Altona	48,0	48	49,3	49	1,9
Diebsteich	52,1		53,2	53	2,8
Langenfelde	54,6		54,9	54	1,4
Stellingen	56,5		56,8	56	1,6
Eidelstedt	58,2		58,6	58	1,4
Elbgaustraße	60,0	0	1,7	1	1,4
Krupunder	3,9		4,2	4	2,2
Halstenbek	6,6		6,9	6	2,4
Thesdorf	9,0		9,3	9	2,1
Pinneberg	13,0	13			3,7
Summe					78,3
					26,0

Nachtverkehr

Von Abfahrt Altona bis Ankunft Elbgaustraße 1,0 Minuten später
also: Altona ab 50,3... Elbgaustraße an 1,0

Fahrzeiten/Haltezeiten S 31 Richtung Altona - Neugraben					
Haltestelle	20' Stammtakt 2013				
	Ankunft	Abfahrt		Fahrzeit	Haltezeit
Altona		11,4	11	3,0	
Holstenstraße	14,4	14,8	14	1,7	0,4
Sternschanze	16,5	17,1	17	1,9	0,6
Dammtor	19,0	19,4	19	2,3	0,4
Hauptbahnhof	21,7	21	22,2	22	0,5
Berliner Tor	24,3	24		2,1	3,4
Hammerbrook	24,3	25,1	25	2,1	0,8
Veddel	27,7	28,2	28	2,6	0,5
Wilhelmsburg	30,4	30,9	30	2,2	0,5
Harburg	35,1	35,7	35	4,2	0,6
Harburg Rathaus	37,0	37	37,4	1,3	0,4
Heimfeld	38,9	39,2	39	1,5	0,3
Neuwiedenthal	44,2	44,7	44	5,0	0,5
Neugraben	47,3	47		2,6	7,2
Insgesamt	AS - NRS			30,4	12,7
	AS - BTS			11,0	5,3

Fahrzeiten/Haltezeiten S 31 Richtung Neugraben - Altona					
Haltestelle	20' Stammtakt 2013				
	Ankunft	Abfahrt		Fahrzeit	Haltezeit
Neugraben		14,5	14		
Neuwiedenthal	16,3	16,7	16	1,8	0,4
Heimfeld	21,2	21,6	21	4,5	0,4
Harburg Rathaus	23,3	23,8	23	1,7	0,5
Harburg	25,2	26,1	26	1,4	0,9
Wilhelmsburg	30,2	31,4	31	4,1	1,2
Veddel	33,8	34,2	34	2,4	0,4
Hammerbrook	37,2	37,9	37	3,0	0,7
				2,2	
Berliner Tor		37,7	37		
				2,4	
Hauptbahnhof	40,1	40	40,8	40	0,7
Dammtor	43,0		43,5	43	2,2
Sternschanze	45,5		46,1	46	2,0
Holstenstraße	47,9		48,6	48	1,8
Altona	52,0	52			3,4
					0,7
Insgesamt	NRS - AS			30,5	16,4
	BTS - AS			11,8	11,9

Neue Fahrlage Wilhelmsburg - Hauptbahnhof bereits ab Fahrplan 2012.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.2.3 Festlegungen zur Anschlusssicherung

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Anschlüsse in Fortsetzung der Haupttrichterichtung. Sie gelten nicht für Eckanschlüsse.

Altona:

Die Züge der Linie S 1 bzw. S 31 warten auf Züge der Linie S 31 bzw. S 1

- für Zugziele im 10-Minuten-Betrieb eine Minute,
- für Zugziele im 20-Minuten-Betrieb zwei Minuten.

Aumühle:

Die Züge der S-Bahn warten auf Züge des Nahverkehrs zwei Minuten.

Buxtehude:

Die Züge der S-Bahn warten auf Züge der Linie R 51

- im 10-Minuten-Betrieb zwei Minuten,
- im 20-Minuten-Betrieb drei Minuten.

Eidelstedt:

Die Züge der S-Bahn warten auf Züge der Linie A 1

- im 10-Minuten-Betrieb zwei Minuten,
- im 20-Minuten-Betrieb drei Minuten.

Harburg:

Die Züge der S-Bahn warten im 20-Minuten-Betrieb auf in Harburg endende Züge des Nahverkehrs drei Minuten.

Hauptbahnhof:

Die Züge der Linie S 1 bzw. S 21 warten auf Züge der Linie S 21 bzw. S 1

- für Zugziele im 10-Minuten-Betrieb eine Minute,
- für Zugziele im 20-Minuten-Betrieb zwei Minuten.

Pinneberg:

Die Züge der S-Bahn warten auf Züge des Nahverkehrs

- im 10-Minuten-Betrieb zwei Minuten,
- im 20-Minuten-Betrieb drei Minuten.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.2.4 Festlegungen zur Gestellung weiterer Züge

Zusätzlich zur Erbringung der Verkehrsleistungen gemäß Anlage A.2.1 stellt der Auftragnehmer mit je einem Triebfahrzeugführer besetzte Züge gemäß den nachfolgenden Vorgaben:

- **Montag – Freitag, 06.30 Uhr – 08.30 Uhr: ein Vollzug in Harburg Rathaus, Gleis 2.**

Verspätet sich ein Zug der S 3 von Stade – Buxtehude in dieser Zeit um mehr als fünf Minuten, verkehrt der Zug ab Harburg Rathaus in der Fahrlage der verspäteten S 3. Die hierfür notwendigen Fahrzeuge sind im Betriebsbedarf enthalten (siehe Anlage A.2.5).

Der Auftragnehmer kann den Zug zur Vermeidung von Zugausfällen auch auf einer anderen Linie einsetzen; in diesem Fall kann die o.g. Stationierung in Harburg Rathaus entfallen.

- **Täglich, 09.00 Uhr – 21.00 Uhr:**

ein Vollzug mit Zwei-System-Fahrzeugen im Hauptbahnhof, Gleis 47

ODER

ein Vollzug mit Gleichstrom-Fahrzeugen im Hauptbahnhof, Gleis 47

UND

zusätzlich außerhalb der HVZ ein Zug mit Zwei-System-Fahrzeugen in Neugraben

mit der Behängung Neugraben – Stade der jeweiligen Verkehrszeit gemäß Anlage A.2.1.

Über seinen bzw. ihren Einsatz zur Kompensation bzw. Milderung der Auswirkungen von Betriebsstörungen entscheidet der Auftragnehmer eigenverantwortlich.

Der Aufwand für Vorhaltung und Betrieb dieser Züge ist im Entgelt für die bestellten Fahrten enthalten.

Vergabe S-Bahn Hamburg - Anlage A.2.5
 Zusammenfassung Fahrzeugeinsatz - Jahresfahrplan 2019

Linie	Fahrzeit Ri. 1	Wendzeit 1	Fahrzeit Ri. 2	Wendzeit 2	Umlaufzeit	Taktfrequenz	Anzahl Umläufe	Fahrzeuge/Zug	Betriebsbedarf	Reserve	Fahrzeugbedarf	Anmerkung
S 1/PB	72	4	70	4	150	10	15	1	15			
S 1/AI	65	5	66	4	140	10	14	1	14			Gemeinsame Vollzüge Wedel/Blankenese - Ohlsdorf
S 11	55	6	56	3	120	10	12	1/2	18			6 Kurzzüge, 6 Vollzüge
S 2	34	10	33	3	80	10	8	2	16			
S 21	50	10	50	10	120	10	12	2	24			
S 3/ST	97	8	98	7	380	20	19	2	38			BR 474.3
S 3/BX	76	9	78	7								
S 3 Langzug	51	16	51	22	140	10	(14)	1	12			10 Langzugverstärker + Vollzug HRF (A.2.4)
S 31	36	7	38	9	90	10	9	2	18			
BR 474.1/2									63	7	70	ggf. Ersatz durch BR 490
BR 474.3									38	4	42	Zwei-System-Fahrzeuge für die S 3
BR 490									54	6	60	davon vier Zwei-System-Fahrzeuge BR 490.2
gesamt									155	17	172	

gabe S-Bahn Hamburg - Anlage A.2.6 Entfernungstafeln - Linienlängen S-Bahn Hamburg [km]

S 1	44,15	44,15	S 11	32,50	32,50	S 2	22,23	22,23	S 21	35,77	35,77	S 3	75,36	75,36	S 31	28,81	28,81
Blankenese						Allona			Elbgaustraße			Pinneberg			Allona		
	2,36			2,04			0,97			1,20			1,57			2,38	
Landesgrenze		2,36	Hochkamp			Königstraße			Eidelstedt			Thesdorf			Holstenstraße		
	1,30			1,33			0,92			1,04			2,37			1,12	
Klein Flottbek						Reeperbahn			Stellingen			Halstenbek			Stemschanze		3,50
	2,69			1,75			0,97			1,42			2,39			1,71	
Othmarschen				5,12		Landungsbrücken			Langenfelde			Krupunder			Dammtor		
	1,33			1,53			1,02			1,21			0,28			1,47	
Bahrenfeld						Stadthausbrücke			Diebsteich			Landesgrenze	6,61		Hauptbahnhof		3,18
	1,70			2,18			0,72			1,51			1,95			1,62	
Blankenese		7,02	Allona		3,71	Jungfernstieg			Holstenstraße			Elbgaustraße	1,95		Hammerbrook		
	2,04			2,38			1,29			1,12			1,20			2,99	
Hochkamp			Holstenstraße			Hauptbahnhof	5,89		Stemschanze	7,50		Eidelstedt			Veddel		
	1,33			1,12			1,53			1,71			1,04			2,61	
Flottbek			Stemschanze		3,50	Berliner Tor			Dammtor			Stellingen			Wilhelmsburg		
	1,75			1,71			2,15			1,47			1,42			5,10	
Othmarschen		5,12	Dammtor			Rothenburgsort			Hauptbahnhof	3,18		Langenfelde			Harburg		
	1,53			1,47			1,69			1,53			1,21			0,90	
Bahrenfeld			Hauptbahnhof			Tiefstack			Berliner Tor			Diebsteich			Harburg Rathaus	13,22	
	2,18			1,53			2,65			2,15			2,07			1,27	
Blankenese		3,71	Berliner Tor			Bilwerder-Moorfl.			Rothenburgsort			Allona	6,94		Heimfeld		
	0,97			1,24			2,94			1,69			0,97			5,95	
Landesgrenze			Landwehr			Mittlerer Landweg			Tiefstack			Königstraße			Neuwiedenthal		
	0,92			1,38			2,10			2,65			0,92			1,69	
Reeperbahn			Hasselbrook		7,33	Allermöhe			Bilwerder-Moorfl.			Reeperbahn			Neugraben		8,91
	0,97			0,74			1,52			2,94			0,97				
Landungsbrücken			Wandsbeker Ch.			Netteinburg			Mittlerer Landweg			Landungsbrücken					
	1,02			0,70			1,76			2,10			1,02				
Stadthausbrücke			Friedrichsberg			Bergedorf	16,34		Allermöhe			Stadthausbrücke					
	0,72			1,51						1,52			0,72				
Jungfernstieg			Barmbek		2,95				Netteinburg			Jungfernstieg					
	1,29			1,50						1,76			1,29				
Hauptbahnhof		5,89	Alte Wöhr						Bergedorf	16,34		Hauptbahnhof	5,89				
	1,53			1,03						1,46			1,62				
Berliner Tor			Rübenkamp						Landesgrenze	1,46		Hammerbrook					
	1,24			1,62						2,28			2,99				
Landwehr			Ohlsdorf		4,15				Reinbek			Veddel					
	1,38			2,11						2,33			2,61				
Hasselbrook			Kornweg						Wohltorf			Wilhelmsburg					
	0,74			0,97						2,68			5,10				
Wandsbeker Ch.			Hoheneichen						Aumühle	7,29		Harburg					
	0,70			1,29									0,90				
Friedrichsberg			Wellingsbüttel									Harburg Rathaus					
	1,51			1,37													
Barmbek			Poppenbüttel		5,74												
	1,50																
Alte Wöhr																	
	1,03																
Hochkamp																	
	1,62																
Thesdorf		11,25															
	2,11																
Langenfelde																	
	0,97																
Hoheneichen																	
	1,29																
Wellingsbüttel																	
	1,37																
Wellingsbüttel		5,74															
	3,06																
Hamburg Airport		3,06															

Linienlängen	
Netz	238,82
Hamburg	194,16
Schleswig-Holst	16,26
Niedersachsen	28,40
1200 V	206,98
15 kV	31,84

Schwachlastzeiten	
Hauptbahnhof	1,53
Berliner Tor	
Nachteverkehr	
Allona	
Holstenstraße	
Stemschanze	
Heimfeld	
Neuwiedenthal	
Neugraben	
Fischbek	
Landesgrenze	
Neu Wulmstorf	
Buxtehude	
Neukloster	
Horneburg	
Dollem	
Agathenburg	
Stade	

Vergabe S-Bahn Hamburg - Anlage A.2.6 Entfernungstafeln - Streckenlängen S-Bahn Hamburg [km]

Wedel	2,36	Pinneberg	1,57	Diebsteich		Altona	2,38	Hauptbahnhof	1,53	Hauptbahnhof			1,62
Landesgrenze	2,36	Thesdorf	2,37	Altona		Holstenstraße	1,12	Berliner Tor	2,15	Berliner Tor		Hammerbrook	2,99
Rissen	1,30	Haißenbek	2,39	Königsstraße		Stienschanze	1,71	Landwehr	1,69	Rothenburgsort		Veddel	2,61
Sulldorf	2,69	Krupunder	0,28	Reeperbahn		Dammtor	1,47	Hasselbrook	0,74	Tiefstack		Wilhelmsburg	5,10
Iserbrook	1,70	Landesgrenze	1,95	Landungsbrücken	6,61	Hauptbahnhof	6,68	Wandsbeker Ch.	0,70	Billwerder-Moorfl.		Harburg	0,90
Blankenese	2,04	Elbgastraße	1,20	Stadthausbrücke				Friedrichsberg	1,51	Mittlerer Landweg		Harburg Rathaus	1,27
Hochkamp	1,33	Eidelstedt	1,04	Jungfernstieg				Barmbek	1,50	Allermöhe		Heimfeld	5,95
Klein Flottbek	1,75	Stellingen	1,42	Hauptbahnhof	7,98			Alte Wöhr	1,03	Netelnburg		Neuwiedenthal	1,69
Ohmarschen	1,53	Langenfelde	1,21					Rübenkamp	1,62	Bergedorf		Neugablen	2,16
Bahrenfeld	2,18	Diebsteich	1,51					Ohlsdorf	2,11	Landesgrenze	17,80	Fischbek	1,28
Altona	15,85	Holstenstraße	8,33					Kornweg	0,97	Reinbek	2,28	Landesgrenze	25,57
								Hoheneichen	1,29	Wohltorf	2,68	Neu Wulmstorf	6,76
								Weilingbüttel	1,37	Aumühle		Buxtehude	3,56
								Poppenbüttel	3,06			Neukloster	5,15
								Hamburg Airport	20,05			Horneburg	4,32
												Dollern	2,77
												Agathenburg	5,12
												Stade	28,40

Streckenlängen	
Netz	146,90
Hamburg	102,24
Schleswig-Holst	16,26
Niedersachsen	28,40
1200 V	115,06
15 kV	31,84

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.2.7 Verkehrstageschlüssel

Kalkulationsgrundlage im Rahmen der Vergabe und für die Fortschreibung des Verkehrsangebotes ist das Normjahr mit dem **Verkehrstageschlüssel** [*Tage pro Jahr*]:

Montag – Freitag	254
Montag – Donnerstag	204
Freitag	50
Sonnabend	52
Sonntag/Feiertag	59
Jahr	365

Abrechnungsgrundlage ist das jeweilige Fahrplanjahr. Die Abweichungen zum Normjahr sind keine Mehrleistungen oder Abbestellungen.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.2.8 Planungskalender

Der nachfolgende **Planungskalender** gilt bereits für das erste Fahrplanjahr.

Bis Fahrplanwechsel minus	Aufgabe, durch wen zu erledigen
10 Monate	Gegenseitige Information über und Abstimmung von Änderungswünschen (ggf. einschließlich Preis für zusätzliche Leistungen, sofern nicht durch Verkehrsvertrag abgedeckt) durch den Auftragnehmer und die Auftraggeber, Bestellung des Verkehrsangebotes (Zugfahrten) durch die Auftraggeber
9 Monate	Vorlage der Entwürfe der Fahrplantabellen durch den Auftragnehmer
8 Monate, 2 Wochen	Vorlage des Entwurfes der Trassenanmeldung durch den Auftragnehmer
8 Monate	Trassenanmeldung durch den Auftragnehmer nach Abstimmung mit den Auftraggebern
5 Monate, 1 Woche	Vorläufiger Netzfahrplanentwurf durch das EIU, Weiterleitung durch den Auftragnehmer an die Auftraggeber
4 Monate, 1 Woche	Stellungnahme zum vorläufigen Netzfahrplanentwurf durch den Auftragnehmer nach Abstimmung mit den Auftraggebern
4 Monate	Endgültiger Netzfahrplanentwurf (Trassenangebot) durch das EIU, Weiterleitung durch den Auftragnehmer an die Auftraggeber
3 Monate, 3 Wochen	Vertragsabschluss/Abschluss Netzfahrplan (Angebotsannahme) durch den Auftragnehmer nach Abstimmung mit den Auftraggebern
3 Monate	Erstellung Fahrplanentwurf (<u>Anlage A.2.1</u> (Betriebskonzept) durch den Auftragnehmer)
2 Monate	Prüfung Fahrplanentwurf (<u>Anlage A.2.1</u> (Betriebskonzept) durch die Auftraggeber)

Im Verhältnis zur DB Netz AG gelten die vom EIU für das betreffende Fahrplanjahr genannten genauen Termine.

Ergänzend sind die Fristen zur Überlassung betrieblicher Unterlagen und Daten in Anlage A.2.9 (Betriebliche Unterlagen und Daten) zu beachten.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.2.9 Betriebliche Unterlagen und Daten

Der **Auftragnehmer stellt den Auftraggebern** regelmäßig und – wenn keine Fristen angegeben sind – zeitnah **folgende Unterlagen und Daten unentgeltlich zur Verfügung:**

- Entwürfe der Fahrplantabellen neun Monate vor Fahrplanwechsel in MS Excel
- Trassenanmeldung des Auftragnehmers zwei Wochen vor Anmeldeschluss
- Trassenangebot nach Eingang beim Auftragnehmer (einschließlich Trassenablehnungen und aller damit im Zusammenhang stehenden Vorgänge)
- Ausdruck der Endfassung der Bildfahrpläne drei Monate vor Fahrplanwechsel (mit Angabe der Zugbildung, Abbildung der Fahrzeugumläufe bei Zugwenden, Stärken/ Schwächen und Flügeln sowie aller Betriebsfahrten)
- Fortschreibung der Anlage A.2.1 (Betriebskonzept) drei Monate vor Fahrplanwechsel
- Endfassung der Fahrplantabellen drei Monate vor Fahrplanwechsel in MS Excel
- Unterlagen, Informationen und Daten der EIU nach Eingang beim Auftragnehmer, dazu gehören (einschl. eventueller Entwürfe) Fahrplananordnungen, Bau- und Betriebsanweisungen, Zusammenstellungen vertrieblicher Folgen (ZvF), Jahres- und Teilbaubetriebspläne
- Echtzeitdaten der Betriebslage gemäß der Schnittstellendefinition der Auftraggeber nach dem jeweiligen Stand der Technik zur Fahrgastinformation und Anschlusssicherung, d.h. diese Echtzeitdaten werden auch den anderen Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt.

Der **Auftragnehmer stellt der Hamburger Hochbahn AG** in deren Eigenschaft als ZVU **folgende Fahrplandaten** im ISA-Format, ersatzweise im HAFAS-Format, **unentgeltlich zur Verfügung:**

Für HVV-Fahrplanbuch und Onlineauskunft:

- Gemeinsame Datenlieferung für den nächsten Jahresfahrplan bis zum ersten Arbeitstag im Oktober.

Für die Onlineauskunft Datenlieferung:

- für Heiliger Abend/Silvester bis zum letzten Montag im November
- für geplante Betriebsabweichungen (Baumaßnahmen, Sonderverkehre) bis mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten (bei Baumaßnahmen mit Schienenersatzverkehr sind zudem die Busverkehre im ISA- bzw. HAFAS-Format mitzuliefern)
- für unterjährige Regelfahrplan-Änderungen bis mindestens zwei Wochen vor Inkrafttreten.

Der **Auftragnehmer stellt der LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH für den Fahrplanimport** in Qbase® eine Liste aller bestellten Zugfahrten mit den **folgenden Parametern bzw. Inhalten zur Verfügung:**

- Daten-Format Excel
- Zugnummer
- Linie
- Start
- Ziel
- Verkehrstagerregelung.

Der Auftragnehmer benennt ferner einen Ansprechpartner für Rückfragen hierzu.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.3.1 Baureihe 474.3

Diese Anlage beschreibt die Leistungen der Auftraggeber für die Kalkulation der Instandhaltungskosten zur Abgabe eines Angebotes und die Fahrzeugdokumentation, die bei einem Eigentümerwechsel im Jahr 2018 zur Verfügung gestellt wird.

1. Kalkulation der Instandhaltungskosten zur Abgabe eines Angebotes

Für die Kalkulation der Instandhaltungskosten werden folgende Unterlagen in Anlage C.1 (eigene CD) zur Verfügung gestellt:

- a) Übersichtszeichnungen
- b) relevante System- und Komponentenbeschreibungen
- c) Instandhaltungsanweisung incl. Wartungsplan des Fahrzeugherstellers
- d) Unterlagen über die eingesetzten Betriebsstoffe bzw. Medien wie Gas, Wasser, Abwasser, Öle, Fette, Luft usw. (ggf. bereits in Instandhaltungsanweisung enthalten)
- e) Liste mit dem jeweiligen Datum der letzten Fahrzeuguntersuchung nach § 32 Abs. 2 EBO – Stand 2011.

Weiter ist eine Fahrzeugbesichtigung vorgesehen. Die Besichtigung umfasst das komplette Fahrzeug (u.a. Innenraum, Führerraum, Unterflur, Komponenten auf dem Fahrzeugdach, Zugang zu allen am Fahrzeugäußeren angebrachten Komponenten). Im Fahrzeug ist das Betriebsbuch ausgelegt, in das Einblick genommen werden kann. Die Auftraggeber werden für die Besichtigung den Termin, die Anzahl der Fahrzeuge und die Nummern der Fahrzeuge, die besichtigt werden sollen, benennen.

2. Unterlagen der BR 474.3, die mit dem Fahrzeugübergang im Jahr 2018 zur Verfügung gestellt werden

Im Falle eines Betreiberwechsels werden dem Auftragnehmer im Jahr 2018 durch die S-Bahn Hamburg GmbH folgende Unterlagen für die Durchführung der Instandhaltung zur Verfügung gestellt:

- a) alle Dokumente zur Fahrzeugzulassung (auch Änderungsbescheide) je Fahrzeug
- b) Betriebsbuch je Fahrzeug
- c) der vollständige Zeichnungssatz mit:
 - dem fahrzeugbezogenen Verzeichnis aller gültigen Zeichnungen,
 - allen Konstruktionszeichnungen und Stücklisten für das Fahrzeug und seiner Komponenten, Baugruppen und deren Einzelbauteile,
 - Druckluft- und sonstige Medienplänen
 - Stromlauf- und Anschlussplänen einschl. Betriebsmittelverzeichnis
 - Leitungs-, Verbindungs-, Bund-, Geräteverdrahtungs-, Anschlusstabellen
- d) Liste der aktuellen Hardwareausrüstungsstände einschließlich der Softwareversionen für das Fahrzeug und die verbauten Komponenten (Konfigurationsmanagement)
- e) Revisionsnachweise je Fahrzeug
- f) Dokumentation der Unfallschäden der betroffenen Fahrzeuge.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.3.2 Fahrzeuganforderungen (Arbeitstitel BR 490)

Diese Anlage beschreibt die Anforderungen der Auftraggeber an die neu zu beschaffenden S-Bahn-Fahrzeuge, nachfolgend Baureihe 490 genannt. Die Anlage setzt voraus, dass die Fahrzeuge nach dem gültigen Regelwerk konstruiert und gefertigt werden. Nachfolgende Ausführungen sind konkretisierte Anforderungen der Fahrzeugausführung auf der Basis des geltenden Regelwerkes.

Hinweis zur Ergebnisdarstellung:

- Die Ergebnisdarstellung hat erläuternden Charakter für die jeweilige Anforderung. Bei einer Antwort mit „nein“ bei der Ergebnisdarstellung `ja/nein` bitten wir um Erläuterung, warum „nein“. Eine Antwort mit „nein“ führt nicht zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren.
- Unter dem Begriff „Zeichnung“ wird seitens des Auftraggebers die grafische und schriftliche Darstellung aller notwendigen Informationen inkl. Bemaßung verstanden.

Begriffsdefinitionen:

Triebzug:

- betrieblich nicht trennbarer Verband aus mehreren Wagen, der als Zug betrieben werden kann
- wird auch als Fahrzeug bezeichnet.

Zug:

- betriebsfähige Zusammenstellung aus einem Triebzug oder aus mehreren Triebzügen
- Unterscheidung in Kurzzug (ein Fahrzeug), Vollzug (zwei Fahrzeuge) und Langzug (drei Fahrzeuge).

A. Fahrzeug

Anforderung	Ergebnisdarstellung
1. Grundsätzliche Anforderungen	
BR 490.1: Gleichstromtriebzug 1.200 V DC mit Vmax mindestens 100 km/h.	Datenblatt Fahrzeug
BR 490.2: Zweissystemtriebzug 1.200 V DC und 15 kV/AC 16 2/3 Hz mit Vmax mindestens 140 km/h.	Datenblatt Fahrzeug
Fahrzeuge sind zugelassen	ja/nein
Die Anforderungen der TSlen sind zu beachten. Ein gesonderter Nachweis durch ein notified body ist nicht erforderlich. Sollten Anforderungen der TSlen im Widerspruch zu dieser Anlage oder zu nationalen Anforderungen für den off-TEN-Bereich stehen, so haben die Anforderungen dieser Anlage bzw. haben die nationalen Anforderungen Vorrang und sind umzusetzen. Der Auftragnehmer holt	alle Abweichungen sind darzustellen

Anforderung	Ergebnisdarstellung
hierzu die erforderlichen behördlichen Genehmigungen ein.	
Spaltmaß Fahrzeug/Bahnsteigkante und Wechselwirkung mit TSI LOCPAS („überbreite Fahrzeuge“): Die Fahrzeuge erfüllen die Anforderungen des eingeschränkten Umgrenzungsprofils gemäß Anlage 1 zum Erlass des BMV E 6/32.3101/5198 Bb 71 vom 16.07.71.	Zeichnung
Mittels Schleppadapter müssen gezogene Überführungsfahrten durch Fremdfahrzeuge mit Vmax des Triebzuges möglich sein, der zu überführende Triebzug wird dabei mittels der Druckluftbremse des Fremdfahrzeuges mit gebremst, vier Schleppadapter sind Bestandteil der Serie.	ja/nein
2. Einsatzbedingungen	
Netz der S-Bahn Hamburg: <ul style="list-style-type: none"> • Gleichstromstrecken S-Bahn-Netz Hamburg • 15 kV-Strecke Neugraben – Stade • künftige Streckenerweiterungen nach: <ul style="list-style-type: none"> • Ahrensburg – Bad Oldesloe • Elmshorn – Itzehoe/Wrist • Quickborn – Kaltenkirchen Zugbegegnungsverkehr bis Vmax 200 km/h (Begegnungsgeschwindigkeit gesamt 340 km/h) muss möglich sein.	ja/nein
Umgebungsbedingungen: a) Uneingeschränkte Betriebsfähigkeit im Temperaturbereich von - 25 °C bis + 40 °C b) mehrfacher Wechsel zwischen Tunnel und freier Strecke	zu a): ja/nein zu b): Beschreibung der Massnahmen
Betriebskonzept: a) Vorgaben Systemfahrplan (<u>Anlage A.2.2</u>), maßgebend für die fahrdynamischen Anforderungen, die das Fahrzeug erfüllen muss b) Einfach-, Doppel- und Dreifach-Traktion müssen möglich sein c) Max. Dauer für das Stärken: 2,5 min (beinhaltet alle betrieblichen und technischen Vorgänge) d) Max. Dauer für das Schwächen eines Zugverbandes: 1,5 min (beinhaltet alle betrieblichen und technischen Vorgänge) e) voraussichtliche Laufleistung je Triebzug und Jahr bis zu 200.000 km.	ja/nein
3. Fahrzeugkonzept Allgemein	
Darstellung des Fahrzeugkonzeptes	Beschreibung, Übersichtzeichnung, Designstudie außen und

Anforderung	Ergebnisdarstellung
	innen
Anzahl der angetriebenen Achsen: unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten festzulegen	Angabe; Begründung für die Wahl
Einsatz von Jacobs-Drehgestellen ist zulässig	<i>(nur Hinweis seitens Auftraggeber)</i>
Äußeres Erscheinungsbild entsprechend HVV-CD-Manual Fahrzeuge (<u>Anlage D.4.3</u>)	Designstudie Fahrzeug
Farbgebung: die Fahrzeuge des Anbieters sollen einen großen Rotanteil haben, wobei das Rot dem HVV-Rot (Ral 3020 – verkehrsrot) nahe kommen soll.	Designstudie Fahrzeug
Graffitienschutz für Seitenflächen und Stirnflächen, Anschriften, ...	ja/nein
4. Mechanische Grundstruktur	
Triebzuglänge über Kupplung: 66 m	Massangabe, besser Fahrzeugübersichtszeichnung
Minimale lichte Innenraumhöhe: 2.100 mm	Zeichnung Querschnittsprofil des Innenraumes in den Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • Mehrzweckabteil • Türraum • Sitzbereich • Stromabnehmerbereich
Freizügiger Tausch der End- bzw. Mittelwagen muss im Betriebswerk möglich sein	ja/nein; Angabe von Einschränkungen
Durchgängigkeit, keine Zwischentüren	ja/nein
Anzahl Einstiegstüren: 9 Türen (± 1) je Fahrzeugseite; das Verhältnis Anzahl Türen zu Anzahl Sitzplätze ist mit den Auftraggebern abzustimmen	Angabe und Berechnung
Gesamtkonzept für Spalt/Stufe und Zugang zum Fahrzeug mit Rollstuhl für 96er Bahnsteig und 76er Bahnsteig unter Berücksichtigung der Gleisradien der unter Pkt. 2. genannten Strecken erforderlich, wobei eine Einstiegshöhe/Einstiegskante von 990 mm über SO anzustreben ist	Detaillierte Darstellung der Ein- und Ausstiegsverhältnisse, d.h. vollständig bemaßte (insbesondere Spalt- und Stufenmaße) Querschnitte Fahrzeug/Bahnsteig bei 96 cm und bei 76 cm Bahnsteighöhe, im geraden Gleis und im Bahnsteiggleis mit dem kleinsten Gleisradius. Beschreibung der vorgesehenen Spaltüberbrückung (wie

Anforderung	Ergebnisdarstellung
	und wo, d.h. welche Türen und welche Stationen) bei 96 cm und bei 76 cm Bahnsteighöhe, für normale Fahrgäste und für Rollstuhlfahrer. Beschreibung der Stufenüberbrückung bei 76 cm Bahnsteighöhe für Rollstuhlfahrer.
Fußboden kann bezogen auf den Einstieg innerhalb des Fahrzeugs bis zu 30 mm höher sein, er muss aber stufenlos sein	Zeichnung Querschnittsprofil Innenraum
Gleisbögen bis 120 m und wechselnder Gleisbogen von 180 m mit 6 m Zwischengerade sind befahrbar Anmerkung: Betrifft Abstellanlagen	ja/nein
Schiebebühnentauglich: Scheitelhöhe 140 mm, Rampenlänge 1.100 mm	ja/nein
Keine Toilette, keine Wasseranlage für den Fahrgastbereich.	(Nur Hinweis seitens Auftraggeber)
5. automatische Mittelpufferkupplung an der Stirnseite des Triebzuges	
Mechanisch und pneumatisch kupplungsfähig zu BR 474.3 (Scharfenbergkupplung 40-1191 (Typ 10))	ja/nein
Mit Übertragungsmöglichkeit von elektrischen Signalen, Datenbusleitungen zwischen den Fahrzeugen der BR 490	ja/nein
Beheizbar	ja/nein
Manuell bedienbar	ja/nein
Das Kuppeln muss in Radien größer/gleich 250 m ohne Hilfsmittel möglich sein	ja/nein
6. Drehgestell/Radsätze	
Druckluftgedert	ja/nein
Keine Restriktionen bzgl. v _{max} bei einem Ausfall der Druckluftfederung anzustreben.	ja/nein
Radsätze sind jeweils innerhalb einer Stunde, Drehgestelle innerhalb von vier Stunden tauschbar.	Zeitangabe für RS Tausch Treib- und Laufachse sowie DG
7. Geräusche	
Außengeräusch Stand: max. 68 dB	ja/nein
Außengeräusch Anfahren: max. 75 dB	ja/nein
Außengeräusch Vorbeifahrgeräusch:	Angabe des Wertes

Anforderung	Ergebnisdarstellung
Innengeräusch Stand:	Angabe des Wertes
Innengeräusch Fahrt: max. 72 dB	ja/nein
8. elektrische Konzeption	
Energiebereitstellung im 1.200 V DC-Netz durch seitliche Stromabnehmer, im 15 kV AC 16 2/3 Hz-Netz durch Dachstromabnehmer; detaillierte Anforderungen werden durch DB Energie definiert	Anforderungen der DB Energie werden vollumfänglich erfüllt: ja/nein
Angaben zu Spannungstoleranzen, maximale Stromaufnahme, Grenzwerte für Gleisstromkreise werden durch DB Netze definiert	Anforderungen der DB Energie werden vollumfänglich erfüllt: ja/nein
Zugkraft ist vom Hersteller zu definieren, einzuhaltende Randbedingungen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Systemfahrplan (<u>Anlage A.2.2</u>) • Streckenprofil S-Bahn-Netz Hamburg • Beschleunigung ca. 1m/s² im Bereich 0 bis 40 km/h • maximale Stromaufnahme laut EIU 	ja/nein
Bei Ausfall von bis zu 1/3 der Antriebsleistung wird Systemfahrplan eingehalten Anmerkung: Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn bei vier angetriebenen DG bei Ausfall des 1. DG der Systemfahrplan eingehalten wird. Der Ausfall des 2. DG (= 50 % Traktion) erfordert nicht mehr die Einhaltung des Systemfahrplanes.	Beschreibung Antriebskonzept inkl. Ausfallkonzept Traktion
Beharrungsfahrt auf Strecke und bei Kupplungsfahrt	ja/nein
Redundanzen in der Art, dass der einzelne Ausfall einer Komponente (HBU, BLG, DR, ...) nur zu minimalen Einschränkungen (gilt auch für den Komfortbereich) führt	Beschreibung Bordnetzkonzept inkl. Redundanzkonzept
Abgestimmtes Abschaltkonzept bei komplettem Energieausfall, dabei	Beschreibung Abschaltkonzept
90 min Notbeleuchtung	ja/nein
90 min Möglichkeit von Durchsagen im Zug	ja/nein
Fremdeinspeisung für Instandhaltungszwecke, 400 V 3~	ja/nein
Mess-System für den Energieverbrauch sowohl für DC als auch für AC	ja/nein
Zug muss auch ohne externe Energie aufrüstbar sein	ja/nein
Kurzschlusschalter für Notabschaltung im 1.200 V-Bereich	ja/nein
Für Instandhaltungszwecke: Möglichkeit des Erdens des Hochspannungsnetzes für den gesamten Zug, alternativ je Wagen (Trenn- und Erdungseinrichtung).	ja/nein

Anforderung	Ergebnisdarstellung
9. Bremse	
Ziel: Der Zug soll reibungsfrei und unter Weiterverwendung der freigesetzten Energie zum Halt gebracht werden (Rückspeisung in DC und AC, alternativ Energiespeichersysteme)	Beschreibung Bremskonzept
Dynamische Bremse, der Zug muss vollständig mit annehmbarer Verzögerung zum Halt gebracht werden können	ja/nein; Angabe der Verzögerungswerte im unteren Geschwindigkeitsbereich
Durchgehende selbsttätig wirkende Bremse (p-Bremse), ergänzt um Mg-Bremse	ja/nein; inkl. Anzahl Mg-Bremsen
Feststellbremse, Zug wird bei 40 ‰ sicher gehalten	ja/nein
Blending zwischen den Bremssystemen	Beschreibung Bremskonzept
Automatisierte Bremsprobe, benutzergeführte, leittechnisch gestützte Bremsprobe als Rückfallebene	Beschreibung Bremskonzept
Wendebremsprobe	ja/nein
Laufachse bei Betriebsbremsungen oder Alternative	Beschreibung
Ölfreie Druckluftversorgung	ja/nein
Fahrgastnotbremse mit Notbremsüberbrückung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> • im Stationsbereich wirkt die Notbremse sofort • außerhalb des Stationsbereiches wird die Notbremse dem Triebfahrzeugführer nur signalisiert. 	ja/nein
Abgeschleppter Zug der BR 474 kann pneumatisch gebremst werden (falls Bremse nicht gestört)	ja/nein
Besandungsanlage	ja/nein; Angabe zum Fassungsvermögen
10. Führerraum	
Gleichwertige Endführerräume	ja/nein
Frontfenster: ausreichendes Sichtfenster nach vorn und zur Seite, Vermeidung Tunnelblick	ja/nein
Beidseitiger Zugang zum Führerraum vom Gleis (Türen mit öffnungsfähigen Fenstern, lichte Türhöhe min. 1.950 mm, lichte Türbreite min. 650 mm) und ein Zugang vom Fahrgastraum (lichte Türhöhe min. 1.950 mm, lichte Tür-	ja/nein

Anforderung	Ergebnisdarstellung
breite min. 650 mm)	
Trennwand zum Fahrgastraum transparent und ohne Vorhänge, Blendschutz wie BR 474	Beschreibung
Zugabfertigung: Selbstabfertigung durch Triebfahrzeugführer (SAT) nach heutigem Stand S-Bahn Hamburg; keine Seitenabfahreinrichtung	ja/nein Beschreibung gesamtes Abfertigungsverfahren aus Sicht Tf
Klimatisiert entsprechend DIN 14813	ja/nein
230 V Steckdose	ja/nein
11. Leittechnik	
Triebzug ist leittechnisch in mindestens zwei, dann symmetrische, Teilsegmente aufgeteilt, bei Ausfall des Teilsegmentes zum zugehörigen Führerraum müssen sich von diesem Führerraum aus die übrigen Teilsegmente des Fahrzeuges weiterhin steuern lassen	Bescheibung/Zeichnung Leittechnikkonzept ja/nein
Erkennt selbsttätig Stärken und Schwächen des Zuges	ja/nein
Leittechnik ist physikalisch getrennt in Datenübertragung für sicherheitsrelevante Signale und fahrgastbezogene Signale	Bescheibung/Zeichnung Leittechnikkonzept ja/nein
Darstellung betrieblicher und fahrzeugtechnischer Informationen auf dem MMI	ja/nein
Zugvollständigkeitskontrolle	ja/nein
Gleisgenaue Fahrzeugortung (für FIS, AFZS, Diagnose, Abstellung, ...)	ja/nein
Funktionen: aufgerüstet Abstellen, automatisierte Bremsprobe, Waschfahrt bei Mehrfachtraktion, Kuppeln/Entkuppeln, Transition, Putzzugang.	Bescheibung/Zeichnung Leittechnikkonzept
Ausstattung AFZS entsprechend Vorgaben HVV (<u>Anlage D.1</u>)	ja/nein
12. Sicherheit	
Zugbeeinflussung nach PZB S-Bahn Netz Hamburg und DB Netz	ja/nein
Wachsamkeitskontrolle nach heutigem System (Sifa)	ja/nein
Zugfunk GSMR nach Angaben EIU	ja/nein

Anforderung	Ergebnisdarstellung
Brandschutz/Evakuierung: <ul style="list-style-type: none"> • im Brandfall mindestens 4 Minuten traktions-, lauf- und bremsfähig • an mindestens einem Ausstieg je Wagenkasten linke und rechte Fahrzeugseite sind Hilfstrittstufen zum Verlassen des Fahrzeuges auf freier Strecke in die Fahrzeugkarosserie eingebracht. 	Beschreibung Brandschutzkonzept
Videoüberwachung: <ul style="list-style-type: none"> • komplette Überwachung des Fahrzeuginnenraums (Nachweis) • Datenvorhaltung auf dem Fahrzeug 72 Stunden, Daten können von Berechtigten extern abgefordert werden • Möglichkeit der Übertragung aktueller Bilder aus dem Fahrzeug • Möglichkeit der Umschaltung auf Tf-Monitor bei gezo- gener Notbremse und Tf-Ruf. 	Beschreibung/Darstellung der Videoüberwachung
13. Einstiegstüren	
Lichte Türhöhe: 1.950 mm	ja/nein
Lichte Türweite: 1.300 mm	ja/nein
Türen sind optisch abgesetzt	Designstudie
Türmaß so, dass zu beiden Seiten der Tür je eine Person stehen kann, ohne die Durchgangsbreite massiv einzuschränken <i>Hinweis: Dieses Maß ist in Abhängigkeit der Fahrzeuglänge, der Sitzaufteilung usw. zu wählen.</i>	Zeichnung Türmaß
Transparente Türmaßtrennwände	ja/nein
Vom Führerraum aus sind: <ul style="list-style-type: none"> • zugweit und zugteilselektiv die seitenselektive Freigabe • zugweit und zugteilselektiv das seitenselektive Öffnen • das zugweite Schließen und Verriegeln • die zugweite Überwachung • der Einstiegstüren möglich. 	ja/nein
Geöffnete Türen schließen nach einer definierten Zeit selbsttätig	ja/nein
Zweistufige Notverriegelung (zwei Handlungen)	ja/nein
Für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste sind sinnvoll erreichbare Anforderungstaster für Verlängerung der Türöffnungszeiten an allen MZR-Türen innen und außen anzuordnen, diese Taster bewirken die Verlängerung der Türöffnungszeit um x Sekunden (mittels Servicesoftware parametrierbar) bzw. ermöglichen das Öffnen geschlos-	ja/nein

Anforderung	Ergebnisdarstellung
sener und freigegebener Türen einschließlich der Verlängerung der Türöffnungszeit um x Sekunden (mittels Servicesoftware parametrierbar)	
<ul style="list-style-type: none"> akustisches und optisches Türschließsignal innen und außen analog zu BR 474; bei selbsttätigen Schließvorgang keine Signalisierung Anmerkung: durch den Auftragnehmer ist hierzu ggf. bei der Zulassungsbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken. 	ja/nein
14. Übergang	
Durchgangsbreite: 800 mm	Zeichnerische Darstellung des Überganges
Durchgangshöhe: mindestens 1.950 mm	
Voll geschlossener Faltenbalg	
Stufenlos zum Fahrzeugboden	
15. Heizung/Klimatisierung/Wärmedämmung	
Klimatisierung entsprechend EN 14750 Klimazone 2	ja/nein
Angabe k-Wert Wagenkasten	Angabe Zielwert
16. Diagnose	
Diagnose der kleinsten wirtschaftlich tauschbaren Einheit Definition kleinste wirtschaftlich tauschbare Einheit (Begrifflichkeit siehe UIC 557 alternativ VDV 166-2)	ja/nein
Für den Betrieb notwendige Störungsmeldungen werden auf der MMI zzgl. Beschreibung möglicher Abhilfemaßnahmen angezeigt	
17. Vorrüstung E-Ticketing	
Freiraum in den Abmessungen 300x250x100 mm für E-Ticketingrechner und Nachrüstbarkeit einer Datenleitung und einer Leitung für die Energieversorgung zwischen jeder Einstiegstür und dem Einbauort des E-Ticketingrechners	ja/nein
18. Schnittstelle IMS	
Einbau einer IMS-Schnittstelle entsprechend den Vorgaben DB Netz	ja/nein

B. Fahrgastraum (Schnittstelle Fahrgast/Fahrzeug)

Grundkonzept: wie BR 474 unter Beachtung des verkürzten Fahrgastraumes. Im Detail:

Anforderung	Ergebnisdarstellung
1. Sitzplätze	
Anzahl Sitzplätze: ca. 190 mit folgenden Randbedingungen: <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 80 % vis-a-vis als Regelbestuhlung • Behindertensitze (können in der Regelbestuhlung enthalten sein): • an jeden Einstieg angrenzend mindestens ein gekennzeichnete Behindertensitz • Anteil Behindertensitze mindestens 10 % je Triebzug • Anteil Klappsitze max. 10 % und nur im MZR • Anteil Reihenbestuhlung max. 10 % und nur zum Auffüllen von Lücken • Sitzanordnung 2+2 • Sitzteiler vis-a-vis Bestuhlung 1.700 – 1.800 mm, Kniefreiheit 600 mm • Sitzteiler Reihenbestuhlung 800 – 900 mm, Kniefreiheit 300 mm • feste Sitze: Sitzhöhe 500 mm, Sitzbreite 480 mm, Stoffsitze, vandalismushemmend, feste Armlehne fensterseitig, klappbare Armlehne gangseitig, Lehnenneigung 12 Grad • Durchgangsbreite zwischen den Sitzen mindestens 750 mm 	Detaillierte Darstellung der Innenraumverhältnisse durch vollständig Zeichnungen (Grundriss, Querschnitte) mit allen Einbauten (Türen, Fenster, Sitze einschließlich Klappsitze, Mehrzweckräume, Trennwände, Wagenübergänge und Fahrgastinformationsdisplays/Monitore des „Fahrgast-TV“) und durch Designstudie
2. Beleuchtung	
<ul style="list-style-type: none"> • Beleuchtungsstärke nach DIN EN 13272 • blendfrei, gleichmäßig • glatte Beleuchtungskörper (keine Lamellen o.ä.), abgedichtete Beleuchtungskörper 	ja/nein Designstudie
<ul style="list-style-type: none"> • energieoptimiert 	Beschreibung
3. Fenster	
Fenstergröße entsprechend Sitzplan, keine Wandfensterplätze, Fensterhöhe ca. 1.100 mm	ja/nein Designstudie
Verbundsicherheitsglas	ja/nein
Wärmeschutzverglasung	ja/nein
Abschließbare Lüftungsklappen für Notlüftung	Erläuterung, wie Notbelüftung sichergestellt wird
Beschlagfrei	Erläuterung, wie das erreicht wird

Anforderung	Ergebnisdarstellung
AntiScratching-Folie anbring- bzw. tauschbar.	ja/nein
4. Mehrzweckabteile/Mehrzweckraum (MZR)	
Je Endwagen, direkt von der Einstiegstür aus erreichbar	Zeichnung des Mehrzweckabteils
Ein nicht-saisonalen Umbau eines Mittelwagenbereiches in einen Mehrzweckraum muss möglich sein	ja/nein
Größe jeweils ca. 6 - 8 Quadratmeter	Zeichnung des Mehrzweckabteils
Bestuhlung Klappsitze	ja/nein
Stromanschluss 230 V	ja/nein
5. Fussboden	
<ul style="list-style-type: none"> Fussbodenbelag ist an den Wänden hochzuziehen (keine Feuchtigkeitskante); Ecken, Vorsprünge und Nischen sind zu vermeiden (Ausrundungsradien mindestens 30mm) Fugen sind flüssigkeitsdicht zu verschweißen freie Erreichbarkeit des Bodens mit Reinigungsgerät 	ja/nein
6. Fahrgastinformation – visuell	
Innen (im Stand): Linie und Fahrtziel an den Wagenstirnseiten	Beschreibung des FIS-Konzeptes einschließlich der Darstellung der Anordnung der Displays im Fahrzeug und der Ausführung der Displays Darstellung der Lesbarkeit für die Frontanzeigen und die Seitenanzeigen
Innen (während der Fahrt): Linie und nächste drei Stationen an den Wagenstirnseiten (Laufschrift) bis 30 Sekunden vor Ankunft, danach nächste Station mit Ausstiegsseite (Pfeil)	
Außen: Frontanzeigen: <ul style="list-style-type: none"> Linie und Fahrtziel darstellbar jedes betrieblich mögliche Fahrtziel Abkürzungen nur bei kombinierten Fahrtzielen dann zulässig (Beispiel „Poppenbüttel/Airport“), wenn aufgrund zu geringer Schriftgröße sonst die Lesbarkeitsforderung nicht erfüllt werden kann, außerdem in eindeutig interpretierbarer Form Schrift Mischton gelb oder weiß, Hintergrund dunkel (schwarz, anthrazit) 	
Außen seitliche Anzeiger: <ul style="list-style-type: none"> Linie und Fahrtziel Anordnung der seitlichen Anzeigen so, dass sie nicht durch sich öffnende Einsteigtüren verdeckt werden; auch nicht teilweise darstellbar jedes betrieblich mögliche Fahrtziel, Abkürzungen nur bei kombinierten Fahrtzielen dann zulässig (Beispiel „Poppenbüttel/ Airport“), wenn auf- 	

Anforderung	Ergebnisdarstellung
<p>grund zu geringer Schriftgröße sonst die Lesbarkeitsforderung nicht erfüllt werden kann, außerdem in eindeutig interpretierbarer Form</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schrift Mischton gelb oder weiß, Hintergrund dunkel (schwarz, anthrazit) 	
Zugteilselektive Anzeigen (z.B. für Flügelbetrieb, Zugschwächung) für alle Anzeigen innen und außen, d.h. auch Fahrgast-TV	
<p>Fahrgastinformationsdisplays („Fahrgast-TV“) mit Anzeige von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • im Stand: Linie und Fahrtziel • während der Fahrt: Linie, nächste Station mit Umsteigebeziehungen, die darauf folgenden zwei Stationen • Fahrplanänderungen und aktuelle Störungsinformationen • Einspielung von News <p>Texteingabemöglichkeit zur Information Gehörloser bei Betriebsstörungen u.ä.</p>	
Daten der Fahrgastinformation müssen vom Betreiber über Tools (im Lieferumfang enthalten) einstellbar sein	ja/nein
7. Fahrgastinformation – akustisch	
<p>Außen (im Stand):</p> <p>Linie und Fahrtziel an ausgewählten Stationen mittels Sprachspeicher</p>	ja/nein
<p>Innen (während der Fahrt):</p> <p>Nächste Station mit Ausstiegsseite und Umsteigebeziehungen, zusätzlich vor ausgewählten Stationen Linie und Fahrtziel, zugweit und zugteilselektiv, jeweils mittels Sprachspeicher</p>	ja/nein
Zugweite und zugteilselektive Ansagen innen durch den Triebfahrzeugführer	ja/nein
Zugweite Ansagen außen durch den Triebfahrzeugführer	ja/nein
Zugweite Ansagen innen durch die Leitstelle	ja/nein
Je Türraum eine Sprechstelle zum Triebfahrzeugführer	ja/nein
8. Fahrgastinformation – Sonstige	
Beklebensplan (Liniennetzpläne usw.) gemäß HVV-CD-Manual (<u>Anlage D.4.3</u>).	ja/nein
9. Fahrgastraum – Sonstige	
Schaffung ausreichender Festhaltungsmöglichkeiten für stehende Fahrgäste im Mehrzweckraum, in den Türräumen und in den Gängen	ja/nein

Anforderung	Ergebnisdarstellung
Kleiderhaken fest	ja/nein
Abfallbehälter bei vis-a-vis Bestuhlung, ggf. im Mehrzweckraum, sonst keine weiteren Abfallbehälter im Fahrzeug	ja/nein
Größtmögliche Durchsicht durch das gesamte Fahrzeug ist vorzusehen	Designstudie

C. Wirtschaftlichkeit/Zuverlässigkeit/Verfügbarkeit

Anforderung	Ergebnisdarstellung
Nutzungsdauer der Fahrzeuge 32 Jahre	ja/nein; Erläuterung, wie das sichergestellt wird
Grundsatz: das Auftreten eines Fehlers führt nicht zum Ausfall des Zuges, Nachweis mittels Ausfallanalyse, Schaffung von Redundanzen, Abweichungen vom Grundsatz sind mit den Auftraggebern abzustimmen	Bewertung von Fehlermöglichkeiten
Zuverlässigkeit beträgt 1.000.000 km je Zugausfall (= "Hilfslok")	ja/nein; Spezifizierung der Randbedingungen
Verfügbarkeit beträgt 98 %	ja/nein; Spezifizierung der Randbedingungen
Angabe des Energieverbrauchs auf Referenzstrecke, Nachweis siehe Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 5.1	Nachweis
Instandhaltungsfristen: <ul style="list-style-type: none"> Nachschau nach min. 20.000 km Laufleistung Frist nach min. 200.000 km Laufleistung 	Angabe der Werte
Tauschbarkeit/Zugänglichkeit/Standzeiten für Instandhaltungsarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> gleiche Wagen können untereinander ohne Anpassung von Hard- und Software getauscht werden der Tausch von allen Komponenten muss in nächstlicher Stilllage ausgeführt werden können (zeitlicher Aufwand max. 6 Stunden) 	ja/nein
Waschanlagenfest inkl. alle Dachaufbauten	ja/nein
Gewährleistung:	ja/nein

Anforderung	Ergebnisdarstellung
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre allgemein • 4 Jahre für den Antriebsstrang (Motor – Radsatz) • 4 Jahre, wünschenswert 8 Jahre für Anstrich, Anschriften und Korrosionsschutz • funktionskompatible Ersatzteilverfügbarkeit 30 Jahre (Obsoleszenz-Management) 	
<p>Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Instandhaltungs-/Wartungspläne nach DIN 27200 (Fristenplan mit Angaben zu Laufleistungs- und Zeitintervallen), • Messblätter einschließlich Angabe der Werks- und Betriebsgrenzmaße • De-/Montageanweisungen mit Angabe aller Anzugsmomente, Auf- und Abpressvorgaben • Verkabelungs- und Rohrverlegungspläne, Stromlaufpläne, Klemmstellenpläne • Druckluftpläne mit Prüfanweisungen • Kompletter Zeichnungssatz mit allen schweißtechnischen Angaben für Wagenkasten/Untergestell, Geräteräume, Tragrahmen sowie der kompletten Drehgestelle (Angabe der Schweißnahtgüteklassen, Schweißzusatzwerkstoffe, Schweißnahtabmessungen sowie alle Angabe zu den Grundwerkstoffen • Ultraschallprüfanweisungen, -prüfpläne zur UT-Prüfung von Radsatzwelle und Radscheiben • Dokumentation, Montage und Prüfanweisungen zu den Klebverbindungen (Front- und Seitenscheiben,...) • ZfP-Prüfanweisung für sicherheitsrelevante Komponenten 	<p>Auflistung</p>

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.3.3 Fahrzeugbeschaffung BR 490 einschließlich Optionsfahrzeuge

Diese Anlage beschreibt den Beschaffungsprozess für die neuen S-Bahn-Fahrzeuge, nachfolgend BR 490 genannt, und den Abstimmungsprozess zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer im Rahmen dieser Beschaffung.

1. Fahrzeugbeschaffungsprozess

Unter dem Beschaffungsprozess wird der gesamte Prozess von der Erstellung des Lastenheftes über die Auswertung von Angeboten, die Führung der Vertragsverhandlungen mit Bietern, den Abschluss des Liefervertrages, die Begleitung der Fahrzeugentwicklung und -herstellung (Qualitätsüberwachung), die Begleitung der Fahrzeugzulassung und der Inbetriebnahme bis einschließlich der Abwicklung der Gewährleistungsansprüche verstanden.

2. Begleitung des Beschaffungsprozesses durch die Auftraggeber

Im Rahmen des Vergabeverfahrens wurde zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer über die Eigenschaften, die Kosten und den Lieferplan der BR 490 finale Übereinkunft erzielt. Der Auftragnehmer schließt in Wahrnehmung eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 4 AEG einen Auftrag über die Entwicklung, Herstellung und Lieferung von S-Bahn Fahrzeugen der BR 490 ab. Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeber unverzüglich über das Ergebnis der Auftragsvergabe.

Der Auftragnehmer integriert die Auftraggeber während des Beschaffungsprozesses wie folgt:

- a) Die Auftraggeber haben das einseitige Recht, soweit technisch möglich Änderungen an den Fahrzeugen zu verlangen. Der Auftragnehmer unterbreitet den Auftraggebern für die Änderung ein Angebot, aus dem die Kosten und terminlichen Auswirkungen ersichtlich sind. VOL/B § 2 Nr. 3 gilt.
- b) Änderungen an den Fahrzeugen in der Art, dass ohne Veranlassung durch die Auftraggeber von den Anforderungen der Anlage 3.2 abgewichen wird, bedürfen der Zustimmung der Auftraggeber. Evtl. anfallende Mehrkosten und evtl. daraus resultierende terminliche Verzögerungen verantwortet und trägt der Auftragnehmer.
- c) Der Auftragnehmer stellt spätestens 6 Monate nach Auftragserteilung an den Hersteller sein Qualitätssicherungssystem den Auftraggebern vollumfänglich vor. Die Qualität der Fahrzeugfertigung können die Auftraggeber im Beisein des Auftragnehmers im Herstellerwerk stichprobenartig prüfen. Der Zeitpunkt der Stichproben wird zwischen den Auftraggebern und Auftragnehmer abgestimmt. Im Fahrzeugbeschaffungsvertrag sind entsprechende Rechte der Auftraggeber zu verankern.
- d) Auf die detaillierte Darstellung des Fahrzeuges inkl. Führerraum im Mock-up durch den Hersteller hat die Freigabe gemeinsam zu erfolgen; bzgl. der Handhabung von Änderungswünschen gelten lit. a) und lit. b).
- e) Der Auftragnehmer bespricht mit den Auftraggebern die Ergebnisse der Vorserienerprobung. Ziel ist evtl. Mängel abzustellen und eine rechtzeitige

Fahrzeuglieferung sicher zu stellen. Etwaige daraus abzuleitende Konsequenzen sind zu erörtern.

- f) Im Rahmen der Gewährleistung wird durch den Auftragnehmer eine Gewährleistungsübersicht über die zwischen dem Fahrzeughersteller und dem Auftragnehmer anerkannten Gewährleistungsmängel geführt und auf Aufforderung den Auftraggebern zur Verfügung gestellt.
- g) Seitens des Auftragnehmers wird gegenüber den Auftraggebern schriftlich nachgewiesen, welche Gewährleistungsmängel abgearbeitet wurden. Die Auftraggeber besprechen mit dem Auftragnehmer die weitere Vorgehensweise bei Tolerierung von Mängeln. Das Gewährleistungsende ist zu dokumentieren.
- h) Der Auftraggeber erstellt monatlich einen Fortschrittsbericht bzgl. des unter Ziffer 1 definierten Fahrzeugbeschaffungsprozesses.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.3.4 Fahrzeuginstandhaltung für die BR 490

Diese Anlage regelt die Überwachung der Qualität der Fahrzeuginstandhaltung während der Laufzeit des Verkehrsvertrages.

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Auftragnehmer bzw. von ihm beauftragte Dritte führen die Instandhaltung der Fahrzeuge, die Umsetzung von Bauartänderungen sowie die Unfallinstandsetzung durch. Diese Arbeiten können von den Auftraggebern im Beisein des Auftragnehmers überwacht/begleitet werden. Die Verpflichtung des Auftragnehmers aus § 4 AEG bleibt hiervon unberührt.

Die Arbeiten an den Fahrzeugen erfolgen nach den geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen, den anerkannten Regeln der Technik, den Vorgaben des Fahrzeugherstellers und den Auflagen der zuständigen Behörden.

Von den anerkannten Regeln der Technik und den Herstellervorgaben darf nur mit Zustimmung der Auftraggeber abgewichen werden. Die Auftraggeber können die Zustimmung verweigern, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die Abweichung mit einer nicht unerheblichen Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass die vorgesehene Nutzungsdauer des oder der betroffenen Fahrzeuge nicht erreicht wird und/oder dauerhafte und spürbare Einschränkungen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu befürchten sind. Besteht zwischen Auftraggebern und Auftragnehmer Uneinigkeit über die Rechtmäßigkeit der Zustimmungsverweigerung, prüft ein von den Auftraggebern und dem Auftragnehmer bestellter Sachverständiger den Sachverhalt und gibt eine Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise ab; die Kosten der Prüfung teilen sich Auftraggeber und Auftragnehmer jeweils zur Hälfte. Für den Fall, dass die Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt aller Informationen, die für das Treffen einer Entscheidung wesentlich sind, ihre Entscheidung getroffen haben, gilt die Zustimmung als erteilt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass mit geeigneten Werkzeugen, den erforderlichen kalibrierten Meßmitteln und fachlich qualifiziertem Personal die Arbeiten an den Fahrzeugen ausgeführt werden.

Der Auftragnehmer arbeitet nach einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem mit klar definierten Prozessen und Verantwortlichkeiten. In das gültige Qualitätsmanagementhandbuch kann von den Auftraggebern jederzeit Einsicht genommen werden.

Der Auftragnehmer führt eine Instandhaltungsdokumentation bis in die Tiefe „*kleinste wirtschaftlich tauschbare Komponente*¹“.

2. Voraussetzungen

Die Überwachung/Begleitung erfolgt durch die Auftraggeber selbst und/oder durch den von den Auftraggebern beauftragten Dritte (z.B. Hamburger Schnellbahn-Fahrzeuggesellschaft mbH), unmittelbare Wettbewerber des Fahrzeugherstellers oder des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Die im Rahmen dieser Überwachung tätigen Mitarbeiter haben im Rahmen der üblichen betrieblichen Abläufe und nach vorheriger Anmeldung

¹ = Der Begriff ist in dem UIC-Merkblatt 557 bzw. VDV 116 definiert

- a) Zugang zu den Fahrzeugen,
- b) Zugang zur Instandhaltungsdokumentation einschließlich Zeichnungssatz und Ersatzteilkatalog,
- c) Zugang zur Dokumentation der Instandhaltungsergebnisse,
- d) Zugriff auf die ausgelesenen Diagnosedaten der Fahrzeuge.

Die Daten zu b) bis d) sind in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

3. Ablauf und Umfang der Überwachung

Die Instandhaltungsarbeiten können die Auftraggeber im Beisein des Auftragnehmers stichprobenartig prüfen. Der Zeitpunkt der Stichproben wird zwischen den Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

Die Überwachung der Instandhaltung erfolgt wie nachfolgend beschrieben:

- a) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggebern den von ihm kalkulierten Inhalt, die Ausführung, die zum Einsatz kommenden Messmittel und die erforderliche Personalqualifikation hinsichtlich jeder im Fristenverzeichnis aufgelisteten Nachschau- und Fristarbeit in der Werkstatt vor. Dieser Termin soll frühestens nach einem halben Jahr nach Inbetriebnahme der ersten acht Neufahrzeuge („Vorserie“) stattfinden. Die Auftraggeber sind berechtigt, abweichende Anforderungen an den Inhalt, die Ausführung, die zum Einsatz kommenden Messmittel und die erforderliche Personalqualifikation zu stellen, wenn sie nachweisen oder der Auftragnehmer zustimmt, dass die Anforderungen zumindest zu einer gleich sicheren Instandhaltung wie das vom Auftragnehmer kalkulierte Konzept führen. Macht der Auftragnehmer geltend, dass sich das Instandhaltungskonzept durch die Anforderungen der Auftraggeber verteuert, oder machen die Auftraggeber geltend, dass das Instandhaltungskonzept durch die abweichenden Anforderungen günstiger wird, ist das an den Auftragnehmer nach dem Verkehrsvertrag zu zahlende Entgelt unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 3 VOL/B anzupassen. Der Auftragnehmer kann keine Anpassung nach § 2 Nr. 3 VOL/B verlangen, wenn die Auftraggeber nachweisen, dass das Konzept des Auftragnehmers gegen die Vorgaben von Ziffer 1 Abs. 2 verstößt und der Auftragnehmer nicht substantiiert darlegen kann, dass es zu den abweichenden Anforderungen der Auftraggeber eine gesetzeskonforme, günstigere Alternative gibt.
- b) Die Ausführung der laufenden Nachschau- und Fristarbeiten werden zwecks Sicherstellung, ob das unter a) beschriebene Einvernehmen bei den jeweiligen Fristarbeiten umgesetzt wird, stichprobenartig durch die Auftraggeber begleitet.
- c) Zur Überwachung, ob die Arbeiten flottenweit und zeitgerecht ausgeführt worden sind, prüfen die Auftraggeber die Ausführung der laufenden Fristarbeiten stichprobenartig an Hand der Instandhaltungsnachweise.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.3.5 Fahrzeugübergabe für die BR 490

Diese Anlage regelt für den Fall eines Betreiberwechsels die Übergabe der S-Bahn-Fahrzeuge der BR 490.

1. Protokollierung des Fahrzeugzustandes

Vor der Fahrzeugübergabe ist der Zustand jedes Fahrzeuges gemäß den Kriterien nach Ziffer 3 zu protokollieren. Über den Fahrzeugzustand wird für jedes Fahrzeug ein gemeinsames Protokoll erstellt. Mitwirkende bei der Protokollierung des Fahrzeugzustandes sind der Auftragnehmer und die Auftraggeber. Der Ablauf der Protokollierung des Fahrzeugzustandes ist rechtzeitig zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer einvernehmlich zu regeln.

Von den Betriebsstoffen/Schmiermitteln ist eine Stichprobe zu ziehen. Das Ziehen der Stichprobe einschließlich der Analyse der Stichprobe geht zu Lasten des Auftragnehmers.

Nach der Protokollierung des Fahrzeugzustandes sind die Fahrzeuge bis zu der Betriebsaufnahme durch den neuen Betreiber durch den Auftragnehmer nach dem geltenden Regelwerk weiter instand zu halten.

2. Untersuchung nach § 32 EBO

Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des 1. Jahres nach Übergabe der Fahrzeuge keine Untersuchung nach § 32 EBO erforderlich ist.

3. Fahrzeugspezifische Anforderungen

a) Allgemein:

Die Fahrzeuge sind vollständig in allen Teilen, Komponenten und Zubehör (z.B. Schlüssel) sowie frei von gebrochenen, beschädigten oder fehlenden Teilen. Üblicher Verschleiß und Gebrauchspuren an Teilen, Komponenten und Zubehör sind unbeachtlich.

b) Laufwerk, Traktion, Bremse, Kupplungen und weitere Komponenten:

Das Laufwerk, die Traktions- und Bremsausrüstung, die Kupplungen und die weiteren Komponenten (z.B. Türen, FIS, Klimaanlage usw.) sind in betriebs sicherem Zustand. Komponenten mit Flüssigkeiten sind dicht und die Flüssigkeiten sind vollständig (Betriebsgrenzwerte).

c) Karosserie:

Das Fahrzeug ist nach Sichtprüfung substanziell frei von Korrosion.

d) Fahrzeug – außen:

Das Fahrzeug ist frei von Betreibernamen, -logos und anderen -darstellungen und wird gereinigt übergeben, sofern die Auftraggeber einer anderen Erscheinungsform nicht ausdrücklich zustimmen. Der Lack zeigt keine signifikanten Beschädigungen auf, Abrieb und Glanzverlust stehen im angemessenen Verhältnis zur Lebensdauer. Die Außenhaut ist frei von signifikanten Beulen, die Fenster sind frei von Kratzern, Sprüngen und Eintrübungen. Bei geschlossenen Türen und Fenstern tritt kein Wasser in das Fahrzeug ein. Die betrieblichen Anschriften sind vollständig.

e) Fahrzeug – innen:

Baugruppen wie Sitze, Sitzkissen, Armlehnen, Müllbehälter usw. sind fest montiert und ohne Defekt. Das Fahrzeuginnenzubehör, die Oberflächen und die Abdeckungen sind frei von signifikanten Flecken, Defekten und Beschädigungen. Die Piktogramme sind vollständig. Der Zustand der Inneneinrichtung spiegelt in Bezug auf die Abnutzung das Alter der Fahrzeuge wieder.

f) Graffiti:

Das Fahrzeug ist vollständig frei von internen und externen Graffiti.

4. Dokumente, Instandhaltungsdokumentation

Nachfolgend genannte Dokumente sind in Papierform und elektronisch auszuhändigen:

- Fahrzeugzulassung im Original, verweisende Dokumente in Kopie; die Fahrzeugzulassung muss ganzheitlich lesbar sein.
- behördliche Weisungen zu den Fahrzeugen in Kopie
- Betriebsbuch
- Fahrzeugkonfiguration inkl. aller Komponenten mit Hard- und Softwareständen
- Instandhaltungsdokumentation des Herstellers
- aktueller Zeichnungssatz incl. der Bauartänderungen/Redesign
- Instandhaltungsaufzeichnungen (in Kopie) der präventiven und korrektiven Instandhaltung, der jeweils letzten Nachschau bzw. Frist inkl. Zugbahnfunk, PZB, Bremse, Radsatz.

5. Ersatzteile/Erstbevorratung

An Ersatz- bzw. Tauschteile sind zu übergeben:

- ein kompletter Satz Trieb- und Laufdrehgestelle für einen Zug
- 8 Radsätze (je Radsatztyp)
- alle wesentlichen Bremsbauteile (z.B. Steuerventil, ...) je einmal
- ausreichende Anzahl von Verschleißbauteilen der Bremse zur Sicherstellung des Betriebes für die folgenden drei Monate
- 15 kV Energieversorgung: je ein Stromabnehmer, Trafo, Leistungsschalter, Gleichrichter
- DC-Energieversorgung: zwei Stromabnehmer
- je BLG, Drehrichter und weitere vergleichbare Komponenten: komplett für einen Zug
- acht Fahrmotoren inkl. Getriebe
- alle wesentlichen Bauteile der Klimaanlage (z.B. Verdichter,...) komplett für einen Zug
- Komponenten, die an die Leittechnik angeschlossen sind: je 1 Stück
- je FIS-Komponente: 1 Stück
- eine automatische Kupplung und eine Kupplung zwischen den Wagen
- diverses Kleinmaterial wie z.B. Lampen, Türtaster, ...
- zwei Türblätter
- je Scheibentyp mindestens eine Scheibe
- Verschleißmaterial Fahrgastraum (Sitzpolster, Armlehne, Fußbodenbelag,...)

Alle beschafften Ersatz- und Tauschteile (z.B. Radsätze) und die zur Instandhaltung notwendigen Sonderwerkzeuge werden dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Betreiberwechsels

zum Gesamtpreis von 3 Mio. EUR von den Auftraggebern oder einem von ihnen benannten Dritten abgekauft.

6. Restwert im Sinne dieses Vertrages

Der den Verkaufspreis bestimmende Restwert von Fahrzeugen ist wie folgt definiert:

Restwert = von den Anschaffungs- und Herstellkosten (AHK) ist pro Jahr der Nutzungsdauer $1/30$ der Anschaffungs- und Herstellkosten abzuziehen
mit

Nutzungsdauer = 2033^1 minus Fahrplanjahr des Nutzungsbeginns (NB) + 1; der Nutzungsbeginn fällt auf den erstmaligen Einsatz nach dem Fahrplan für den das jeweilige Fahrzeug beschafft worden ist. Bei unterfahrplanjährigem Nutzungsbeginn, d.h. innerhalb eines Fahrplanjahres, anteilige Abrechnung des Fahrplanjahres nach Betriebstagen.

Als Formel:

Restwert = Anschaffungs- und Herstellkosten * $(1 - 1/30 * (2033 - \text{Nutzungsbeginn} + 1))$

Als Formel mit Abkürzungen:

Restwert = $AHK * (1 - 1/30 * (2033 - NB + 1))$

Beispiel 1:

AHK = 5 Mio. €
Nutzungsbeginn = 2019 d.h. Betriebsaufnahme Dez. 2018,
d.h. Nutzungsbeginn = Fahrplanjahr 2019
d.h. Nutzung über 15 Jahre

Restwert = $5,0 \text{ Mio. €} * (1 - 1/30 * (2033 - 2019 + 1))$
= $5,0 \text{ Mio. €} * (1 - 1/30 * 15)$
= $5,0 \text{ Mio. €} * (1 - 0,5)$
= $5,0 \text{ Mio. €} * 0,5$
Restwert = 2,5 Mio. €

Beispiel 2:

AHK = 5 Mio. €
Nutzungsbeginn = 2025 d.h. Betriebsaufnahme Dez. 2024,
d.h. Nutzungsbeginn = Fahrplanjahr 2025
d.h. Nutzung über 9 Jahre

Restwert = $5,0 \text{ Mio. €} * (1 - 1/30 * (2033 - 2025 + 1))$
= $5,0 \text{ Mio. €} * (1 - 1/30 * 9)$
= $5,0 \text{ Mio. €} * (1 - 0,3)$
= $5,0 \text{ Mio. €} * 0,7$
Restwert = 3,5 Mio. €

¹ Bei vorzeitigem Nutzungsende entsprechend ersetzt

7. Finanzierungskosten der optionalen Fahrzeuge nach §§ 4b und 4c

Soweit der Betrieb von Fahrzeugen nach §§ 4b und 4c (Verkehrsvertrag) unter das Regime dieses Vertrages fällt und zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf anteilige Finanzierungskosten. Diese anteiligen *Finanzierungskosten* berechnen sich für ein Abrechnungsjahr wie folgt:

$$= (\text{Restwert gem. Pkt. 6 am Beginn des abzurechnenden Fahrplanjahres} + \text{Restwert gem. Pkt. 6 am Ende des abzurechnenden Fahrplanjahres}) / 2 * \text{Zinssatz gem. Anlage 7.3}$$

Im Falle von unvollständigen Fahrplanjahren berechnet der Restwert sich anteilig nach Betriebstagen.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.3.6 Ausstattung und Inhalt des Redesign BR 474

Diese Anlage definiert die verschiedenen Ausstattungspakete für die BR 474 (alle Serien), die durch die Begriffe „Altfahrzeuge“ und „Redesign“ beschrieben werden.

1. Ausstattungspaket Altfahrzeuge:

- Ziel: Refresh der Optik
- Inhalt:
 - Minimum Tausch der Sitzpolster, weiterer Refresh in Abhängigkeit des Fahrzeugzustandes

2. Ausstattungspaket Redesign mini:

- Ziele: Refresh der Optik, Herstellung der Durchgängigkeit innerhalb eines Triebzuges
- Inhalt:
 - Minimum Tausch der Sitzpolster, weiterer Refresh in Abhängigkeit des Fahrzeugzustandes
 - Durchgängigkeit zwischen den Wagen eines Triebzuges mit einer Durchgangsbreite von mindestens 700 mm, geschlossener Faltenbalg, alle Steuerleitungen liegen außerhalb des Faltenbalgs
 - Zwei doppelseitige Fahrgastinformationsdisplays (19 Zoll), diese bieten folgende Möglichkeiten:
 - Anzeige der nächsten Halte, Perlschnur/digitale Karte mit Reisefortschritt
 - Informationen zu Störungen, Bauzuständen und Großveranstaltungen
 - Abspielen von kurzen Spots¹
 - Umbau der Buganzeiger in LCD-Technik mit farbigem Linienfeld
 - Innenanzeiger neu mit Laufschrift, Anzeige der nächsten 3 Haltebahnhöfe als Laufschrift bis zur Anzeige des nächsten Haltebahnhofs (analog BR 481 (S-Bahn) in Berlin)

3. Ausstattungspaket Redesign maxi:

- Ziele: Refresh der Optik, Herstellung der Durchgängigkeit innerhalb eines Triebzuges und Klimatisierung des Triebzuges
- Inhalt:
 - Minimum Tausch der Sitzpolster, weiterer Refresh in Abhängigkeit des Fahrzeugzustandes
 - Durchgängigkeit zwischen den Wagen eines Triebzuges mit einer Durchgangsbreite von mindestens 700 mm, geschlossener Faltenbalg, alle Steuerleitungen liegen außerhalb des Faltenbalgs
 - Klimatisierung des Führerraumes in Anlehnung an DIN 14813
 - Klimatisierung des Fahrgastraumes mindestens in Anlehnung an DIN 14740

¹ = wie z.B. Berliner Fenster (BVG) oder Fahrgastfernsehen (Hochbahn)

- Zwei doppelseitige Fahrgastinformationsdisplays (19 Zoll), diese bieten folgende Möglichkeiten:
 - Anzeige der nächsten Halte, Perlschnur/digitale Karte mit Reisefortschritt
 - Informationen zu Störungen, Bauzuständen und Großveranstaltungen
- Abspielen von kurzen Spots²
- Umbau der Buganzeiger in LCD-Technik mit farbigen Linienfeld
- Innenanzeiger neu mit Laufschrift, Anzeige der nächsten 3 Haltebahnhöfe als Laufschrift bis zur Anzeige des nächsten Haltebahnhofs (analog BR 481 (S-Bahn) in Berlin)

² = wie z.B. Berliner Fenster (BVG) oder Fahrgastfernsehen (Hochbahn)

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.4

Anforderungen an die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung

Der Auftragnehmer sorgt im Rahmen eines eigenen Sicherheitskonzeptes für die Sicherheit der Fahrgäste, Fahrzeuge und Anlagen.

1. Videoüberwachung, Service-Zentrale

Alle Fahrzeuge sind mit Videoüberwachungskameras ausgerüstet. Es erfolgt eine Aufzeichnung der Bilder auf Datenträger zur nachträglichen Auswertung bei Vorkommnissen.

Die wesentlichen Bereiche der Stationen, u.a. die Standorte der Notruf-/Infosäulen werden in Abstimmung mit dem Stationsbetreiber mit Kameras überwacht. Die Bilder werden in die eigenständige Service-Zentrale des Hamburger S-Bahn-Netzes übertragen und dort nach Bedarf aufgezeichnet. Außerdem findet eine kontinuierliche Online-Überwachung an entsprechenden Arbeitsplätzen der Service-Zentrale statt. Die Service-Zentrale wird vom Stationsbetreiber in Absprache mit dem Auftragnehmer betrieben. Von hier aus erfolgt auch die akustische Informationsgabe an die Stationen insbesondere bei Betriebsstörungen oder anderen besonderen Vorkommnissen.

2. Sicherheitsdienst

Zur Gewährleistung der Sicherheit im öffentlichen Personennahverkehr betreibt der Auftragnehmer für das S-Bahn-Netz eine S-Bahn-Wache. Der Umfang der zu erbringenden Sicherheitsleistungen beträgt aktuell rd. 370.000 Wachdienststunden (fahrplan-)jährlich. In diesem Stundenkontingent sind die personellen Anforderungen aus dem Fahrkartenprüfkonzept enthalten (siehe Anlage A.8.2), ebenso die Stunden für die Dienst- und Einsatzplanung und -steuerung. Nicht enthalten ist der Zeitaufwand für Schulungen und Personalverwaltung.

Die Sicherheitsdienstleistungen werden in einem integrierten Konzept für Fahrzeuge und Stationen erbracht. Von dem o.g. Stundenkontingent entfallen rechnerisch 72.000 Stunden jährlich auf den Sektor Stationen. Die hierfür notwendigen Personale werden vom Stationsbetreiber gestellt und die Kosten sind entsprechend in den Stationspreisen enthalten. Der Auftragnehmer hat somit lediglich die verbleibenden Stunden zu kalkulieren, ist jedoch für die Einsatzplanung und -steuerung des gesamten Wachdienstes verantwortlich. Hierüber ist mit dem Stationsbetreiber eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Das grundsätzliche Einverständnis des Stationsbetreibers dazu liegt vor.

Der Auftragnehmer wird für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg Partner der Sicherheitspartnerschaft, die von der Behörde für Inneres, der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, der Bundespolizei, der Polizei Hamburg, der Hamburger Hochbahn AG, der Hamburger Verkehrsverbund GmbH und dem derzeitigen S-Bahn-Betreiber abgeschlossen worden ist und übernimmt die darin vereinbarten Kooperationspflichten für den Bereich der S-Bahn einschließlich der Kooperationsvereinbarung mit der Hamburger Hochbahn AG.

Die im Rahmen des Sicherheitskonzeptes zu erbringenden Leistungen unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung im Hinblick auf die Erfordernisse, die sich aus den gemeinsamen Lagebeurteilungen der Partner ergeben. Der Auftragnehmer arbeitet an der Weiterentwicklung des Sicherheitskonzeptes konstruktiv mit. Daraus sich ergebende Anpassungen des Umfangs der Wachdienststunden werden in Absprache mit den Aufgabenträgern und unter Berücksichtigung des zur Umsetzung notwendigen Vorlaufs vorgenommen.

Die Wachdienststreifen sind funktechnisch jederzeit erreichbar. Zur Abdeckung flexibler Einsatzbedarfe werden Fahrzeuge vorgehalten (z.Zt. zwei). Diese Aspekte sind im Rahmen der Sachkosten zu kalkulieren ebenso wie die Kontrollgeräte für die Fahrkartenkontrollen.

Die erbrachten Wachdienststunden sind im Rahmen der vierteljährlichen Sicherheitsberichte nachzuweisen (siehe Berichtspflichten des Qualitätssteuerungsverfahrens).

3. Anforderungsprofil für Mitarbeiter im Sicherheitsdienst ÖPNV (dieser Punkt entspricht den Festlegungen im Qualitätssteuerungsverfahren)

Zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards des im ÖPNV eingesetzten Sicherheitspersonals werden die Mindestanforderung an die Personalstruktur, Aus- und Fortbildung wie folgt beschrieben. Die Überprüfbarkeit der geforderten Qualität muss gewährleistet sein; neben der Erbringung von entsprechenden Nachweisen ist die Messung von einzelnen Qualitätskennzahlen in quantitativen Größen erforderlich.

Grundlage der folgenden Bestimmungen sind die zwischen der Hamburger Hochbahnwache und dem derzeitigen S-Bahn-Betreiber vereinbarten gemeinsamen Standards. Die vom Stationsbetreiber gestellten Personale erfüllen die genannten Anforderungen.

3.1 Allgemeine Anforderungen zur Personalstruktur

Die Personalstruktur im Sicherheitsdienst der Verkehrsunternehmen setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestens 1/10 der eingesetzten Sicherheitskräfte verfügt über eine abgeschlossene Berufsausbildung als „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ oder „Servicekraft für Schutz und Sicherheit“ oder Kaufmann/-frau im Verkehrswesen Schwerpunkt Sicherheit und Service oder als Werkschutzfachkraft.
- Mindestens 1/3 der eingesetzten Sicherheitskräfte verfügt über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Sicherheitsdienst ÖPNV.
- Mindestens 1/3 der eingesetzten Sicherheitskräfte verfügt über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Sicherheitsgewerbe, bei Sicherheitsbehörden, bei Verkehrsunternehmen, der Bundeswehr oder im Rettungswesen.
- Maximal 1/3 der eingesetzten Sicherheitskräfte verfügt über keine Berufserfahrung im Sicherheitsdienst.
- Führungskräfte (operativ/fachlich und/oder disziplinarisch übergeordnete Mitarbeiter) haben eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Bewachungsgewerbe, bzw. in vergleichbaren Tätigkeiten und entsprechende Führungslehrgänge bzw. Arbeitssicherheitslehrgänge absolviert, vorzugsweise im ÖPNV.

3.2 Auswahl und Ausbildung von Personal

Mindestvoraussetzungen sind

- ein einwandfreier Leumund,
- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Tätigkeit als sog. zugewiesener Beamter oder eine mehrjährige Tätigkeit bei Sicherheitsbehörden o.ä.,
- die abgelegte Sachkundeprüfung gemäß § 34 Gewerbeordnung,
- Grundkenntnisse in mindestens einer Fremdsprache,
- Schichtdiensttauglichkeit,
- ein ausgeprägtes Maß an Kommunikationsfähigkeit und sozialer Kompetenz.

Die Erfordernisse hinsichtlich der Betriebsdiensttauglichkeit werden je nach Verkehrsunternehmen individuell geregelt.

3.3 Aus- und Fortbildung von Personal

3.3.1 Grundausbildung Sicherheitsdienst oder dual eingesetzte Mitarbeiter Sicherheitsdienst + Fahrkartenprüfdienst (Mitarbeiter mit und ohne betriebliche Vorkenntnisse)

Die Grundausbildung umfasst einen Zeitraum von 4 Monaten und wird durch praxiserfahrene Trainer durchgeführt. Betriebsspezifische Ausbildungsinhalte (Tarifkunde, Unfallverhütung) erfolgen durch Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens. In der Grundausbildung werden vermittelt:

- Rechtliche Grundlagen
- Verhaltenstraining/Psychologie
- Sportausbildung/Selbstverteidigung
- Dienstkunde
- Didaktik
- Tarif- und Streckenkunde.

3.3.2 Fortbildung

Sie erfolgt durch qualifizierte Trainer und die Themen resultieren aus den gegebenen Erfordernissen. Die Durchführung der Fortbildungsstunden wird entsprechend geprüft und dokumentiert. (Die Fortbildungsstunden je Mitarbeiter bei der Hochbahnwache betragen z.B. planmäßig 75 Stunden pro Jahr.)

4. Kosten

Die Kosten für die Erbringung der beschriebenen Sicherheitsleistungen gemäß Abschnitte 2 und 3 werden im Kalkulationsschema (Anlage A.5) separat abgefragt und gehen in einen eigenständigen Verrechnungssatz „Wachdienststunden“ ein.

A.5 - Inhaltsverzeichnis			
Eingabe Bieter	Seite 2	A.5.1	Deckblatt Kalkulationsschema
	Seite 3	A.5.1.4	Übersicht Aufwand (inkl. 5.2.11)
	Seite 4	A.5.1.6	Vorgaben (inkl. 5.2.3, 5.2.8, 5.2.12)
Eingabe Bieter	Seite 5	A.5.2.1.1	Vor- und Nachlaufkosten: Vorfinanzierung
	Seite 6	A.5.2.1.2	Vor- und Nachlaufkosten: Personalkosten
	Seite 7	A.5.2.1.3	Vor- und Nachlaufkosten: Sachkosten
	Seite 8	A.5.2.1.4	Vor- und Nachlaufkosten: Infrastrukturentgelte
	Seite 9	A.5.2.1.6	Vor- und Nachlaufkosten: Betriebsübergang, Kommunikation
	Seite 10	A.5.2.1.8	Vor- und Nachlaufkosten: Sonstige
	Seite 11	A.5.2.2.1.1	Bereitstellungskosten: Fahrzeugvorhaltung
	Seite 12	A.5.2.2.1.2	Bereitstellungskosten: Fahrzeugbestelloptionen
	Seite 13	A.5.2.2.2	Bereitstellungskosten: Betriebswerke
	Seite 14	A.5.2.2.3	Bereitstellungskosten: Transportleitung
	Seite 15	A.5.2.2.4	Bereitstellungskosten: Sonstige
	Seite 16	A.5.2.4	Energie Fahrbetrieb
	Seite 17	A.5.2.5.1	Personalkosten: Betriebswerke
	Seite 18	A.5.2.5.1.2	Personalkosten: Betriebswerke, Reinigung
	Seite 19	A.5.2.5.2	Personalkosten: Fahrdienst und Transportleitung
	Seite 20	A.5.2.5.4	Personalkosten: Vertrieb
	Seite 21	A.5.2.5.5	Personalkosten: Sicherheit
	Seite 22	A.5.2.5.6	Personalkosten: Verwaltung
	Seite 23	A.5.2.5.7	Personalkosten: Sonstige
	Seite 24	A.5.2.5.8	Personalkosten: Effektive Einsatzzeit
	Seite 25	A.5.2.6.1	Sachkosten Betrieb: schwere Instandhaltung
	Seite 26	A.5.2.6.2	Sachkosten Betrieb: leichte Instandhaltung
	Seite 27	A.5.2.6.3	Sachkosten Betrieb: Transportleitung und Fahrdienst
	Seite 28	A.5.2.6.5	Sachkosten Betrieb: Sonstige
	Seite 29	A.5.2.7.1	Sachkosten Verwaltung: Vertrieb
	Seite 30	A.5.2.7.2	Sachkosten Verwaltung: Sicherheit
	Seite 31	A.5.2.7.3	Sachkosten Verwaltung: Overhead und Sonstige
	Seite 32	A.5.2.10	Wagnis und Gewinn und Nebenrechnung für Aufschlagssatz (inkl. 5.2.9)
	Seite 33	A.6	Fortschreibung des Basisentgeltes auf 2018
	Seite 35	A.7.4	Verrechnungssatzbildung für A.7.3

A.5.1 - Deckblatt Kalkulationsschema

A.5.1.1 - Blätter

Bieter:

Flottenmix:
Definition Flottenmix siehe Kap. 5.1 Leistungsbeschreibung

A.5.1.2 - Vorgaben und Hinweise für den Bieter

Die Anlage "A.5 Kalkulationsschema" und der Vordruck B.4 zu Anlage A.5 sind inhaltlich identisch. Die Anlage hat das Dateiformat pdf als Grundlage für Ausdrucke. Der Vordruck hat das Dateiformat .xlsx. Er erlaubt das edv-technische Ausfüllen und die vorgesehenen Berechnungen mit den hinterlegten Formeln. Auch sind die verwendeten Formeln im Vordruck einsehbar.

Die Anlage und Vordruck bestehen aus einer Vielzahl von Blättern, die hierarchisch organisiert sind.

Als Excel-Blätter in diese Datei eingeleitet sind die Anlagen **A.6 Fortschreibung des Basisentgeltes auf 2018** und **A.7.4 Verrechnungssatzbildung** wg. ihrer rechen-technischen Verknüpfung. Diese beiden Anlagen definieren Berechnungen, die überwiegend erst nach Vertragsabschluss relevant sind.

Als Grundlage der Wertung d.h. des Wertungskriteriums Preis, dient dieses Deckblatt mit seinen zugehörigen Blättern, deren Namen alle mit "A.5" beginnen.

Im Deckblatt selbst ist nur der Bietername einzutragen und der jeweils kalkulationsrelevante Flottenmix auszuwählen. Die Eingabe der Kalkulationsangaben sowie der zugehörigen Erläuterungen erfolgt in den Blättern ab "A.5 Vor- und Nachlaufkosten" bis "A.5 Wagnis & Gewinn".

Die Blätter "A.5 Deckblatt" und "A.5 Übersicht Aufwand" führen die Kalkulationsangaben zusammen.

Vorgabe: Die Blätter "A.5 Deckblatt" und "A.5 Übersicht Aufwand" sind mit dem Angebot ausgedruckt und unterschrieben einzureichen die anderen A.5-Blätter ausgedruckt und parafiert. Die Gesamte Datei „B.4 Kalkulationsschema ...xlsx“ ist mit dem Angebot vollständig ausgefüllt und kommentiert auf einem Speichermedium einzureichen.

Alle Blätter sind auf den Ausdruck in bunt im Format A3 optimiert.

- Vom Bieter zwingend auszufüllen, ggf. mit "0" für Wert- bzw. k.A. ("keine Angabe") für Textfelder. Die Anzahl der einzelebaren Nachkommastellen ist jeweils im Spaltenkopf exceltypisch dargestellt
- Vorgabe der Auftraggeber, für Veränderungen gesperrt
- Text oder Berechnungsfeld für Veränderungen gesperrt
- Wird im Rahmen der Wertung oder später von der Vergabestelle ausgefüllt

Ergänzender Hinweis zu den blauen Feldern:
 Fallen z. B. für Fahrkartensautomaten keine Personalkosten beim Bieter an, weil er diese Leistung bei einem Dritten einkauft, so können auf Seite 20 die diesbezüglichen Personalkosten A.5.2.5.4.2 ff jeweils mit „0“ angegeben und im Erläuterungsfeld begründet werden. Ebenso steht es dem Bieter frei, im Rahmen seiner Kalkulation Teile der Drittleistung den o.g. Personalkosten zuzuordnen. Zusammenfassung: die sachlogische Zuordnung von Kalkulationsabständen zu den Feldern des Kalkulationsschemas muss für die Vergabestelle erkenn- und nachvollziehbar sein.
 Der €-Wert eines Eintrages in einem Feld "Sonstiges" darf maximal 1 % der Summe Aufwand ohne Gewinn betragen.

Fast alle abgefragten Angaben beziehen sich auf den Preisstand 2011.

Davon ausgenommen sind einige Vor- und Nachlaufkosten sowie die Bereitstellungskosten. Hier werden Nominalbeträge für die jeweiligen Jahre, bzw. für Preisstand 2018 abgefragt.

Vorgabe: "Sonstige" Kosten oder Aufwendungen sind im jeweils zugeordneten Feld "Erläuterungen" besonders intensiv zu erläutern.

Vorgabe: Der €-Wert eines Eintrages in einem Feld "Sonstiges" darf maximal 1 % der Summe Aufwand ohne Gewinn betragen.

A.5.1.3 - Gesamtwertung

Position	überwiegend Preisstand 2011	Unterpositionen
A.5.2.1	Vor- und Nachlaufkosten (nicht Preisstand 2011)	- €/a
A.5.2.2	Bereitstellungskosten (Preisstand 2018)	- €/a
A.5.2.3	Infrastrukturentgelte	74.815.466 €/a
A.5.2.4	Energiekosten Fahrbetrieb	- €/a
A.5.2.5	Personalkosten	- €/a
A.5.2.6	Sachkosten Betrieb	- €/a
A.5.2.7	Sachkosten Verwaltung	- €/a
A.5.2.8	Sonstiges	3.757.279 €/a
A.5.2.9	Summe Aufwand ohne Wagnis & Gewinn	78.572.745 €/a
A.5.2.10	Wagnis & Gewinn	- €/a
A.5.2.11	Summe Aufwand inkl. Wagnis & Gewinn	78.572.745 €/a
A.5.2.12	HVV-Fahrgeld	144.391.000 €/a
A.5.2.13	Basisentgelt 2011	-63.818.288 €/a
Fahrzeugbestelloptionen gem. §§ 4b und 4c		
A.5.2.2.1.2.0.1	Gesamtnetz (SHH) Wertung	- €
A.5.2.2.1.2.0.2	S 4 Ost (S4O) Wertung	- €
A.5.2.2.1.2.0.3	S 4 West (S4W) Wertung	- €
A.5.2.2.1.2.0.4	Kaltenkirchen (S21KaU und S21 KaH) Wertung	- €
Wertungspreis		
A.5.2.14	Wertungsaufschlag für „nicht Neufahrzeuge“ (nur bei Flottenmix 2, 3 und 4)	- €/a
A.5.2.15	Wertungsaufschlag für Forderungen	- €/a
A.5.2.16	Wertungspreis in €	- €/a

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmb: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: weit überwiegend 2011
 Inhalt: A.5.1.4 - Übersicht Aufwand, A.5.1.5 - Positionen für Gewichtung Preisgleitfaktor

A.5.1.4 - Übersicht Aufwand

Einheit in der Spalte	[€/a]	[T€/a] (nachrichtlich)	[(€/Zugkm) / a] (nachrichtlich)	[%] (nachrichtlich)
A.5.2.11 Summe Aufwand inkl. Wagnis & Gewinn	78.572.745	78.573	6,20	100,0%
A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.1.1 Vor- und Nachlaufkosten: Vorfinanzierung	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.1.2 Vor- und Nachlaufkosten: Personalkosten	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.1.3 Vor- und Nachlaufkosten: Sachkosten	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.1.4 Vor- und Nachlaufkosten: Infrastrukturentgelte	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.1.5 Vor- und Nachlaufkosten: Schulung	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.1.6 Vor- und Nachlaufkosten: Kosten Betriebsübergang	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.1.7 Vor- und Nachlaufkosten: Kommunikation zur Betriebsaufnahme	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.1.8 Vor- und Nachlaufkosten: Sonstige	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.2 Bereitstellungskosten	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.2.1 Bereitstellungskosten: Fahrzeuge	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.2.2 Bereitstellungskosten: Betriebswerke	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.2.3 Bereitstellungskosten: Transportleitung	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.2.4 Bereitstellungskosten: Sonstige	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.3 Infrastrukturentgelte	74.815.466	74.815	5,91	95,2%
A.5.2.3.1 Infrastrukturentgelte: Trassenpreis	48.173.513	48.174	3,80	61,3%
A.5.2.3.2 Infrastrukturentgelte: Stationspreise	25.841.953	25.842	2,04	32,9%
A.5.2.3.3 Infrastrukturentgelte: Kosten für externe Abstellung	800.000	800	0,06	1,0%
A.5.2.4 Energiekosten Fahrbetrieb	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.4.1 Energiekosten Fahrbetrieb: Gleichstrom	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.4.2 Energiekosten Fahrbetrieb: Wechselstrom	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.5 Personalkosten	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.5.1 Personalkosten: Betriebswerke	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.5.2 Personalkosten: Fahrdienst	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.5.3 Personalkosten: Transportleitung	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.5.4 Personalkosten: Vertrieb	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.5.5 Personalkosten: Sicherheit	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.5.6 Personalkosten: Verwaltung	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.5.7 Personalkosten: Sonstige	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.6 Sachkosten Betrieb	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.6.1 Sachkosten Betrieb: schwere Instandhaltung	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.6.2 Sachkosten Betrieb: leichte Instandhaltung	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.6.3 Sachkosten Betrieb: Transportleitung	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.6.4 Sachkosten Betrieb: Fahrdienst	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.6.5 Sachkosten Betrieb: Sonstige	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.7.1 Sachkosten Verwaltung: Vertrieb	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.7.2 Sachkosten Verwaltung: Sicherheit und Kontrollen	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.7.3 Sachkosten Verwaltung: Overhead	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.7.4 Sachkosten Verwaltung: Sonstige	-	-	0,00	0,0%
A.5.2.8 Sonstiges	3.757.279	3.757	0,30	4,8%
A.5.2.8.1 Sonstiges: ZVU	3.617.671	3.618	0,29	4,6%
A.5.2.8.2 Sonstiges: P&R	139.608	140	0,01	0,2%
A.5.2.10 Wagnis & Gewinn	-	-	0,00	0,0%

A.5.1.5 - Positionen für Gewichtung Preisgleitfaktor

Position		Position	Für A.7.2.2	Bezeichnung in Anlage A.7.2.2
A.5.2.4 Energiekosten Fahrbetrieb	- €/a	A.5.1.5.1	0,0%	A1-11
A.5.2.5 Personalkosten	- €/a	A.5.1.5.2	0,0%	A2-11
A.5.2.6 Sachkosten Betrieb	- €/a	A.5.1.5.3	0,0%	A3-11
A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung	- €/a	A.5.1.5.4	0,0%	A4-11
A.5.1.5 Positionen für Preisgleitfaktor	- €/a		0,0%	

Datum

Unterschrift

Seite 3 von 36

Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Preisstand: 2011
Inhalt: A.5.1.6 Mengenvorgaben (Preis- und Leistungsstand 2011), A.5.2.3 Infrastrukturentgelte, A.5.2.8 Sonstige, A.5.2.12 HVV-Fahrgeld

Vorgaben

A.5.1.6 Mengenvorgaben (Preis- und Leistungsstand 2011)

A.5.1.6.1	Summe Zugkm	12.666.629 Zugkm/a
A.5.1.6.2	zu kalkulierende Wachdienststunden	298.000 h
A.5.1.6.3	Anzahl Fahrkartenautomaten	248
A.5.1.6.4.1	Anzahl Servicestellen Kategorie 1	3
A.5.1.6.4.2	Anzahl Servicestellen Kategorie 2	4
A.5.1.6.4.3	Anzahl Servicestellen Kategorie 3	8
A.5.1.6.5.1	Zuglängenfaktor Kurzzug	0,81730557
A.5.1.6.5.2	Zuglängenfaktor Vollzug	1,05191347
A.5.1.6.5.3	Zuglängenfaktor Langzug	1,28652136

A.5.2.3 Infrastrukturentgelte

74.815.466 €/a

A.5.2.3.1	Trassenpreise	48.173.513 €/a
A.5.2.3.2	Stationspreise	25.841.953 €/a
A.5.2.3.3	Kosten für externe Abstellung	800.000 €/a

A.5.2.8 Sonstige

3.757.279 €/a

A.5.2.8.1	ZVU	3.617.671 €/a
A.5.2.8.2	P&R	139.608 €/a

A.5.2.12 HVV-Fahrgeld

144.391.033 €/a

A.5.2.12	HVV - Fahrgeldeinnahmen	144.391.033 €/a
----------	-------------------------	-----------------

Seite 4 von 36

Bleiver: Auf A3 Deckelst zu spezifizieren
 Formel: Auf A3 Deckelst zu spezifizieren
 Produkt: m-40000
 Inhalt: A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten

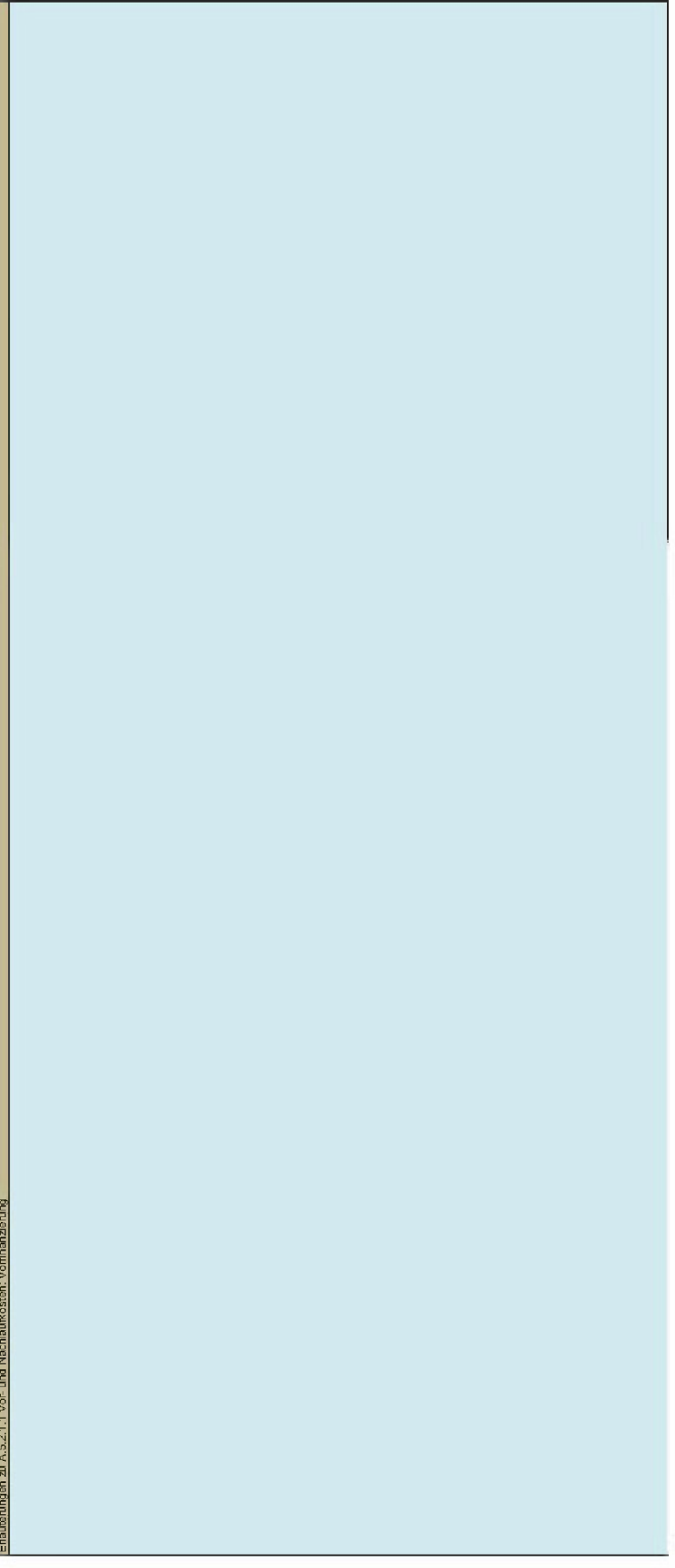
A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten

A.5.2.1.1 Vor- und Nachlaufkosten: Vorfinanzierung

€a

Position	Lfd.-Nr.	Kostenzuordnung	Jahresbezogene Kosten							Gesamtkosten A.5.2.1.1.2 [€]	Gesamtkosten per annum A.5.2.1.1 [€]
			2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018		
	A.5.2.1.1.1		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	
	Titel:		[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	
	Erklärung /	Ergebnis von Zinsaufwendungen (bestehend aus Darlehen zur									
	Erklärung:	Deckung des Liquiditätsdefizits bzw. Bortreibsaufnahme durch									
	Hinweise:	der Tilgungsminderung zuzurechnen sind (siehe auch									
		zusätzliche									
		Hinweise:									
		Komponente A.5.2.2.1.1.7 in A.3 Bortreibungskosten)									
	Summe										

Erklärungen zu A.5.2.1.1 Vor- und Nachlaufkosten: Vorfinanzierung



A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten

A.5.2.1.2 Vor- und Nachlaufkosten, Personalkosten

€a
 -€a

Position	Lfd.-Nr.	Qualifikation	Juristische Lohnbelegung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Anzahl Vollzeitaquivalente (VZA)		Gesamtkosten je Vollzeitaquivalent Preisjahr 2011	Gesamtkosten je Qualifikation	Gesamtkosten per Annum		
				[2012] VZA		[2013] VZA		[2014] VZA		[2015] VZA					[2016] VZA	
	1	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	2	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	3	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	4	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	5	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	6	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	7	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	8	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	9	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	10	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	11	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	12	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	13	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	14	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	15	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	16	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	17	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	18	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	19	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a
	20	Sauechaler>		1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000			1,0000	1,0000		1,0000	- €a

Erleichterungen zu A.5.2.1.2 Vor- und Nachlaufkosten, Personalkosten

Blatt: Auf A5 Deckelt zu spezifizieren
 Formik: Auf A5 Deckelt zu spezifizieren
 Produkt: mit -divere
 Inhalt: A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten

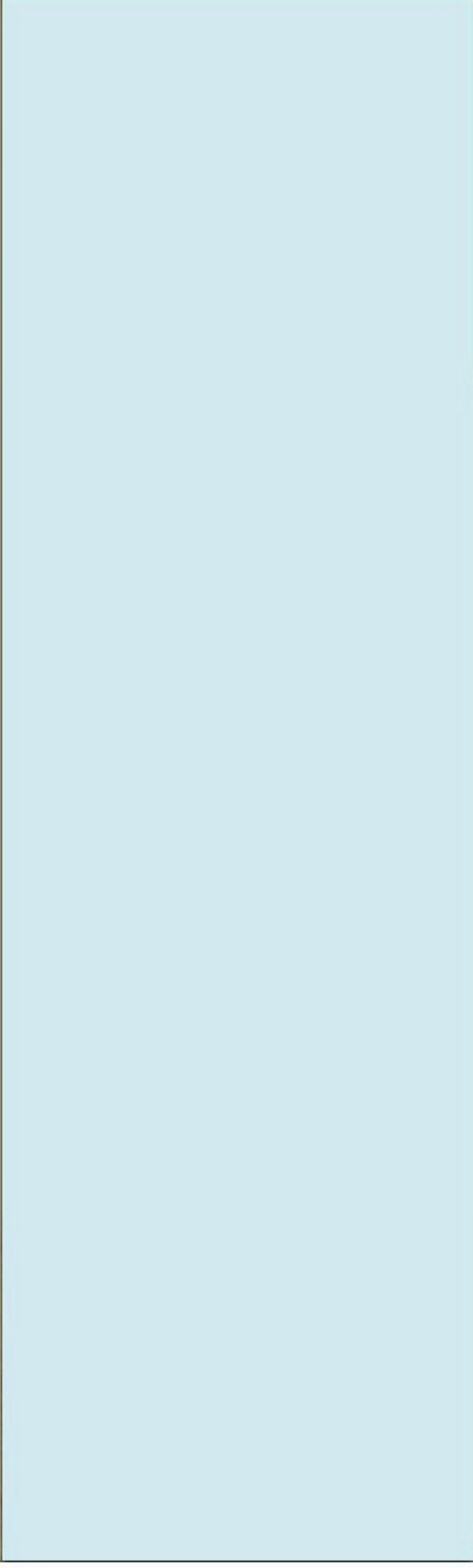
A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten

A.5.2.1.3 Vor- und Nachlaufkosten, Sachkosten

€a

Position	Lfd.-Nr.	Kostenzuordnung	Jahresbezogene Kosten					Gesamtkosten A.5.2.1.3.2 [€]	Gesamtkosten per annum A.5.2.1.3 [€]
			2012	2013	2014	2015	2016		
Einheit / Erklärung / Anzahl / Hinweise			[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	
Summe									
1		«auswählen»						- €	
2		«auswählen»						- €	
3		«auswählen»						- €	
4		«auswählen»						- €	
5		«auswählen»						- €	
6		«auswählen»						- €	
7		«auswählen»						- €	
8		«auswählen»						- €	
9		«auswählen»						- €	
10		«auswählen»						- €	
11		«auswählen»						- €	
12		«auswählen»						- €	
13		«auswählen»						- €	
14		«auswählen»						- €	
15		«auswählen»						- €	
16		«auswählen»						- €	
17		«auswählen»						- €	
18		«auswählen»						- €	
19		«auswählen»						- €	
20		«auswählen»						- €	

Erläuterungen zu A.5.2.1.3 Vor- und Nachlaufkosten, Sachkosten



A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten

A.5.2.1.4 Vor- und Nachlaufkosten: Infrastrukturangabe

- €1a

Position	Lfd.-Nr.	Kostenzuordnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Jahresbezogene Kosten	2017	2018	Gesamtkosten	Gesamtkosten per annum
		A.5.2.1.4.1	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Hilfswiese zur Erläuterung / ergänzende Hinweise	Einheit													
Summe														
		1. Treibenpreis												- €1a
		2. Standpreis												- €1a
		3. Kosten für soziale Abablung												- €1a

Erläuterungen zu A.5.2.1.4 Vor- und Nachlaufkosten: Infrastrukturangabe

A.5.2.1.5 Vor- und Nachlaufkosten: Schulung

- €1a

Position	Lfd.-Nr.	Kostenzuordnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Jahresbezogene Kosten	2017	2018	Gesamtkosten	Gesamtkosten per annum
		A.5.2.1.5.1	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Hilfswiese zur Erläuterung / ergänzende Hinweise	Einheit													
Summe														
		1. Schulungskosten												- €1a
		2. Einparungen Schulung im Falle einer Bombenabgabe												- €1a

Erläuterungen zu A.5.2.1.5 Vor- und Nachlaufkosten: Schulung

Bleibt auf A3 Deckblatt zu spezifizieren
 Formeln: Auf A3 Deckblatt zu spezifizieren
 Produkt mit diverse
 Inhalt: A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten

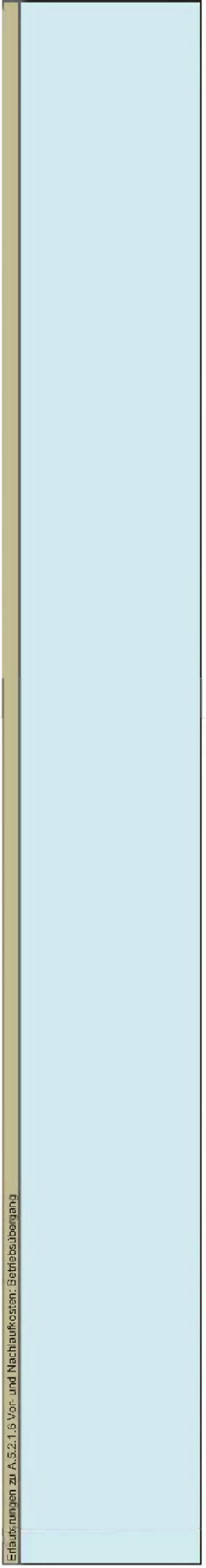
A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten

A.5.2.1.6 Vor- und Nachlaufkosten: Betriebsabgang

- €a

Position	Lfd.-Nr.	Kostenzuordnung	Jahresbezogene Kosten					Gesamtkosten per annum					
			2012	2013	2014	2015	2016		2017	2018			
	A.5.2.1.6.1		[€, €a]	[€, €a]	[€, €a]	[€, €a]	[€, €a]	[€, €a]	[€, €a]	A.5.2.1.6.2	[€, €a]	Gesamtkosten aus Vor- und Nachlauf auf die Dauer des Verkehrsvortages	
Hinweise zur Eingabe:		Eintragung / ergänzende Hinweise											
Summe		1 Personal 2 Sonstige										- €	- €a

Erläuterungen zu A.5.2.1.6 Vor- und Nachlaufkosten: Betriebsabgang

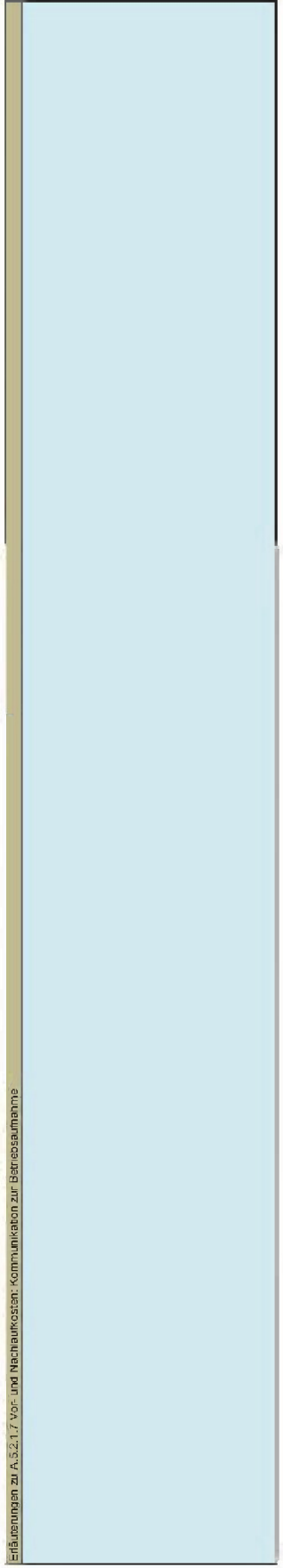


A.5.2.1.7 Vor- und Nachlaufkosten: Kommunikation zur Betriebsabgang

- €a

Position	Lfd.-Nr.	Kostenzuordnung	Jahresbezogene Kosten			Gesamtkosten per annum		
			2018	2019	2020			
	A.5.2.1.7.1		[€, €a]	[€, €a]	[€, €a]	[€, €a]	Gesamtkosten aus Vor- und Nachlauf auf die Dauer des Verkehrsvortages	
Hinweise zur Eingabe:		Eintragung / ergänzende Hinweise						
Summe		1 Werbung 2 Informationen 3 Verkaufsförderung 4 Preis-/Cherchekosten					- €	- €a

Erläuterungen zu A.5.2.1.7 Vor- und Nachlaufkosten: Kommunikation zur Betriebsabgang



Bleuer_Auf A.5 Decidant zu spezifischen
 Formeln: Auf A.5 Decidant zu zugehörigen
 Preiskosten diverse
 Inhalt: A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten

A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten

A.5.2.1.6 Vor- und Nachlaufkosten, Sonstige

- €a

Position	Lfd. Nr.	Kostenzuordnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Jahresbezogene Kosten	2019	2020	2021	Gesamtkosten	Gesamtkosten per annum
			€; €a	€; €a	€; €a	€; €a	€; €a	€; €a	€; €a	€; €a	€; €a	€; €a	€; €a	€; €a	€; €a
Preise für die Ergebnis- triffler	4.5.2.1.8.1	"Kosten" "Sonstige" Kosten für Verkauf, maximal 1% der Summe aufwand ohne Gewinnbeitrag.													
	1														
	2														
	3														
	4														
Summe															

Erläuterungen zu A.5.2.1.6 Vor- und Nachlaufkosten: Sonstige

Lfd. Nr.	2019	2020	2021	Gesamtkosten	Gesamtkosten per annum
	€; €a	€; €a	€; €a	€; €a	€; €a
1					
2					
3					
4					
5					
Summe					

A.5.2.2 Bereitstellungskosten

A.5.2.2.1 Bereitstellungskosten Fahrzeug

A.5.2.2.1.1 Bereitstellungskosten Fahrzeughaltung

Beschreibung	Feld-Nr.	Feldname	Fahrzeugtyp	Boaueinheit	Anzahl	Qualität	Abschreibungssatz (Kosten/Fahrer)	Nutzungsbeschreibungen	Gefährdungsmaßnahmen ohne Förderbeitrag	Rückwert	Abschreibung	Durchschnittliche Kapitalbindung	Zusatz-Kapitalveranschlagung	Kapitalverzinsung	Halterungsversicherung	Sonstige Kosten	Gesamtkosten je Zeile
			A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1	A.5.2.2.1.1
Eigener PKW	1	PKW	PKW	PKW	1	PKW	0,05	PKW	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Fremdverkehr	2	PKW	PKW	PKW	1	PKW	0,05	PKW	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Fremdverkehr	3	PKW	PKW	PKW	1	PKW	0,05	PKW	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Fremdverkehr	4	PKW	PKW	PKW	1	PKW	0,05	PKW	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Fremdverkehr	5	PKW	PKW	PKW	1	PKW	0,05	PKW	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Fremdverkehr	6	PKW	PKW	PKW	1	PKW	0,05	PKW	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Fremdverkehr	7	PKW	PKW	PKW	1	PKW	0,05	PKW	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05
Summe					0												

Hinweise zu A.5.2.1.17:
 Die Höhe der Anschaffungskosten ist einschließlich eines eventuellen Finanzrisikos anzugeben
 A.5.2.2.2 sind folgende Kosten zu berücksichtigen und unter **Feldnummer** anzugeben:
 1. Kosten für eigene inländische Einbauten
 2. Kosten für ausländische Einbauten
 3. Kosten der Vorfertigung

A.5.2.2 Bereitstellungs-kosten Fahrzeugleistungen gem. §§ 4b und 4c

Anzahl		Anschaffungs- kosten (Brutto)		Förderbetrag		Nutzungsbedingungen		Abschreibung		Durchschnittliche Kapitalbindung		Hilfsfakt		Stückkosten für Preisstufe 7.4		Zinssatz-Kapital- verrechnung		Zwischen- rechnung		Wertungsaufschlag zur Übernahme ins Deckblatt		
A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	
100.0	100.0	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
100.0	100.0	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
100.0	100.0	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
100.0	100.0	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
100.0	100.0	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000

Hinweise zu A.5.2.2.1, Bereitstellungs-kosten Fahrzeugleistungen gem. §§ 4b und 4c
A.5.2.2.1.2.5:
 Die Höhe der Anschaffungskosten hat
 e) ausschließlich einen orientierenden
 Charakter zu erlangen.
 Außerdem sind folgende Kosten zu
 berücksichtigen und/oder
 zu berücksichtigen:
 1. Kosten für externe Einbauten
 2. Anschaffungsnebenkosten
 3. Kosten der Vollmaterialien.

A.5.2.2 Bereitstellungsstellen - Betriebswerte

Uk-Nr.	Zuordnung	Bezeichnung	Einheitsmaß	Wirtschafts- einheit	Produktion	Nutzungsbeziehungen	Belastung durch Produktion	Restbuchwert des Verbindungs- mittels	Arbeits- leistungen beschäftigen	Jahresbezogene Abrechnung	Durchschnitts- produktion	Zinsen Kreditverrentung	Kosten- verteilung	Merkmalen	Gesamtkosten je Zeile
	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2		A.5.2.2.1	A.5.2.2.5	A.5.2.2.6	A.5.2.2.6	A.5.2.2.8	A.5.2.2.0	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.3	A.5.2.2.4	A.5.2.2.5	A.5.2.2.6
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30

Hinweise zu A.5.2.2.1:
 Bei der Ermittlung der Kosten für die Bereitstellung der Betriebswerte muss die wirtschaftliche Nutzungsdauer auf 15 Jahre gesetzt werden.

Hinweise zu A.5.2.2.5:
 Die Höhe der Anschaffungskosten ist einschließlich eines eventuellen Fortschritts anzusetzen.
 Außerdem sind folgende Kosten zu berücksichtigen:
 1. Anschaffungsnebenkosten
 2. Kosten der Vorarbeiten

A.5.2.2 Bereitstellungskosten
 A.5.2.2 Bereitstellungskosten - Transportleistung

Bezeichnung	Zuordnung	Bezeichnung	Ergebnisbeiträge	Wirtschaftliche Aufwendungen	Förderbeitrag	Nutzungsbeziehungen	Geforderte Anzahlung	Restbuchwerte zum Ende des Abrechnungszeitraums	Arbeitskosten	Abschreibung	Durchschnittliche Kapitalbindung	Zinssatz	Kapitalbindung	Merkosten	Gesamtkosten
	A.5.2.2.1	A.5.2.2.2	A.5.2.2.3	A.5.2.2.4	A.5.2.2.5	A.5.2.2.6	A.5.2.2.7	A.5.2.2.8	A.5.2.2.9	A.5.2.2.10	A.5.2.2.11	A.5.2.2.12	A.5.2.2.13	A.5.2.2.14	A.5.2.2.15
1	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung	Transportleistung
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															
Somme															

Ergebnisse zu A.5.2.2.1 Bereitstellungskosten, Transportleistung

1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10															
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.4 Energie Fahrbetrieb

A.5.2.4 Energie Fahrbetrieb

- €/a

A.5.2.4.1 Gleichstrom

- €/a

Bezeichnung	Lfd.-Nr.	Energieverbrauch A 5 2 4 1 1	Arbeitspreis A 5 2 4 1 2	Verrechnungspreis A 5 2 4 1 3	Leistungspreis A 5 2 4 1 4	Sonstiges A 5 2 4 1 5	Gesamtsumme A 5 2 4 1
	Einheit	[0 MWh/a]	[0,00 <auswählen>]	[0,00 <auswählen>]	[0,00 <auswählen>]	[0,00 <auswählen>]	[0 €/a]
Hinweise zur Eingabe	Erklärung / ergänzende Hinweise			Beinhaltet Kosten für Messeinrichtung, Verbrauchsmessung, Rechnungsstellung und Inkasso	Beinhaltet Durchleitungskosten	Beinhaltet u.a. Kosten für Abgaben (EEG, KWK-G, KA, StromNEV), Steuern (Öko-Steuer, Stromsteuer)	
	0 Einheit auswählen		<auswählen>	<auswählen>	<auswählen>	<auswählen>	- €/a
	1 Verbrauch: Hocharif						- €/a
	2 Verbrauch: Mitteltarif						- €/a
	3 Verbrauch: Niedertarif						- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.4.1 Gleichstrom

A.5.2.4.2 Wechselstrom

- €/a

Bezeichnung	Lfd.-Nr.	Energieverbrauch A 5 2 4 2 1	Arbeitspreis A 5 2 4 2 2	Verrechnungspreis A 5 2 4 2 3	Leistungspreis A 5 2 4 2 4	Sonstiges A 5 2 4 2 5	Gesamtsumme A 5 2 4 2
	Einheit	[0 MWh/a]	[0,00 <auswählen>]	[0,00 <auswählen>]	[0,00 <auswählen>]	[0,00 <auswählen>]	[0 €/a]
Hinweise zur Eingabe	Erklärung / ergänzende Hinweise			Beinhaltet Kosten für Messeinrichtung, Verbrauchsmessung, Rechnungsstellung und Inkasso	Beinhaltet Durchleitungskosten	Beinhaltet u.a. Kosten für Abgaben (EEG, KWK-G, KA, StromNEV), Steuern (Öko-Steuer, Stromsteuer)	
	0 Einheit auswählen		<auswählen>	<auswählen>	<auswählen>	<auswählen>	- €/a
	1 Verbrauch: Hocharif						- €/a
	2 Verbrauch: Mitteltarif						- €/a
	3 Verbrauch: Niedertarif						- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.4.2 Wechselstrom

Bietet: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.5 Personalkosten

A.5.2.5 Personalkosten

A.5.2.5.1 Personalkosten: Betriebswerke

A.5.2.5.1.1 Personalkosten: Instandhaltung

- €/a
 - €/a

Position	Bezeichnung Mitarbeiter A.5.2.5.1.1.1 [Text]	Anzahl Mitarbeiter A.5.2.5.1.1.2 [0,000; VZA] ja Betriebsjahr	Jahresarbeits- stundenleistung A.5.2.5.1.1.3 [0; (hVZÄ)/ja] je Betriebsjahr; abzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)	Arbeitnehmer-Brutto Grundlohn A.5.2.5.1.1.4 [0,00; €/h]	Arbeitnehmer-Brutto Zulagen A.5.2.5.1.1.5 [0,00; €/h]	Arbeitgeberanteil A.5.2.5.1.1.6 [0,00; €/h]	Gesamtsumme A.5.2.5.1.1 [0; €/a] = A.5.2.5.1.1.2 + A.5.2.5.1.1.3 + (A.5.2.5.1.1.4 + A.5.2.5.1.1.5 + A.5.2.5.1.1.6)
Einheit							
Hinweise zur Eingabe							
Erklärung / ergänzende Hinweise							
Instandhaltung:							
1. leicht	Werkstatteiler						- €/a
2. leicht	Werkstattemitarbeiter						- €/a
3. leicht	Auszubildende						- €/a
Summe: leicht							- €/a
4. schwer/HU	Werkstatteiler						- €/a
5. schwer/HU	Werkstattemitarbeiter						- €/a
6. schwer/HU	Auszubildende						- €/a
Summe: schwer/HU							- €/a
7. Betriebswerk	Werkstatteiler						- €/a
8. Betriebswerk	Werkstattemitarbeiter						- €/a
9. Betriebswerk	Auszubildende						- €/a
Summe: Betriebswerk							- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.5.1.1 Personalkosten: Instandhaltung

Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.5 Personalkosten

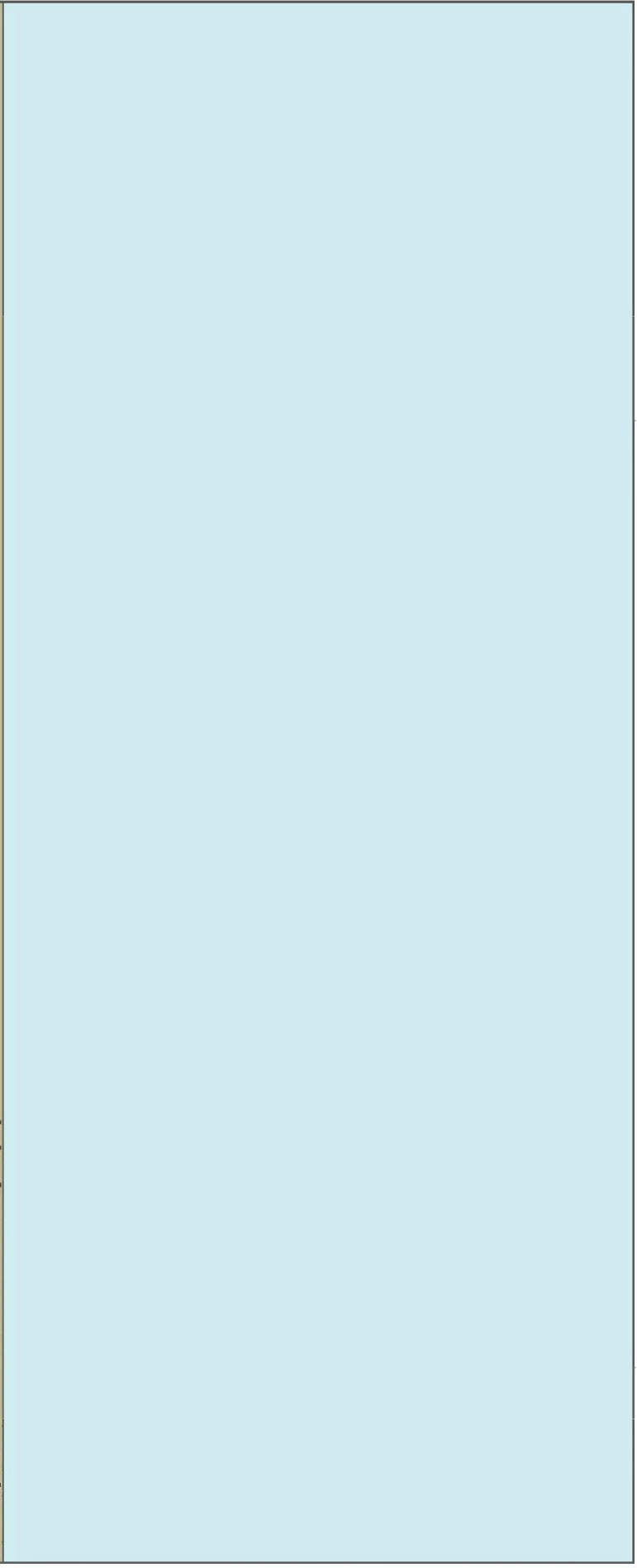
A.5.2.5 Personalkosten

- €/a

A.5.2.5.1.2 Personalkosten: Fahrzeugreinigung

Position	Anzahl Mitarbeiter A.5.2.5.1.2.1	Jahresarbeits- stundenleistung A.5.2.5.1.2.2	Arbeitnehmer-Brutto Grundlohn A.5.2.5.1.2.3	Arbeitnehmer-Brutto Zulagen A.5.2.5.1.2.4	Arbeitgeberanteil A.5.2.5.1.2.5	Gesamtsumme A.5.2.5.1.2
Einheit	[0; 000; vZÄ] je Betriebsjahr	[0; (h*vZÄ)/a] je Betriebsjahr; anzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)	[0,00; €/h]	[0,00; €/h]	[0,00; €/h]	[0; €/a]
Hinweise zur Eingabe	= A.5.2.5.1.2.1 * A.5.2.5.1.2.2 * (A.5.2.5.1.2.3 + A.5.2.5.1.2.4 + A.5.2.5.1.2.5)					
	1					- €/a

Erfäuterungen zu A.5.2.5.1.2 Personalkosten: Fahrzeugreinigung



Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.5 Personalkosten

A.5.2.5 Personalkosten

- €/a

A.5.2.5.2 Personalkosten: Fahrdienst

- €/a

Position	Bezeichnung Mitarbeiter	Anzahl Mitarbeiter	Jahresarbeitsstundenleistung	Arbeitnehmer-Brutto Grundlohn	Arbeitnehmer-Brutto Zulagen	Arbeitgeberanteil	Gesamtsumme
	A.5.2.5.2.1	A.5.2.5.2.2	A.5.2.5.2.3	A.5.2.5.2.4	A.5.2.5.2.5	A.5.2.5.2.6	A.5.2.5.2
	[Text]	[0,000; VZA]	[0; (tVZA)/a]	[0,00; €/h]	[0,00; €/h]	[0,00; €/h]	[0; €/a]
Einheit	je Betriebsjahr	je Betriebsjahr	Je Betriebsjahr; abzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)				= A.5.2.5.2.2 + A.5.2.5.2.3 + (A.5.2.5.2.4 + A.5.2.5.2.5 + A.5.2.5.2.6)
Hinweise zur Eingabe							
			- VZA	-(tVZA)/a			- €/a
							- €/a
							- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.5.2 Personalkosten: Fahrdienst

A.5.2.5.3 Personalkosten: Transportleitung

- €/a

Position	Bezeichnung Mitarbeiter	Anzahl Mitarbeiter	Jahresarbeitsstundenleistung	Arbeitnehmer-Brutto Grundlohn	Arbeitnehmer-Brutto Zulagen	Arbeitgeberanteil	Gesamtsumme
	A.5.2.5.3.1	A.5.2.5.3.2	A.5.2.5.3.3	A.5.2.5.3.4	A.5.2.5.3.5	A.5.2.5.3.6	A.5.2.5.3
	[Text]	[0,000; VZA]	[0; (tVZA)/a]	[0,00; €/h]	[0,00; €/h]	[0,00; €/h]	[0; €/a]
Einheit	je Betriebsjahr	je Betriebsjahr	Je Betriebsjahr; abzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)				= A.5.2.5.3.2 + A.5.2.5.3.3 + (A.5.2.5.3.4 + A.5.2.5.3.5 + A.5.2.5.3.6)
Hinweise zur Eingabe							
			- VZA	-(tVZA)/a			- €/a
							- €/a
							- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.5.3 Personalkosten: Transportleitung

Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.5 Personalkosten

A.5.2.5 Personalkosten

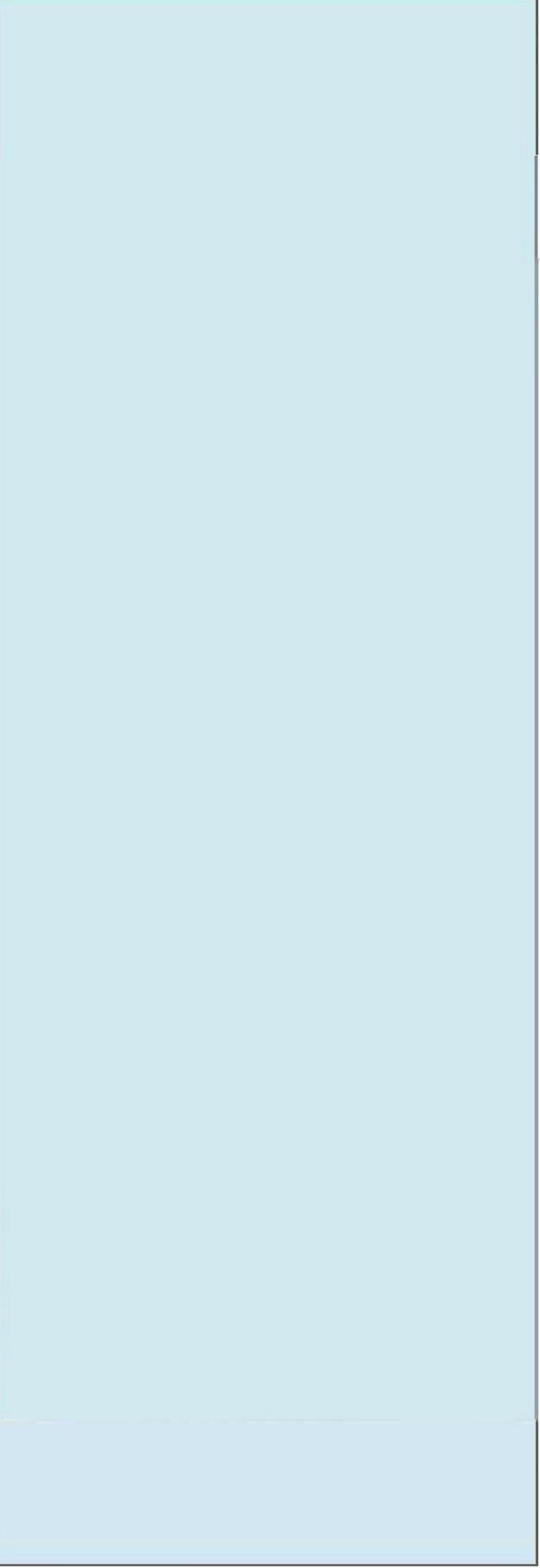
A.5.2.5.4 Personalkosten: Vertrieb

- €/a

- €/a

Position	Anzahl A.5.2.5.4.0.1 (siehe unten)	Anzahl Mitarbeiter A.5.2.5.4.0.2 je Betriebsjahr	Jahresarbeits- stundenleistung A.5.2.5.4.0.3 [0; (nVZA)/a]	Arbeitnehmer-Brutto Grundlohn A.5.2.5.4.0.4 [0,00; €/h]	Arbeitnehmer-Brutto Zulagen A.5.2.5.4.0.5 [0,00; €/h]	Arbeitgeberanteil A.5.2.5.4.0.6 [0,00; €/h]	Gesamtsumme A.5.2.5.4 [0; €/a]
Einheit							
Hinweise zur Eingabe	Erklärung / ergänzende Hinweise je Betriebsjahr; abzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)						
Summe				- VZA	- (nVZA)/a		- €/a
Automaten		248 Automaten					- €/a
Servicestellenkategorie 1		3 Servicestellen					- €/a
Servicestellenkategorie 2		4 Servicestellen					- €/a
Servicestellenkategorie 3		9 Servicestellen					- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.5.4 Personalkosten: Vertrieb



Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.5 Personalkosten

A.5.2.5 Personalkosten

- €/a
- €/a

A.5.2.5.5 Personalkosten: Sicherheit für 298.000 von 370.000 Wachdienststunden/a gem. § 5 Abs. 7 und Anlage A.4

Position	Anzahl Mitarbeiter A.5.2.5.5.1 [0,000; VZA]	Jahresarbeits- stundenleistung A.5.2.5.5.2 [0; (hVZA)/a]	Arbeitnehmer-Brutto Grundlohn A.5.2.5.5.3 [0,000; €/m]	Arbeitnehmer-Brutto Zulagen A.5.2.5.5.4 [0,000; €/h]	Arbeitgeberanteil A.5.2.5.5.5 [0,000; €/m]	Persönliche Ausstattung A.5.2.5.5.6 [0,000; €/a]	Gesamtsumme A.5.2.5.5 [0; €/a]
Einheit	je Betriebsjahr	[0; (hVZA)/a] je Betriebsjahr; abzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)	[0,000; €/m]	[0,000; €/h]	[0,000; €/m]	[0,000; €/a]	= A.5.2.5.5.1 + (A.5.2.5.5.2 + (A.5.2.5.5.3 + A.5.2.5.5.4 + A.5.2.5.5.5)) + A.5.2.5.5.6)
Hinweise zur Eingabe ergänzende Hinweise							
Summe		- VZA					- €/a
Sicherheitskräfte							- €/a
	A.5.2.5.5.2.a /: Urlaub / Krankheit von A.5.2.5.5.2						
	A.5.2.5.5.2.b /: Schulung von A.5.2.5.5.2						
	A.5.2.5.5.2.c = verfügbare Wachdienststunden von A.5.2.5.5.2						
	A.5.2.5.5.2.d Wachdienststunden Sicherheitskräfte						
Verwaltung Sicherheitspersonal							- €/a

Die Summe der Wachdienststunden reicht nicht aus um die Vorgaben aus § 5 Abs. 7 und Anlage A.4 zu erfüllen

Erläuterungen zu A.5.2.5.5 Personalkosten: Sicherheit für 298.000 von 370.000 Wachdienststunden/a gem. § 5 Abs. 7 und Anlage A.4

Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.5 Personalkosten

A.5.2.5 Personalkosten

- €/a

A.5.2.5.6 Personalkosten: Verwaltung

- €/a

Position	Lfd.-Nr	Qualifikation Mitarbeiter	Anzahl Mitarbeiter	Jahresarbeits- stundenleistung	Arbeitnehmer-Brutto Grundlohn	Arbeitnehmer-Brutto Zulagen	Arbeitgeberanteil	Gesamtsumme
		A.5.2.5.6.1 [Auswahlliste] je Betriebsjahr	A.5.2.5.6.2 [0,000; VZA] je Betriebsjahr	A.5.2.5.6.3 [0; (HVZA)/a] je Betriebsjahr; abzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)	A.5.2.5.6.4 [0,00; €/a] je Betriebsjahr	A.5.2.5.6.5 [0,00; €/a] je Betriebsjahr	A.5.2.5.6.6 [0,00; €/a] je Betriebsjahr	A.5.2.5.6 [0; €/a] = A.5.2.5.6.2 * (A.5.2.5.6.4 + A.5.2.5.6.5 + A.5.2.5.6.6)
Hinweise zur Eingabe								
Summe								
	1	<auswählen>						- €/a
	2	<auswählen>						- €/a
	3	<auswählen>						- €/a
	4	<auswählen>						- €/a
	5	<auswählen>						- €/a
	6	<auswählen>						€/a
	7	<auswählen>						- €/a
	8	<auswählen>						- €/a
	9	<auswählen>						- €/a
	10	<auswählen>						- €/a
	11	<auswählen>						- €/a
	12	<auswählen>						- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.5.6 Personalkosten: Verwaltung

Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.5 Personalkosten

A.5.2.5 Personalkosten

A.5.2.5.7 Personalkosten: Sonstige

- €/a

- €/a

Position	Lfd.-Nr	Qualifikation Mitarbeiter	Anzahl Mitarbeiter	Jahresarbeits- stundenleistung	Arbeitnehmer-Brutto Grundlohn	Arbeitnehmer-Brutto Zulagen	Arbeitgeberanteil	Gesamtsumme
	A.5.2.5.7.1	[text]	A.5.2.5.7.2	A.5.2.5.7.3	A.5.2.5.7.4	A.5.2.5.7.5	A.5.2.5.7.6	A.5.2.5.7
			[0,000; VZA]	[0; (hVZA)/a]	[0,00; €/h]	[0,00; €/m]	[0,00; €/h]	[€/a]
Hinweise zur Eingabe	je Betriebsjahr; Erläuterung unter Bezeichnung A.5.2.5.7 zu Anzahl der Mitarbeiter und Position zwingend erforderlich je Betriebsjahr; abzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)							
Summe				- VZA	- (hVZA)/a			- €/a
	1							- €/a
	2							- €/a
	3							- €/a

Erläuterungen zu A.f. 2.5.7 Personalkosten: Sonstige

Bietet: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.5 Personalkosten

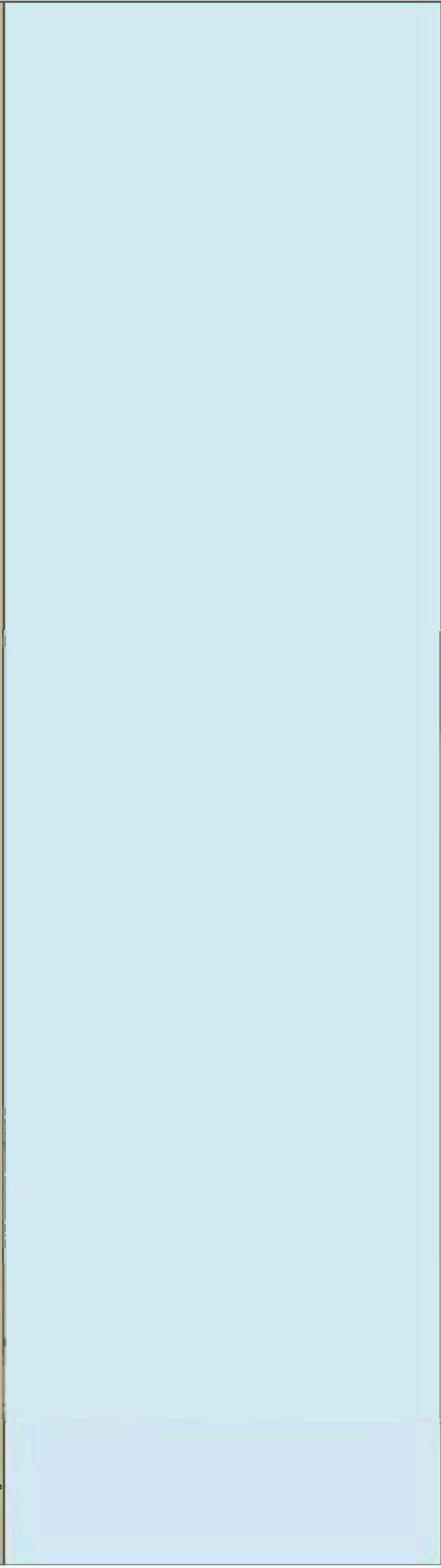
A.5.2.5 Personalkosten

- €/a

A.5.2.5.8 Personalkosten: Effektive Einsatzzeit

Position [Nr.]	Bezeichnung [Text]	Sub-Bezeichnung [Text]	Berechnungshinweis [Text]	Jahresarbeits- stundenleistung [0; (n/VAZÄ)/a] je Betriebsjahr; abzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)	J. Urlaub, Krank- heit, Feriezeit [0; (n/VAZÄ)/a] je Betriebsjahr; abzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)	J. Schulung [0; (n/VAZÄ)/a] je Betriebsjahr; abzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)	= Verfügbare Jahresarbeits- stunden [0; (n/VAZÄ)/a] je Betriebsjahr; abzüglich Zeiten, deren Kosten durch Dritte übernommen werden (z.B. Krankenkasse)
A.5.2.5.8.1	Betriebswerke	Instandhaltung	Mitarbeiter-gewichteter Mittelwert	- (n/MA)/a			- (n/MA)/a
A.5.2.5.8.2	Betriebswerke	Fahrzeugaufreinigung	Mitarbeiter-gewichteter Mittelwert	- (n/MA)/a			- (n/MA)/a
A.5.2.5.8.3	Fahrdienst		Mitarbeiter-gewichteter Mittelwert	- (n/MA)/a			- (n/MA)/a
A.5.2.5.8.4	Transportschleifung		Mitarbeiter-gewichteter Mittelwert	- (n/MA)/a			- (n/MA)/a
A.5.2.5.8.5	Vertrieb		Mitarbeiter-gewichteter Mittelwert	- (n/MA)/a			- (n/MA)/a
A.5.2.5.8.6	Sicherheit		Mitarbeiter-gewichteter Mittelwert	- (n/MA)/a			- (n/MA)/a
A.5.2.5.8.7	Verwaltung		Mitarbeiter-gewichteter Mittelwert	- (n/MA)/a			- (n/MA)/a
A.5.2.5.8.8	Sonstige		Mitarbeiter-gewichteter Mittelwert	- (n/MA)/a			- (n/MA)/a

Erläuterungen zu A.5.2.5.8 Personalkosten: Effektive Einsatzzeit



Bleter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011

Inhalt: A.5.2.6 Sachkosten Betrieb, A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

A.5.2.6 Sachkosten Betrieb

- €/a

A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

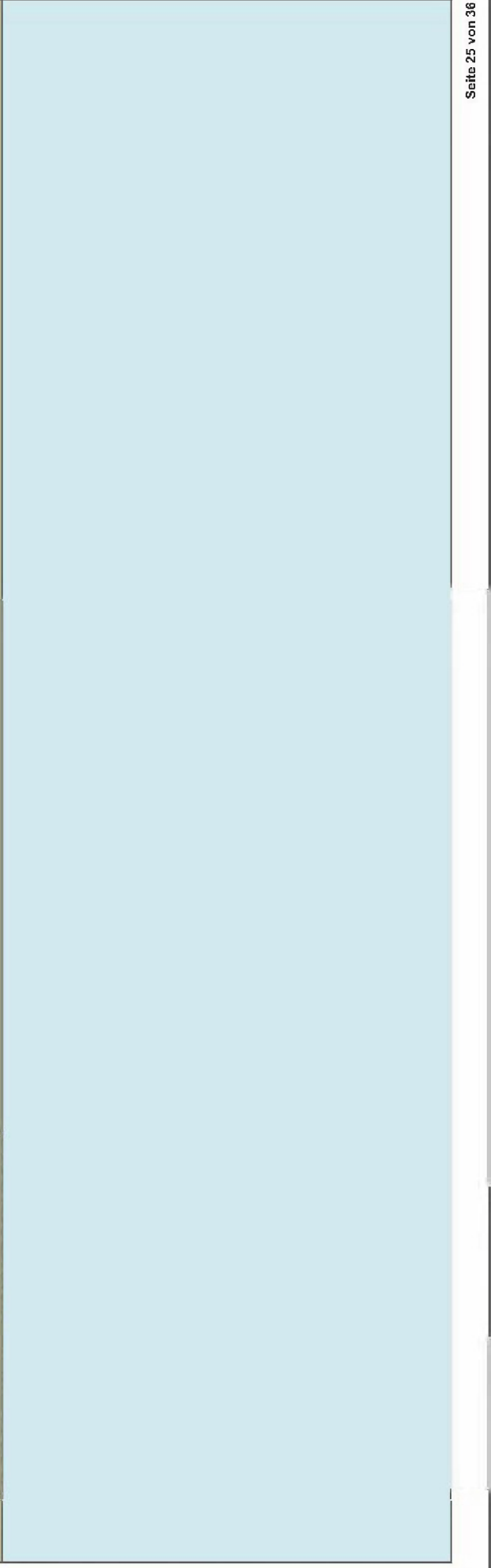
- €/a

A.5.2.6.1 Sachkosten Betrieb: schwere Instandhaltung

- €/a

Position	Fahrzeugtyp	Baureihe	Anzahl	Qualität	Kosten Hauptuntersuchung	Sonstiges schwere Instandhaltung	Gesamtsumme
	A.5.2.6.1.1	A.5.2.6.1.2	A.5.2.6.1.3	A.5.2.6.1.4	A.5.2.6.1.5	A.5.2.6.1.6	A.5.2.6.1
Einheit	Entsprechend des gewählten Flottenmixes	Entsprechend des gewählten Flottenmixes	Entsprechend des gewählten Flottenmixes	Entsprechend des gewählten Flottenmixes	[0; (CFzg)/a]	[0; (CFzg)/a] Vergleichsfluch A.5.2.6.2.1	[0; €/a] * (A.5.2.6.1.5) + (A.5.2.6.1.6)
Hinweise zur Eingabe ergänzende Hinweise							
Summe			0				- €/a
Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren							- €/a
							- €/a
							- €/a
							- €/a
							- €/a
							- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.6.1 Sachkosten Betrieb: schwere Instandhaltung



Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.6 Sachkosten Betrieb, A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

A.5.2.6 Sachkosten Betrieb

- €/a

A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

- €/a

A.5.2.6.2 Sachkosten Betrieb leichte Instandhaltung - €/a

Position	Ersatzteile	Verbrauchsmaterialien	Fremdleistungen	Sonstige	Energiekosten	Gesamtsumme
	A.5.2.6.2.1	A.5.2.6.2.2	A.5.2.6.2.3	A.5.2.6.2.4	A.5.2.6.2.5	A.5.2.6.2
Einheit	[0; €/a]	[0; €/a]	[0; €/a]	[0; €/a]	[0; €/a]	[0; €/a]
Hinweise zur Eingabe	= A.5.2.6.2.1 + A.5.2.6.2.2 + A.5.2.6.2.3 + A.5.2.6.2.4 + A.5.2.6.2.5					- €/a
1. Neufahrzeuge						- €/a
2. Altfahrzeuge						- €/a
3. Betriebswerke						- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.6.2 Sachkosten Betrieb: leichte Instandhaltung

A.5.2.6.2.A.1 Instandhaltung nachrichtlich

Sachkosten	Personalkosten	Summe	davon präventiv	davon korrektiv
A.5.2.6.2.A.1	A.5.2.6.2.A.2	A.5.2.6.2.A.3	A.5.2.6.2.A.3.a	A.5.2.6.2.A.3.b
1. Instandhaltung Fahrzeuge schwer	- €/a	- €/a	- €/a	100%
2. Instandhaltung Fahrzeuge leicht	- €/a	- €/a	- €/a	100%
3. Betriebswerke	- €/a	- €/a	- €/a	100%

Erläuterungen zu A.5.2.6.2.A.1 Instandhaltung nachrichtlich

Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.6 Sachkosten Betrieb, A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

A.5.2.6 Sachkosten Betrieb - €/a
A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung - €/a
 A.5.2.6.3 Sachkosten Betrieb: Transportleitung - €/a

Position	Sachkosten	Fremdleistungen	Sonstiges	Gesamtsumme
	A.5.2.6.3.1	A.5.2.6.3.2	A.5.2.6.3.3	A.5.2.6.3
Einheit	[0; €/a]	[0; €/a]	[0; €/a]	[0; €/a]
Erklärung / ergänzende Hinweise	= A.5.2.6.3.1 + A.5.2.6.3.2 + A.5.2.6.3.3			
1				- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.6.3 Sachkosten Betrieb: Transportleitung

A.5.2.6.4 Sachkosten Betrieb: Fahrdienst - €/a

Position	Sozialräume	Büroarbeitsplätze	Dienstbekleidung	Gesamtsumme
	A.5.2.6.4.1	A.5.2.6.4.2	A.5.2.6.4.3	A.5.2.6.4
Einheit	[0; €/a]	[0; €/a]	[0; €/a]	[0; €/a]
Erklärung / ergänzende Hinweise	= A.5.2.6.4.1 + A.5.2.6.4.2 + A.5.2.6.4.3			
1				- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.6.4 Sachkosten Betrieb: Fahrdienst

Bieler: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.6 Sachkosten Betrieb, A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

- €/a

- €/a

- €/a

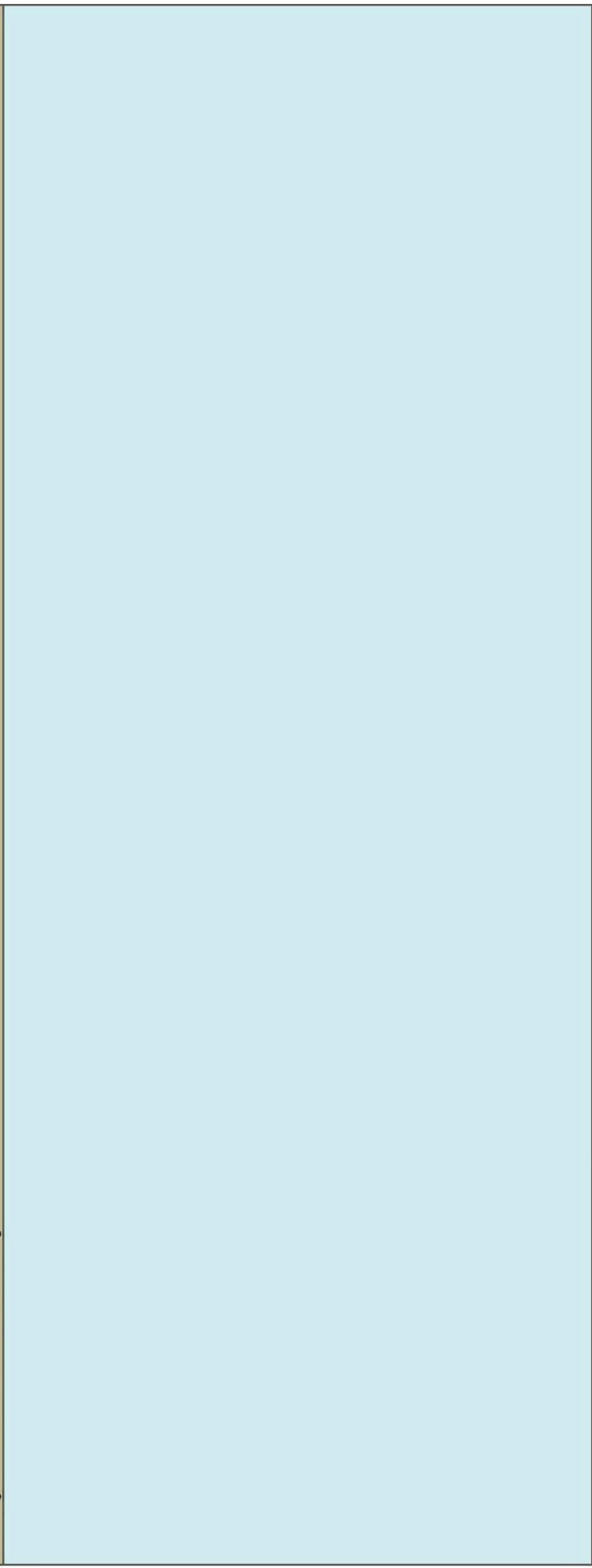
A.5.2.6 Sachkosten Betrieb

A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

A.5.2.6.5 Sachkosten Betrieb, Sonstige

Position	Sonstiges A.5.2.6.5
Einheit	[0; €/a]
Hinweise zur Eingabe	Erklärung / ergänzende Hinweise
	1

Erläuterungen zu A.5.2.6.5 Sachkosten Betrieb, Sonstige



Bleter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011

Inhalt: A.5.2.6 Sachkosten Betrieb, A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

- €/a
 - €/a
 - €/a

A.5.2.6 Sachkosten Betrieb

A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

A.5.2.7.1 Sachkosten Verwaltung Vertrieb
 A.5.2.7.1.1 Sachkosten Verwaltung: Automaten

Position	Automaten Anzahl	Kosten	Sonstige Kosten	Gesamtsumme
	A.5.2.7.1.1.1 [Anzahl]	A.5.2.7.1.1.2 [0; €/Automat/Ja]	A.5.2.7.1.1.3 [0; €/Automat/Ja]	A.5.2.7.1.1 [0; €/a]
Einheit:		z.B. Miete, AFA, Finanzierungs-kosten	Energie, Verbrauchsmittel etc.	= A.5.2.7.1.1.1 + (A.5.2.7.1.1.2 + A.5.2.7.1.1.3)
Hinweise zur Eingabe ergänzende Hinweise				
	1			- €/a
				248

Erläuterungen zu A.5.2.7.1.1 Sachkosten Verwaltung: Automaten

A.5.2.7.1.2 Sachkosten Verwaltung: Servicestellen

Position	Anzahl	Kassensystem, z.B. ETS	Miete	Einrichtung	Provision	Sonstiges	Gesamtsumme
	A.5.2.7.1.2.0.1 [Anzahl]	A.5.2.7.1.2.0.2 [0; €/a]	A.5.2.7.1.2.0.3 [0; €/a]	A.5.2.7.1.2.0.4 [0; €/a]	A.5.2.7.1.2.0.5 [0; €/a]	A.5.2.7.1.2.0.6 [0; €/a]	A.5.2.7.1.2 [0; €/a]
Einheit:							= A.5.2.7.1.2.0.2 + A.5.2.7.1.2.0.3 + A.5.2.7.1.2.0.4 + A.5.2.7.1.2.0.5 + A.5.2.7.1.2.0.6
Hinweise zur Eingabe ergänzende Hinweise							
Summe	15	- €/a	- €/a	- €/a	- €/a	- €/a	- €/a
Servicestellenkategorie							
1	3						- €/a
2	4						- €/a
3	8						- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.7.1.2 Sachkosten Verwaltung: Servicestellen

Bieler: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.6 Sachkosten Betrieb, A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

- €/a
 - €/a
 - €/a

A.5.2.6 Sachkosten Betrieb

A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

A.5.2.7.2 Sachkosten Verwaltung: Sicherheit

Position	Sachkosten Sicherheit Anzahl A.5.2.7.2	
	Einheit	[0; €/a]
Hinweise zur Eingabe	Erklärung ergänzende Hinweise	Fahrzeuge, Kontrollgeräte, Büroausstattung, Miete, etc.
		1

Erläuterungen zu A.5.2.7.2 Sachkosten Verwaltung: Sicherheit

Bieler: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2011
 Inhalt: A.5.2.6 Sachkosten Betrieb, A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

A.5.2.6 Sachkosten Betrieb

- €/a

A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung

- €/a

A.5.2.7.3 Sachkosten Verwaltung: Overhead

Position	Sachkosten	Fremdleistungen	Betriebspflicht	Sonstiges	Miete	Gesamtsumme
	A.5.2.7.3.1 [0; €/a]	A.5.2.7.3.2 [0; €/a]	A.5.2.7.3.3 [0; €/a]	A.5.2.7.3.4 [0; €/a]	A.5.2.7.3.5 [0; €/a]	A.5.2.7.3 [0; €/a]
Hinweise zur Eingabe	Einheit: Erklärung / ergänzende Hinweise			z.B. "Spezialkosten", zusätzlich zu Bereit- stellung, Vor- und Nachlauf		= A.5.2.7.3.1 + A.5.2.7.3.2 + A.5.2.7.3.3 + A.5.2.7.3.4 + A.5.2.7.3.5
1						

- €/a

Erläuterungen zu A.5.2.7.3 Sachkosten Verwaltung: Overhead

A.5.2.7.4 Sachkosten Verwaltung: Sonstige

- €/a

Position	Sonstiges
	A.5.2.7.4 [0; €/a]
Hinweise zur Eingabe	Einheit: Erklärung / ergänzende Hinweise
1	

Erläuterungen zu A.5.2.7.4 Sachkosten Verwaltung: Sonstige

Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmb: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Inhalt: A.5.2.10 - Wagnis und Gewinn und Nebenrechnung für Aufschlagssatz

A.5.2.10 - Wagnis und Gewinn und Nebenrechnung für Aufschlagssatz

			A.5.2.10 in % zur jeweiligen Zeile	jeweilige Zeile in % von A.5.2.10.2
A.5.2.10	Wagnis & Gewinn	- €/a	0,00000%	0,00000%
A.5.2.10.1.a	Allgemeines technisches Betriebsrisiko (Fahrzeugbereitstellung etc.)	- €/a		
A.5.2.10.1.b	Allgemeines nicht technisches Betriebsrisiko (Personalakquisition etc.)	- €/a		
A.5.2.10.1.c	Kalkulationsrisiken	- €/a		
A.5.2.10.1.d	Vertragsstrafen	- €/a		
A.5.2.10.1.e	Gewinn	- €/a		
A.5.2.9	Summe Aufwand ohne Wagnis & Gewinn	78.572.745 €/a	0,00000%	
A.5.2.11	Summe Aufwand inkl. Wagnis & Gewinn	78.572.745 €/a	0,00000%	
A.5.2.9	Summe Aufwand ohne Wagnis & Gewinn	78.572.745 €/a		
A.5.2.3	abzgl. Infrastruktur	- 74.815.486 €/a		
A.5.2.8	abzgl. Sonstiges	- 3.757.279 €/a		
A.5.2.10.2	Summe Aufwand ohne Wagnis & Gewinn, Infrastruktur und Sonstiges	- €/a	0,00000%	
A.5.2.10.3	Aufschlagssatz Wagnis & Gewinn für Verrechnungssatzbildung		0,00000%	

Erläuterungen zu A.5.2.10 - Wagnis und Gewinn und Nebenrechnung für Aufschlagssatz

Bietler: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: weit überwiegend 2011
 Inhalt: Anlage A.6 Fortschreibung des Basisentgeltes auf 2018

Anlage A.6 Fortschreibung des Basisentgeltes auf 2018

A.6.1 - Hinweis

"§ 7 Verkehrsvertrag
 1) Das Basisentgelt 2011 ist gemäß Anlage A.6 einmalig auf das Jahr 2018 fort- und festzuschreiben.
 2) Die vom Bietler zu verantwortenden Kostenpositionen werden aus der Anlage B.4 des Angebotes des Bietlers übernommen. Die im Jahresfahrplan 2019 aus Änderungen des Fahrtenumfanges und aus von den Auftraggebern vorgegebenen Änderungen der Mindestbehangung resultierenden Angebotsänderungen werden für die Fortschreibung gemäß Anlage A.6 zugänglerspezifisch bewertet. Auf die vom Auftragnehmer zu verantwortenden Kostenpositionen, außer Vor- und Nachlaufkosten und Bereitstellung, findet die Preisgleitgleichung gemäß § 10 Abs. 9 III für den Zeitraum 2011 bis 2018 Anwendung, siehe Anlage 7.2. Kapitel 2.

A.6.2 - Fortschreibung des Basisentgeltes 2011 auf 2018 nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2

Position	Aus Angebot		Berechnung	
	überwiegend Preisstand 2011	überwiegend Preisstand 2018		
			Fortschreibung	
A.5.2.1 Vor- und Nachlaufkosten (div. Preisstände)	- €/a	- €/a	Entsprechend Angebotsabgabe	- €/a
A.5.2.2 Bereitstellungskosten (Preisstand 2018)	- €/a	- €/a	Entsprechend Angebotsabgabe	- €/a
A.5.2.3 Infrastrukturentgelte	74.815.466 €/a	74.815.466 €/a	IST 2018	- €/a
A.5.2.4 Energie Fahrbetrieb	- €/a	- €/a		
A.5.2.5 Personalkosten	- €/a	- €/a		
A.5.2.6 Sachkosten Betrieb	- €/a	- €/a		
A.5.2.7 Sachkosten Verwaltung	- €/a	- €/a		
A.6.2.1 Angebotsänderungen gegenüber 2011 aus Fahrplan, Vertrieb und Sicherheit	- €/a	- €/a	Preisgleitfaktor 7.2.2 Format 0,00000	- €/a
Zwischensumme weitere Positionen mit Preisgleitgleichung				
A.5.2.8 Sonstiges (ZVU und P+R)	3.757.279 €/a	3.757.279 €/a	IST 2018	- €/a
A.5.2.10 Wagnis & Gewinn auf Preisgleitgleichung + Angebotsänderungen			Aufschlag mit 0% (=A.5.2.10.3)	- €/a
A.5.2.10 Wagnis & Gewinn auf Preisstand 2011	- €/a	- €/a	Entsprechend Angebotsabgabe	- €/a
A.5.2.11 Summe Aufwand inkl. Gewinn ohne Angebotsänderungen (A.6.2.1)	78.572.745 €/a	78.572.745 €/a		- €/a
A.5.2.12 HVV-Fahrtgeld 2011	144.391.033 €/a	144.391.033 €/a	HVV Fahrtgeld 2018 (bzw. Substitut gem. Nachfrageschlussklausel A.7.5.1)	- €/a
A.5.2.13 Basisentgelt 2011	- 65.818.288 €/a	- 65.818.288 €/a	Basisentgelt 2018	- €/a

A.6.3 - Verrechnungssätze für Fortschreibung

A.6.3.1 - Euro je Zugkm mit durchschnittlicher Behängung (€/ØZugkm), gem. § 10 Abs. 3 und 4 Preisstand 2011

Aus Angebot mit Preisstand 2011		
A.5.2.4	Energie Fahrbetrieb	- €/a
A.5.2.5	Personalkosten	- €/a
abzgl. A.5.2.5.4	Personalkosten Vertrieb	- €/a
abzgl. A.5.2.5.5	Personalkosten Sicherheit	- €/a
A.5.2.6	Sachkosten Betrieb	- €/a
A.5.2.7	Sachkosten Verwaltung	- €/a
abzgl. A.5.2.7.1	Sachkosten Vertrieb	- €/a
abzgl. A.5.2.7.2	Sachkosten Sicherheit	- €/a
anteilig Wagnis & Gewinn mit A.5.2.10.3 (0 %)		- €/a
A.6.3.1.1	Summe für Zugkm-Satz	- €/a
A.5.1.1	Zug-Kilometer gem. Ausschreibung	12 666 629 Zugkm/a
A.6.3.1.2	Verrechnungssatz Ø Zugkm	- €/Ø Zugkm

Alle Leistungen soweit sie sich aus den Vorgaben der Auftraggeber zum Fahrtenumfang und zur Mindestbehängung ergeben.
Es bleibt dem Auftragnehmer unbenommen, aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen mit einer größeren Behängung zu fahren, als nach den Vorgaben zur Mindestbehängung erforderlich ist.
Diese "zusätzliche" Behängung wird hier nicht berücksichtigt.

A.6.3.2 - Verrechnungssätze nach Zugängen und Bewertung, Jahresfahrplan 2018 Preisstand 2011

Position	Faktor zu A.7.4.1.1.2	Preisstand 2011	Jahresfahrplan 2018	Bewertung
A.6.3.2.1	Zugkm Kurzzug	- €/Zugkm	0,81730557	- €/a
A.6.3.2.2	Zugkm Vollzug	- €/Zugkm	1,05191347	- €/a
A.6.3.2.3	Zugkm Langzug	- €/Zugkm	1,28652136	- €/a
A.6.3.2.4	Summe 2018		- Zugkm/a	- €/Zugkm
A.6.3.2.5	Summe 2011	- €/Zugkm	1,00000000	- €/a
A.6.3.2.6	Differenz 2018 zu 2011		- 12 666 629 Zugkm/a	- €/a

A.6.3.3 - Verrechnungssätze nach Zugängen Preisstand 2018

Position	Preisstand 2011	Preisgleitfaktor A.7.2.2	Preisstand 2018
A.6.3.3.1	Zugkm Kurzzug	Preisgleitfaktor 7.2.2 Format 0,000000	- €/Zugkm
A.6.3.3.2	Zugkm Vollzug	Preisgleitfaktor 7.2.2 Format 0,000000	- €/Zugkm
A.6.3.3.3	Zugkm Langzug	Preisgleitfaktor 7.2.2 Format 0,000000	- €/Zugkm
A.6.3.3.4	Summe 2018	Preisgleitfaktor 7.2.2 Format 0,000000	- €/Zugkm

A.6.3.4 - Preisgleitnennelle A.1-18 ff für Preisstand 2018

Position	Wert gem. Angebot		Bezeichnung in Anlage A.7.2.3
	Preisstand 2011	Indizes aus A.7.2 mit 2018/2011	
A.5.2.4	Energiekosten Fahrbetrieb	- €/a	Index Strom
A.5.2.5	Personalkosten	- €/a	Index Verkehrslohn
A.5.2.6	Sachkosten Betrieb	- €/a	Index Teile
A.5.2.7	Sachkosten Verwaltung	- €/a	Index Verbraucherpreise
A.5.1.5	Positionen für Preisgleitfaktor	- €/a	

Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
 Preisstand: 2018
 Inhalt: Anlage A.7.4 Verrechnungssatzbildung

Anlage A.7.4 Verrechnungssatzbildung

A.7.4.0 - Hinweise

Die Anlage A.7.3 Verrechnungssätze ist als Preisliste zu verstehen. Nach Fortschreibung auf 2018 gem. § 7 Verkehrsvertrag werden anhand dieser Anlage (Anlage A.7.4) die einzelnen Verrechnungssätze mit Preisstand 2018 ermittelt. Die festgestellten Verrechnungssätze werden anschließend in die Anlage A.7.3 übernommen und sind dort für die Vertragslaufzeit fix.

A.7.4.1.1 - Euro je Zugkilometer mit durchschnittlicher Behängung (€/ØZugkm), gem. § 10 Abs. 3 und 4

A.7.4.1.1 Übertrag (A.6.3.3.4) Verrechnungssatz Ø Zugkilometer nach Fortschreibung auf 2018 - €/Ø Zugkm

A.7.4.1.2 - Verrechnungssätze optionale Fahrzeuge gem. §§ 4b und 4c sowie § 10 Abs. 5

Position	Wert Preisstand 2018	Zinssatz für Finanzierungskosten
A.5.2.2.1.2.13.1 Stückkosten Fahrzeug SHH	- (€/Fzg)/a	
anteilig Wagnis & Gewinn mit A.5.2.10.3 (0 %)	- (€/Fzg)/a	
A.7.4.1.2.1 Verrechnungssatz Fahrzeug SHH	- (€/Fzg)/a	0,000%
A.5.2.2.1.2.13.2 Stückkosten Fahrzeug S4O	- (€/Fzg)/a	
anteilig Wagnis & Gewinn mit A.5.2.10.3 (0 %)	- (€/Fzg)/a	
A.7.4.1.2.2 Verrechnungssatz Fahrzeug S4O	- (€/Fzg)/a	0,000%
A.5.2.2.1.2.13.3 Stückkosten Fahrzeug S4W	- (€/Fzg)/a	
anteilig Wagnis & Gewinn mit A.5.2.10.3 (0 %)	- (€/Fzg)/a	
A.7.4.1.2.3 Verrechnungssatz Fahrzeug S4W	- (€/Fzg)/a	0,000%
A.5.2.2.1.2.13.4 a Stückkosten Fahrzeug S21KaU	- (€/Fzg)/a	
anteilig Wagnis & Gewinn mit A.5.2.10.3 (0 %)	- (€/Fzg)/a	
A.7.4.1.2.4.a Verrechnungssatz Fahrzeug S21KaU	- (€/Fzg)/a	0,000%
A.5.2.2.1.2.13.4 b Stückkosten Fahrzeug S21KaN	- (€/Fzg)/a	
anteilig Wagnis & Gewinn mit A.5.2.10.3 (0 %)	- (€/Fzg)/a	
A.7.4.1.2.4.b Verrechnungssatz Fahrzeug S21KaN	- (€/Fzg)/a	0,000%

A.7.4.2 - Verrechnungssätze Leistungsstörung Zugkm und Bestellung Sonderverkehr gem. § 10 Abs. 6 und 7

Position	Preisstand 2018
A.7.4.2.1 Zugkm Kurzzug (Übertrag aus A.6.3.3.1)	- €/Zugkm
A.7.4.2.2 Zugkm Vollzug (Übertrag aus A.6.3.3.2)	- €/Zugkm
A.7.4.2.3 Zugkm Langzug (Übertrag aus A.6.3.3.3)	- €/Zugkm
A.7.4.2.4 Zugkm Kurz- statt Vollzug	- €/Zugkm
A.7.4.2.5 Zugkm Kurz- statt Langzug	- €/Zugkm
A.7.4.2.6 Zugkm Voll- statt Langzug	- €/Zugkm

A.7.4.3.1 - Verrechnungssatz Fahrkartenautomat gem. § 10 Abs. 8

Position	Aus Angebot mit Preisstand 2011
A.5.2.5.4.1 Personalkosten Automaten	- €/a
A.5.2.7.1.1 Sachkosten Automaten	- €/a
anteilig Wagnis & Gewinn mit A.5.2.10.3 (0 %)	- €/a
A.7.4.3.1.1 Summe Kosten Automaten	- €/a
A.5.1.5.3 Anzahl Automaten aus Ausschreibung	248
A.7.4.3.1.2 Verrechnungssatz Automat Preisstand 2011	- €/Automat
A.7.2.2 Preisgleitfaktor	Preisgleitfaktor 7.2.2 Format 0,00000
A.7.4.3.1.3 Verrechnungssatz Automat Preisstand 2018	- €/Automat

Seite 35 von 36

Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Preisstand: 2018
Inhalt: Anlage A.7.4 Verrechnungssatzbildung

Anlage A.7.4 Verrechnungssatzbildung

A.7.4.3.2 - Verrechnungssatz Servicestelle Kategorie 1 gem. § 10 Abs. 8

Position	Aus Angebot mit Preisstand 2011
A.5.2.5.4.2 Personalkosten Servicestelle Kat. 1	- €/a
A.5.2.7.1.2.1 Sachkosten Servicestelle Kat. 1	- €/a
anteilig Wagnis & Gewinn mit A.5.2.10.3 (0 %)	- €/a
A.7.4.3.2.1 Summe Anzahl Servicestelle Kat. 1	- €/a
A.5.1.5.4.1 Anzahl Servicestelle Kat. 1 aus Ausschreibung	3
A.7.4.3.2.2 Verrechnungssatz Servicestelle Kat. 1 Preisstand 2011	- €/Servicestelle Kat.1
A.7.2.2 Preisgleitfaktor	Preisgleitfaktor 7.2.2 Format 0,00000
A.7.4.3.2.3 Verrechnungssatz Servicestelle Kat. 1 Preisstand 2018	- €/Servicestelle Kat.1

A.7.4.3.3 - Verrechnungssatz Servicestelle Kategorie 2 gem. § 10 Abs. 8

Position	Aus Angebot mit Preisstand 2011
A.5.2.5.4.3 Personalkosten Servicestelle Kat. 2	- €/a
A.5.2.7.1.2.2 Sachkosten Servicestelle Kat. 2	- €/a
anteilig Wagnis & Gewinn mit A.5.2.10.3 (0 %)	- €/a
A.7.4.3.3.1 Summe Anzahl Servicestelle Kat. 2	- €/a
A.5.1.5.4.2 Anzahl Servicestelle Kat. 2 aus Ausschreibung	4
A.7.4.3.3.2 Verrechnungssatz Servicestelle Kat. 2 Preisstand 2011	- €/Servicestelle Kat.2
A.7.2.2 Preisgleitfaktor	Preisgleitfaktor 7.2.2 Format 0,00000
A.7.4.3.3.3 Verrechnungssatz Servicestelle Kat. 2 Preisstand 2018	- €/Servicestelle Kat.2

A.7.4.3.4 - Verrechnungssatz Servicestelle Kategorie 3 gem. § 10 Abs. 8

Position	Aus Angebot mit Preisstand 2011
A.5.2.5.4.4 Personalkosten Servicestelle Kat. 3	- €/a
A.5.2.7.1.2.3 Sachkosten Servicestelle Kat. 3	- €/a
anteilig Wagnis & Gewinn mit A.5.2.10.3 (0 %)	- €/a
A.7.4.3.4.1 Summe Anzahl Servicestelle Kat. 3	- €/a
A.5.1.5.4.3 Anzahl Servicestelle Kat. 3 aus Ausschreibung	8
A.7.4.3.4.2 Verrechnungssatz Servicestelle Kat. 3 Preisstand 2011	- €/Servicestelle Kat.3
A.7.2.2 Preisgleitfaktor	Preisgleitfaktor 7.2.2 Format 0,00000
A.7.4.3.4.3 Verrechnungssatz Servicestelle Kat. 3 Preisstand 2018	- €/Servicestelle Kat.3

A.7.4.4 - Verrechnungssatz Wachdienststunde gem. § 10 Abs. 8

Position	Aus Angebot mit Preisstand 2011
A.5.2.5.5 Personalkosten Sicherheit	- €/a
A.5.2.7.2 Sachkosten Sicherheit	- €/a
anteilig Wagnis & Gewinn mit A.5.2.10.3 (0 %)	- €/a
A.7.4.4.1 Summe für Wachdienststundensatz	- €/a
A.5.1.5.2 Wachdienststunden gem. Ausschreibung	298.000 h/a
A.5.2.5.5.2.d Wachdienststunden Bietername	- h/a
A.7.4.4.2 Verrechnungssatz Wachdienststunde Preisstand 2011	die Anzahl der Wachdienststunden erfüllt nicht die vertraglichen Anforderungen
A.7.2.2 Preisgleitfaktor	Preisgleitfaktor 7.2.2 Format 0,00000
A.7.4.4.3 Verrechnungssatz Wachdienststunde Preisstand 2018	- €/h

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.6 Fortschreibung des Basisentgeltes auf 2018

Diese Anlage ist in der Datei zu Anlage A.5 Kalkulationsschema enthalten.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.7.1 Muster Prognose- und Abrechnungsschema

Das „Muster Prognose- und Abrechnungsschema“ ist eine Prinzipdarstellung zur späteren Umsetzung in Excel oder als eigenständiges Prognose- und Abrechnungsprogramm. Gemäß § 11 Abs. 13 (Verkehrsvertrag) sind vom Auftragnehmer für die Jahre 2019 bis 2033 jeweils mindestens vier Prognosen und eine Endabrechnung nach diesem Schema vorzulegen.

Nr.	Position	ganze EURO	Quelle	Bemerkung
7.1.1	+/- abweichendes Angebotsvolumen in Zugkm im Fahrplanjahr gegenüber Normjahr		Differenzrechnung nach fortgeschriebener <u>A.2.1</u> , bewertet mit dem Verrechnungssatz für ØZugkm gem. <u>A.7.3</u>	
7.1.2	+/- Mehr-/Abbestellungen Zugkm, gegenüber Fahrplan 2019		Übersicht über die Mehr- und Abbestellungen nach Fahrplanjahren, bewertet mit dem Verrechnungssatz für ØZugkm gem. <u>A.7.3</u>	Bewertung je Fahrplanjahr gemäß fortgeschriebener Anlage A.2.1
7.1.3	+ Sonderverkehre		Übersicht über die Sonderverkehre im Prognose-/Abrechnungsjahr, bewertet mit dem zuglängenspezifischen Verrechnungssatz gem. <u>A.7.3</u>	
7.1.4	- Leistungsstörungen		Übersicht über die Leistungsstörungen im Prognose-/Abrechnungsjahr, bewertet mit den jeweiligen Verrechnungssätzen für Zugkm	zuglängenspezifisch
7.1.5	- Vertragsstrafen außerhalb QSV		Übersicht und Bewertung der Vertragsstrafen für Prognose-/Abrechnungsjahr	
7.1.6	+/- Leistungsänderung Wachdienststunden		Übersicht über die Mehr- und Abbestellungen nach Fahrplanjahren, bewertet mit dem Verrechnungssatz für Wachdienststunden	
7.1.7	+/- Leistungsänderung Vertrieb		Übersicht über die Mehr- und Abbestellungen nach Fahrplanjahren, bewertet mit den Verrechnungssätzen für Vertriebsleistungen	
7.1.8	+/- Sonstiges vor Preisgleitung			Zunächst keine, z.B. zusätzliche Fahrzeugkilometer bei Behängungsänderungen mit Fahrzeugmehrbedarf
7.1.9	= Summe Leistungsänderungen vor Preisgleitung		Berechnung	
7.1.10	* Preisgleitfaktor		Aus Preisgleitrechnung, s.a. <u>A.7.2.3</u>	
7.1.11	= Summe Leistungsänderungen nach Preisgleitung		Berechnung	
7.1.12	+ Mehrbestellung Fahrzeuge gegenüber Fahrplan 2012, inkl. Finanzierung und Preisgleitung Fahrzeuge		Übersicht über die Mehrbestellungen gemäß, § 4b nach Fahrplanjahren, Verrechnungssätze gem. <u>A.7.3</u> , zzgl. Preisgleitung auf Fahrzeuge gem. <u>A.7.2.1</u> zzgl. jahresspezifische Finanzierungskosten gem. A.3.5. Kapitel 7	
7.1.13	= Summe Leistungsänderungen brutto		Berechnung	

Nr.	Position	ganze EURO	Quelle	Bemerkung
7.1.14	Basisentgelt_2018		Gemäß Anlage A.6 Fortschreibung des Basisentgeltes auf das Jahr 2018	
7.1.13	+ Summe Leistungsänderungen brutto		Von oben	
7.1.15	+ Kostensteigerung Infrastruktur		Gemäß Nebenrechnung mit Vergleich der Infrastrukturkosten im Prognose/Abrechnungsjahr gegenüber 2018	
7.1.16	+ Kostensteigerung Sonstige		Gemäß Nebenrechnung mit Vergleich der Sonstigen (ZVU und P+R) im Prognose/Abrechnungsjahr gegenüber 2018	
7.1.17	+ Ausgleich aus Tarifsteigerungsgarantie		Gemäß Nebenrechnung	s.a. A.7.5 Tarif und Nachfrage in der Abrechnung
7.1.18	+ Tarifsteigerungsanteil von 10%		Gemäß Nebenrechnung	s.a. A.7.5 Tarif und Nachfrage in der Abrechnung
7.1.19	- Nachfrageentwicklungsanteil Auftraggeber von 50%		Gemäß Nebenrechnung	s.a. A.7.5 Tarif und Nachfrage in der Abrechnung
7.1.20	+/- Sonstiges nach Preisgleitung			Zunächst keine
7.1.21	= Entgeltforderung brutto		Berechnung	

Fortsetzung Seite 3

Nr.	Position	ganze EURO	Quelle	Bemerkung
7.1.21	= Entgeltforderung brutto		Berechnung, s.o.	
7.1.22	+/- Überträge aus Vorjahren (Pos, 7.1.27)		Prognosen/Endabrechnungen der Vorjahre, daraus der Wert Forderung Netto	Ab dem Abrechnungsjahr 2020
7.1.23	- Abschläge und andere Anzahlungen, z.B. aus anderen Tarifen oder gesetzlichen Ausgleichszahlungen		Übersicht über die links genannten Positionen nach Abrechnungsjahren Auch HVV-Zuscheidungen aus dem Rumpfbjahr 2018	I.d.R. werden Zahlungen für diese Position dem Abrechnungsjahr zugeordnet, in dem sie geflossen sind ¹ Die Endabrechnung 2033 kann erst vorgenommen werden, wenn alle als Anzahlungen in Frage kommenden Tatbestände ihrerseits endgültig abgerechnet sind.
7.1.24	+/- Sonstige			Zunächst keine
7.1.25	= Forderung netto		Berechnung	
7.1.26	= Abschlag (oder Pos. 7.1.27)		Forderung netto dividiert durch die verbleibenden Abschlagstermine im Prognose- bzw. Abrechnungsjahr	Für zurückliegende Jahre geht die Forderung netto als Restforderung, d.h. als Übertrag in die Folgejahre mit ein.
7.1.27	= Übertrag auf das Folgejahr (Pos. 7.1.23), wenn nicht Abschlag (Pos. 7.1.14)		ggf. = Forderung netto	Wenn die Berechnung für das Prognose-/Abrechnungsjahr in keine Abschläge mehr eingeht und alle Abschläge im Prognose-/Abrechnungsjahr vollständig eingegangen sind.

¹ = d.h. z.B., dass in 2020 für 2019 fließende gesetzliche Ausgleichszahlungen im Jahr 2020 als Abschlag auf das Entgelt zu berücksichtigen sind

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.7.2 Preisgleitung

Die Preisgleitklausel findet erstmalig Anwendung für die Fortschreibung des Basisentgeltes 2011 auf 2018 (s. Kapitel 7.2.2). Ab 2019 kommt die Preisgleitklausel jährlich zur Anwendung. Sie wirkt in Umsetzung der Tarifentwicklungsgarantie auf den Basisfahrplan sowie auf alle Leistungsmehrungen oder Leistungsminderungen, soweit sie Auswirkungen auf das Entgelt haben (s. Kapitel 7.2.3).

Ferner kommt sie bei Abrechnung optionaler Fahrzeuge zum Ansatz (s. Kapitel 7.2.1).

Maßgeblich ist die Entwicklung von Indizes des Statistischen Bundesamtes aus dem Zeitraum Januar bis Dezember des jeweils abzurechnenden Jahres im Verhältnis zum Zeitraum Januar bis Dezember des jeweiligen Basisjahres.

A.7.2.1 Preisgleitklausel auf den Fahrzeugverrechnungssatz für optionale Fahrzeugbestellungen nach § 4b und § 4c (Verkehrsvertrag)

Der Preisgleitfaktor, der auf die o.g. Fahrzeuge zur Anwendung kommt, heißt „Preisgleitfaktor Fahrzeuge“. Er ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Formel Preisgleitfaktor Fahrzeuge} = 0,25 + 0,08 * \frac{\text{Roheisen}_{20??}}{\text{Roheisen}_{2018}} + \dots + 0,20 * \frac{\text{Metalllohn}_{20??}}{\text{Metalllohn}_{2018}}$$

In ihn gehen die folgenden Indizes ein:

Index	Anteil	Basisjahr	Basiswert	1. Anwendungsjahr
Roheisen	8 %	2018	Liegt ab ca. Februar 2019 vor	Ggf. 2019 ff
Gießerei	7 %	2018	Dto.	Dto.
Maschinen	20 %	2018	Dto.	Dto.
Elektro	20 %	2018	Dto.	Dto.
Metalllohn	20 %	2018	Dto.	Dto.
Ohne Preisgleitung	25 %	-	-	-
Summe	100 %	-	-	-

Der Preisgleitfaktor wird mit fünf Nachkommastellen – Format: 0,00000 – errechnet und angewandt.

A.7.2.2 Preisgleitklausel für Tarifentwicklungsgarantie und Leistungsänderungen für Fortschreibung gemäß Anlage A.6

Der Preisgleitfaktor, der auf Fahrplanleistung, Vertrieb und Wachdienst für die Fortschreibung auf 2018 zur Anwendung kommt, heißt „Preisgleitfaktor 2011“. Er ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Formel Preisgleitfaktor 2011} = A1-11 \frac{\text{Strom}_{20??}}{\text{Strom}_{2011}} + \dots + A4-11 \frac{\text{Verbraucher}_{20??}}{\text{Verbraucher}_{2011}}$$

In ihn gehen die folgenden Indizes ein:

Index	Anteil	Basisjahr	Basiswert	1. Anwendungsjahr
Strom	A1-11	2011	140,475000	2018
Verkehrslohn	A2-11	2011	110,125000	2018
Teile	A3-11	2011	116,908333	2018
Verbraucherpreis	A4-11	2011	110,675000	2018
<i>Summe Anteile</i>	<i>100%</i>			

Die Anteile A1-11 bis A4-11 errechnen sich aus dem kaufmännischen Angebot des Auftragnehmers, siehe Anlage A.5, Positionen A.5.1.5 im Blatt „Übersicht Aufwand“. Der Preisgleitfaktor wird mit fünf Nachkommastellen – Format: 0,00000 – errechnet und angewendet.

Für die Berechnung der Preisgleitanteile A1-18 bis A4-18 in A.6.3.4 kommen die o.g. Indizes in ihrer Entwicklung von 2011 bis 2018 jeweils einzeln zur Anwendung.

A.7.2.3 Preisgleitklausel für Tarifentwicklungsgarantie und Leistungsänderungen für Abrechnung 2019 ff

Der Preisgleitfaktor, der auf die Verrechnungssätze für Zugkm, Vertrieb, Wachdienststunden und für die Umsetzung der Tarifentwicklungsgarantie ab 2019 zur Anwendung kommt, heißt „Preisgleitfaktor 2018“. Er ermittelt sich wie folgt:

$$\text{Formel Preisgleitfaktor 2018} = A1-18 \frac{\text{Strom}_{20??}}{\text{Strom}_{2018}} + \dots + A4-18 \frac{\text{Verbraucher}_{20??}}{\text{Verbraucher}_{2018}}$$

In ihn gehen die folgenden Indizes ein:

Index	Anteil	Basisjahr	Basiswert	1. Anwendungsjahr
Strom	A1-18	2018	Liegt ca. im Feb. 2019 vor	2019
Verkehrslohn	A2-18	2018	Dto.	2019
Teile	A3-18	2018	Dto.	2019
Verbraucherpreis	A4-18	2018	Dto.	2019
<i>Summe Anteile</i>	<i>100%</i>	-	-	-

Die Anteile A1-18 bis A4-18 errechnen sich in A.6.3.4 aus der Fortschreibung des kaufmännischen Angebotes des Auftragnehmers. Der Preisgleitfaktor wird mit fünf Nachkommastellen – Format: 0,00000 – errechnet und angewendet.

A.7.2.4 Quellen für die Indizes

Indexwerte werden vom Statistischen Bundesamt i.d.R. auf zwei Wegen veröffentlicht

a) Über das OnlinePortal Genesis Online

(<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>) und

b) Über Fachserien in gedruckter Form und als Download

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/ThematischeVeroeffentlichungen.html>.....)

Die monatlichen Veröffentlichung über das OnlinePortal und über die Fachserien erfolgt i.d.R. in etwa zeitgleich.

Index	Quelle via Genesis Online	Quelle via Fachserie	Wert 2011
Roheisen	Statistisches Bundesamt, Genesis-Online; Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte; Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP 2009 ausgewählte 3-Stellen); GP09-241; Roheisen , Stahl und Ferrolegerungen; (Jahr 2005=100)	Fachserie 17 Reihe 2 Materialindex für Roheisen, Rohstahl und Walzstahl sowie Ferrolegerungen, GP-Nr. 24.1, lfd. Nr. 264	118,516667
Gießerei	Statistisches Bundesamt, Genesis-Online; Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte; Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP 2009 ausgewählte 3-Stellen); GP09-245: Gießereierzeugnisse ; (Jahr 2005=100)	Fachserie 17 Reihe 2 Materialindex Gießereierzeugnisse, GP-Nr. 24.5, lfd. Nr. 301	113,033333
Maschinen	Statistisches Bundesamt, Genesis-Online; Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte; Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP 2009 ausgewählte 2-Stellen); GP09-28; Maschinen ; (Jahr 2005=100)	Fachserie 17 Reihe 2 Materialindex für Maschinen (Maschinenbauerzeugnisse), GP-Nr. 28, lfd. Nr. 404	111,166667
Elektro	Statistisches Bundesamt, Genesis-Online; Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte; Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP 2009 ausgewählte 3-Stellen); GP09-27; Elektromotoren , Generatoren, Transformatoren; (Jahr 2005=100)	Fachserie 17 Reihe 2 Materialindex für Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und Schalteinrichtungen, GP-Nr. 27.1, lfd. Nr. 367	104,666667
Metalllohn	Statistisches Bundesamt, Genesis-Online Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Geschlecht, Wirtschaftszweige Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten Index der tariflichen Monatsverdienste, Deutschland insgesamt WZ08-24-01 (Metallgewerbe) (Metalllohn)	Fachserie 16, Reihe 4.3 Als Lohnindex gilt der Index der tariflichen Monatsverdienste in Deutschland im Metallgewerbe (Statistisches Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Fachserie 16, Reihe 4.3)	116,725000
Strom	Statistisches Bundesamt, Genesis-Online Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte: Elektrischer Strom , Sondervertragskunden, Hochspannung, 625.000 kWh (GP09-351115100)	wird in dieser tiefen Differenzierung nicht in der Fachserie 17 Reihe 2 abgebildet	140,475000
Verkehrslohn	Statistisches Bundesamt, Genesis-Online Indizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Deutschland, Quartale, Geschlecht, Wirtschaftszweige; Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten; Index der tariflichen Stundenverdienste, Deutschland; WZ08-49 Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (Jahr 2005=100) (Verkehrslohn)	Fachserie 16, Reihe 4.3 Als Lohnindex gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste in Deutschland im Wirtschaftszweig Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (Statistisches Bundesamt, Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – Fachserie 16, Reihe 4.3)	110,125000

Index	Quelle via Genesis Online	Quelle via Fachserie	Wert 2011
Teile	Statistisches Bundesamt, Genesis-Online Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP 2009 ausgewählte 9-Stellen) GP09-3020403011 Teile für Schienenfahrzeuge (Jahr 2005=100)	wird in dieser tiefen Differenzierung nicht in der Fachserie 17 Reihe 2 abgebildet	116,908333
Verbraucherpreis	Statistisches Bundesamt, Genesis-Online Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahr, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-Stellen) Verbraucherpreisindex für Deutschland CC99 Verbraucherpreisindex insgesamt (Jahr 2005=100)	Fachserie 17 Reihe 7 Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gesamtindex	110,675000

A.7.2.5 Allgemeine Regelungen zur Preisgleitung

Umbasierung und Änderung von Indizes

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes unterliegen einer laufenden Weiterentwicklung. Mit Veränderungen während der Vertragslaufzeit ist zu rechnen.

Alle fünf Jahre findet eine **Umbasierung** statt. So wurde zuletzt vom Jahr 2000 auf das Jahr 2005 umbasiert. Mit einer Umbasierung auf 2010 ist in Kürze zu rechnen. Am Inhalt und an der Entwicklung des Index ändert sich dadurch nichts. In Folge für den Verkehrsvertrag ist lediglich der o.g. Basiswert anzupassen.

Bei einer **Neubasierung** unterscheidet sich der Index inhaltlich von seinem Vorgänger. Die Verkettung erfolgt derart, dass bis zum letzten Jahr der Verfügbarkeit die „alte“ Index-Entwicklung Anwendung findet. Die Entwicklung des „neuen“ Index greift ab dem ersten Jahr der Nichtverfügbarkeit. Der Basiswert ist so umzurechnen, dass die Indexwerte für die Jahre bis zum Indexwechsel ohne Bruch an den neuen Indexwert anschließen. Siehe auch

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VerdiensteArbeitskosten/Tarifverdienste/Tarifindex/VERKETTUNG.html>

Im Preisgleitrechner der HVV GmbH werden sowohl Umbasierungen als auch Neubasierungen mit Verkettung realisiert.

Umsatzsteuererhöhung

In den Verbraucherpreisindex geht die Umsatzsteuer auf Konsumgüter mit ein. Im Falle einer Veränderung der Umsatzbesteuerung für Konsumgüter verständigen sich die Vertragsparteien auf eine angemessene Berücksichtigung bei der Ermittlung des Preisgleitfaktors.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.7.3 Verrechnungssätze

Aus dem kaufmännischen Angebot des Auftragnehmers erstellen die Auftraggeber eine Übersicht der Verrechnungssätze, die für die Bewertung von Angebotsänderungen und Leistungsstörungen zur Anwendung kommen. Die Berechnungsmethodik ist der Anlage A.7.4 Verrechnungssatzbildung zu entnehmen.

A.7.3.1 Mehr- und Abbestellungen von Zug-Kilometern und/oder Fahrzeugen

Position	Betrag Preisstand 2018	Bemerkung
Euro je ØZug-Kilometer (mit durchschnittlicher Behängung) aus A.7.4.1.1	€/Ø Zugkm	Format = 0,00000 €/Zugkm

Position	Betrag Preisstand 2011	Bemerkung	Zinssatz (Finanzierungskosten)
Optionale Fahrzeuge (gemäß Verkehrsvertrag § 4, § 4a, § 4b und § 4c und § 10 Abs. 5)			(vgl. A.3.5 Kapitel 7)
Verrechnungssatz Fahrzeug SHH	(T€/Fzg)/a	Format = #.##0 T€	0,000 %
Erstbevorratungspaket	(T€/Stk.)/a	Format = #.##0 T€	0,000 %
Verrechnungssatz Fahrzeug S4O	(T€/Fzg)/a	Format = #.##0 T€	0,000 %
Verrechnungssatz Fahrzeug S4W	(T€/Fzg)/a	Format = #.##0 T€	0,000 %
Verrechnungssatz Fahrzeug S21KaU	(T€/Fzg)/a	Format = #.##0 T€	0,000 %
Verrechnungssatz Fahrzeug S21KaN	(T€/Fzg)/a	Format = #.##0 T€	0,000 %

A.7.3.2 Leistungsstörungen von Zug-Kilometern und Bestellung Sonderverkehr sowie Behängungsänderungen mit Fahrzeugmehrbedarf

Position	Betrag Preisstand 2018	Bemerkung
aus A.7.4.2.1 – A.7.4.2.6		
Zug-Kilometer Kurzzug	€/Zugkm	Format = 0,00000
Zug-Kilometer Vollzug	€/Zugkm	
Zug-Kilometer Langzug	€/Zugkm	
Zug-Kilometer Kurz- statt Vollzug	€/Zugkm	Differenz aus oben; \triangleq FahrzeugKm
Zug-Kilometer Kurz- statt Langzug	€/Zugkm	Differenz aus oben;
Zug-Kilometer Voll- statt Langzug	€/Zugkm	Differenz aus oben;

A.7.3.3 Mehr- und Abbestellungen sowie Leistungsstörungen Vertrieb

Position	Betrag Preisstand 2018	Bemerkung
Euro je Automat/a	(€/Stk.)/a	Format = 0 €
Servicestelle Kategorie 1/a	(€/Stk.)/a	Format = #.##0 €
Servicestelle Kategorie 2/a	(€/Stk.)/a	Format = #.##0 €
Servicestelle Kategorie 3/a	(€/Stk.)/a	Format = #.##0 €

A.7.3.4 Mehr- und Abbestellungen sowie Leistungsstörungen Wachdienststunden

Position	Betrag Preisstand 2018	Bemerkung
Euro je Wachdienststunde	€/h	Format = 0,00 €

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.7.4 Verrechnungssatzbildung

Diese Anlage ist in der Datei zu Anlage A.5 Kalkulationsschema enthalten.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.7.5 Tarif und Nachfrage in der Abrechnung

Diese Anlage erläutert zunächst anhand eines fiktiven Beispiels die Nachfrageausfallklausel aus § 7 Abs. 3 (Verkehrsvertrag (VV)). Mit weiteren Beispielen beschreibt sie, wie die Ansprüche des Auftragsnehmers aus Tarifentwicklungsgarantie (§ 8 Abs. 3 VV) und Tarifentwicklungsanteil (§ 8 Abs. 4 VV) sowie die Nachfrageentwicklungsanteile von Auftragnehmer und Auftraggeber (§ 8 Abs. 6 VV) für die Abrechnung ermittelt werden. Die Datenreihen in der Zusammenfassung (Kapitel A.7.5.8) ergeben sich aus den rot hinterlegten Ergebniszeilen der einzelnen Beispielrechnungen.

Hinweis: Alle Zahlen sind Beispielzahlen und für diese Darstellung aus Gründen der Übersichtlichkeit auf 0,1 Mio. € gerundet.

A.7.5.1 Nachfrageausfallklausel zu § 7 Abs. 3 VV

Es finden die tatsächlichen HVV-Fahrgeldzuscheidungen für das Kalenderjahr 2018 für das Netz S-Bahn Hamburg Berücksichtigung, es sei denn: Der Malus aus QSV für das Jahr 2017 und/oder das Jahr 2018 aus den Bereichen Pünktlichkeit und Kundenzufriedenheit übersteigt einen Wert von mehr als 1,9% am QSV-spezifischen Umsatz der S-Bahn des betreffenden Jahres und/oder es fallen Ausfälle¹ von mehr als 3 % der für den jeweiligen Jahresfahrplan vereinbarten Fahrzeugkilometer an (gem. Anlage A.2.1 (Betriebskonzept) wäre bezogen auf die Vergabeunterlagen 100 % = 22,53 Mio. Fahrzeugkilometer).

Dann gilt:

Es finden die tatsächlichen HVV-Fahrgeldzuscheidungen für das Kalenderjahr 2018 für das Netz S-Bahn Hamburg Berücksichtigung, mindestens aber das HVV-Fahrgeldzuscheidungs-Substitut. Das HVV-Fahrgeldzuscheidungs-Substitut ermittelt sich wie folgt:

Basis ist die HVV-Zuscheidung für das Netz S-Bahn Hamburg für das letzte vorhergehende Jahr, in dem keiner der o.g. Schwellenwerte überschritten wurde. Dieser Wert wird über die durchschnittliche Tarif- und Nachfrageentwicklung im HVV auf das Jahr 2018 fortgeschrieben. Für die Ermittlung der Tarif- und Nachfrageentwicklung gelten die diesbezüglichen Regelungen des Kapitels A.7.5.3 entsprechend

A.7.5.2 Berücksichtigung von unterjährigen Tarifentwicklungen

Tarifänderungen zum 1.1. eines Jahres werden vollständig diesem Jahr zugerechnet. Für Tarifänderungen zu einem anderen Datum gilt:

- 12 Monate minus des Monats der Tarifänderung plus 1 geteilt durch 12 = Anteil der Tarifänderung im Betrachtungsjahr
- Anteil der Tarifänderung im Betrachtungsjahr mal HVV-Fahrgeld Vorjahr (der Tarifierhöhung) = Wirkung der Tarifänderung im Betrachtungsjahr in €
- Tarifentwicklung minus Anteil im Betrachtungsjahr = Anteil im Folgejahr
- Anteil im Folgejahr mal HVV-Fahrgeld Vorjahr (der Tarifierhöhung) = Wirkung im Folgejahr in €.
- Beispiel: Tarifänderung im März, Tarifanhebungsrate 6 % => $(12 - 3 + 1) / 12 * 6 \% = 10 / 12 * 6 \% = 5 \% = 5 \%$ im Betrachtungsjahr, 1 % im Folgejahr

¹ = Die Meßmethodik und die Dokumentation der Ausfälle sind Gegenstand einer Vereinbarung zum 2012 laufenden S-Bahn-Vertrag zwischen der S-Bahn Hamburg GmbH und der Freien und Hansestadt Hamburg.

A.7.5.3 Trennung der HVV-Zuscheidung (für die S-Bahn) in tarif- und nachfragebedingt

Beispiel zur Trennung der Zuschcheidung in tarif- und nachfragebedingt:

Nr.	Position	2018	2019	2020	2021	2022
A.7.5.3.1	Zuscheidung (fortgeführt aus A.7.5.1)	158,1 Mio. €	166,3 Mio. €	174,4 Mio. €	174,9 Mio. €	173,7 Mio. €
	Zuscheidungsänderung		5,2%	4,9%	0,3%	-0,7%
	Zuscheidungsänderung in Mio. €		8,2 Mio. €	8,1 Mio. €	0,5 Mio. €	-1,2 Mio. €
	Tarifentwicklung/Tarifanhebungsrate		0,0%	3,6%	1,2%	-1,2%
A.7.5.3.2	Tarifentwicklung in Mio. €		0,0 Mio. €	6,0 Mio. €	2,1 Mio. €	-2,1 Mio. €
	Tarifentwicklung seit 2018 in Mio. €		0,0 Mio. €	6,0 Mio. €	8,1 Mio. €	6,0 Mio. €
	Nachfrageentwicklung		5,2%	1,3%	-0,9%	0,5%
	Nachfrageentwicklung in Mio. €		8,2 Mio. €	2,2 Mio. €	-1,6 Mio. €	0,9 Mio. €
A.7.5.3.3	Nachfrageentwicklung seit 2018 in Mio. €		8,2 Mio. €	10,4 Mio. €	8,8 Mio. €	9,7 Mio. €

Alle Beträge sind realitätsunabhängig als Beispielwerte für die Berechnungsansätze zu verstehen. Die Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

Im Beispiel stellt die HVV-Einnahmenaufteilung für das Jahr 2019 eine Zuschcheidung für das Netz der S-Bahn Hamburg von 166,3 Mio. € fest. Das entspricht einer Steigerung von 5,2 % gegenüber dem Vorjahr bzw. 8,2 Mio. €. Da es 2019 in diesem Beispiel keine Tarifierhöhung gab, resultiert die gesamte Zuschcheidungsänderung von 8,2 Mio. € aus der Nachfrageentwicklung. Diese beträgt damit 5,2 %. Im Jahr 2020 beträgt in diesem Beispiel die Zuschcheidungsänderung mit 4,9 % wiederum über 8 Mio. €. In diesem Jahr gibt es eine Tarifierhöhung. Von den 4,9 % der Zuschcheidungsentwicklung macht die Tarifierhöhung lt. durchschnittlicher Preisanhebungsrate im Tarifertrag 3,6 % aus. Es verbleiben 1,3 % Nachfrageentwicklung. In diesem Beispiel sind das 2,2 Mio. €. Die Nachfrageentwicklung seit 2018 schlägt im Jahr 2020 in diesem Beispiel mit 10,4 Mio. € zu Buche. Im beispielhaften Jahr 2021 fällt die Tarifentwicklung höher aus als die Zuschcheidungsentwicklung. Damit ist die Nachfrage rückläufig.

A.7.5.4 Beispielhafte Kostenentwicklung

Nr.	Position	2018	2019	2020	2021	2022
	Preisgeglittene Kosten	100,0 Mio. €	102,0 Mio. €	104,6 Mio. €	106,2 Mio. €	106,7 Mio. €
	Kostensteigerung in Mio. €		2,0 Mio. €	2,6 Mio. €	1,6 Mio. €	0,5 Mio. €
	Kostensteigerung relativ		2,0%	2,5%	1,5%	0,5%
	Preisgleitfaktor gem. A.7.2.3		1,02	1,05	1,06	1,07
A.7.5.4	Kostensteigerung gegenüber 2018 in Mio. €		2,0 Mio. €	4,6 Mio. €	6,2 Mio. €	6,7 Mio. €

Alle Beträge sind realitätsunabhängig als Beispielwerte für die Berechnungsansätze zu verstehen. Die Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

A.7.5.5 Tarifentwicklungsgarantie gemäß § 8 Abs. 3 VV

„Die HVV-Tarifentwicklung bemisst sich jeweils an der durchschnittlichen Tarifanhebungsrate wie im genehmigten Tarifiertrag angegeben. Wird für ein Kalenderjahr kein Tarifiertrag gestellt beträgt die HVV-Tarifentwicklung 0 %.
Die HVV-Tarifentwicklung wird gemäß den indizierten Kostenentwicklungen von Personal, Energie, Teilen für Schienenfahrzeuge und Verbrauchern garantiert. Sollte die tatsächliche HVV-Tarifentwicklung unter diesem Niveau liegen, gleichen die Auftraggeber die Differenz im Rahmen der jährlichen Abrechnung aus. Übersteigt die jährliche Tarifentwicklung die Kostenentwicklung, so steht der übersteigende Teil den Auftraggebern zu.“

Da die Auftraggeber in jedem Fall für unzureichende Tarifentwicklung einstehen, lassen sich die Ansprüche des Auftragnehmers wie im Folgenden übersichtlich berechnen: Der Auftragnehmer bekommt alle fraglichen Preissteigerungen vollständig erstattet und lässt sich im Gegenzug den Teil der Zuschuldung auf seine Forderung anrechnen, der auf Tarifentwicklung zurückzuführen ist. Die Differenz aus beiden Werten ergibt den Ausgleich aus der Tarifentwicklungsgarantie.

Unmittelbar aus der Preisentwicklung von Energie-, Personal- und Sachkosten errechnet sich die in diesem Sinne zu erstattende Preissteigerung. Vergleiche dazu auch Kapitel A.7.5.4 und Anlage A.7.2 Preisgleitung.

Die Ermittlung des Teiles der Zuschuldungen, der der Tarifentwicklung zuzurechnen ist, wurde bereits unter Kapitel A.7.5.1 erläutert.

Beispiel zur Wirkung der Tarifentwicklungsgarantie in der Abrechnung:

Nr.	Position	2018	2019	2020	2021	2022
	Zuschuldung (aus A.7.5.3.1)	158,1 Mio. €	166,3 Mio. €	174,4 Mio. €	174,9 Mio. €	173,7 Mio. €
	+ Kostensteigerung gegenüber 2018 (aus A.7.5.4)		2,0 Mio. €	4,6 Mio. €	6,2 Mio. €	6,7 Mio. €
	- Tarifentwicklung seit 2018 (aus A.7.5.3.2)		0,0 Mio. €	-6,0 Mio. €	-8,1 Mio. €	-6,0 Mio. €
A.7.5.5	Ausgleich aus Tarifentwicklungsgarantie		2,0 Mio. €	-1,4 Mio. €	-1,9 Mio. €	0,7 Mio. €

Alle Beträge sind realitätsunabhängig als Beispielwerte für die Berechnungsansätze zu verstehen. Die Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

A.7.5.6 Tarifentwicklungsanteil gemäß § 8 Abs. 4 VV

„Der Auftragnehmer erhält unabhängig von der Auskömmlichkeit der Tarifentwicklung und zusätzlich zur o.g. Garantie einen Anteil von 10 % an jeder HVV-Tarifentwicklung.“

Beispiel zur Wirkung des Tarifentwicklungsanteils in der Abrechnung:

Nr.	Position	2018	2019	2020	2021	2022
	Zuscheidung (aus A.7.5.3.1)	158,1 Mio. €	166,3 Mio. €	174,4 Mio. €	174,9 Mio. €	173,7 Mio. €
	Tarifentwicklung in Mio. € (aus A.7.5.3.2)		0,0 Mio. €	6,0 Mio. €	2,1 Mio. €	-2,1 Mio. €
A.7.5.6	davon 10 % Tarifentwicklungsanteil		0,0 Mio. €	0,6 Mio. €	0,2 Mio. €	-0,2 Mio. €

Alle Beträge sind realitätsunabhängig als Beispielwerte für die Berechnungsansätze zu verstehen. Die Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

Für unterjährige Tarifentwicklungen gelten die Festlegungen aus Kapitel A.7.5.2 entsprechend.

A.7.5.7 Nachfrageentwicklungsanteil gemäß § 8 Abs. 6 VV

„Von der jährlichen HVV-Nachfrageentwicklung ab 2018 verbleiben 50 % beim Auftragnehmer. Die übrigen 50 % werden auf die Forderungen des Auftragnehmers gegen die Auftraggeber angerechnet.“

Beispiel zur Wirkung des Nachfrageentwicklungsanteils in der Abrechnung:

Nr.	Position	2018	2019	2020	2021	2022
	Nachfrageentwicklung seit 2018 (aus A.7.5.3.3)		8,2 Mio. €	10,4 Mio. €	8,8 Mio. €	9,7 Mio. €
A.7.5.7	davon 50% zu Gunsten der Auftraggeber		-4,1 Mio. €	-5,2 Mio. €	-4,4 Mio. €	-4,9 Mio. €

Alle Beträge sind realitätsunabhängig als Beispielwerte für die Berechnungsansätze zu verstehen. Die Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt.

A.7.5.8 Zusammenfassung Tarif und Nachfrage in der Abrechnung

Zusammenfassung der oben erläuterten Beispiele:

Nr.	Position	2018	2019	2020	2021	2022
	Basisentgelt 2018	80,0 Mio. €	80,0 Mio. €	80,0 Mio. €	80,0 Mio. €	80,0 Mio. €
aus A.7.5.3.1	Zuscheidung	158,1 Mio. €	166,3 Mio. €	174,4 Mio. €	174,9 Mio. €	173,7 Mio. €
aus A.7.5.5	Ausgleich aus Tarifentwicklungsgarantie		2,0 Mio. €	-1,4 Mio. €	-1,9 Mio. €	0,7 Mio. €
aus A.7.5.6	10 % Tarifentwicklungsanteil		0,0 Mio. €	0,6 Mio. €	0,2 Mio. €	-0,2 Mio. €
aus A.7.5.7	AG-Anteil an Nachfrageentwicklung		-4,1 Mio. €	-5,2 Mio. €	-4,4 Mio. €	-4,9 Mio. €
	Summe im Beispiel	238,1 Mio. €	244,2 Mio. €	248,4 Mio. €	248,8 Mio. €	249,3 Mio. €

Alle Beträge sind realitätsunabhängig als Beispielwerte für die Berechnungsansätze zu verstehen. Die Abweichungen in den Summen sind rundungsbedingt

In die Abrechnung gemäß § 11 (Verkehrsvertrag) und Anlage A.7.1 Abrechnungsschema gehen darüber hinaus Angebotsänderungen, Sanktionen und vieles mehr ein.

Vergabe S-Bahn Hamburg - Anlage A.7.6 Tarifänderungen seit 1967

Datum	Ø Preisan- hebungsrate [in %] *	Einnahmen- steigerung [in %]*****	Preisbildungsreihe bei den Einzelkarten [in € bzw. DM]		
01.12.1966	-	-		0,60	0,20 DM
01.08.1971	21,0	21,0		0,70	0,30 DM
29.07.1973	9,3	9,3		0,70	0,40 DM
29.12.1974	18,8	18,8		0,90	0,50 DM
01.01.1976	8,3	8,3		1,00	0,50 DM
01.10.1977	5,8	5,8		1,00	0,60 DM
01.03.1979	6,0	5,5		1,10	0,60 DM
01.03.1980	5,2	4,9		1,20	0,60 DM
01.03.1981	9,5	7,8		1,30	0,70 DM
01.01.1982	6,3	5,5		1,30	0,80 DM
01.05.1983	9,8	8,2		1,50	0,80 DM
01.01.1984	8,8	7,1		1,60	0,90 DM
30.12.1984	4,4	4,1		1,70	0,90 DM
29.12.1985	3,0 (3,2**)	2,6 (2,8**)		1,70	1,00 DM
28.12.1986	3,5	3,1		1,80	1,00 DM
<i>(Änderung der Preisbildungssystematik)</i>					
01.05.1988	2,4	1,8	2,00	3,10	5,10 DM
27.05.1990	3,8	3,5	2,10	3,20	5,20 DM
01.03.1992	2,9	2,3	2,20	3,40	5,50 DM
23.05.1993	5,8	4,7	2,30	3,60	5,80 DM
29.05.1994	7,2***	5,4***	2,40	3,90	6,30 DM***
29.05.1994	3,2	2,5	2,40	3,70	6,00 DM
01.01.1995	3,8	2,8	2,40	3,90	6,30 DM
01.01.1996	3,0	2,3	2,50	4,00	6,40 DM
01.01.1997	2,9	2,2	2,60	4,10	6,60 DM
24.05.1998	2,8	2,1	2,70	4,20	6,80 DM
28.05.2000	2,8	2,2	2,70	4,30	7,00 DM
<i>(Umstellung auf Euro)</i>					
01.01.2002			1,40	2,20	3,60 €
16.06.2002	3,8	2,9	1,45	2,30	3,70 €
<i>(7 Stufen)</i>					
15.12.2002****			1,45	2,30	6,00 €
13.06.2004	3,2	2,4	1,50	2,40	6,25 €
01.04.2006	4,8	3,7	1,55	2,50	6,50 €
10.06.2007	3,5	2,5	1,65	2,60	6,90 €
01.01.2009	3,3	2,5	1,65	2,70	7,20 €
01.01.2010	1,8	1,4	1,70	2,75	7,40 €
01.01.2011	3,2	2,4	1,80	2,80	7,65 €
01.01.2012	2,8	2,1	1,85	2,85	7,85 €

* Die durchschnittliche Preisanhebungsrate wird in aller Regel auf Grundlage des prognostizierten Jahresumsatzes der Fahrkarten im HVV-Gemeinschaftstarif errechnet. Prognosezeitraum ist das Jahr vor der jeweiligen Preismaßnahme. Sonderangebote werden hierbei größtenteils nicht berücksichtigt. Der prognostizierte Umsatz wird mit den neuen Preisen bewertet und so die nicht-elastische Änderung der Einnahmen festgestellt. Bei Bedarf werden u. a. auch Wanderungen zwischen den Fahrkartensorten (z. B. durch strukturelle Änderungen im Tarif, neue Fahrkartensorte) geschätzt und berücksichtigt.

** Steigerungssatz lt. Tarifantrag vom 19.09.1985

*** Steigerung lt. Tarifantrag vom 21.01.1994 (nicht genehmigt)

**** HVV-Verbundausweitung nach Schleswig-Holstein

***** Schätzung

Vergabe S-Bahn Hamburg - Anlage A.8.1

Servicestellen - Standorte und ihre Kategorie (Spalte A)

Fahrkartenautomaten - Anzahl je Station (Spalte B)

Hamburg	A	B
Allermöhe		4
Alte Wöhr		2
Altona	1	8
Bahrenfeld		4
Barmbek		3
Bergedorf	2	4
Berliner Tor		4
Billwerder-Moorfleet		3
Blankenese	3	5
Dammtor	3	6
Diebsteich		2
Eidelstedt		2
Elbgaustraße	3	3
Fischbek		2
Friedrichsberg		2
Hamburg Airport	3	10
Hammerbrook		4
Harburg	1	8
Harburg Rathaus	3	9
Hasselbrook		4
Hauptbahnhof	1	16
Heimfeld		3
Hochkamp		2
Hoheneichen		2
Holstenstraße		4
Iserbrook		4
Jungfernstieg		2
Klein Flottbek		2
Königstraße		4
Kornweg		2
Landungsbrücken		2
Landwehr		4
Langenfelde		2
Mittlerer Landweg		2
Nettelburg		4
Neugraben	3	6
Neuwiedenthal		4
Ohlsdorf		2
Othmarschen		6
Poppenbüttel	3	4
Reeperbahn		7
Rissen		4
Rothenburgsort		2
Rübenkamp		3
Stadthausbrücke		4
Stellingen		2
Sternschanze		4
Sülldorf		2
Tiefstack		2
Veddel		4
Wandsbeker Chaussee		2
Wellingsbüttel		2
Wilhelmsburg		5

Schleswig-Holstein	A	B
Aumühle		2
Halstenbek		4
Krupunder		2
Pinneberg	2	5
Reinbek		2
Thesdorf		2
Wedel	3	2
Wohltorf		2

Niedersachsen	A	B
Agathenburg		2
Buxtehude	2	4
Dollern		2
Homeburg		2
Neu Wulmstorf		2
Neukloster		2
Stade	2	4

Gesamtsumme	15	248
davon Kat. 1	3	
davon Kat. 2	4	
davon Kat. 3	8	

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.8.2 Prüfkonzept

1. Fahrkartenprüfung:

Grundsätzlich gilt für die Schnellbahnen die globale Vorgabe von 300 zu leistenden Prüferstunden je 1 Mio. Fahrgäste. Für das Jahr 2010 sind dies z. B. bei 243,7 Mio. Fahrgästen 73.100 Prüferstunden. Die zu leistenden Prüferstunden werden jeweils basierend auf den Fahrgastzahlen des Vorjahres im April des Vorjahres vorgegeben.

Für zukünftig zu leistende Prüferstunden gilt, dass eine durchschnittlich Schwarzfahrerquote von 3,5 % nicht überschritten werden darf. Wird dieser Wert überschritten, ist die Prüfleistung gestaffelt zu erhöhen.

Für eine jeweils um 0,5 Prozentpunkte erhöhte Schwarzfahrerquote werden die Vorgaben für das Folgejahr um jeweils 10 % erhöht.

Die Schwarzfahrerquote wird mit 12 Abgangskontrollen an folgenden Haltestellen jährlich wiederkehrend ermittelt:

- Bahrenfeld
- Diebsteich
- Elbgaustraße
- Iserbrook
- Landwehr
- Nettelburg
- Neugraben
- Reinbek
- Rübenkamp
- Tiefstack
- Vedde,
- Wellingsbüttel

Die Feststellung der kontrollierten Fahrgäste wird von der HVV GmbH übernommen. Der als Schwarzfahrerquote angesetzte Wert ergibt sich aus der Summe der gezählten Fahrgäste dividiert durch die Anzahl aller Feststellungen der Abgangskontrollen abzüglich der Feststellungen wegen Alkoholverbot, Fahrradmitnahme und der nachträglich vorgelegten Zeitfahrkarten..

Um elektronische Fahrkarten und Fahrkartenausdrucke mit Barcode prüfen zu können, müssen alle Prüfer mit einem mobilen Prüfgerät ausgerüstet sein. Die Vorgaben für das Jahr erfolgen jeweils auf Basis der Vorjahresfahrgastzahlen im April des Vorjahres. In Absprache mit der HVV GmbH werden 70 % dieser Prüferstunden auf Linienäste vorgegeben. Die linienscharfe Vorgabe erfolgt bis zum Oktober des Vorjahres. 28,5 % der Prüferstunden stehen dem Verkehrsunternehmen für die freie Planung zur Verfügung und die restlichen 1,5 % werden für unternehmensübergreifende Schwerpunktkontrollen bereitgestellt. 10 % der Prüfleistungen werden mit Abgangsprüfungen erbracht. Die geleisteten Prüferstunden zur Ermittlung der Schwarzfahrerquote können darauf angerechnet werden.

2. Definition Prüferstunde:

Als anrechenbare Fahrkartenkontrollstunden gelten die eigentlichen Prüferstunden im Netz inkl. Einsatzgruppenleiter zu Organisation und Koordination bei Abgangs- und Schwerpunktkontrollen einschl. An- und Abreisezeit. Vor- und Nacharbeiten, Schreibzeiten,

Wartezeiten auf die Polizei sowie Wartung und Pflege von Prüfgeräten werden ebenfalls anerkannt.

Alle übrigen Zeiten (Schulung, Gerichtstermine etc.) und Nebenleistungen wie Infostunden werden nicht angerechnet. Abweichend hiervon können Infostunden angerechnet werden, wenn in besonderen Einzelfällen unvorhersehbare Bedarfe für Kundeninformation entstanden sind und die HVV GmbH der Anrechnung im Vorfeld zugestimmt hat.

Die Prüfleistungen, welche die Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer Tätigkeiten durchführen, werden nach der bislang praktizierten Methode angerechnet und zwar ohne Begrenzung.

3. Definition Fahrkartenprüfer:

Die Fahrkartenprüfung ist von speziell dafür vorgesehenem und ausgebildetem Personal vorzunehmen. Die Ausbildung sollte mindestens 3 Monate dauern und die Bereiche Rechtskunde, Verhaltenstraining, Eigensicherung, Tarifikunde sowie innerbetriebliche Belange beinhalten.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.9 Konzept zur Unternehmenskommunikation im Rahmen der Betriebsaufnahme

(Vom Bieter unter Verwendung des Vordruckes B.5 als Bestandteil der Angebotsabgabe auszufüllen!)

Der Bieter legt mit dem Angebot ein umfassendes und verbindliches Kommunikationskonzept vor, das die Vorgaben der Leistungsbeschreibung, Kapitel 7, entsprechend berücksichtigt. Hierfür ist der Vordruck B.5 zu verwenden. Bei Bedarf können weitere Erläuterungen auf einem separaten Blatt vorgenommen werden.

Der Bieter trifft verbindliche Aussagen zum grundsätzlichen Personaleinsatz für den Bereich Marketing/Kommunikation (mindestens Personal im Umfang einer Vollzeitstelle und mit geeigneter Qualifikation) und zur Zusammenarbeit mit Werbeagenturen über die Betriebsaufnahme hinweg.

<p>Personal Wie planen Sie den Personaleinsatz für den Bereich Marketing/Kommunikation? (z.B. Personalbedarf, Einstellungszeitpunkt, Qualifikation)</p>	<p>Erläuterungen:</p>
<p>Zusammenarbeit mit Werbeagenturen Werden Sie mit Werbeagenturen zusammenarbeiten?</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja, wir werden mit einer/mehreren Werbeagentur/en zusammenarbeiten (<i>nicht Zutreffendes streichen</i>).</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, weil _____.</p>

Kategorien/Unterkategorien	Einführungskampagne
Aufgabe/n	
Ziele	
Zielgruppe/n	
Themen/Inhalte	
Maßnahmen	
Werbung	
Information	
Veranstaltungen	
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit	
Mitteleinsatz in € Werbung Information Veranstaltungen Presse-/Öffentlichkeitsarbeit	
Mitteleinsatz Gesamt in € (Maßgeblich ist die Angabe im Kalkulationsschema)	
Angestrebte Erfolge	
Nicht ökonomischer Nutzen	
Ökonomischer Nutzen	

Meilensteinplan

Meilensteine	Von (KW/Jahr)	Bis (KW/Jahr)
Start der Zusammenarbeit mit Auftraggebern und HVV		
Vorbereitung Konzept Kommunikation „Betriebsaufnahme“		
Abstimmung Konzept Kommunikation „Betriebsaufnahme“ mit Auftraggebern		
Marktstart der Kommunikation zur Betriebsaufnahme		
Darstellung des Unternehmens in den Medien		
Vor-Ort-Aktivitäten zur Betriebsaufnahme		
Verteilung von Informationsmaterialien		

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.10
Datenformate für die Lieferung von Nachfragedaten an die LVS

1. Vorbemerkung

Das Land Schleswig-Holstein setzt zur Vorhaltung und Analyse von Nachfragedaten das Datenbanksystem IVU.control der IVU Traffic Technologies AG ein. Die beschriebenen Datenformate stellen die problemlose Verarbeitung der vom Auftragnehmer zu liefernden Nachfragedaten sicher.

Die Daten werden aus einer ASCII-Datei in das System importiert, wobei alle nachfolgend definierten Datenspalten (auch leer bleibende) angelegt und durch Semikola bzw. Tabulatoren getrennt sein müssen.

2. Dateistruktur Nachfrage

Die Importdateien müssen die **Dateinamen-Erweiterungen *.txt oder *.csv** besitzen. Durch Auswahl des Dateityps können unterschiedliche Dateien importiert werden.

Im Kopf der Datei befinden sich die Angaben zum **Lieferanten der Daten**. Als Schlüsselwort wird „Lieferant:“ angegeben. Die Informationen werden durch **Semikola (;)** getrennt.

Folgende Informationen werden importiert:

Merkmal	Beschreibung	Typ	Erforderlich
Betrieb	Name des Betriebes	Text	X
Zugnummer	Nummer des Zuges	Number	X
Verkehrsmittelgattung	Kürzel z.B. Express, Bahn	Text	X
Linie	Linienbezeichnung	Text	
Von_HS	Kürzel Von-Haltestelle	Text	X
Nach_HS	Kürzel Nach-Haltestelle	Text	
Von_Abfahrt_Beginn	Abfahrtszeit Von-Haltestelle	Uhrzeit (HMM/H:MM)	
Von_Ankunft_Ende	Ankunftszeit Von-Haltestelle	Uhrzeit (HMM/H:MM)	
Laenge	Streckenlänge in km	NUMBER (7,3)	
Platzangebot_2K_Mo	Platzangebot in der 2. Klasse am Montag	NUMBER (5)	X
Platzangebot_1K_Mo	Platzangebot in der 1. Klasse am Montag	NUMBER (5)	X
Besetzung_2K_Mo	Besetzung in der 2. Klasse am Montag	NUMBER (5)	X
Besetzung_1K_Mo	Besetzung in der 1. Klasse am Montag	NUMBER (5)	X
Einsteiger_Mo	Einsteiger am Montag	NUMBER (5)	X
Aussteiger_Mo	Aussteiger am Montag	NUMBER (5)	X
Platzangebot_2K_Di_Do	Platzangebot in der 2. Klasse von Dienstag bis Donnerstag	NUMBER (5)	X
Platzangebot_1K_Di_Do	Platzangebot in der 1. Klasse von Dienstag bis Donnerstag	NUMBER (5)	X
Besetzung_2K_Di_Do	Besetzung in der 2. Klasse von Dienstag bis Donnerstag	NUMBER (5)	x

Merkmalsname	Beschreibung	Typ	Erforderlich
Besetzung_1K_Di_Do	Besetzung in der 1. Klasse von Dienstag bis Donnerstag	NUMBER (5)	X
Einsteiger_Di_Do	Einsteiger von Dienstag bis Donnerstag	NUMBER (5)	X
Aussteiger_Di_Do	Aussteiger von Dienstag bis Donnerstag	NUMBER (5)	X
Platzangebot_2K_Fr	Platzangebot in der 2. Klasse am Freitag	NUMBER (5)	X
Platzangebot_1K_Fr	Platzangebot in der 1. Klasse am Freitag	NUMBER (5)	X
Besetzung_2K_Fr	Besetzung in der 2. Klasse am Freitag	NUMBER (5)	X
Besetzung_1K_Fr	Besetzung in der 1. Klasse am Freitag	NUMBER (5)	X
Einsteiger_Fr	Einsteiger am Freitag	NUMBER (5)	X
Aussteiger_Fr	Aussteiger am Freitag	NUMBER (5)	X
Platzangebot_2K_Sa	Platzangebot in der 2. Klasse am Samstag	NUMBER (5)	X
Platzangebot_1K_Sa	Platzangebot in der 1. Klasse am Samstag	NUMBER (5)	X
Besetzung_2K_Sa	Besetzung in der 2. Klasse am Samstag	NUMBER (5)	X
Besetzung_1K_Sa	Besetzung in der 1. Klasse am Samstag	NUMBER (5)	X
Einsteiger_Sa	Einsteiger am Samstag	NUMBER (5)	X
Aussteiger_Sa	Aussteiger am Samstag	NUMBER (5)	X
Platzangebot_2K_So	Platzangebot in der 2. Klasse am Sonntag	NUMBER (5)	X
Platzangebot_1K_So	Platzangebot in der 1. Klasse am Sonntag	NUMBER (5)	X
Besetzung_2K_So	Besetzung in der 2. Klasse am Sonntag	NUMBER (5)	X
Besetzung_1K_So	Besetzung in der 1. Klasse am Sonntag	NUMBER (5)	X
Einsteiger_So	Einsteiger am Sonntag	NUMBER (5)	X
Aussteiger_So	Aussteiger am Sonntag	NUMBER (5)	X
Anzahl_Fahrraeder_Mo	Anzahl der Fahrräder am Montag	NUMBER (5)	X
Anzahl_Fahrraeder_Di_Do	Anzahl der Fahrräder von Dienstag bis Donnerstag	NUMBER (5)	X
Anzahl_Fahrraeder_Fr	Anzahl der Fahrräder am Freitag	NUMBER (5)	X
Anzahl_Fahrraeder_Sa	Anzahl der Fahrräder am Samstag	NUMBER (5)	X
Anzahl_Fahrraeder_So	Anzahl der Fahrräder am Sonntag	NUMBER (5)	X
Bundesland	Bundesland (Kennziffer)	Text (2)	

Hinweis:

Die Felder **Linie**, **Laenge**, **Bundesland**, **Von_Abfahrt_Beginn**, **Von_Ankunft_Ende**, **Nach_Haltestelle** und **Kürzel_Ende** können beim Import leer bleiben. Die Merkmale **Kürzel_Ende** und **Nach_Haltestelle** können leer bleiben, weil Fahrten über Gebietsgrenzen hinausgehen können. Alle anderen Felder müssen beim Import gefüllt sein.

Format:

Die Informationen werden durch **Semikola** getrennt. In jeder Zeile steht genau ein **Datensatz**. Es wird nicht zwischen Groß- und Kleinschreibung unterschieden.

Es ergibt sich folgendes **Kopfzeilenformat**:

Lieferant: 'Bezeichner'

Es ergibt sich das folgende **Zeilenformat**:

Betreiber; Zugnummer; Zuggattung; Linie; Kürzel Beginn; Kürzel Ende; Von Abfahrt Beginn;
Von Ankunft Ende; Länge in km; Platzang.2K_MO; Platzang.1K_MO; Besetzung 2K_MO;
Besetzung 1K_MO; Einsteiger_MO; Aussteiger_MO; Platzang.2K_DI_DO;
Platzang.1K_DI_DO; Besetzung_2K_DI_DO; Besetzung_1K_DI_DO; Einsteiger_DI_DO;
Aussteiger_DI_DO; Platzang.2K_FR; Platzang.1K_FR; Besetzung_2K_FR;
Besetzung_1K_FR; Einsteiger_FR; Aussteiger_FR; Platzang.2K_SA; Platzang.1K_SA;
Besetzung_2K_SA; Besetzung_1K_SA; Einsteiger_SA; Aussteiger_SA; Platzang.2K_SO;
Platzang.1K_SO; Besetzung_2K_SO; Besetzung_1K_SO; Einsteiger_SO; Aussteiger_SO;
Anzahl_Fahrraeder_MO; Anzahl_Fahrraeder_DI_DO; Anzahl_Fahrraeder_FR;
Anzahl_Fahrraeder_SA; Anzahl_Fahrraeder_SO; Bundesland

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.11 Vertragsstrafen und Sanktionen

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
LB	Kap. 6.1 (3)	<p>Kundenzufriedenheitsbefragung: Zur Ermittlung der Kundenzufriedenheit werden standardisierte Fragebögen verwendet. Die Befragungen erfolgen jeweils in zwei Wellen pro Jahr, eine im Frühjahr in der Zeit von März bis Mai und eine im Herbst in der Zeit von September bis November. Die Stichprobengröße je Teilnetz sowie die Verteilung auf die einzelnen Linien werden von der HVV GmbH vorgegeben. Die Fragebögen enthalten zusätzlich Fragen, die den Verantwortungsbereich der Aufgabenträger betreffen und somit nicht in die finanzwirksame Bewertung für die Verkehrsunternehmen einfließen.</p> <p><i>Sanktioniert wird eine Unterschreitung der Zielwerte der Kundenzufriedenheitsbefragung.</i></p>	Siehe <u>Anlage D.3 (QSV), Anhang 5</u>	QSV
LB	Kap. 6.1 (3)	<p>Mystery-shopping: Durch das Mystery-shopping wird die Einhaltung der vorgegebenen „objektiven“ Merkmale aus den Standardtabellen (Anlage D.3, Anhang 2) überprüft. Das Mystery-shopping erfolgt über das Jahr verteilt. In einem Jahr muss jede S-Bahn-Station mindestens einmal überprüft worden sein und es müssen mindestens 120 Fahrzeugtests bei der S-Bahn durchgeführt werden. Im Bereich S-Bahn werden Merkmale erhoben, die nicht in die finanzielle Bewertung einfließen (Anlage D.3, Anhang 3e)</p> <p><i>Sanktioniert wird eine Abweichung von HVV-Standards (Einhaltung der vorgegebenen „objektiven“ Merkmale aus den Standardtabellen)</i></p>	Siehe <u>Anlage D.3 (QSV), Anhang 2</u>	QSV
LB	Kap. 6.1 (3)	<p>Pünktlichkeit: Für den Bereich S-Bahn müssen objektive, betrieblich gemessene Werte aus dem jeweiligen Betriebsleitsystem den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Diese Datenlieferung hat wöchentlich zu erfolgen. Die Meldungen müssen jeweils den kumu-</p>	Siehe <u>Anlage D.3 (QSV), Anhang 5</u>	QSV

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
		lierten Jahreswert ausweisen. Gemessen werden alle Abfahrten an allen Haltestellen des Netzes. Als verspätet gelten Abfahrten, die mit mehr als 2:59 Minuten Verspätung an einer Haltestelle beginnen. (Wert für Bereich S-Bahn im Jahr 2012: 94,7 bis 95,7 % pünktliche Abfahrten). <i>Sanktioniert wird eine Nicht-Einhaltung der Pünktlichkeitsquote.</i>		
LB	Kap. 6.1 (3)	Fahrkartenkontrollen: Seitens der HVV GmbH wird für das S-Bahn-Netz die Anzahl der durchzuführenden Prüferstunden (<u>Anlage A.8.2</u>) vorgegeben. Die Vorgabe ändert sich ggf. jährlich proportional zu den Fahrgastzahlen bzw. zur Schwarzfahrerquote. Im Rahmen des QSV wird geprüft, ob die geforderten Prüferstunden eingehalten wurden und welche Sanktion ggf. daraus resultiert. <i>Für jede nicht durchgeführte Prüferstunde wird eine Sanktion fällig.</i>	50 € werden je nicht durchgeführte Prüferstunde erhoben (Fallen jedoch nicht unter die 5 %-Marge gemäß Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.1 Absatz 6)	QSV
LB	Kap. 6.2 (2)	Zugausfall: Eine Zugfahrt gilt als – ggf. teilweise – ausgefallen, wenn sie auf dem Gesamt- oder einem Teillaufweg (gerechnet ab dem letzten bedienten Halt) nicht verkehrt. Es wird unterschieden zwischen planmäßig und außerplanmäßig ausgefallene Fahrten jedoch nicht zwischen EIU- und EVU-bedingten Zugausfällen. Es wird unterstellt, dass es sich bei 50% der außerplanmäßigen Zugausfälle um störungsbedingte Zugausfälle aufgrund von nicht beherrschbaren Umständen handelt. Die nicht beherrschbaren Umstände umfassen alle unerlaubten Eingriffe Betriebsfremder in den Betrieb wie beispielsweise Brückenanfahrungen, Betreten der Gleise oder Tunnel, Bereiten von Betriebshindernissen, Bombendrohungen etc. Für diese Zugausfälle wird kein Abzug vom Entgelt vorgenommen. Zur Berücksichtigung der Aufwendungen für BNV bzw. SEV erfolgt zu Gunsten des Auftragnehmers ein weiterer pauschaler Abschlag auf die verbliebene Hälfte der außerplanmäßig ausgefallenen Zugkm. Damit ergeben sich die Zugkilometer, für die kein Entgelt	Unabhängig von der nebenstehenden Regelung wird dem Auftragnehmer eine Sanktion auferlegt, wenn die Summe aus EVU- und EIU-verschuldeten außerplanmäßigen Zugausfällen die Quote von 0,3 % der fahrplanmäßigen Zugkm eines Jahres überschreitet. Streikbedingte Ausfälle bleiben bei dieser Betrachtung außer Ansatz. Die Sanktion bemisst sich aus der Multiplikation der die o.g. Quote überschreitenden Zugkm mit dem Entgelt für einen durchschnittlichen Zugkm gemäß <u>Anlage A 7.3.</u>	Vertrag

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
		<p>gezahlt wird, wie folgt:</p> <p><i>außerplanmäßig ausgefallene Zugkm x 0,5 (pauschaler Abschlag für Zugausfälle aufgrund nicht beherrschbarer Umstände) x 0,7 (Faktor BNV/SEV). Siehe auch Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 4.3.</i></p> <p>Somit bekommt der Auftragnehmer pauschal für 35 % der außerplanmäßigen Zugausfälle kein Leistungsentgelt, unabhängig davon, in wessen Verantwortungsbereich die Ursachen für die Ausfälle liegen. Außerplanmäßige Zugausfälle aufgrund eines nachweisbaren Streiks fallen nicht unter diese pauschalierte 35%-Regel, d.h. für sie erfolgt ein finanzieller Abzug unabhängig von der vorstehenden Rechnung. Im Rahmen der Abrechnung des Leistungsentgelts erfolgt ein Abzug für die außerplanmäßigen Fahrtausfälle auf Basis des durchschnittlichen Zugkm-Entgelts nach <u>Anlage A.7.</u></p> <p>Für planmäßig ausgefallene Fahrten z.B. aufgrund von Baumaßnahmen erfolgt kein Abzug vom Entgelt, sofern die Bedingungen gemäß Absatz 4 erfüllt werden.</p> <p>Der Nachweis der Zugausfälle erfolgt im Rahmen der Berichtspflichten gemäß Qualitätssteuerungsverfahren (<u>Anlage D.3, Anhang 6.1</u>).</p> <p><i>Sanktion, wenn die Summe aus EVU- und EIU-verschuldeten außerplanmäßigen Zugausfällen die Quote von 0,3 % der fahrplanmäßigen Zugkm eines Jahres überschreitet.</i></p>		
LB	Kap. 6.2 (3)	<p>Behängungsausfall: Wird z.B. anstelle eines Vollzuges (2 Fahrzeuge) nur ein Kurzzug (1 Fahrzeug) eingesetzt, so wird die Differenz zwischen „<i>Verrechnungssatz Vollzug</i>“ und „<i>Verrechnungssatz Kurzzug</i>“ multipliziert mit den Zugkilometern für die betreffende Strecke vom Entgelt abgezogen.</p> <p>Sanktioniert wird eine Abweichung von dem zwischen Auftraggeber</p>	Bei Abweichungen von dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmtem Betriebskonzept wird zusätzlich eine Sanktion in Höhe des fälligen Abzugsbetrages für die jeweilige Fahrt erhoben.	Vertrag

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
		<i>und Auftragnehmer jährlich abgestimmten Betriebskonzept (Anlage 2.1).</i>		
LB	Kap. 6.2 (4)	<p>Schienerersatzverkehr: Schienerersatzverkehr wird aufgrund eines vorhersehbaren Umstandes, der die Durchführung von Schienenverkehr unmöglich macht und vorhersehbare Zugausfälle zur Folge hat, planmäßig eingerichtet. Er muss sich an dem ursprünglichen Fahrplan orientieren und alle Haltestellen des ausgefallenen Zuglaufes bedienen.</p> <p>Wenn die Fahrzeitverlängerung durch den SEV mehr als 20 Minuten beträgt, ist zwischen Aufkommensschwerpunkten zusätzlich ein Express-SEV vorzusehen.</p> <p><i>Sanktionen, wenn der vertraglich geschuldeter Schienenersatzverkehr nicht die o.g. bzw. in Anlage D.3, Anhang 2, Merkmal SB 37-40 aufgeführten Anforderungen erfüllt.</i></p>	Je festgestelltem, nicht Standard-konformem Fahrzeug des SEV wird zusätzlich eine Sanktion in Höhe von 10 % der Summe, die sich aus den ausgefallenen Zugkm multipliziert mit dem entsprechenden Verrechnungssatz ergibt, erhoben.	Vertrag
LB	Kap. 6.4 (1/2)	<p>Berichtspflichten: In Anlage D.3, Anhang 6 sind die im Rahmen dieses Vertrages zu erfüllenden Berichtspflichten zusammengefasst. Darin wird auf Musterdateien verwiesen, in denen der Detaillierungsgrad der Datenlieferung zu Themen wie Pünktlichkeit/Verspätungen, Zugausfall, Behängungsausfall und Busnotverkehr/Schienerersatzverkehr vorgegeben ist.</p> <p><i>Sanktioniert wird eine nicht fristgerechte Lieferung der wöchentlichen Statusberichte.</i></p>	Wird der wöchentliche Statusbericht nicht fristgerecht, d.h. nicht innerhalb der darauffolgenden Woche an die Auftraggeber geliefert, wird eine je Fristüberschreitung eine Strafe von 1.000€ (d.h. max. 52.000€ pro Jahr) erhoben.	Vertrag
V	§ 9 (7/8)	<p>gesetzliche Ausgleichszahlungen: Werden gesetzliche Ausgleichszahlungen für die Beförderung schwerbehinderter Menschen sowie für Zeitkarten des Schul- und Ausbildungsverkehrs seitens des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen, müssen diese gemeldet und auf das Entgelt angerechnet werden.</p>	Bei Nichtmitteilung wird eine Vertragsstrafe von 200% des nicht mitgeteilten Betrages fällig.	Vertrag

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
		Der Auftragnehmer ist verpflichtet zur Mitteilung derartiger Ausgleichszahlungen. <i>Sanktioniert wird eine Nicht-Mitteilung über derartige Ausgleichszahlungen.</i>		
V	§ 10 (7)	Leistungsstörungen: Der Auftragnehmer erbringt die Verkehrsleistungen gemäß Anlage A.2.1. Die Zugfahrten des Auftragnehmers verkehren im Systemfahrplan gemäß Anlage A.2.2. Die hierbei geltenden Regeln zur Anschlussssicherung enthält die Anlage A.2.3. Zusätzlich zur Erbringung der Verkehrsleistungen stellt der Auftragnehmer mit je einem Triebfahrzeugführer besetzte Züge gemäß Anlage A.2.4. <i>Sanktioniert werden alle Leistungsstörungen, d.h. alle gegenüber der Anlage A.2.1 abweichenden und/oder nicht-erbachten Leistungen.</i>	Leistungsstörungen werden mit den dafür geltenden Verrechnungssätzen belegt, d.h. es wird nur die nachweislich und tatsächlich gefahrene Leistung vergütet. Es finden die zuglängenspezifischen Euro je Zugkilometer-Sätze gemäß Anlage A.7.3 Anwendung.	Vertrag
V	§ 11 (1 und 14)	Verspätete Abrechnungszahlung Die Leistungen aus diesem Verkehrsvertrag werden durch den Auftragnehmer gegenüber dem federführenden Auftraggeber, Hamburg, prüffähig abgerechnet und prognostiziert. <i>Sanktioniert wird eine verspätete Abrechnungszahlung.</i>	Kommt der federführende Auftraggeber Hamburg mit der Zahlung eines Abschlages in Rückstand, ist der fällige Betrag in gesetzlicher Höhe (BGB § 288 Abs. 2) zu verzinsen. Für die letzte Zahlung in Folge der Endabrechnung für das Abrechnungsjahr 2033 gilt diese Regelung entsprechend.	Vertrag
V	§ 12 (5)	Kooperative Verhalten im tariflichen Bereich: Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu kooperativem Verhalten im tariflichen Bereich gegenüber anderen Verkehrsunternehmen, d.h. u.a. auch zur Einhaltung bestehender Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten. <i>Sanktioniert wird ein Nicht-Nachkommen unstreitig bestehender Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Verkehrsunternehmen aus bestehenden Vertriebs- und Tarifkooperationsverträgen.</i>	Die Auftraggeber sind berechtigt, den Zuschuss an den Auftragnehmer um die unstreitig festgestellte Summe zu verringern. Hierfür können die Auftraggeber einen Zahlungseinbehalt bei der monatlichen Abschlagszahlung gemäß Teil I (Verkehrsvertrag) § 11 in der entsprechenden Höhe vornehmen. Die Auftraggeber sind dann verpflichtet, die-	Vertrag

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
V	§ 16 (3)	<p>Verträge mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen: Die Auftraggeber können den Abschluss und die inhaltliche Ausgestaltung von Verträgen des Auftragnehmers über die Nutzung der Infrastruktur von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen. Gleiches gilt für Veränderungen der Infrastruktur, soweit der Auftragnehmer hierfür nach seinem Rechtsverhältnis zum EIU vorab seine Zustimmung erklären muss. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber aus diesem Grund die von den EIU angebotenen Verträge soweit möglich mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Abschluss, ansonsten unverzüglich nach Zugang beim Auftragnehmer, vorzulegen. Ein Änderungsverlangen der EIU an mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen ist den Auftraggebern unverzüglich nach Zugang beim Auftragnehmer vorzulegen. Erfüllt der Auftragnehmer die aus den beiden vorangegangenen Sätzen hervorgehenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Zustimmung der Auftraggeber als verweigert.</p> <p><i>Sanktioniert wird eine Nicht-Vorlage bzw. Nicht-Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.</i></p>	<p>sen Betrag umgehend an das betreffende Verkehrsunternehmen auszahlen und dies dem Auftragnehmer nachzuweisen.</p> <p>Eine Erstattung von höheren Infrastrukturbenutzungsentgelten bei nicht abgestimmten Veränderungen der Infrastruktur ist ausgeschlossen. Das von den Auftraggebern zu erstattende Infrastrukturbenutzungsentgelt reduziert sich auf den Betrag, der bei vertragskonformen Verhalten des EVU zu zahlen gewesen wäre.</p>	Vertrag
V	§ 16 (4)	<p>Trassenkonfliktgespräche: Der Auftragnehmer beteiligt die Auftraggeber auf deren Wunsch hin an den Trassenkonfliktgesprächen zwischen EIU und Auftragnehmer. Sollte eine Teilnahme der Auftraggeber an den Gesprächen mangels Zustimmung des EIU nicht möglich sein, berichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber über die geführten Gespräche und legt diesen die Protokolle derselben vor. Der Auftragnehmer trifft Entscheidungen in den Trassenkonfliktgesprächen nur nach Maßgabe der Auftraggeber.</p> <p>Ist die Anwendung des Höchstpreisverfahrens nach § 9 Abs. 6</p>	<p>Bei Missachtung der Vorgaben der Auftraggeber, sind die Auftraggeber berechtigt, nachträglich Ab- oder Umbestellungen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Trassenkonflikt stehen, vorzunehmen. Schadensersatzansprüche der Auftraggeber bleiben unberührt.</p>	Vertrag

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
		EIBV vorgesehen, sind die Auftraggeber unverzüglich nach Eingang der Aufforderung des Betreibers der Schienenwege zum Angebot eines Entgeltes hierüber zu informieren; die Abgabe eines Angebotes ist erst nach Zustimmung der Auftraggeber vorzunehmen. <i>Sanktioniert wird eine Missachtung der Vorgaben der Auftraggeber.</i>		
V	§ 16 (6)	Wirtschaftliche Nutzung Infrastruktur: Der Auftragnehmer muss gegenüber den Auftraggeber auf deren Verlangen hin nachweisen, dass es alle in den von ihm abgeschlossenen Verträgen über die Inanspruchnahme der für die vertragsgenständlichen Leistungen notwendigen Infrastruktur enthaltenen Möglichkeiten genutzt hat, um die Infrastruktur auf die wirtschaftlich günstigste Art und Weise zu nutzen. <i>Sanktioniert wird eine Missachtung der Vorgaben der Auftraggeber.</i>	Bei Missachtung der Vorgaben der Auftraggeber, schulden die Auftraggeber nur die Infrastrukturbenutzungsentgelte, die angefallen wären, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten zur wirtschaftlich günstigsten Nutzung nachgekommen wäre.	Vertrag
V	§ 17 (2)	Nichterfüllung von Berichtspflichten: <i>Siehe oben (LB, Kap. 6.4 (1/2) "Berichtspflichten")</i>		
V	§ 17 (3)	Vertriebsleistungen (Servicestellen und Automaten): <i>Sanktioniert werden folgende Verstöße gegen die vertraglich geschuldeten Vertriebsleistungen:</i>		
	§ 17 (3)	Störungen/Vandalismusschäden an Automaten: <i>Sanktioniert wird die Nicht-umgehend erfolgte Beseitigung von Störungen oder Vandalismusschäden innerhalb von 48 Stunden für die in der Anlage A.8.1 aufgeführten Automaten.</i>	Die Vertragsstrafe wird von den Auftragnehmern nach billigem Ermessen für jeden Einzelfall festgesetzt. Die Vertragsstrafen nach diesem Absatz sind für jeden Einzelfall auf 100.000,- Euro beschränkt und werden tagesseharf sanktioniert.	Vertrag
V	§ 17 (3)	Störungen/Vandalismusschäden an Automaten: <i>Sanktioniert wird der Ausfall aller Automaten aufgrund von Störungen an einem Standort.</i>	Bei <u>Ausfall aller Automaten aufgrund von Störungen an einem Standort</u> wird eine Strafzahlung in Höhe von 50% des durchschnittlichen Tagesumsatzes anteilig auf die Dauer der Störung fällig. Die Vertragsstrafen	Vertrag

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
V	§ 17 (3)	Ausfall von wesentlichen Funktionen an Automaten: Sanktioniert wird der Ausfall wesentlicher Funktionen des Verkaufsmenus an einem Automaten, wie etwa eine Fahrzielauswahl.	sind für jeden folgenden Einzelfall auf 100.000,- Euro beschränkt. Bei <u>Ausfall wesentlicher Funktionen des Verkaufsmenus an einem Automaten</u> , wie etwa eine Fahrzielauswahl, wird eine Strafzahlung in Höhe von 10% des durchschnittlichen Tagesumsatzes anteilig auf die Dauer der Störung fällig. Die Vertragsstrafen sind für jeden folgenden Einzelfall auf 100.000,- Euro beschränkt.	Vertrag
V	§ 17 (3)	Ausgestaltung von Servicestellen: Sanktioniert wird die Nichteinhaltung verbindlicher Elemente der HVV-Vorgaben für die Ausgestaltung von Servicestellen (gemäß <u>Anlage D.4.1, Kapitel 4.1 bzw. Anlage A.8.1</u>) binnen einer Frist von vier Wochen.	Nach Ablauf der Frist wird bei Nichtumsetzung eine Strafzahlung in Höhe von 5% des durchschnittlichen Tagesumsatzes anteilig auf die Dauer der Nichteinhaltung fällig. Die Vertragsstrafen sind für jeden folgenden Einzelfall auf 100.000,- Euro beschränkt.	Vertrag
V	§ 17 (3)	Ausfall des Verkaufs in Servicestellen: Sanktioniert wird der komplette Ausfall des Verkaufs an einer Servicestelle.	Bei Ausfall des kompletten Verkaufs (d.h. Unmöglichkeit des Verkaufs unabhängig von Ausfall des Personals und/oder Verkaufstechnik) in einer Servicestelle wird eine Strafzahlung in Höhe von 10% des durchschnittlichen Tagesumsatzes anteilig auf die Dauer der Störung fällig. Die Vertragsstrafen sind für jeden folgenden Einzelfall auf 100.000,- Euro beschränkt.	Vertrag
V	§ 17 (3)	Bewertung von Servicestellen: Sanktioniert wird ein Nicht-Erreichen des Performance-Indexwertes von 60 bei den jährlich durchgeführten Mysteryshopping.	Servicestellen, die bei den jährlich durchgeführten Mystery-shopping beim Performance-Index einen Wert von unter 60 erreichen, werden mit einer einmal jährlichen Strafzahlung von 0,5% des Jahresumsatzes belegt. Die Vertragsstrafen sind für jeden	Vertrag

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
V	§ 17 (4)	Umsetzung Betriebsaufnahmekonzept: <i>Sanktioniert wird eine nicht fristgerechte Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzepts oder erfüllt der Auftragnehmer seine Nachweispflicht zu dessen Umsetzung nicht.</i>	folgenden Einzelfall auf 100.000,- Euro beschränkt. Auftraggeber kann nach billigem Ermessen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.000,- Euro pro angefangene Woche der Verspätung und Schritt des Betriebsaufnahmekonzepts erheben. Die Vertragsstrafe nach diesem Absatz wird nur verwirkt, wenn der Auftragnehmer den Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird. Nimmt der Auftragnehmer die Verkehrserbringung zum vereinbarten Betriebsbeginn nicht auf, so haben die Auftraggeber Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt für jede vollendete Woche zusätzlich 1% des Betrages, der sich aus den angebotenen Kosten (einschließlich Infrastrukturumzugsentgelten) gemäß <u>Anlage A.5</u> (Position A.5.2.11) für eine Woche ergibt. Bei nicht vollständiger Verkehrserbringung verringert sich die nach den obigen Kriterien anfallende Vertragsstrafe auf den Wert, der sich aus dem Verhältnis der erbrachten zu den nicht erbrachten Verkehrsleistungen ergibt.	Vertrag
V	§ 17 (5)	Unzureichende Betriebsaufnahme: <i>Sanktioniert wird eine unzureichende Betriebsaufnahme.</i>	Ergänzend werden in den ersten zwölf Monaten nach Betriebsaufnahme sowohl die sich ggf. aus dem QSV ergebenden und dort gedeckelten Maluszahlungen aus der Bewertung der Pünktlichkeit (siehe Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.1 Abs. 6) als	

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
V	§ 17 (10)	<p>Abrechnung: Im Fall fehlerhafter Abrechnungen (vgl. Teil I (Verkehrsvertrag) § 11 Abs. 2) der durch die Auftraggeber zu zahlenden Infrastrukturumzugsentgelte (vgl. Anlage A.7.1), die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen haben die Auftraggeber ebenfalls Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe.</p> <p><i>Sanktioniert werden fehlerhafter Abrechnungen der durch die Auftraggeber zu zahlenden Infrastrukturumzugsentgelte, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.</i></p>	<p>auch die ggf. aus Behängungsausfall bzw. Zugausfall resultierenden Sanktionen verdoppelt (siehe Teil II (Leistungsbeschreibung), Kapitel 6.2 Abs. 2 und 3). Teil I (Verkehrsvertrag) § 17 Abs. 6 wird für diese Sonderregelung für die ersten 12 Monate nach Betriebsaufnahme ausgesetzt, d.h. es erfolgt keine Deckelung für Sanktionen aufgrund von Behängungs- und Zugausfall.</p> <p>Die Höhe der Strafen werden wie folgt bemessen: Bei einer Differenz zwischen der monatlichen Soll-Abrechnung und dem bei korrekter Abrechnung zu zahlenden Betrag des betreffenden Monats beträgt sie maximal die Höhe des absoluten Betrages der Differenz. Differenzen unter 1.500 € werden nicht mit Vertragsstrafen belegt. Bei einer Differenz zwischen der monatlichen, vom Auftragnehmer erforderlichenfalls korrigierten Ist-Abrechnung und dem bei korrekter Abrechnung zu zahlenden Betrag des betreffenden Monats beträgt sie maximal die vierfache Höhe der Differenz. Negative Differenzen werden nicht mit Vertragsstrafen belegt. Die konkrete Höhe wird von den Auftraggebern nach billigem Ermessen festgelegt. Weitergehende Ansprüche und Rechte der Auftraggeber bleiben unberührt.</p>	Vertrag
	§ 17 (6)	<p>Höhe der Sanktionen aus Verkehrsvertrag § 17 Abs. 2,3,4 und 10 <i>Die jährliche Höhe der in den Absätzen 2, 3, 4 und 10 genannten Vertragsstrafen ist auf insgesamt 3 % der im</i></p>		

Bereich	Kapitel/ Paragraph (Absatz)	Anlass	Sanktion	Abrechnung über
		<u>Angebot des Auftragnehmers benannten Kosten pro Normjahr für das Angebot gemäß Anlage A.5 (Position A.5.2.11) begrenzt.</u>		
V	§ 17 (7)	teilweise verspätete Betriebsaufnahme: Kommt der Auftragnehmer mit der Aufnahme des Betriebs (teilweise) in Verzug, so hat er den Auftraggebern den durch die verspätete Betriebsaufnahme entstehenden Schaden, insbesondere evtl. Mehrkosten für die Durchführung der Verkehrsleistungen durch ein anderes EVU sowie nach einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages eventuell notwendige Kosten für die erneute Durchführung eines Vergabeverfahrens, zu ersetzen. Die Auftraggeber sind berechtigt, ein anderes EVU mit der Verkehrsleistung zu beauftragen, bis der Auftragnehmer sie erbringt. Das Recht der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung nach Teil I (Verkehrsvertrag) § 20 bleibt hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat keine Ansprüche gegen die Auftraggeber, soweit die Betriebsleistungen durch ein anderes EVU erbracht werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn der Auftragnehmer die Verkehrsleistung während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise einstellt. <i>Sanktioniert wird eine (teilweise) verspätete oder komplett nicht erfolgte Betriebsaufnahme.</i>	Komplette Übernahme des sich aus der (teilweise) verspäteten oder komplett nicht erfolgten Betriebsaufnahme ergebenden Schadens bzw. der sich daraus resultierenden Mehrkosten.	Vertrag
V	17 (8)	Verpflichtungen aus HmbVgG: Verstößt der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen aus den §§ 3a, 5 und 10 Abs. 2 des HmbVgG und hat es dies zu vertreten, was widerleglich vermutet wird, so hat Hamburg Anspruch auf die Zahlung einer weiteren Vertragsstrafe. Gleiches gilt für den Fall, dass ein vom Auftragnehmer eingesetzter Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer schuldhaft gegen HmbVgG verstößt. <i>Sanktioniert wird ein Verstoß gegen das HmbVgG.</i>	Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Verstoß gegen das HmbVgG 1% des anteilig auf Hamburg entfallenden Werts der vom Auftragnehmer zu verantwortenden Kosten gemäß Anlage A.5 (Kalkulationsschema) Position A.5.2.1.1, bei mehreren Verstößen über die Vertragslaufzeit bis zu 5% dieses Betrages.	Vertrag

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.12 Schuldanerkenntnis

(Vom Auftragnehmer unter Verwendung des Vordruckes B.6 zu unterschreiben und beglaubigen zu lassen!)

Die von uns vertretene Gesellschaft – nachfolgend Auftragnehmer genannt – hat am _____.2012 einen Verkehrsvertrag mit

der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH),
vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,

der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH,
Kurt-Schumacher-Str. 5, 30159 Hannover und

dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein,
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

- nachfolgend gemeinsam "**Auftraggeber**" genannt -

über Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr abgeschlossen. In § 17 des zugehörigen Verkehrsvertrages sind verschiedene Vertragsstrafen vorgesehen. Der Auftragnehmer ist nach § 17 Abs. 9 verpflichtet, hinsichtlich der Vertragsstrafen und der sich darüber hinaus wegen Nichterfüllung bzw. nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages ergebenden Schadensersatzansprüche ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Vollstreckungsunterwerfung abzugeben. Von dem hiesigen Schuldanerkenntnis werden die Auftraggeber nur Gebrauch machen, sofern eine Zuschusskürzung nach dem Verkehrsvertrag die Summe der Forderungen aus Schadensersatz oder Vertragsstrafen nicht abdeckt. Dieses vorausgeschickt erklären wir:

Der Auftragnehmer erkennt einen Anspruch der Auftraggeber in Höhe von 15 Millionen €, der diesen gegen den Auftragnehmer zustehen kann, an. Alle bekannten wie unbekanntem Einwendungen gegen diesen Anspruch, die sich nicht aus dieser Vereinbarung selbst ergeben, insbesondere die Einwendung aus ungerechtfertigter Bereicherung, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Auftragnehmer unterwirft sich wegen des anerkannten Anspruchs von 15 Millionen € der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

Der Notar wird ermächtigt, der FHH als federführende Auftraggeberin eine jederzeit vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde ohne Nachweis der Fälligkeit oder sonstiger Tatsachen zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

(Auftragnehmer)

(Notar)

Vergabe S-Bahn Hamburg - Anlage A.13 Betriebsaufnahmekonzept

(Vom Bieter unter Verwendung des Vordruckes B.7 als Bestandteil der Angebotsabgabe auszufüllen!)

	von (KW/Jahr)	bis (KW/Jahr)
Unternehmensgründung		
Eintrag Handelsregister		
Genehmigung als EVU		
Vorlage Sicherheitsbescheinigung		
Fahrzeuge - BR 474.3		
Aktualisierung Übernahmekonzept		
Übernahme der Fahrzeuge		
Fahrzeuge - BR 474.1/2		
Aktualisierung Übernahmekonzept		
Übernahme der Fahrzeuge		
Fahrzeuge - BR 490		
Aktualisierung Pflichtenheft (inkl. Abstimmung Auftragnehmer - Fahrzeughersteller)		
Erarbeitung Lieferplan (inkl. Abstimmung Auftragnehmer - Fahrzeughersteller)		
Abschluss Fahrzeugliefervertrag		
Vorlage Terminplan Design Freeze		
Bau Mock up		
Abnahme 1. Rohbau		
Erarbeitung Konzept Vorserienerprobung		
Inbetriebnahme 1. Vorserienfahrzeug		
EBC- und EBA-Abnahme des 1. Vorserienfahrzeuges		
Inbetriebnahme der weiteren Vorserien-Fahrzeuge		
Vorserienerprobung		
EBC- und EBA-Abnahme des 1. Serienfahrzeuges		
Freigabe Serienfertigung		
Inbetriebnahme der Serienfahrzeuge		
Abschluss Gewährleistung		
Wartung bei Nutzung bestehender Wartungsinfrastruktur		
Erarbeitung Wartungskonzept		
Klärung und Beauftragung Fahrzeugreinigung		
Wartung bei Neubau Wartungsinfrastruktur		
Erarbeitung Wartungsplan		
Flächenerwerb/Flächenanmietung		
Planung Werkstatt		
Plangenehmigung nach § 18 AEG der Werkstatt und der Infrastruktur		
Bau Gleisanbindung Werkstatt an S-Bahn-Netz		
Bau Werkstattinfrastruktur		
Bau Werkstattgebäude		
Inneneinrichtung Werkstattgebäude		
Komplettabnahme durch EBA		
Klärung und Beauftragung Fahrzeugreinigung		

	von (KW/Jahr)	bis (KW/Jahr)
Betrieb vor Betriebsaufnahme		
Vertragliche Regelungen mit DB Netz AG		
Vertragliche Regelungen mit DB Energie GmbH		
Vertragliche Regelungen mit Energieversorger (bei Durchleitung)		
Vertragliche Regelungen mit DB Station & Service AG		
Fahrplanaufstellung für die nachstehend genannten Fahrten		
Durchführung der Zulassungsfahrten		
Durchführung der Inbetriebnahmefahrten		
Durchführung der Personalschulungsfahrten		
Durchführung der Bewegungsfahrten		
Abstellung der Neu-Fahrzeuge		
Vorbereitung Regelbetrieb nach Betriebsaufnahme		
Vertragliche Regelungen mit DB Netz AG		
Vertragliche Regelungen mit DB Energie GmbH		
Vertragliche Regelungen mit Energieversorger (bei Durchleitung)		
Vertragliche Regelungen mit DB Station & Service AG		
Aufbau der Transportleitung		
Realisierung eigener Abstellkapazitäten, soweit geplant		
Erarbeitung internes Betriebskonzept (Umläufe, Dienste)		
Personal		
Örtliche Betriebsleitung (Einstellung)		
Betrieblicher Bereich (Einstellung + Ausbildung)		
Triebfahrzeugführer Inbetriebnahme BR 490 (Einstellung + Ausbildung)		
Triebfahrzeugführer Übernahme BR 474.3 (Einstellung + Ausbildung)		
Triebfahrzeugführer Übernahme BR 474.1/2 (Einstellung + Ausbildung)		
Triebfahrzeugführer Regelbetrieb (Einstellung + Ausbildung)		
Wartungspersonal Inbetriebnahme BR 490 (Einstellung + Ausbildung)		
Wartungspersonal Übernahme BR 474.3 (Einstellung + Ausbildung)		
Wartungspersonal Übernahme BR 474.1/2 (Einstellung + Ausbildung)		
Wartungspersonal Regelbetrieb (Einstellung + Ausbildung)		
Verwaltung (Einstellung)		
Vertrieb/Marketing (Einstellung)		
Vertrieb		
Vertragsverhandlungen Vertrieb mit HVV, anderen EVU und Vertriebspartnern		
Vertragsabschlüsse mit Vertriebspartnern		
Betriebsaufnahme		50/2018

Hinweis: Der Bereich Marketing/Kommunikation ist in Anlage A.9 enthalten.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.14 Betreiberwechsel 2033

Diese Anlage beschreibt die Pflichten des Auftragnehmers zur Ermöglichung eines Betreiberwechsels 2033 sowie bei dessen Durchführung, wenn es im Ergebnis der Neu-Vergabe 2033 dazu kommt.

1. Personal des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber den Auftraggebern

- die Anzahl der im S-Bahn-Netz Hamburg beschäftigten Arbeitnehmer und ihr Tätigkeitsgebiet zu benennen (S-Bahn-Netz Hamburg heißt hier: einschließlich durch den Auftragnehmer betriebener Netzerweiterungen und nach 2012 errichteter Betriebswerke),
- anonymisierte Angaben über deren Alter, Familienstand, Dauer der Betriebszugehörigkeit und tarifvertragliche Eingruppierung zu machen,
- die zugehörigen Tarifverträge bzw. Betriebsvereinbarungen einschließlich aller Nebenbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung vorzulegen sowie
- alle ansonsten für die Kalkulation etwaiger Belastungen eines neuen EVU aus dem Betriebsübergang notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Angaben sind den Auftraggebern spätestens acht Wochen nach Aufforderung zu übergeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich nach wirksamem Zuschlag an das Neu-EVU gemäß § 613a Abs. 5 BGB über den ggf. stattfindenden Betriebsübergang in Kenntnis zu setzen und etwaige Widersprüche nach § 613a Abs. 6 BGB an das Neu-EVU weiterzuleiten.

2. Übergabe und Restwerte der Fahrzeuge der BR 490

Siehe Regelungen im § 4a, 4b und 4c, (Verkehrsvertrag) und in Anlage A.3.5.

3. Betriebswerke

Betreibt der Auftragnehmer nach 2012 an neuen Standorten errichtete Betriebswerke selbst, hat er diese Anlagen dem Neu-EVU zum Ende des Verkehrsvertrages gemäß § 19 (Verkehrsvertrag) bzw. bei Kündigung des Verkehrsvertrages gemäß § 20 (Verkehrsvertrag) zum dann geltenden Buchwert zu verkaufen. Die zugehörigen Angaben (Buchwert) teilt der Auftragnehmer den Auftraggebern spätestens acht Wochen nach Aufforderung mit. Das Neu-EVU wird im Gegenzug zum Kauf verpflichtet.

4. Transportleitung

Die technischen Anlagen der Transportleitung des Auftragnehmers bzw. die auftragnehmer-eigenen Teile einer integrierten Betriebs- und Service-Zentrale (BSZ) werden zum Ende des Verkehrsvertrages gemäß § 19 (Verkehrsvertrag) bzw. bei Kündigung des Verkehrsvertrages gemäß § 20 (Verkehrsvertrag) vom Auftragnehmer zum dann geltenden Buchwert an das Neu-EVU verkauft. Die zugehörigen Angaben (Buchwert) teilt der Auftragnehmer den Auftraggebern spätestens acht Wochen nach Aufforderung mit.

Das Neu-EVU wird im Gegenzug zum Kauf verpflichtet. Damit soll der Betreiberwechsel vom Wechsel der Transportleitungs- bzw. BSZ-Technik zeitlich entkoppelt werden.

5. Fahrzeugbesichtigung bei BR 490 und BR 491 sowie Einsichtnahme in die Dokumentation

Der Auftragnehmer hat den Bietern zur Kalkulation der Instandhaltungskosten eine nach Bietern getrennte Besichtigung der Fahrzeuge der BR 490 und der BR 491 zu ermöglichen und Einblick in die Instandhaltungsdokumentation zu gewähren. Im Einzelnen werden nachfolgende Festlegungen getroffen:

- Anzahl der Triebzüge, die besichtigt werden: Zwei Fahrzeuge je Baureihe.
- Die Angabe, welche Fahrzeuge besichtigt werden (Angabe der Fahrzeugnummern) erfolgt durch die Auftraggeber eine Woche vor der Fahrzeugbesichtigung.
- Der Zeitpunkt, zu denen die Fahrzeuge besichtigt werden können, wird einvernehmlich zwischen den Auftraggebern und dem Auftragnehmer abgestimmt. Es wird pro Tag je ein Fahrzeug der BR 490 und der BR 491 bereitgestellt. Die Besichtigungsdauer beträgt acht Stunden.
- Die Besichtigung umfasst das komplette Fahrzeug (inkl. Innenraum, Führerraum, Unterflur, Komponenten auf dem Fahrzeugdach, Zugang zu allen am Fahrzeugäußeren angebrachten Komponenten).
- Einsichtnahme in die Fahrzeugdokumentation gemäß Anlage A.3.5.
- Bereitstellung folgender Daten für die Baureihe:
 - Verbräuche bzgl. Energie und Betriebsmittel
 - Zeitlicher Wartungsaufwand für die Nachschau und die Fristen
 - Ersatzteilverbrauch
 - Zuverlässigkeit der Fahrzeuge

6. Schulung und Vorbereitung der Betriebsaufnahme

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Neu-EVU eine rechtzeitige und sachgerechte Ausbildung des vom Neu-EVU benötigten Fahr-, Betriebswerk- und Transportleitungspersonals zu ermöglichen. Die dem Auftragnehmer daraus entstehenden Kosten trägt gegen Nachweis das Neu-EVU.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass

- zwölf Monate vor Ende des Verkehrsvertrages gemäß § 19 (Verkehrsvertrag) bzw. gemäß § 20 (Verkehrsvertrag) je ein Fahrzeug der BR 490 und der BR 491
- acht Monate vor Ende des Verkehrsvertrages gemäß § 19 (Verkehrsvertrag) bzw. gemäß § 20 (Verkehrsvertrag) je ein weiteres Fahrzeug der BR 490 und der BR 491

dem Neu-EVU gemäß Anlage A.3.5 übergeben werden.

Das gesamte künftige S-Bahn-Netz weist ausreichend freie NVZ-Trassen für Ausbildungs- und Streckenkundefahrten, wenn gewünscht mit Fahrgastbetrieb, in „echten“ Fahrlagen, Fahr- und Haltezeiten auf. Ggf. sind Bahnhofsfahrordnungen anzupassen, z.B. in Wedel die Umstellung der S 1 von Lang- auf Kurzwende. Die entsprechenden Trassen sind durch das Neu-EVU zu bestellen, die Infrastrukturkosten sind durch das Neu-EVU zu tragen.

7. Betreiberwechsel

Zwischen dem Auftragnehmer und dem Neu-EVU ist der Ablauf des Betreiberwechsels abzustimmen und den Auftraggebern zur Zustimmung vorzulegen.

Sollte es zu keiner Einigung kommen, haben die Auftraggeber das Recht, einen schrittweisen Betreiberwechsel wie nachfolgend beschrieben anzuordnen:

- vier Monate vor Ende des Verkehrsvertrages gemäß § 19 (Verkehrsvertrag) bzw. gemäß § 20 (Verkehrsvertrag) Aufnahme der Verkehrsleistung durch das Neu-EVU im Umfang von ca. 1/3 des gesamten Leistungsumfangs,
- zwei Monate vor Ende des Verkehrsvertrages gemäß § 19 (Verkehrsvertrag) bzw. gemäß § 20 (Verkehrsvertrag) Erbringung der Verkehrsleistung durch das Neu-EVU im Umfang von ca. 2/3 des gesamten Leistungsumfangs
- ab Ende des Verkehrsvertrages gemäß § 19 (Verkehrsvertrag) bzw. gemäß § 20 (Verkehrsvertrag) komplette Erbringung der Verkehrsleistung durch das Neu-EVU.

8. Anwendung des QSV für die Ziffer 6 und 7 dieser Anlage

Durch die unter [Ziffer 6](#) und [Ziffer 7](#) beschriebenen Sachverhalte ist es möglich, dass die Qualität und/oder Quantität der vom Auftragnehmer nach dem Verkehrsvertrag geschuldeten Leistung sinkt und der Auftragnehmer aufgrund der Regelungen zur Qualität bzw. den Regelungen über die Nichtleistung finanzielle Einbußen erleidet.

Die Auftraggeber stellen den Auftragnehmer von allen finanziellen Einbußen, die sich nach dem Verkehrsvertrag an die Nicht- oder Schlechtleistung knüpfen, frei, sofern er nachweist, dass die Nicht- oder Schlechtleistung durch das zwischen Auftragnehmer und Neu-EVU vereinbarte Konzept bzw. die Leistungsbestimmung der Auftraggeber verursacht wurde.

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.15 Zusammenfassung Tarife, Vertrieb, Einnahmenaufteilung, Abrechnung, Entgeltung

Die verschiedenen Aspekte der Beförderungstarife sind in den Vergabeunterlagen insbesondere an folgenden Stellen eingewoben:

Leistungsbeschreibung

Kapitel	Name
2.1	Kalkulation, Entgelt und Abrechnung
2.2	Tarifanwendung
2.3	Einnahmenaufteilung und Einnahmenmeldung
8	Vertriebsleistungen

Verkehrsvertrag

Paragraph	Name
§ 6	Grundlagen der Angebotskalkulation
§ 7	Fortschreibung des Basisentgeltes zu Vertragsbeginn
§ 8	Tarifentwicklungsgarantie und Nachfrageentwicklung ab 2018
§ 9	Fahrgeldeinnahmen und gesetzliche Ausgleichszahlungen
§ 11	Abrechnung und Zahlungsmodalitäten
§ 12	Tarif
§ 13	Vertrieb
§ 15	Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

Anlagen

Anlagen.	Name
A.5	Kalkulationsschema
A.6	Fortschreibung des Basisentgeltes auf 2018
A.7ff	Abrechnung

Mit dieser zusammenfassenden Darstellung soll der Zugang zu diesem Themenkomplex erleichtert werden.

A. Grundlagen

Der Auftragnehmer hat verschiedene **Tarife** für die Beförderung von Fahrgästen anzuerkennen (K¹ 2.2, § 12). Die **Tarifanträge** zu diesen Tarifen werden durch den Auftragnehmer selbst oder in seinem Namen durch die den jeweiligen Tarif entwickelnde Organisationseinheit (HVV GmbH/ Drittes EVU) beantragt. Die Auftraggeber haben teilweise einen Antragsvorbehalt (§² 12 Abs.4).

¹ K = **K**apitel innerhalb der Leistungsbeschreibung

² § = Paragraph innerhalb Verkehrsvertrag

Vertrieb hat der Auftragnehmer mindestens für HVV-, Schleswig-Holstein, Niedersachsen- und C-Tarif sowie nach evtl. Einführung für weitere Gemeinschaftstarife (z. B. des TBNE) zu betreiben (K 8, § 13).

Die Umsätze aus dem **Vertrieb** unterliegen jeweils einer tarifspezifischen Poolung und **Einnahmenaufteilung** (K 2.3, § 8, § 9). Die Einnahmemeldungen zu diesen Umsätzen erfolgen an die, jeweils die Einnahmenaufteilung vornehmende Organisationseinheit, z.B. die HVV GmbH (K 2.3, § 9). Die nach Einnahmenaufteilung anteiligen Einnahmen aus dem jeweiligen Tarif werden **‘Zuscheidung’** (K 2.3, § 9) genannt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet für alle anzuerkennenden Tarife auf eine sachgerechte Einnahmenaufteilung im Sinne der Auftraggeber hinzuwirken (K 2.2, § 9 Abs. 5). Der **Auftragnehmer verantwortet** neben den **Einnahmen** aus dem eigenen Vertrieb alle Zuscheidungen aus allen anzuerkennenden Tarifen und die sog. **gesetzlichen Ausgleichszahlungen** (K 2.3 Abs. 1, § 8 Abs. 1; § 9). Der Auftragnehmer schafft im Rahmen der **Abrechnung** des Vertrages Transparenz über diese Zuscheidungen und Einnahmen (K 2.3, § 11 Abs. 2 & 18). Zuscheidungen und Einnahmen bleiben dabei stets solche des Auftragnehmers. D.h., dass zu keinem Zeitpunkt eine Abtretung der entsprechenden Forderung im Rechtssinne erfolgt. Die Forderungen bleiben rechtlich stets solche des Auftragnehmers. Sie werden lediglich (teilweise) zu Gunsten der Auftraggeber im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.

Alle Zuscheidungen aus Beförderungstarifen/Personenbeförderung und Einnahmen aus Vertriebsprovisionen und gesetzlichen Ausgleichszahlungen werden in allen Abrechnungsjahren wie erhaltene **Abschlagszahlungen** mit den **Entgeltansprüchen** des Auftragnehmers verrechnet. Dies gilt nicht für (§ 9, § 11 Abs. 8 bis 10):

- a) die Zuscheidungen aus **HVV-Tarif** für die Kalenderjahre 2019 bis 2033. Von den Zuscheidungen aus HVV-Tarif ist nur ein geringer Anteil mit den Entgeltansprüchen zu verrechnen, s.u.
- b) die **erhöhten Beförderungsentgelte** (*eBe*)
- c) Einnahmen aus Charterfahrten für die keiner der o.g. Tarife zur Anwendung kommt
- d) Einnahmen aus Veräußerungserlösen für Betriebsmittel, Werbeeinnahmen und Einnahmen aus anderen Nebenleistungen

Die HVV-Zuscheidungen für die Kalenderjahre 2019 bis 2033 werden nur teilweise mit Entgeltansprüchen des Auftragnehmers verrechnet (K 2.1, § 8 Abs. 4 & 6). Die anderen Teile der HVV-Zuscheidungen fließen dem Auftragnehmer als Grundfinanzierung neben dem Basisentgelt, als Anteil an der HVV-Nachfrageentwicklung und als HVV-Tarifentwicklungsanteil zusätzlich zum Basisentgelt zu (K 2.1, § 8).

In den jährlichen Abrechnungen werden die Ansprüche aus Fahrplanleistungen eines Fahrplanjahres (Mitte Dezember bis Mitte Dezember) (Anlage 7.1.1 und/oder 7.1.2) mit den Einnahmen aus Kalenderjahren (Anlage 7.1.22) verrechnet. Im Abrechnungsjahr 2019 kommen ergänzend die vollständigen HVV-Zuscheidungen aus dem halben Dezember 2018 zur Abrechnung auf das Entgelt (§ 11 Abs. 8, Anlage 7.1.22).

Im letzten Abrechnungsjahr (vgl. 2033) sind die ganzjährigen HVV-Zuscheidungen für das Netz S-Bahn Hamburg und die ganzjährige Tarifänderungen Maßstab für die Bemessung des HVV-Nachfrageentwicklungs- und des HVV-Tarifentwicklungsanteils.

B. Anzuwendende Tarife (Mindestanforderung)

Fahrkarten/Tarife		Anwendung	Sonstiges/ Bemerkung
HWV-Tarif	HWV-Tarif inkl. diesbezüglicher Sonderangebote	JA	
Ländertickets etc.	Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	Ja	
	Schleswig-Holstein-Ticket	JA	
	Niedersachsen-Ticket	JA	<i>derzeitige Regelung – Angebote werden in den Niedersachsen-Tarif integriert</i>
	Schönes-Wochenende-Ticket, Quer-durchs-Land-Ticket	JA	
Ländertarife	Schleswig-Holstein-Tarif	JA	
	Niedersachsen-Tarif	JA	
Sonstige + DB Tarife	DB-Tarife (Tfv 600) z.B. DPT, ohne C-Tarif	JA	
	C-Tarif	JA	
	NE-Tarif	JA	
	Internationale Fahrausweise	JA	
	Rail&Fly	JA	
	DB-City-Ticket	JA	
	RIT-Fahrausweise	JA	
	Metronom-Ticket	JA	<i>derzeitige Regelung – Angebote werden in den Niedersachsen-Tarif integriert</i>

C. Zu vertreibende Tarife (Mindestanforderung)

Fahrkarten/Tarife		Vertrieb Automaten	Vertrieb Servicestellen
HVV-Tarif	HVV-Tarif inkl. diesbezüglicher Sonderangebote	JA	JA
Ländertickets etc.	Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	NEIN	NEIN
	Schleswig-Holstein-Ticket	NEIN	NEIN
	Niedersachsen-Ticket	JA ³ im Großbereich und in Niedersachsen	JA ⁴ in den Servicestellen Buxtehude und Stade
	Schönes-Wochenende-Ticket, Quer-durchs-Land-Ticket	JA	NEIN
Ländertarife	Schleswig-Holstein-Tarif	JA im Großbereich und im Gesamtbereich nördlich der Elbe	NEIN
	Niedersachsen-Tarif	JA im Großbereich und in Niedersachsen	JA in den Servicestellen Buxtehude und Stade
Sonstige + DB Tarife	DB-Tarife (Tfv 600) z.B. DPT, ohne C-Tarif	JA	NEIN
	C-Tarif	JA	JA in den Servicestellen Buxtehude und Stade
	NE-Tarif	NEIN	NEIN
	Internationale Fahrausweise	NEIN	NEIN
	Rail&Fly	NEIN	NEIN
	DB-City-Ticket	NEIN	NEIN
	RIT-Fahrausweise	NEIN	NEIN
	Metronom-Ticket	5	6

JA = Tarif ist im Umfang der Spezifikationen des Vertriebsweges zu vertreiben

³ = Bestandteil des Niedersachsentarifs

⁴ = Bestandteil des Niedersachsentarifs

⁵ = Geht im Niedersachsentarif auf

⁶ = Geht im Niedersachsentarif auf

D. Einnahmen aufteilende Organisationseinheit

Die Einnahmenansprüche für die Beförderung von Fahrgästen nach den anzuerkennenden Tarifen sind jeweils gegen die, die Einnahmenaufteilung vornehmende Organisationseinheit zu richten. Die Zuordnung ist derzeit folgende:

Fahrkarten/Tarife		HVV	NSH	NDS-Tarif-agentur	DB AG und sonstige Abrechnungsstellen	Sonstiges/Bemerkung
HVV-Tarif	HVV-Tarif inkl. diesbezüglicher Sonderangebote	X				
Ländertickets etc.	Mecklenburg-Vorpommern-Ticket	X				
	Schleswig-Holstein-Ticket				X	
	Niedersachsen-Ticket			X		<i>derzeitige Regelung - Angebote werden in den Niedersachsen-Tarif integriert</i>
	Schönes-Wochenende-Ticket Quer-durch-das-Land-Ticket				X	
Ländertarife	Schleswig-Holstein-Tarif		X			
	Niedersachsen-Tarif			X		
Sonstige + DB Tarife	DB-Tarife (Tfv 600) z.B. DPT, ohne C-Tarif				X	
	C-Tarif				X	
	NE-Tarif				X	
	Internationale Fahrausweise				X	
	Rail&Fly				X	
	DB-City-Ticket					
	RIT-Fahrausweise				X	
	Metronom-Ticket					<i>derzeitige Regelung - Angebote werden in den Niedersachsen-Tarif integriert</i>

Ob für einen beförderten Fahrgast ein Einnahmenanspruch an den HVV-Einnahmenpool besteht ist abhängig vom genutzten Tarif und vom befördernden Verkehrsunternehmen. Während Fahrgäste mit z.B. Schönes-Wochenend-Ticket aus Sicht des HVV-Tarifes im Netz S-Bahn Hamburg „Fremdtarifler“ sind, sind die gleichen Fahrgäste mit dem gleichen Ticket im HVV-Bus HVV-Fahrgäste, die für den jeweiligen Busbetreiber Einnahmenansprüche aus der HVV-Einnahmenaufteilung generieren.

E. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrausweis im Netz angetroffen werden, haben ein erhöhtes Beförderungsentgelt (eBe) zu entrichten. Dieses bemisst sich nach dem HVV-Tarif. Das eBe steht dem Auftragnehmer uneingeschränkt zu d.h. es wird nicht mit dem Entgelt verrechnet.

F. Überblick

Fahrkarten/Tarife	Sonstiges/ Bemerkung	Anwendung	Vertrieb		Einnahmenaufteilung			
			Automaten	Servicestellen	HW	NSH	NDS-Tarif-agentur	DB AG und sonstige Abrechnungsstellen
HVV-Tarif Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Schleswig-Holstein-Ticket Ländertickets etc.	HVV-Tarif inkl. diesbezüglicher Sonderangebote Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Schleswig-Holstein-Ticket Niedersachsen-Ticket <i>derzeitige Regelung – Angebote werden in den Niedersachsen-Tarif integriert</i>	JA JA JA JA	JA NEIN NEIN JA	JA NEIN NEIN JA	X X 	 X	 X	
Ländertarife	Schönes-Wochenende-Ticket, Quer-durchs-Land-Ticket Schleswig-Holstein-Tarif Niedersachsen-Tarif DB-Tarife (Tfv 600) z.B. DPT, ohne C-Tarif C-Tarif NE-Tarif Internationale Fahrausweise Rail&Fly DB-City-Ticket RIT-Fahrausweise Metronom-Ticket	JA JA JA JA JA JA JA JA JA JA JA	JA JA JA JA JA JA JA JA JA JA JA JA	JA JA JA JA JA JA JA JA JA JA JA JA	X 	 	 	

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage B Vordrucke

- B.1 Kooperationsvertrag zwischen der HVV GmbH und den Verbundverkehrsunternehmen 2004 (D.1) – Exemplar zur Unterschrift
- B.2 Qualitätssteuerung im HVV (D.3) – Exemplar zur Unterschrift
- B.3 Entfällt (Anlage A.2.1 enthält abgestimmtes bieterspezifisches vorläufiges Betriebskonzept)
- B.4 Kalkulationsschema (A.5) **ausgetauscht**
- B.5 Konzept zur Unternehmenskommunikation im Rahmen der Betriebsaufnahme (A.9)
- B.6 Schuldanerkenntnis (A.12) – Exemplar zur Unterschrift und Beglaubigung
- B.7 Betriebsaufnahmekonzept (A.13)
- B.8 Formular für Rückfragen zum Vergabeverfahren
- B.9 Formblatt für die Erklärung der Bindung an das Angebot und der Akzeptanz des Verkehrsvertrages sowie der weiteren Vergabeunterlagen (zur Unterschrift)
ausgetauscht

Die in Klammern genannten Anlagen, z.B. „(D.1)“, bezeichnen die Anlage, auf die sich der jeweilige Vordruck bezieht.

Die Anlagen, die vom Bieter oder Auftragnehmer lediglich zu unterzeichnen, zu datieren, abzustempeln und ggf. beglaubigen zu lassen sind, liegen als PDF-Datei bei.

Die Anlagen, die vom Bieter oder Auftragnehmer auszufüllen sind oder mit denen er arbeiten muss bzw. kann, liegen als Word- bzw. Excel-Datei bei.

Anlage B.1

Kooperationsvertrag

Kooperationsvertrag

zwischen der HVV GmbH

und den

Verbundverkehrsunternehmen

2004

Überblick

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Gegenstand der Zusammenarbeit im Hamburger Verkehrsverbund	3
§ 3 Aufgaben und Rechttellung der Hamburger Verkehrsverbund GmbH	4
§ 4 Aufgaben und Rechttellung der Verbundverkehrsunternehmen	4
Aufgaben der Vertragspartner im Einzelnen	5
§ 5 Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen	5
§ 6 Verbundtarif, Beförderungsbedingungen	5
§ 7 Fortentwicklung des Verbundangebotes	6
§ 8 Zusätzliche Verbundverkehrsleistungen	7
§ 9 Vertrag über den Ablauf der Einnahmenezuscheidung	7
§ 10 Marketing und Vertrieb	7
§ 11 Entgeltliche Dienstleistungen	8
§ 12 Erhebungen	9
§ 13 Finanzierung von verbundbedingten Aufgaben	9
§ 14 Nebenpflichten	9
§ 15 Informations- und Berichtspflichten	10
§ 16 Nahverkehrsdatenbank	10
§ 17 Vertraulichkeit	10
Schlussbestimmungen	11
§ 18 Laufzeit	11
§ 19 Vertragserfüllung und Qualitäticherung	11
§ 20 Wechsel der Vertragspartner, Nebenabreden und Änderungen	12
§ 21 Schlichtung	12
§ 22 Gerichttand	13
§ 23 Sonstiges	13
Anlage 1	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 11.01.1996 in der Fassung vom 13.02.1997
Anlage 2	Gesellschaftsvertrag vom 14.02.1997
Anlage 3	Vertrag über den Ablauf der Einnahmenezuscheidung
Anlage 4	Aufgabenverteilung im Verbund
Anlage 5	Umfang der Verkehrsleistungen
Anlage 6	Qualitätsstandards
Anlage 7	Qualitätsziele und -kontrollen

Präambel

Auf der Grundlage und in Ausfüllung der Inhalte der von den beteiligten Gebietskörperschaften unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und den Intentionen des Gesellschaftsvertrages der Hamburger Verkehrsverbund GmbH, im Interesse der individuellen Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger der Metropolregion Hamburg sowie zur Förderung eines wirtschaftlichen Angebotes und Sicherstellung einer auch unter sozialen, umweltpolitischen und landesplanerischen Kriterien ausreichenden Verkehrsbedienung soll ein attraktiver öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und regionaler Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gewährleistet werden.

Verbundverkehrsunternehmen (VU) sind Verkehrsunternehmen, die im Bedienungsraum des HVV aufgrund ihnen erteilter Genehmigungen und nach Maßgabe dieses Vertrages ÖPNV betreiben.

Dieses vorausgeschickt wird zwischen der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV GmbH) und den Verbundverkehrsunternehmen dieser Kooperationsvertrag geschlossen. Er soll als Bestandteil der Verdingungsunterlagen auch Anwendung finden für neue Verbundverkehrsunternehmen, die zukünftig mit der Erbringung von Verkehrsleistungen beauftragt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

Zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben des ÖPNV im Verbundraum (gemäß § 1 Abs. 3 der Anlage 1) vereinbaren die Vertragspartner eine vertrauensvolle, konstruktive und verbundkonforme Zusammenarbeit im „Hamburger Verkehrsverbund“. Auf vertraglicher Basis soll somit die 1965 begonnene Kontinuität der Integration des Verkehrsangebotes und der Kooperation der Verbundpartner gewährleistet werden. Den Vertragspartnern ist dabei bewusst, dass nicht alle Punkte einer solchen Kooperation einer vorherigen vertraglichen Regelung zugänglich sind. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass getragen vom Bestreben der Integration der Verkehre im Verbundraum solche offenen Punkte in einer fairen Auseinandersetzung kooperativ einer Lösung zugeführt werden.

§ 2

Gegenstand der Zusammenarbeit im Hamburger Verkehrsverbund

- (1) Im HVV arbeiten die HVV GmbH nach Vorgaben der Aufgabenträger SPNV und ÖPNV und die kooperierenden Verkehrsunternehmen zusammen, um im Rahmen des Verbundangebots im Bedienungsraum (gemäß § 1 Abs. 4 der Anlage 1) folgende Verkehre zu planen, zu optimieren und zu organisieren sowie nach einem einheitlichen Tarifsystem anzubieten und durchzuführen:

- a) Schienenverkehre nach § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 und 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
 - b) Kraftfahrzeuglinienverkehre nach § 42 und bei Bedarf § 43 PBefG
 - c) Taxenverkehre nach § 8 Abs. 2 PBefG
 - d) Schienenpersonennahverkehre nach § 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
 - e) Fähr- und Schiffslinienverkehre im Hafen- und Untereldebereich
- (2) Die verkehrliche und tarifliche Integration von Verkehrsleistungen, die außerhalb des Bedienungsraumes angeboten werden, ist möglich.
- (3) Die Abgrenzung der Aufgaben der Vertragspartner und ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Zusammenarbeit im Verkehrsverbund bestimmen sich nach den nachfolgenden Regeln. Einzelheiten der Arbeitsteilung sind in Anlage 4 aufgeführt.

§ 3

Aufgaben und Rechtsstellung der Hamburger Verkehrsverbund GmbH

- (1) Die Aufgaben der HVV GmbH ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag (Anlage 2), der auf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 11.01.1996 i.d.F. v. 13.02.1997 (Anlage 1) beruht, und diesem Vertrag.
- (2) Die HVV GmbH vertritt die öffentlichen Belange der VVU im Sinne des Bauplanungsrechts gegenüber Planungsträgern. Stellungnahmen der HVV GmbH erfolgen insoweit im Benehmen mit den betroffenen VVU. Die gesetzlichen Beteiligungsrechte und die Möglichkeit eigener Stellungnahmen der VVU bleiben unberührt.
- (3) Die HVV GmbH nimmt die ihr mit diesem Vertrag zugewiesenen Aufgaben entweder selbst wahr oder beauftragt hiermit Dritte.

§ 4

Aufgaben und Rechtsstellung der Verbundverkehrsunternehmen

- (1) Die VVU verpflichten sich, die nach Maßgabe dieses Vertrages festgelegten Vorgaben umzusetzen, soweit sich aus dem Inhalt eines zwischen dem VVU und dem zuständigen Aufgabenträger geschlossenen Vertrages über die Leistungserstellung bzw. aus entsprechenden Zuwendungsregelungen nichts anderes ergibt. Abweichungen der Qualitätsstandards bedürfen der Zustimmung der HVV GmbH.
- (2) Die VVU sind verpflichtet, sich bei der Gestaltung von koordinierungsbedürftigen Aufgaben sowohl mit den anderen VVU als auch mit der HVV GmbH abzustimmen.
- (3) Die VVU entsenden jeweils ein Mitglied in den Beirat der VVU bei der HVV GmbH (gemäß § 19 der Anlage 2). Nach Aufforderung werden sie Referenten zu den Sitzungen des Fahrgastbeirates entsenden.
- (4) Die VVU bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder aus Verträgen ergebenden Rechte und Pflichten, die nach

diesem Vertrag geregelte Zusammenarbeit mit der HVV GmbH ist davon unberührt. Das VVU führt den Betrieb im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung durch.

- (5) Einzelne VVU können als „zentrale Verkehrsunternehmen“ (ZVU) besondere unternehmensübergreifende Aufgaben wahrnehmen (Anlage 4).
- (6) Hierfür werden zwischen den VVU und den ZVU Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Diese werden unverzüglich nach Vertragsschluss oder -änderung der HVV GmbH in Kopie zur Verfügung gestellt. Beabsichtigt das VVU, eine der in Anlage 4 genannten ZVU-Aufgaben für sich selbst wahrzunehmen, ohne insoweit ZVU zu sein, bedarf dies der Einwilligung der HVV GmbH. Neue Verbundverkehrsunternehmen treten mit Erteilung der ersten einen Verbundverkehr betreffenden Genehmigung oder Erlaubnis (§§ 13, 13a; § 20 PBefG) bzw. mit Abschluss eines Verkehrsvertrages im Bereich des AEG den jeweils bestehenden Geschäftsbesorgungsverträgen bei.

Aufgaben der Vertragspartner im Einzelnen

§ 5

Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen

- (1) Die VVU erbringen fahrplanmäßige Leistungen auf der Grundlage der Vorgaben der HVV GmbH und der Aufgabenträger (siehe § 2.1) entsprechend den Regelungen der §§ 6 bis 8. Der zur Zeit des Vertragsabschlusses vereinbarte Umfang der Verkehrsleistungen ist in Anlage 5 dieses Vertrages aufgeführt.
- (2) Die bei Vertragsabschluss vereinbarte Qualität der Verkehrsleistungen ist in Anlage 6 dieses Vertrages aufgeführt. Vorübergehende Abweichungen von den Qualitätsvorgaben sind im Ausnahmefall zulässig. Über Art, Umfang und Zeitdauer der Abweichung ist das Einvernehmen der Vertragspartner wie auch des zuständigen Aufgabenträgers herzustellen und schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Soweit in der Anlage 6 künftig entsprechende Sanktionen für Abweichungen von Qualitätsvorgaben vorgesehen werden, wird die HVV GmbH diese umsetzen.

§ 6

Verbundtarif, Beförderungsbedingungen

- (1) Die HVV GmbH erarbeitet in Abstimmung mit ihren Gesellschaftern und unter Beteiligung der VVU Vorschläge für den Verbundtarif unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung, des Marktes und der finanziellen Auswirkungen für die Aufgabenträger im Verbund. Die VVU können für die Abstimmung nach Satz 1 ein auf der Grundlage des jeweils gültigen Tarifs basierendes, die vorgenannten Vorgaben berücksichtigendes Modell zur Weiterentwicklung des Verbundtarifs dem Beirat der HVV GmbH und der HVV GmbH zur Beratung vorlegen.

- (2) Die HVV GmbH erarbeitet im Benehmen mit den VVU möglichst einheitliche Vorgaben für die Beförderungsbedingungen.
- (3) Die VVU verpflichten sich, die Genehmigung der aufgrund der Abstimmung nach Abs. 1 und 2 erarbeiteten Tarife und Beförderungsbedingungen zu beantragen. Sie leiten die Anträge über die HVV GmbH.
- (4) Vor Abschluss von Tarifkooperationen durch die HVV GmbH für in den Bedienungsraum einbrechende bzw. aus dem Bedienungsraum ausbrechende Verkehre oder von/zu Verkehrsverbindungen außerhalb des HVV-Gemeinschaftstarifs sowie vor Einführung von marktöffnenden oder marktstabilisierenden Maßnahmen, wie z.B. Kooperationen mit Veranstaltern, Aktionen mit dem Einzelhandel u.ä., werden die VVU, soweit betroffen, beteiligt. Die Aufgabenverteilung gemäß Anlage 4 bleibt davon unberührt.
- (5) Tarife außerhalb des HVV-Tarifs dürfen die VVU im Bedienungsraum des HVV in Abstimmung mit der HVV GmbH anwenden. Vorhandene Tarifregelungen bleiben hiervon unberührt.
- (6) Die HVV GmbH legt die Mindestanforderungen für die Fahrscheinkontrolle fest.

§ 7

Fortentwicklung des Verbundangebotes

- (1) Beginnend mit Vertragsschluss werden die VVU der HVV GmbH regelmäßig Vorschläge für die mittelfristige Entwicklung ihres Verkehrsangebotes machen. Dazu liefern sie die zur Beurteilung erforderlichen Daten einschließlich der Daten über die finanziellen Konsequenzen der Vorschläge für die Beteiligten. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge und Daten und auf der Grundlage des Verbundnahverkehrsplans sowie von Vorgaben der Aufgabenträger wird die HVV GmbH jährlich eine mittelfristige Vorausschau des Verkehrsangebotes erarbeiten. Die VVU werden auf Verlangen der HVV GmbH zur Konkretisierung notwendige ergänzende Daten liefern. Die Vorschläge der regionalen Schienenverkehrsunternehmen werden nach Abstimmung mit den Aufgabenträgern des SPNV vorgelegt.
- (2) Die HVV GmbH erarbeitet - soweit vorhanden auf Basis der mittelfristigen Vorausschau - unter Beteiligung der VVU einen Vorschlag für Art, Umfang und Qualität der Verkehrsleistung (Vorplanung). Dabei wird in dem Vorschlag auch der von den Aufgabenträgern zu tragende Finanzierungsbeitrag abgeschätzt.
- (3) Die VVU bemessen den für die Umsetzung der Vorschläge gemäß Abs. 2 erforderlichen Leistungsumfang hinsichtlich Kapazitäten und Betriebsleistungen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- (4) Die HVV GmbH prüft die von den VVU aufgestellten betrieblichen Leistungskonzepte und legt nach Zustimmung der Aufgabenträger Art, Umfang und Qualität der Bedienung durch Aktualisierung der Anlagen 5 und 6 fest. Zugleich legt sie die Abschlagsbeträge für die Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Aufgabenträgers fest.

- (5) Die VVU setzen das für den jeweiligen Fahrplan festgelegte Verkehrsangebot um.
- (6) Die VVU werden darüber hinaus im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen bzw. anderweitig mit den Aufgabenträgern vereinbarten Bedienungspflichten für einen bedarfsgerechten Einsatz von Verkehrsmitteln bei Nachfragespitzen (z.B. bei Sportgroßveranstaltungen, Volksfesten, Konzerten, Messen, besonderen Witterungslagen) sorgen. Die VVU stimmen sich hinsichtlich der Erbringung von Betriebsleistungen bei vorhersehbaren Nachfragespitzen mit den anderen VVU und der HVV GmbH ab und melden der HVV GmbH Betriebsleistungen anlässlich unvorhersehbarer Ereignisse nach.

§ 8

Zusätzliche Verbundverkehrsleistungen

Von Dritten gewünschte Verbundverkehrsleistungen, die nicht Bestandteil des vorhandenen Verkehrsangebots sind, können von den VVU mit Zustimmung des regional zuständigen Aufgabenträgers unter Beteiligung der HVV GmbH auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Dritten und dem jeweiligen VVU erbracht werden. Diese Verbundverkehrsleistungen werden mit Vertragsabschluss Bestandteil des HVV-Verbundangebots, sofern sie die Voraussetzungen nach den §§ 5 bis 7 erfüllen.

§ 9

Vertrag über den Ablauf der Einnahmenezuscheidung

Die Aufteilung der Einnahmen der einzelnen VVU aus der Erbringung von Verkehrsleistungen im Rahmen des Verbundangebotes, die dazu maßgeblichen Verfahren sowie die Regelungen zur Kostentragung für die Einnahmenaufteilung werden in Anlage 3 beschrieben. Anlage 3 ist Gegenstand dieses Vertrages.

§ 10

Marketing und Vertrieb

- (1) Die HVV GmbH entwickelt in Abstimmung mit den VVU Rahmenvorgaben, die ein einheitliches Erscheinungsbild des Hamburger Verkehrsverbundes gegenüber der Öffentlichkeit sicherstellen. Die Möglichkeit der VVU, sich in diesem Rahmen mit ihrer eigenen Identität zu präsentieren, bleibt unberührt.
- (2) Die HVV GmbH entwickelt in Abstimmung mit den VVU Konzepte, Strategien und Zielsetzungen für das Marketing (z.B. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Fahrgastinformation und Beschwerdemanagement) für den Verbundverkehr. Die VVU verpflichten sich, die HVV GmbH bei der Umsetzung aktiv zu unterstützen. Die Möglichkeit zur Selbstdarstellung der VVU gegenüber Fahrgästen und Dritten bleibt unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben des Satzes 1 unberührt.
- (3) Der HVV GmbH obliegt die verbundweite Gemeinschaftswerbung. Die anteiligen Kosten hierfür tragen die VVU entsprechend ihren jeweiligen Anteilen an den

Einnahmen im HVV. Die hieraus zu finanzierenden Maßnahmen werden von der HVV GmbH mit den VVU gemeinsam festgelegt.

- (4) Die HVV GmbH erarbeitet in Abstimmung mit den VVU Rahmenvorgaben für die Fahrgastinformation und veranlasst die Veröffentlichung des Verbundfahrplans. Die VVU sind dafür verantwortlich, dass die Fahrgastinformation nach Maßgabe der Rahmenvorgaben erfolgt. Die Organisation der Fahrplanauskunft ist Aufgabe der HVV GmbH. Die anteiligen Kosten hierfür tragen die VVU entsprechend ihrer jeweiligen Anteile an den Einnahmen im HVV.
- (5) Die HVV GmbH erarbeitet in Abstimmung mit den VVU Rahmenvorgaben für das Vertriebssystem. Das Vertriebssystem umfasst die Struktur, die Vertriebswege, das Erscheinungsbild der Beratungs- und Verkaufsstellen, die Fahrkartengestaltung, die verbundkompatible technische Ausstattung sowie die Tarif- und Fahrplaninformation. Die VVU sind dafür verantwortlich, dass der Vertrieb nach Maßgabe der Rahmenvorgaben erfolgt.
- (6) Hinsichtlich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wird vertrauensvoll zusammengearbeitet. Hierzu gehört insbesondere, dass sich die Vertragspartner möglichst frühzeitig gegenseitig informieren und abstimmen. Pressemitteilungen zu verbundrelevanten Themen (z.B. Aufgaben, die den ZVU übertragen sind) werden der HVV GmbH jeweils vor Herausgabe zur Abstimmung übermittelt. Die Vertragsparteien unterlassen sämtliche medienwirksamen Erklärungen, die geeignet sind, eine andere Vertragspartei oder einen Partner der ÖRV (Anlage 1) in ihrer Haltung zu vertragsrelevanten Bestimmungen und Pflichten zu präjudizieren.
- (7) Die HVV GmbH erstellt einen zentralen Beschwerdebericht auf der Basis abgestimmter Rahmenvorgaben. Die anteiligen Kosten hierfür tragen die VVU entsprechend ihrer jeweiligen Anteile an den Einnahmen im HVV. Die Vertragspartner sind für die Behandlung der Beschwerden zuständig, die ihren Verantwortungsbereich betreffen. HVV GmbH und VVU informieren sich gegenseitig über alle verbundrelevanten Beschwerdevorgänge. Auf Anforderung durch die HVV GmbH informieren die VVU über sämtliche Beschwerdevorgänge.

§ 11

Entgeltliche Dienstleistungen

- (1) Sofern ein VVU Leistungen der HVV GmbH bezieht, ist der hierdurch entstehende Aufwand durch Entgeltzahlung des VVU auszugleichen.
- (2) Sofern die HVV GmbH Leistungen eines VVU bezieht, ist der hierdurch entstehende Aufwand durch Entgeltzahlung der HVV GmbH auszugleichen.

§ 12

Erhebungen

- (1) Für Erhebungen (Zählungen und Befragungen), die im Rahmen der verkehrlichen Planungen, der Einnahmenaufteilung oder sonst im Rahmen der Regiefunktion notwendig sind, ist die HVV GmbH zuständig.
- (2) Soweit der Vertrag über den Ablauf der Einnahmenezuscheidung keine andere Regelung trifft, werden die Kosten der Erhebungen der HVV GmbH von den VVU anteilig nach dem Erhebungsaufwand für deren jeweilige Verkehre erstattet.

§ 13

Finanzierung von verbundbedingten Aufgaben

- (1) In allen Fällen, in denen nach Maßgabe dieses Vertrages Aufgaben durch die HVV GmbH erfüllt werden, die durch die VVU zu finanzieren sind (verbundbedingte Aufgaben), findet das nachfolgend beschriebene Verfahren Anwendung.
- (2) Die HVV GmbH stellt die verbundbedingten Aufgaben nach Art und Umfang in einem detaillierten Basisbudget dar und beziffert die finanziellen Auswirkungen für die VVU. Dieses Basisbudget umfasst auch eine Mittelfristplanung und ist den VVU spätestens im August eines Jahres für das Folgejahr vorzulegen und nach Behandlung in einem durch den Beirat des HVV benannten Ausschuss dem Beirat zu einer einvernehmlichen Beschlussfassung zuzuführen. Kommt eine einvernehmliche Beschlussfassung nicht zu Stande, so wird das Basisbudget im Wirtschaftsplan der HVV GmbH vom Aufsichtsrat der HVV GmbH festgelegt, unberührt davon bleibt die Möglichkeit bestehen, gemäß § 21 die Schlichtungsinstanz anzurufen. Bis zur abschließenden Entscheidung gilt das bisherige Budget fort.

§ 14

Nebenflichten

- (1) Die VVU werden den mit Erhebungen und Qualitätsprüfungen befassten Mitarbeitern der HVV GmbH bzw. von Unternehmen, die dazu im Auftrag der HVV GmbH tätig sind, jederzeit nach Anmeldung ungehinderten Zugang zu ihren Fahrzeugen und Verkehrsanlagen gewähren.
- (2) Diese Mitarbeiter müssen entweder im Besitz eines gültigen Fahrausweises sein oder sich unter Angabe ihres Auftrages gegenüber dem Fahr- und Kontrollpersonal der VVU ausweisen können.
- (3) Die Vermietung von Werbeflächen an den Fahrzeugen ist grundsätzlich gestattet, soweit die Werbung nicht gegen die nach § 10 Abs.1 und 2 entwickelten Konzepte, Strategien und Zielsetzungen für das Marketing verstößt.

§ 15 Informations- und Berichtspflichten

- (1) Die VVU und die HVV GmbH setzen einander umfassend und zeitgerecht über eigene und die bekannten Planungen Dritter und sonstige Informationen, die sich auf den Verbundverkehr auswirken können (z.B. Straßenbaumaßnahmen und Schienenpersonenfernverkehr), in Kenntnis.
- (2) Die VVU erstatten der HVV GmbH regelmäßig Bericht. Liefertermine und Inhalte der Berichte sind in Anlage 7 beschrieben. Die HVV GmbH kann im Einvernehmen mit den Aufgabenträgern bis zum Abschluss von Verkehrsverträgen einzelne Berichtsinhalte aussetzen.
- (3) Die VVU erstatten der HVV GmbH im Falle besonderer Vorkommnisse (z.B. größere Störungen) umgehend Bericht. Hierfür gelten die Bestimmungen in Anlage 6 für die Information der Zentralen Kunden -Informationsstelle (ZIS) sinngemäß.
- (4) Soweit ein VVU für andere VVU unternehmensübergreifend Aufgaben wahrnimmt (ZVU-Aufgaben), informiert es die HVV GmbH über deren Inhalt und Umfang regelmäßig bzw. unverzüglich, wenn es die Sachlage erfordert. Über die Akquisitionstätigkeit im Rahmen der Bearbeitung der Kooperations- und Vertragstarife informieren sich ZVU und HVV GmbH stets unverzüglich.

§ 16 Nahverkehrsdatenbank

- (1) Die VVU verpflichten sich, der HVV GmbH - auch für die jeweiligen Aufgabenträger - die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten, auf Wunsch auf elektronischem Datenträger, entgeltfrei zur Verfügung zu stellen. Die Daten werden bei der HVV GmbH in einer „Nahverkehrs-Datenbank“ geführt. Die Standards sowie die Regularien für die gegenseitige Nutzung dieser Datenbank werden von der HVV GmbH im Einvernehmen mit den VVU einheitlich festgelegt.
- (2) Soweit notwendige Daten nicht zur Verfügung stehen, entscheiden HVV GmbH und VVU einvernehmlich über deren Erhebung und die Kostentragung.
- (4) Die Nutzung und Weitergabe von Daten ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages und der weiteren Verbundverträge zulässig.

§ 17 Vertraulichkeit

Alle im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Daten, Geschäftsvorgängen und Informationen sind vertraulich zu behandeln. Informationen, die offenkundig sind, werden von der Pflicht zur vertraulichen Behandlung nicht berührt. Die Pflicht wirkt zwei Jahre ab Beendigung des Vertragsverhältnisses nach. Die Vertragsparteien haben mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachtet werden und erlangte

Informationen über die Regelungen dieses Vertrages hinaus nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden.

Schlussbestimmungen

§ 18 Laufzeit

- (1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 15.12.2002 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung (Abs. 2) oder durch Bedingungseintritt (Abs. 3). Soweit die Verkehrsunternehmen den bisherigen Kooperationsvertrag von 1999/2000 unterzeichnet hatten, wird er durch diesen Kooperationsvertrag ersetzt.
- (2) Eine Kündigung durch die HVV GmbH oder durch ein VVU wird zum Ende der nächsten Fahrplanperiode wirksam. Wenn diese in weniger als drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung beginnt, wird die Kündigung zum Ende der übernächsten Fahrplanperiode wirksam. Erstmals möglich ist die Kündigung zum Winterfahrplan 2005.
- (3) Ein VVU scheidet aus dem Vertragsverhältnis aus, wenn keine Betriebsleistungen für dieses VVU mehr vereinbart werden oder keine Konzessionen für Verbundverkehrsleistungen mehr bestehen.
- (4) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gelten die in diesem Vertrag beschriebenen Pflichten insoweit fort, als diese sich nachwirkend auf die Vertragsphase beziehen (z.B. Einnahmenaufteilung).
- (5) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass einzelne Verbundverkehrsunternehmen diesem Kooperationsvertrag bis auf weiteres nicht beitreten werden. Die Wirksamkeit dieses Vertrages wird dadurch nicht berührt. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem auch diese Unternehmen (oder etwaige nachfolgende Betreiber der entsprechenden Verkehre) diesem Kooperationsvertrag beigetreten sind, werden die Vertragsparteien mit diesen Unternehmen auf der Basis dieses Vertrages zusammenarbeiten, sofern einzelne Regelungen dem nicht entgegenstehen. Der Kooperationsvertrag von 1999/2000 bleibt bis zum Beitritt aller seiner Vertragspartner zu diesem Kooperationsvertrag bestehen, soweit dies für die Zusammenarbeit mit den nicht beitretenden Unternehmen erforderlich ist.

§ 19 Vertragserfüllung und Qualitätssicherung

- (1) Die Verletzung einer sich aus diesem Vertrag im Verhältnis zur HVV GmbH ergebenden Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht berechtigt die HVV GmbH zur Festsetzung einer Vertragsstrafe. Die Festsetzung ist im Hinblick auf Anlass und Höhe zu begründen. Die Entscheidung ist im Beirat mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

- (2) Hinsichtlich der sich aus den Anlagen 5 und 6 ergebenden Angebotsmerkmale (Art, Umfang und Qualität der Leistung) beabsichtigen die Vertragsparteien, einvernehmlich ein Qualitätssteuerungsverfahren festzulegen.

§ 20

Wechsel der Vertragspartner, Nebenabreden und Änderungen

- (1) Das Ausscheiden bisheriger VVU und der Beitritt neuer VVU berühren die Vertragsstellung der übrigen VVU nicht. Die VVU stimmen dem Beitritt neuer VVU zu diesem Kooperationsvertrag sowie zu den jeweiligen Geschäftsbesorgungsverträgen im Sinne des § 4 Abs. 5 mit Erteilung der ersten einen Verbundverkehr betreffenden Genehmigung oder Erlaubnis (§§ 13, 13a; § 20 PBefG) bzw. mit Abschluss eines Verkehrsvertrages im Bereich des AEG zu.
- (2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Abweichende Regelungen zu Gunsten oder zu Lasten einzelner VVU sind nicht zulässig.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, Verhandlungen über eine Anpassung des Vertragsinhaltes aufzunehmen, wenn dieser Anpassungswunsch seitens der HWV GmbH oder von einem VVU vorgebracht wird. Werden Verhandlungen durch einzelne Vertragspartner verweigert bzw. kann ein Einvernehmen über eine Anpassung des Kooperationsvertrages nicht erzielt werden, so findet das Schlichtungsverfahren nach Maßgabe des § 21 statt. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist bindend, jedoch berechtigt die Vertragsanpassung durch Entscheidung der Schlichtungsstelle zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, wenn das Festhalten am Vertrag dem VVU unter den geänderten Bedingungen nicht mehr zuzumuten ist.
- (4) Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieses Vertrages. Aktualisierte Fassungen ersetzen jeweils die vorherigen Bestimmungen und sind dem Vertrag beizufügen. Aktualisierungen der Anlagen 4 bis 7 sind dabei zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

§ 21

Schlichtung

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem oder mehreren VVU einerseits und der HWV GmbH andererseits über den Inhalt, die Wirksamkeit oder die Durchführung dieses Vertrages verpflichten sich das bzw. die VVU und die HWV GmbH, eine paritätisch besetzte Kommission mit dem Ziel einer einvernehmlichen Klärung einzurichten. Diese Kommissionsmitglieder einigen sich auf eine(n) neutrale(n) Vorsitzende(n) als weiteres Mitglied. Sollte diese Einigung nicht zustande kommen, wird der / die Präsident(in) des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts gebeten, ein(e/n) neutrale(n) Vorsitzende(n) zu benennen. Im Übrigen gilt die Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 22
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Hamburg.

**§ 23
Sonstiges**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht angewandt werden können, weil damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (2) Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar des Vertrages.

Hiermit trete ich dem Kooperationsvertrag und dem Vertrag über den Ablauf der Einnahmenezuscheidung bei:

S-Bahn Hamburg GmbH

Museumstr. 39

20354 Hamburg

Hamburg, 23.10.12

Ort, Datum, Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage B.2

Qualitätssteuerung

Anlage 6 (neu) zum Kooperationsvertrag von 1999 bzw. 2004

1. Vorwort

Im Kooperationsvertrag zwischen der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) und den Verkehrsunternehmen (VU) von 1999 bzw. der zur Verbundraumerweiterung geänderten Fassung von 2004 ist in § 19, Abs. 2 vereinbart, dass die Vertragsparteien beabsichtigen, hinsichtlich der sich aus den Anlagen 5 und 6 ergebenden Angebotsmerkmale (Art, Umfang und Qualität der Leistung) einvernehmlich ein Sanktionsverfahren, im folgenden Qualitätssteuerungsverfahren genannt, festzulegen. Diese Zielsetzung wird hiermit umgesetzt, indem die Anlage 6 (alt) „Qualitätsstandards“ und Anlage 7 (alt) „Qualitätsziele und –kontrollen“ durch eine Anlage 6 (neu) ersetzt werden.

2. Geltungsbereich des Qualitätssteuerungsverfahrens (QSV)

Die Anlage 6 (neu) bezieht sich auf Regelungen für den ÖPNV und die S-Bahn (siehe Anhang 1). Diese Regelungen gelten für alle Verkehre im HVV-Großbereich unabhängig von der vertraglichen Grundlage der Leistungserbringung. Sie werden demgemäß auch Bestandteil der Verdingungsunterlagen im Falle von Ausschreibungen (siehe auch Punkt 12). Dies ist auch beabsichtigt im Falle von Ausschreibungen im Busnetz im Umland, sofern die ausgeschriebene Leistung sich für eine Qualitätssteuerung dieser Art eignet. Die übrigen Busverkehre im Umland unterliegen bis zu einer Ausschreibung nicht dem Qualitätssteuerungsverfahren.

Im Rahmen des QSV werden auch Leistungsmerkmale erhoben und monetär bewertet, die nach der vom Gesetzgeber vorgenommenen Trennung zwischen Infrastruktur und Betrieb in den Zuständigkeitsbereich der DB-Station & Service AG fallen, die kein Vertragspartner des Kooperationsvertrages ist. Diese gesetzgeberische Trennung ändert jedoch nichts an der vertraglichen Verantwortlichkeit des S-Bahn Betreibers für die fraglichen Leistungsmerkmale im Rahmen des HVV-QSV. Vielmehr tritt der S-Bahn Betreiber gegenüber der HVV GmbH als alleiniger Ansprechpartner auf und ist für die Einhaltung aller Vorgaben aus diesem Qualitätssteuerungsverfahren direkt verantwortlich. Die aus dem QSV resultierenden Bonus-/Maluszahlungen werden komplett über den S-Bahn-Betreiber abgerechnet.

Für den regionalen SPNV gelten wegen des vom ÖPNV abweichenden Zuständigkeitszchnittes vorrangig die Qualitätssteuerungsregelungen der Aufgabenträger Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Von Seiten des HVV werden nur ergänzende Regelungen getroffen, die sich auf die gemeinsame Benutzeroberfläche des Verbundangebotes aus Kundensicht beziehen. Diese Regelungen werden im Falle von Neuvergaben nach Absprache mit den Aufgabenträgern Schleswig-Holstein und Niedersachsen Bestandteil der Verdingungsunterlagen.

3. Beschreibung des Qualitätssteuerungsverfahrens

Die im Kooperationsvertrag vereinbarten „Standards im HVV“ wurden um die beiden Spalten „Kontrolle“ und „Sanktion“ ergänzt (Anhang 2). Die Kontroll- und Sanktionsbestimmungen enthalten zum einen Regelungen in Bezug auf die Einhaltung der in der Spalte Standards getroffenen Festlegungen. Zum anderen verweisen sie bei den für das aktuelle Betriebsgeschehen wesentlichen Standards auf regelmäßige Qualitätsmessungen im Netz, deren Ergebnisse durch das Qualitätssteuerungsverfahren einer monetären Bewertung unterzogen werden. Die Qualitätsmessungen bestehen aus Kundenzufriedenheitsbefragungen, Mysteryshoppings und Messungen zur Pünktlichkeit (U- und S-Bahn: Daten aus den Betriebsleitsystemen; Bus und Schiff: Kundenbefragungen). Die Kundenbefragungen finden zweimal jähr-

Anlage 6 (neu) zum Kooperationsvertrag von 1999 bzw. 2004

lich im Frühjahr und im Herbst in den Fahrzeugen statt, die Mystery-shoppings stichprobenweise über das Jahr verteilt, die Pünktlichkeitserfassungen aus den Betriebsleitsystemen während des ganzen Jahres. Die Beschreibung des Verfahrens im Einzelnen ist Anhang 3 zu entnehmen. Zur leichteren Übersicht sind in den Standardtabellen diejenigen Sanktionsbestimmungen, die unter die 5%-Marge gemäß Pkt. 4 fallen, in Fett-/Kursivschrift gehalten. Die anderen Mali gemäß den Sanktionsbestimmungen in den Standards (wie z.B. für Fahrkarten-Kontrollen) beziehen sich auf die Nichteinhaltung der in der Spalte Standards getroffenen Festlegungen und unterliegen deshalb nicht dem 5%-Grenzwert, gehen aber ebenfalls in den Bonus-Malus-Ausgleichspool ein (siehe Punkt 4 und 7). Abweichend hiervon werden Abzüge wegen Fahrtausfällen oder Abweichungen von der vorgegebenen Zugbehängung gemäß den verkehrsvertraglichen Regelungen bilateral mit dem jeweiligen Aufgabenträger abgerechnet.

4. Bonus-Malus-Marge

Für die monetäre Bewertung der Qualitätsmessergebnisse wird als Bezugsgröße der gesamte mit dem zu bewertenden Verkehrsangebot verbundene Umsatz bestehend aus Fahrgeldeinnahmen nach EAV, Ausgleichsbeträgen für Schüler- und Schwerbehindertenbeförderung (45a PbfG, SchwbG, AEG) sowie Ausgleichszahlungen der Aufgabenträger bzw. Unternehmenseigentümer zugrunde gelegt. Für Verkehre, die über einen Brutto-Verkehrsvertrag geregelt sind, ist die Bezugsgröße „Umsatz“ gleichzusetzen mit der Vertragssumme des jeweiligen Abrechnungsjahres. Näheres wird in Anhang 4 geregelt. Die Bonus-Malus-Marge wird auf 5% dieser Bezugsgröße festgelegt. Für U- und S-Bahn wird die Bezugsgröße „Umsatz“ jedoch um 25% zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die Infrastrukturunterhaltung reduziert.

Bonuszahlungen sind begrenzt auf die Höhe der anfallenden Mali aller beteiligten Unternehmen, d.h. es darf bezogen auf alle Unternehmen kein positiver Saldo entstehen. Zur Verwendung eines negativen Saldos siehe Punkt 7.

5. Qualitäts-Zielwerte

Für die Bewertung der regelmäßigen Qualitätsmessergebnisse werden Zielwerte bzw. Zielmargen zugrunde gelegt, die auf den Erfahrungen der Erhebungen im Herbst 2004, sowie Frühjahr und Herbst 2005 basieren. Die Zielwerte sind in Anhang 5 aufgeführt. Sind die Ergebnisse besser als die definierten Zielwerte bzw. –margen, so ergibt sich daraus ein Bonus, sind sie schlechter, ergibt sich ein Malus. Die Berechnung im Einzelnen zeigt Anhang 3.

6. Berichtspflichten

Die Verkehrsunternehmen erfüllen die in Anhang 6 genannten Berichtspflichten. Dieser Anhang ersetzt die bisherige Anlage 7 (alt) des Kooperationsvertrages.

7. Abrechnungsverfahren

Abrechnungszeitraum des Qualitätssteuerungsverfahrens ist das Kalenderjahr. Der HVV liefert die Qualitätsmessergebnisse gemäß den unter Punkt 11 genannten Fristen an die Unternehmen. Ggf. vorhandene Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Ergebnisse werden die Vertragspartner bis zum 30.04. des Folgejahres einvernehmlich klären. Nach Vorliegen der vorläufigen EAV-Ergebnisse erstellt der HVV die Bonus-Malus-Berechnung, die bis Ende Juni abgestimmt sein soll. Danach wird die Berechnung durch

Anlage 6 (neu) zum Kooperationsvertrag von 1999 bzw. 2004

einen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert. Anschließend erfolgt die Abrechnung des Bonus oder Malus und zwar in Form einer unmittelbaren Verrechnung zwischen den Unternehmen. Dabei werden zunächst alle von einem VU betriebenen TN saldiert und eine Bonus-Malus-Bilanz je VU erstellt. Der HVV wird analog zum EAV-Verfahren eine Abrechnung mit Angabe der Zahlungsströme erstellen, so dass bonusberechtigten Unternehmen ihren Bonus von den zu Maluszahlungen verpflichteten Unternehmen erhalten. Mögliche Malusüberschüsse werden rechnungstechnisch auf das Folgejahr übertragen und erhöhen dort entsprechend die verfügbare Bonusmasse. Die in diesem Fall notwendigen Rückstellungen werden auf die malusverpflichteten VU entsprechend ihrem Anteil am Gesamtmalus verteilt. Mögliche Bonus-Überschüsse eines Jahres verfallen. Anhang 4 enthält eine Musterrechnung für die Qualitätsbewertung.

Bei Nichteinigung über die Berechnungsergebnisse greift die Schlichtung nach § 21 des Kooperationsvertrages.

8. Qualitätsarbeitskreis

Es wird ein Qualitätsarbeitskreis eingerichtet, der mindestens zweimal jährlich tagt, bei Bedarf häufiger. Der Arbeitskreis besteht aus je einem Vertreter der Unternehmen sowie zwei Vertretern des HVV. Unternehmen mit mehreren Betriebszweigen entsenden einen Vertreter je Betriebszweig. Die Unternehmen können bei Bedarf anlassbezogen weitere fachlich zuständige Mitarbeiter in den Arbeitskreis einbinden. Der Arbeitskreis behandelt insbesondere folgende Themen:

- Diskussion der Ergebnisse der Qualitätsmessungen
- Erarbeitung von Abhilfemaßnahmen bei Mängeln mit Setzung von Fristen und ggf. Vorschlägen für zu verhängende Sanktionen bei den im Sanktionskatalog vorgesehenen Fällen.
- Bei Bedarf Erarbeitung von Veränderungen an den Inhalten und Parametern des Qualitätssteuerungssystems gemäß Punkt 9 bzw. Diskussion von Änderungsbedarfen seitens der Aufgabenträger.
- Regelmäßige Überprüfung der Qualitätsstandards auf erforderlichen Anpassungsbedarf und ggf. Formulierung von Änderungsvorschlägen.

Die jeweils erarbeiteten Vorschläge werden den Unternehmen mit Setzung einer angemessenen Frist zur Genehmigung vorgelegt. Finden Vorschläge bei einem oder mehreren Unternehmen keine Zustimmung, wird zu einem Sonderarbeitskreis auf Entscheidungsebene eingeladen, auf dem eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten ist. Bei Meinungsverschiedenheiten über Änderungsbedarf der Aufgabenträger wird ein Sonderarbeitskreis gemeinsam mit den Aufgabenträgern einberufen, in dem eine tragfähige Lösung erarbeitet wird.

9. Revision

Es wird vereinbart, die Stellgrößen des Qualitätssteuerungsverfahrens einer regelmäßigen Überprüfung zu unterwerfen. Dazu vereinbaren die Vertragspartner Revisionszeitpunkte. Mit der Revision soll die Option geschaffen werden, die Stellgrößen des Qualitätssteuerungsverfahrens aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre und/oder an sich ändernde Verhältnisse des Verkehrsmarktes anzupassen. Die Anpassungen der Stellgrößen werden unabhängig von Verkehrsvertragslaufzeiten vorgenommen. Zur Anpassung des Zielwertes bzw. der Zielmarge eines Qualitätsmerkmals sind die Aufgabenträger gemäß den Bestimmungen des Punktes 6.1, Abs. 7 der Leistungsbeschreibung berechtigt. Im Gegenzug beab-

Anlage 6 (neu) zum Kooperationsvertrag von 1999 bzw. 2004

sichtigt der HVV, mit den Aufgabenträgern über eine Weiterentwicklung des QSV zu verhandeln, die im Wesentlichen beinhaltet, die Bonusdeckelung gem. Punkt 4 aufzuheben.

Anpassungen an den Standards bedürfen der einvernehmlichen Zustimmung aller betroffenen Verkehrsunternehmen. Diese Zustimmung wird im Arbeitsausschuss für Betriebswirtschaft beschlossen und ersetzt in der Regel somit schriftliche Anpassungen der Verkehrsverträge.

10. Kosten der Qualitätssteuerung

Die Kosten für die regelmäßigen Kundenbefragungen und die Mystery-shopping-Erhebungen im Netz tragen HVV und VU je zur Hälfte. Die VU-Anteile werden über das ZVU auf Basis der für das jeweilige Jahr gültigen Anteile in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Auswertung und das Datenmanagement trägt der HVV. Die Kosten für die Berichtspflichten tragen die VU. Für die Erhebungen im Netz (Kundenbefragungen und Mystery-shopping-Erhebungen) stellen die VU kostenlos ProfiCards im benötigten Umfang und der erforderlichen Gültigkeit für das Erhebungspersonal zur Verfügung. Die VU stellen sicher, dass das Erhebungspersonal ungehinderten Zutritt zu Fahrzeugen und Haltestellen hat. Zur Übertragung und der Verwendung der Mystery-shopping-Daten fallen einmalige Lizenz- bzw. Schnittstellegebühren und laufende Wartungskosten für die Unternehmen an. Der HVV hat die Lizenzen und Schnittstellen als Paket erworben, die Kosten sind zu gleichen Teilen von den beteiligten Unternehmen getragen worden. Dementsprechend übernimmt der S-Bahn-Betreiber die Lizenz vom derzeitigen Betreiber gegen Erstattung der Kosten.

11. Verwendung der Qualitätsdaten

Der HVV stellt die Ergebnisse der regelmäßigen Qualitätsmessungen den Verkehrsunternehmen möglichst zeitnah zur Verwendung für das unternehmensinterne Qualitätsmanagement zur Verfügung. Die Kundenzufriedenheitsergebnisse werden bis zum 31.07. des laufenden Jahres (1.Welle) bzw. bis zum 31.01. des folgenden Jahres (2.Welle) zur Verfügung gestellt. Die Lieferung der Mystery-shopping-Daten erfolgt monatlich zum Ende des Folge-monats, sofern in dem entsprechenden Vormonat Erhebungen stattgefunden haben. Werden die Fristen nicht eingehalten, werden Ursachen und Abhilfemaßnahmen im AK Qualität thematisiert.

12. Verkehrsvertragliche Änderungen

Sollten sich die vertraglichen Grundlagen für die Erstellung der Leistungen auf den in Anhang 1 bezeichneten Linien ändern (z.B. infolge Ausschreibung), so beabsichtigt der HVV, das beschriebene Qualitätssteuerungsverfahren in der zum Zeitpunkt der Vertragsänderung gültigen Fassung zum Bestandteil der neuen vertraglichen Regelungen zu machen. Es wird angestrebt, Änderungen der vertraglichen Grundlagen grundsätzlich zum Winterfahrplanwechsel vorzunehmen. Sollte hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, bleiben die entsprechenden Leistungen im Jahr des Wechsels bei der Qualitätsbewertung unberücksichtigt.

S-Bahn Hamburg GmbH

Mi
23.4.12

Datum / Unterschrift

Verkehrsunternehmen

Datum / Unterschrift

Hamburger Verkehrsverbund GmbH

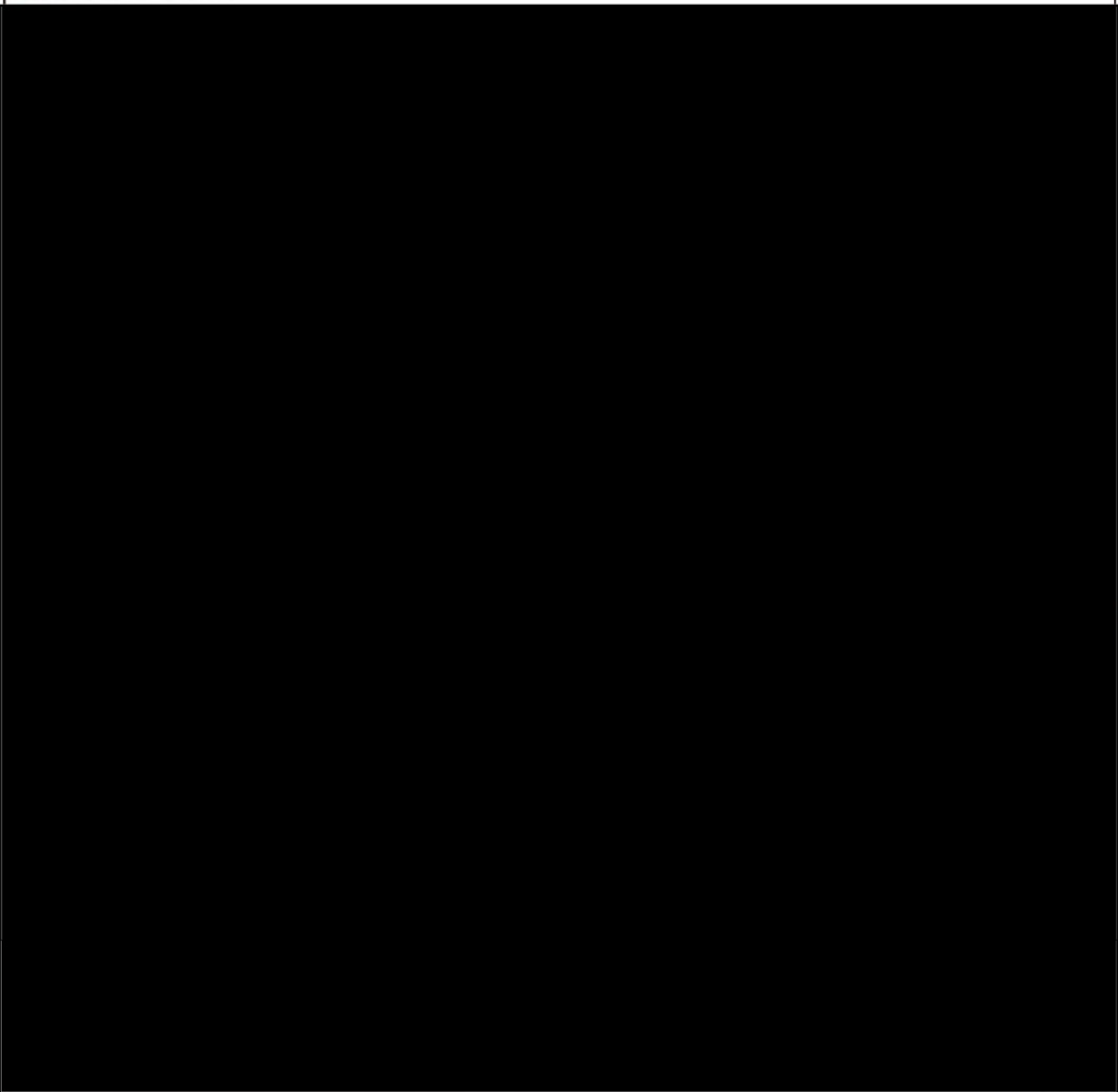
Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage B.3 Betriebskonzept Bieter 1

Anlage A.2.1 enthält das vorläufige Betriebskonzept 2019 des Bieters auch in einer Excel-Version.

A.5 - Inhaltsverzeichnis

Eingabe Bieter	Seite 2	A.5.1	Deckblatt Kalkulationsschema
	Seite 3	A.5.1.4	Übersicht Aufwand (inkl. 5.2.11)
	Seite 4	A.5.1.6	Vorgaben (inkl. 5.2.3, 5.2.8, 5.2.12)
Eingabe Bieter	Seite 5	A.5.2.1.1	Vor- und Nachlaufkosten: Vorfinanzierung
	Seite 6	A.5.2.1.2	Vor- und Nachlaufkosten: Personalkosten
	Seite 7	A.5.2.1.3	Vor- und Nachlaufkosten: Sachkosten
	Seite 8	A.5.2.1.4	Vor- und Nachlaufkosten: Infrastrukturentgelte
	Seite 9	A.5.2.1.6	Vor- und Nachlaufkosten: Betriebsübergang, Kommunikation
	Seite 10	A.5.2.1.8	Vor- und Nachlaufkosten: Sonstige
	Seite 11	A.5.2.2.1.1	Bereitstellungskosten: Fahrzeugvorhaltung
	Seite 12	A.5.2.2.1.2	Bereitstellungskosten: Fahrzeugbestelloptionen
	Seite 13	A.5.2.2.2	Bereitstellungskosten: Betriebswerke
	Seite 14	A.5.2.2.3	Bereitstellungskosten: Transportleitung
	Seite 15	A.5.2.2.4	Bereitstellungskosten: Sonstige
	Seite 16	A.5.2.4	Energie Fahrbetrieb
	Seite 17	A.5.2.5.1	Personalkosten: Betriebswerke
	Seite 18	A.5.2.5.1.2	Personalkosten: Betriebswerke, Reinigung
	Seite 19	A.5.2.5.2	Personalkosten: Fahrdienst und Transportleitung
	Seite 20	A.5.2.5.4	Personalkosten: Vertrieb
	Seite 21	A.5.2.5.5	Personalkosten: Sicherheit
	Seite 22	A.5.2.5.6	Personalkosten: Verwaltung
	Seite 23	A.5.2.5.7	Personalkosten: Sonstige
	Seite 24	A.5.2.5.8	Personalkosten: Effektive Einsatzzeit
	Seite 25	A.5.2.6.1	Sachkosten Betrieb: schwere Instandhaltung
	Seite 26	A.5.2.6.2	Sachkosten Betrieb: leichte Instandhaltung
	Seite 27	A.5.2.6.3	Sachkosten Betrieb: Transportleitung und Fahrdienst
	Seite 28	A.5.2.6.5	Sachkosten Betrieb: Sonstige
	Seite 29	A.5.2.7.1	Sachkosten Verwaltung: Vertrieb
	Seite 30	A.5.2.7.2	Sachkosten Verwaltung: Sicherheit
	Seite 31	A.5.2.7.3	Sachkosten Verwaltung: Overhead und Sonstige
	Seite 32	A.5.2.10	Wagnis und Gewinn und Nebenrechnung für Aufschlagssatz (inkl. 5.2.9)
	Seite 33	A.6	Fortschreibung des Basisentgeltes auf 2018
	Seite 35	A.7.4	Verrechnungssatzbildung für A.7.3

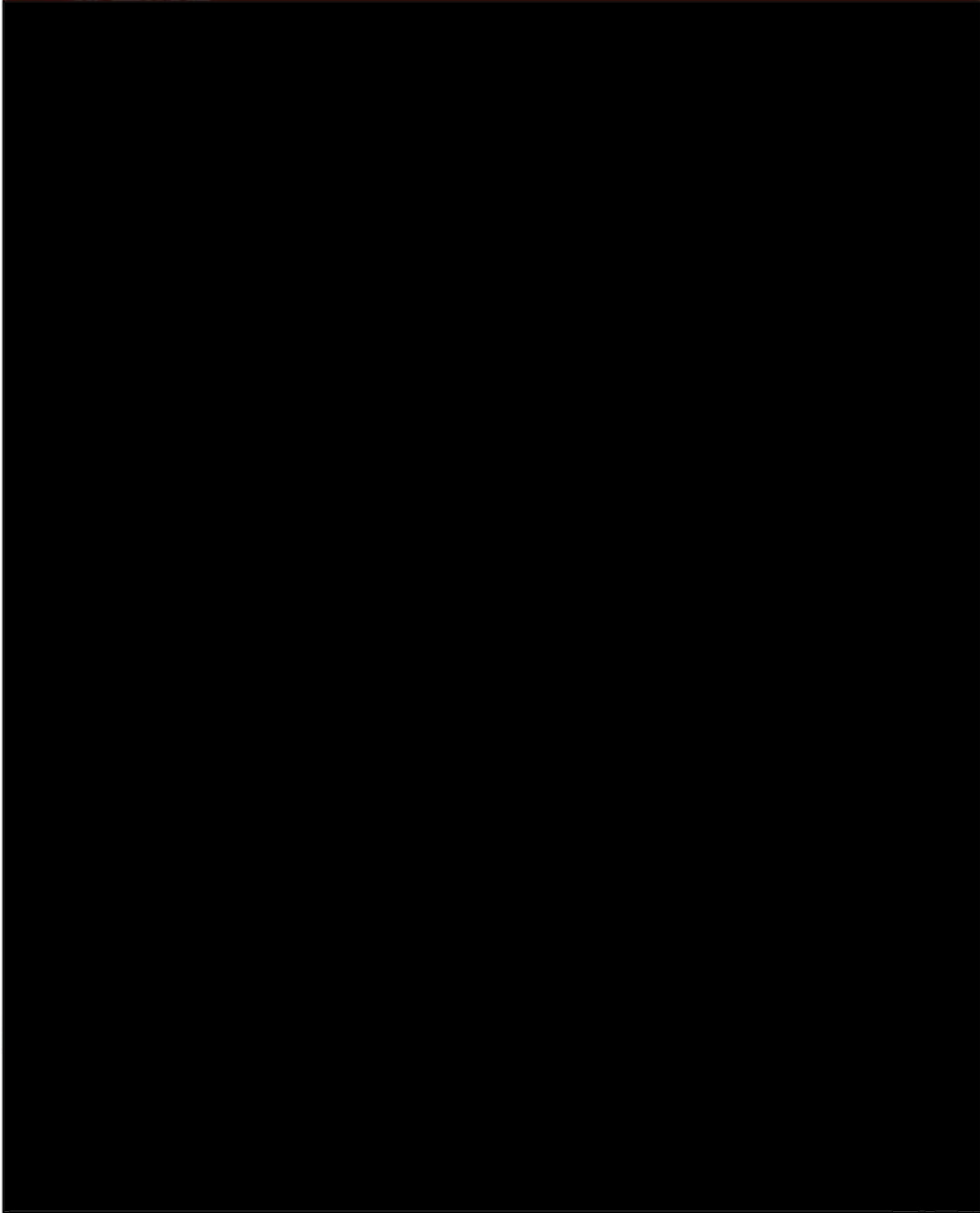
A.5.1 - Deckblatt Kalkulationsschema



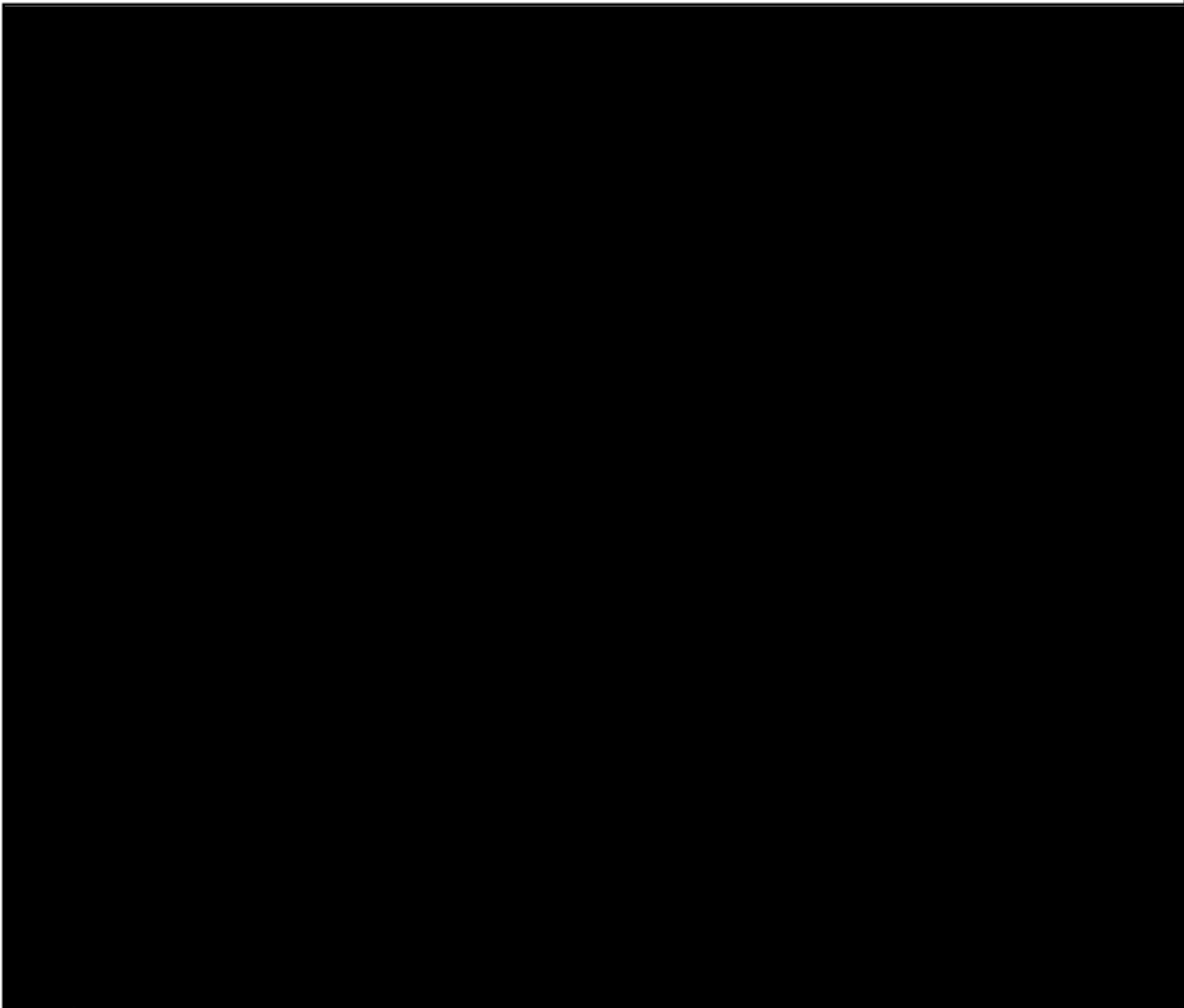
Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Preisstand: weit überwiegend 2011
Inhalt: A.5.1.4 - Übersicht Aufwand, A.5.1.5 - Positionen für Gewichtung Preisleitfaktor

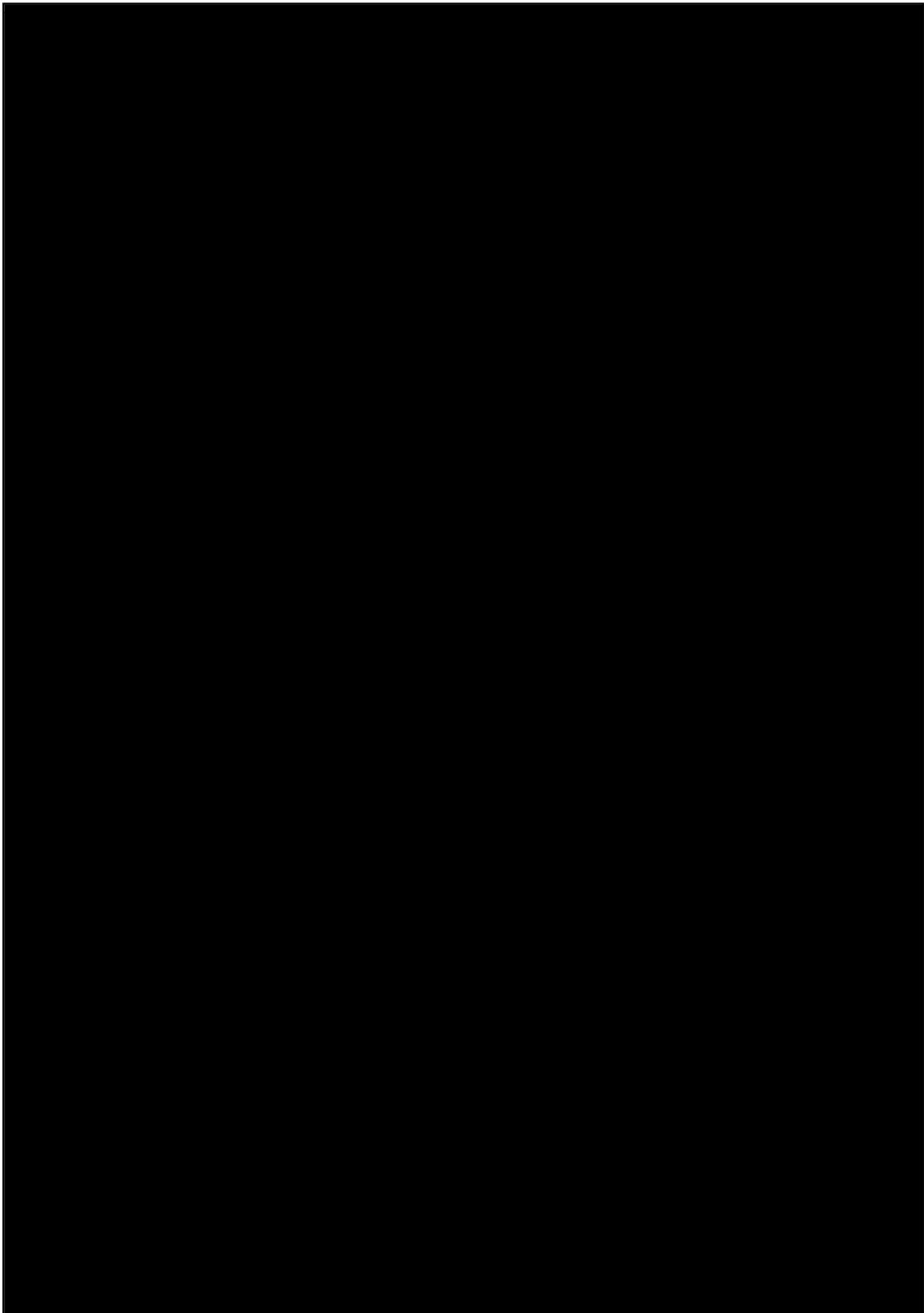


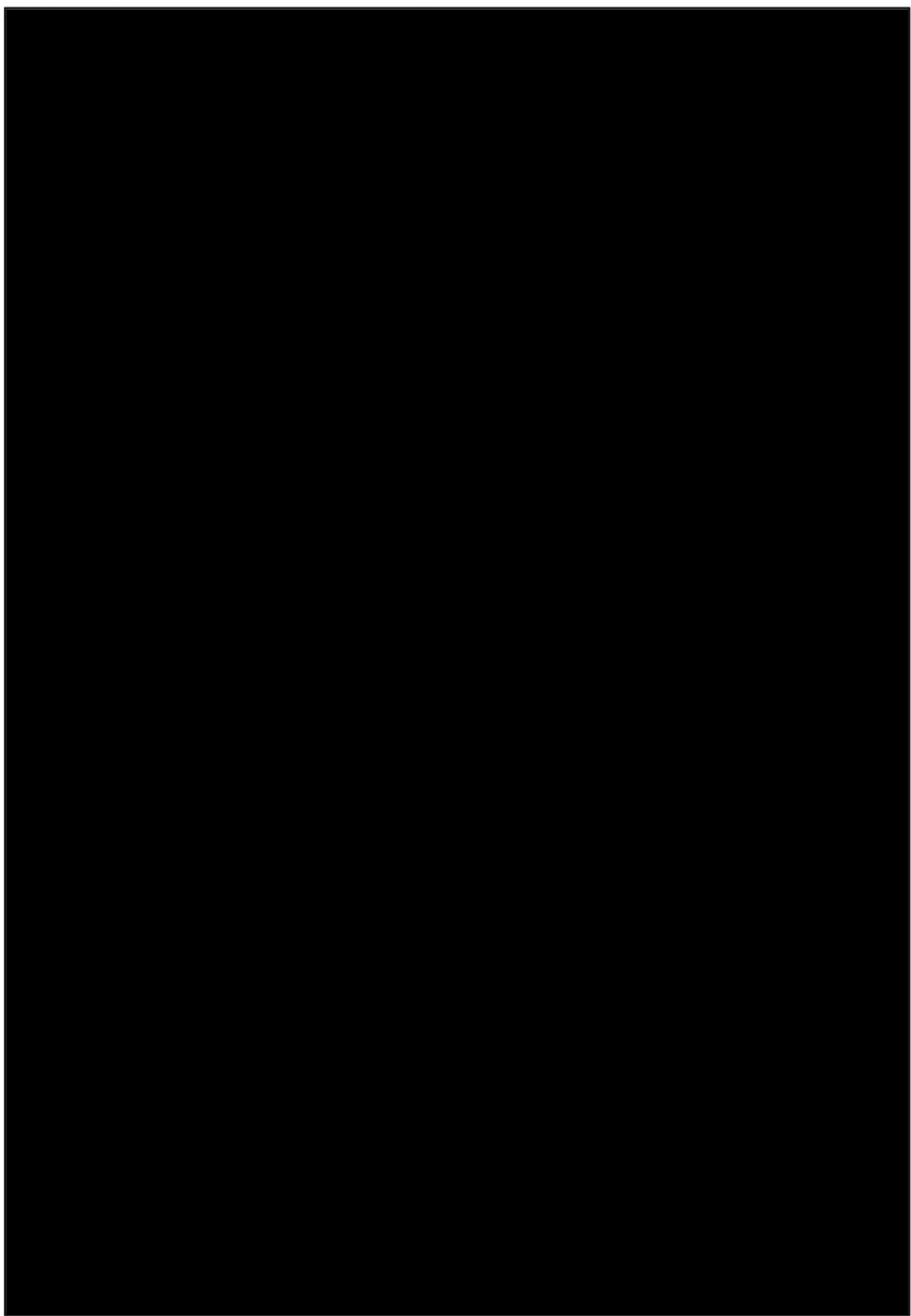
A.5.1.4 - Übersicht Aufwand



Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren	
Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren	
Preisstand: 2011	
Inhalt: A.5.1.6 Mengenvorgaben (Preis- und Leistungsstand 2011), A.5.2.3 Infrastrukturentgelte, A.5.2.8 Sonstige, A.5.2.12 HVV-Fahrgeld	







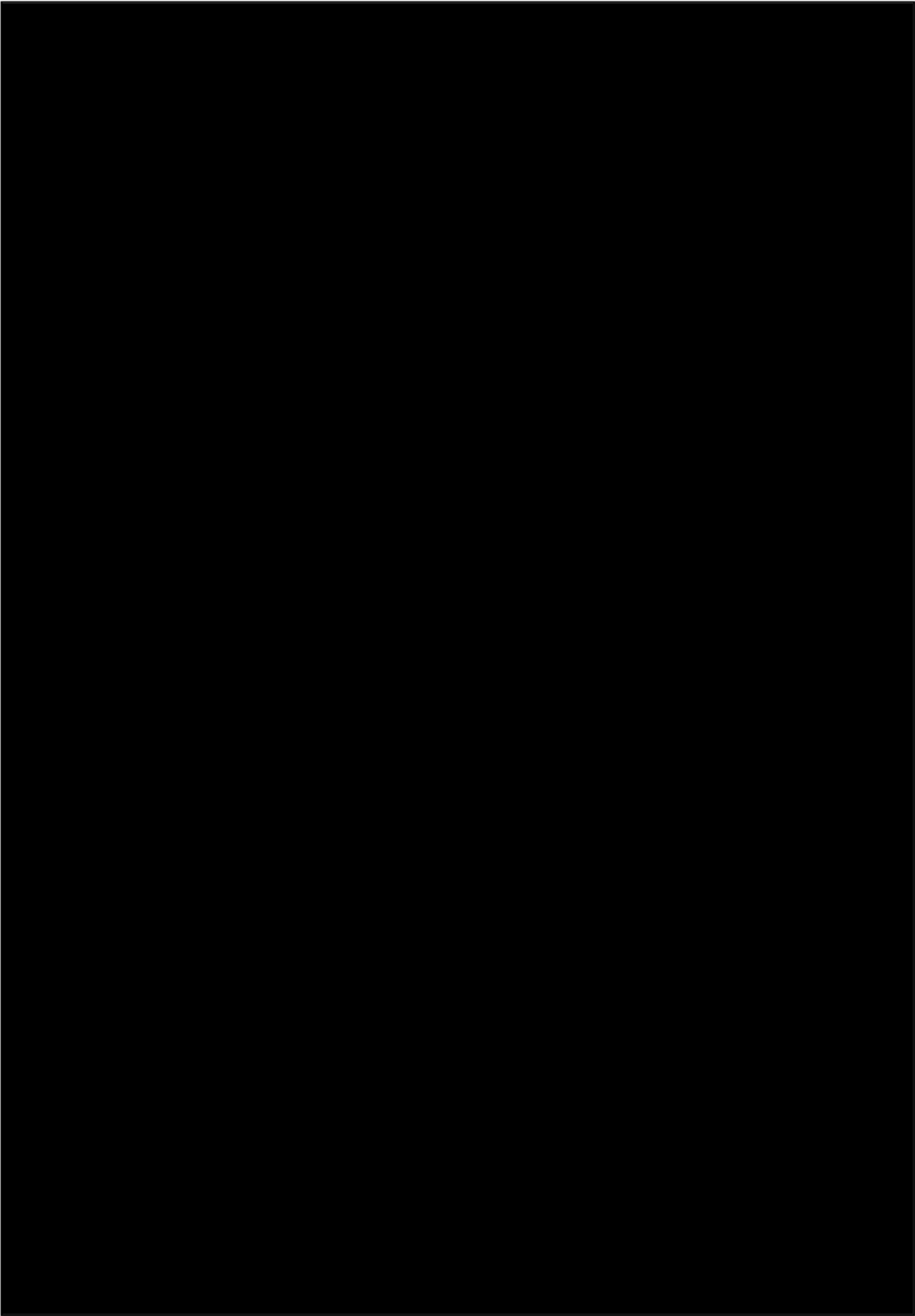
Titel: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Flochtenric: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Preisstand: 2011
Inhalt: A.5.2.4 Energie Fahrbetrieb

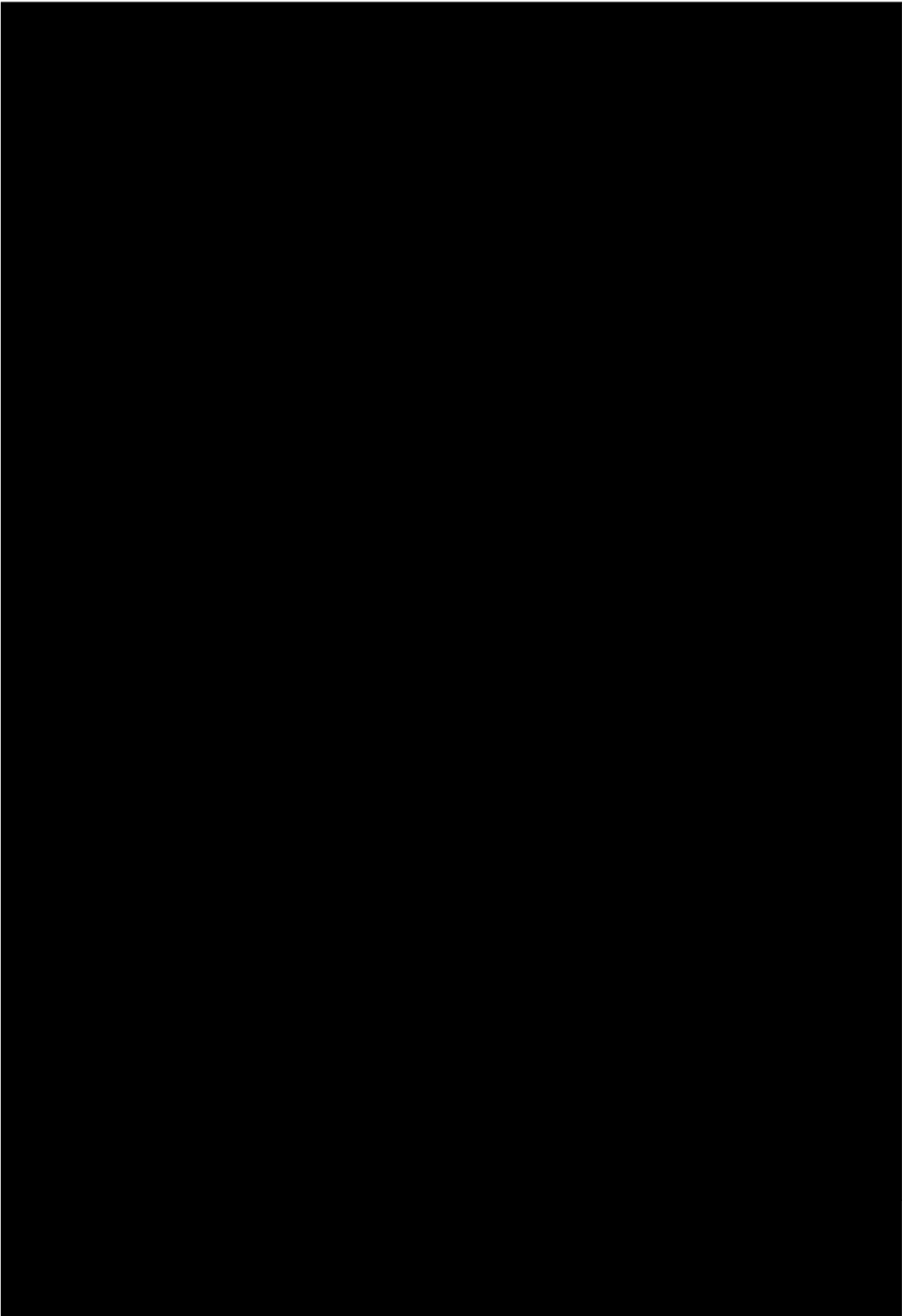
--

A.5.2.4 Energie Fahrbetrieb

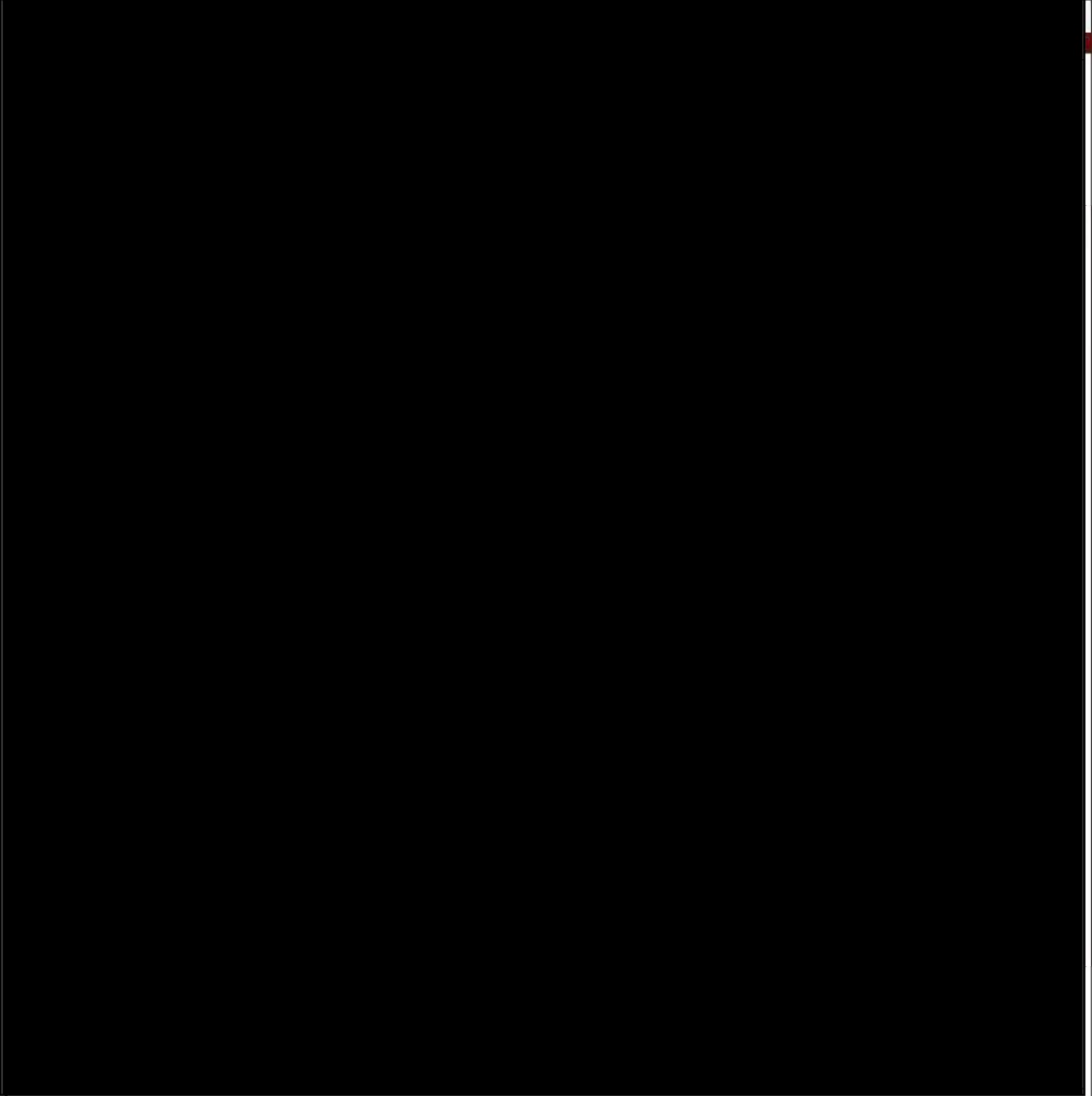
- €/a





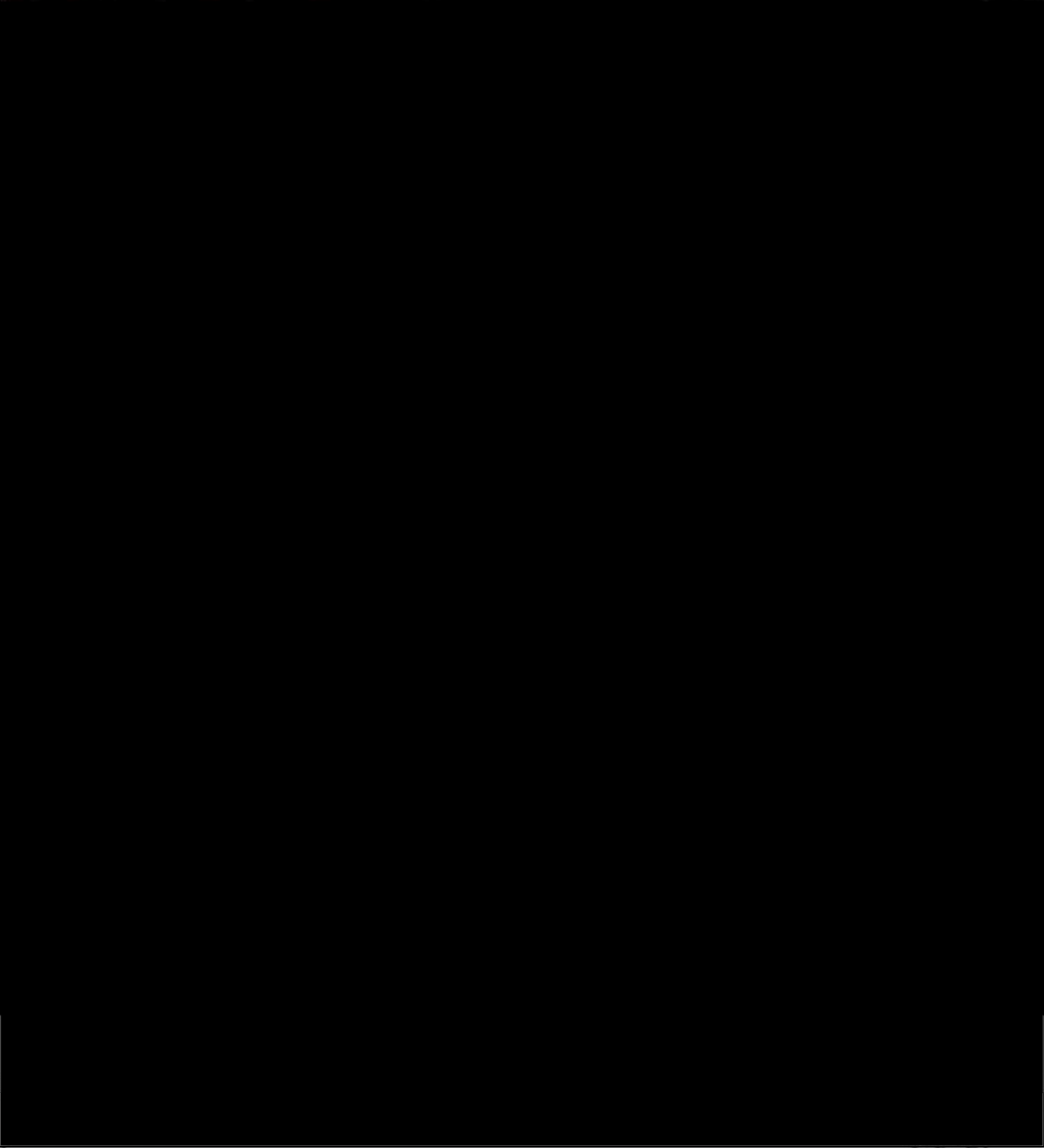


Bieter: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Flottenmix: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Inhalt: A.5.2.10 - Wagnis und Gewinn und Nebenrechnung für Aufschlagssatz



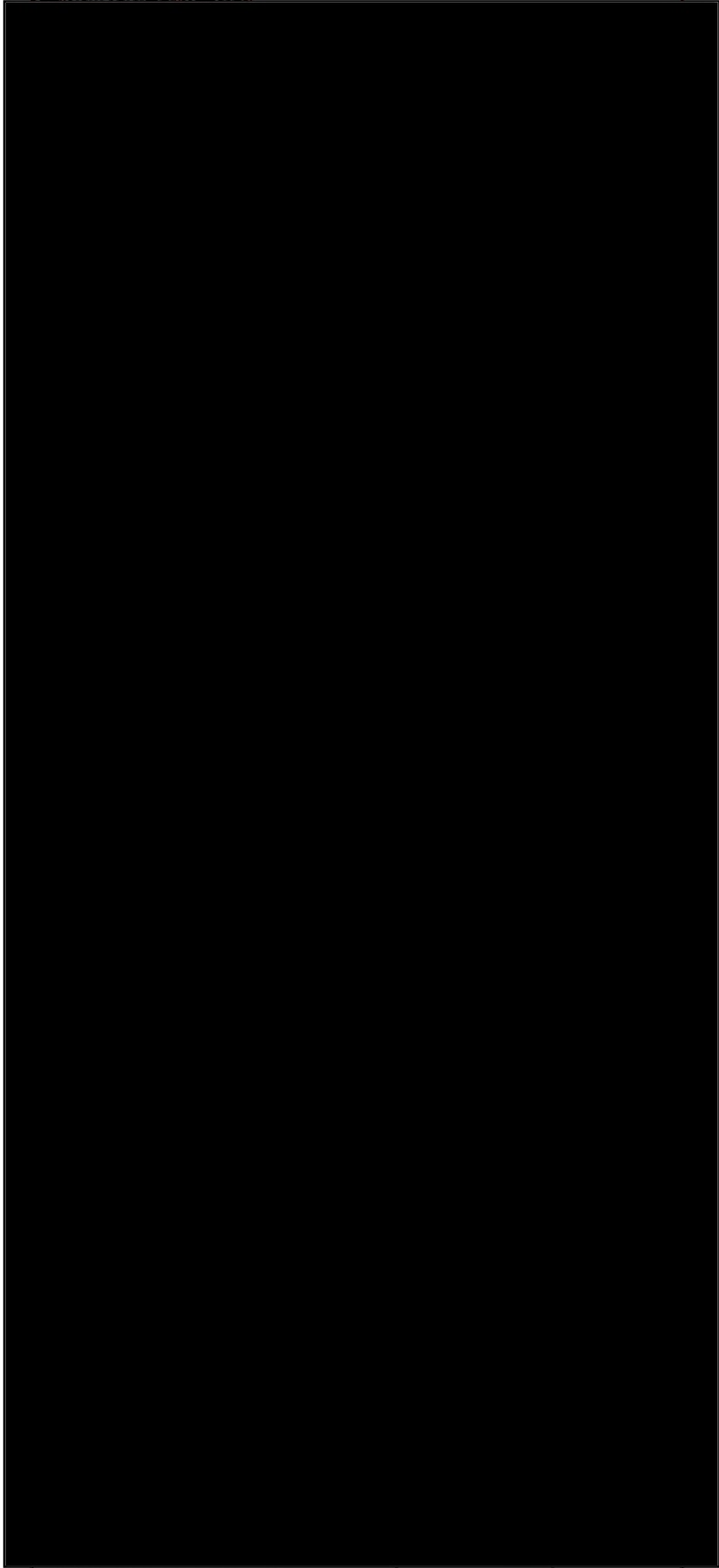
Bietet: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Flottenart: Auf 'A.5 Deckblatt' zu spezifizieren
Preisstand: weit überwiegend 2011
Inhalt: Anlage A.6 Fortschreibung des Basisentgeltes auf 2018

Anlage A.6 Fortschreibung des Basisentgeltes auf 2018



Bezeichnung des Objekts zu spezifizieren	
Bestimmte Auftrags-Details zu spezifizieren	
Preisdatum 2012	
mit Anlage A.7.4 Verrechnungssatzbildung	

Anlage A.7.4 Verrechnungssatzbildung



Anlage B.5

Unternehmenskommunikation

Betriebsaufnahme

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.9 Konzept zur Unternehmenskommunikation im Rahmen der Betriebsaufnahme

(Vom Bieter unter Verwendung dieses Vordruckes als Bestandteil der Angebotsabgabe auszufüllen!)

Der Bieter legt mit dem Angebot ein umfassendes und verbindliches Kommunikationskonzept vor, das die Vorgaben der Leistungsbeschreibung, Kapitel 7, entsprechend berücksichtigt.

Bei Bedarf können weitere Erläuterungen auf einem separaten Blatt vorgenommen werden.

Der Bieter trifft verbindliche Aussagen zum grundsätzlichen Personaleinsatz für den Bereich Marketing/Kommunikation (mindestens Personal im Umfang einer Vollzeitstelle und mit geeigneter Qualifikation) und zur Zusammenarbeit mit Werbeagenturen über die Betriebsaufnahme hinweg.

<p>Personal Wie planen Sie den Personaleinsatz für den Bereich Marketing/Kommunikation? (z.B. Personalbedarf, Einstellungszeitpunkt, Qualifikation)</p>	<p>Erläuterungen: 2 Vollzeitstellen</p> <p>Qualifikation der derzeitigen 2 Inhaber der Vollzeitstellen: Die Inhaberin der 1. Vollzeitstelle verfügt über einen Masterstudienabschluss mit den Schwerpunkten Marketing, PR und Eventmanagement, drei Praktika in den Bereichen Marketing und Kommunikation bei anderen Unternehmen, 1 Jahr Traineeerfahrung im Bereich Marketing/ Kommunikation im DB-Konzern und ist seit dem 01.03.2010 bei der S-Bahn Hamburg im Bereich Marketing/ Kommunikation tätig.</p> <p>Die Inhaberin der 2. Vollzeitstelle verfügt über ein FH-Diplom in BWL, Berufserfahrung als Assistenz im Geschäftsführerbereich Marketing bei einem externen Unternehmen und der S-Bahn Hamburg und ist seit dem 01.09.2011 bei der S-Bahn Hamburg im Bereich Marketing/ Kommunikation tätig.</p> <p>Sollten die derzeitigen Inhaberinnen der beiden Vollzeitstellen ihre Funktion bis zur Betriebsaufnahme wechseln, wird die S-Bahn Hamburg die Stellen mit Personal mit vergleichbaren Kompetenzen besetzen.</p>
<p>Zusammenarbeit mit Werbeagenturen Werden Sie mit Werbeagenturen zusammenarbeiten?</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Ja, wir werden mit einer/mehreren Werbeagentur/en zusammenarbeiten <i>(nicht Zutreffendes streichen)</i>.</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, weil _____.</p>

Kategorien/Unterkategorien	Einführungskampagne
Aufgabe/n	Vorstellung der S-Bahn Hamburg als langjähriger und neuer Partner der Stadt Hamburg, der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein beim Betrieb des Hamburger S-Bahn-Netzes
Ziel/e	Das bereits in der Vergangenheit erworbene, positive Image der S-Bahn Hamburg soll anlässlich der Betriebsaufnahme in den drei Bundesländern weiter emotional und sympathisch aufgeladen werden. Die Identifikation mit der S-Bahn als Transportmittel soll verbessert und die Wertschätzung gesteigert werden („Ich fahre mit meiner S-Bahn!“) Die funktionale Zusammenarbeit der Fachbereiche der S-Bahn Hamburg, das heißt der Blick hinter die Kulissen und die Kompetenzen der S-Bahn Hamburg, und der Beitrag der S-Bahn Hamburg zum Umweltschutz sollen erlebbar werden. Die Fahrgäste und Besteller sollen in ihrer positiven Entscheidung für die S-Bahn Hamburg bestätigt werden. Potentielle Kunden sollen auf die S-Bahn aufmerksam werden.
Zielgruppe/n	Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Presse, Fahrgäste im Berufs- und Freizeitverkehr, breite Öffentlichkeit
Themen/Inhalte	Auf sechs Linien bringt die S-Bahn Hamburg ihre Fahrgäste seit 1907 entspannt, mobil und flexibel an ihr Ziel – und das immer am Puls der Zeit. Über gute Anschlüsse stellt sie die schnelle Verbindung zu den weiteren Verkehrsmitteln des HVV her. Als Mobilitätsdienstleister sorgt sie mit innovativen Konzepten für die Verbindung zwischen Schwerpunkten des innerstädtischen Verkehrs wie dem Hauptbahnhof und dem Hamburger Flughafen und schließt die Metropolregion an das Netz des HVV an. Dabei sind für die S-Bahn Hamburg Pünktlichkeit, Sicherheit und Sauberkeit ebenso maßgeblich wie Nachhaltigkeit. Nachhaltige Lösungen werden speziell beworben (z.B. in der Vergangenheit die Werbeaktion zum CO2-freien Fahren mit der S-Bahn).
Maßnahmen	Werbemaßnahmen
Werbung	In einer sechswöchigen Werbekampagne macht die S-Bahn Hamburg auf die Betriebsaufnahme aufmerksam. Dabei werden verschiedene Werbeformen wie z. B. Bahnhof-Promotions, Anzeigen, Medienkooperationen, Belegung der Werbeträger in den S-Bahnen und an den Stationen eingesetzt, um einen möglichst großen Anteil der Zielgruppen zu erreichen. Die Bevölkerung in den Einzugsgebieten der S-Bahn Hamburg wird aktiv mit eingebunden, z. B. über Gewinnspiele und einen Fotowettbewerb.
Information	Information
Veranstaltungen	Information
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit	Es wird eine möglichst breitflächige Information in den drei Bundesländern angestrebt. Zum einen werden die Zielgruppen über die genannten Werbemaßnahmen informiert, zum anderen über gezielte Pressearbeit. Darüber hinaus werden die S-Bahn- und HVV-eigenen Medien und die HVV-Servicestellen genutzt. Es wird einen speziellen Flyer zur Betriebsaufnahme geben, der über Bahnhof-Promotions, Haushaltsverteilungen, einen „Tag der offenen Tür“ und die HVV-Servicestellen gestreut wird.

	<p>Durchführung von zwei Veranstaltungen</p> <p>1. „Tag der offenen Tür“ für unsere Fahrgäste und die breite Öffentlichkeit im S-Bahn-Werk Ohlsdorf Anlässlich der Betriebsaufnahme findet für die Öffentlichkeit ein „Tag der offenen Tür“ auf dem Betriebsgelände und in der S-Bahn-Werkstatt in Ohlsdorf statt. Dieser Erlebnistag richtet sich an die allgemeine Öffentlichkeit und unsere Kunden im Berufs- und Freizeitverkehr. Der Tag soll zum einen das organisatorische Zusammenspiel darstellen, das heißt alles, was hinter den Kulissen getan werden muss, um täglich zuverlässigen und zufriedenstellenden S-Bahn-Verkehr zu gewährleisten, sowie Umweltschutz bei der S-Bahn für den Besucher erlebbar machen. Darüber hinaus ist es unser Dankeschön an unsere Kunden für ihre Treue in der Vergangenheit.</p> <p>2. „Festakt zur Betriebsaufnahme“ für geladene Gäste aus Politik, Wirtschaft und Presse VIP-Fahrt im neuen Fahrzeug mit abschließendem Empfang im S-Bahn-Werk Ohlsdorf.</p> <p>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Über Presseinformationen werden alle relevanten Medien in den drei Bundesländern über die Betriebsaufnahme informiert. Die Pressevertreter werden persönlich zum Festakt geladen.</p> <p>Werbung – 200.000 Euro Information – 140.000 Euro Veranstaltungen – 150.000 Euro Presse-/Öffentlichkeitsarbeit – 10.000 Euro</p> <p>500.000 Euro (einmaliger Mitteleinsatz im Jahr 2018)</p>
<p>Mitteleinsatz in € Werbung Information Veranstaltungen Presse-/Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>Mitteleinsatz Gesamt in € (Maßgeblich ist die Angabe im Kalkulationsschema)</p>	
<p>Angestrebte Erfolge</p> <p>Nicht ökonomischer Nutzen</p> <p>Ökonomischer Nutzen</p>	<p>Festigung eines positiven Images und der Identifikation mit der S-Bahn als Transportmittel, Steigerung der Unternehmenstransparenz und der Erlebbarkeit der S-Bahn Hamburg</p> <p>Verstärkte Bindung von Bestands- und Gelegenheitsnutzern, Unterstützung der Gewinnung von Neukunden (Umstieg vom Auto auf die S-Bahn)</p>

Meilensteinplan

Meilensteine	Von (KW/Jahr)	Bis (KW/Jahr)
Start der Zusammenarbeit mit Auftraggebern und HVV		
Vorbereitung Konzept Kommunikation „Betriebsaufnahme“		
Abstimmung Konzept Kommunikation „Betriebsaufnahme“ mit Auftraggebern		
Marktstart der Kommunikation zur Betriebsaufnahme		
Darstellung des Unternehmens in den Medien		
Vor-Ort-Aktivitäten zur Betriebsaufnahme		
Verteilung von Informationsmaterialien		

Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage A.12 Schuldanerkenntnis

(Vom Auftragnehmer unter Verwendung dieses Vordruckes zu unterschreiben und beglaubigen zu lassen!)

Die von uns vertretene Gesellschaft – nachfolgend Auftragnehmer genannt – hat am __.__.2012 einen Verkehrsvertrag mit

der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH),
vertreten durch die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,

der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH,
Kurt-Schumacher-Str. 5, 30159 Hannover und

dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein,
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

- nachfolgend gemeinsam "Auftraggeber" genannt -

über Verkehrsdienstleistungen im Schienenpersonennahverkehr abgeschlossen. In § 17 des zugehörigen Verkehrsvertrages sind verschiedene Vertragsstrafen vorgesehen. Der Auftragnehmer ist nach § 17 Abs. 9 verpflichtet, hinsichtlich der Vertragsstrafen und der sich darüber hinaus wegen Nichterfüllung bzw. nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages ergebenden Schadensersatzansprüche ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Vollstreckungsunterwerfung abzugeben. Von dem hiesigen Schuldanerkenntnis werden die Auftraggeber nur Gebrauch machen, sofern eine Zuschusskürzung nach dem Verkehrsvertrag die Summe der Forderungen aus Schadensersatz oder Vertragsstrafen nicht abdeckt. Dieses vorausgeschickt erklären wir:

Der Auftragnehmer erkennt einen Anspruch der Auftraggeber in Höhe von 15 Millionen €, der diesen gegen den Auftragnehmer zustehen kann, an. Alle bekannten wie unbekanntem Einwendungen gegen diesen Anspruch, die sich nicht aus dieser Vereinbarung selbst ergeben, insbesondere die Einwendung aus ungerechtfertigter Bereicherung, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Auftragnehmer unterwirft sich wegen des anerkannten Anspruchs von 15 Millionen € der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

Der Notar wird ermächtigt, der FHH als federführende Auftraggeberin eine jederzeit vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde ohne Nachweis der Fälligkeit oder sonstiger Tatsachen zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben

(Auftragnehmer)

(Notar)

Anlage B.7

Betriebsaufnahmekonzept

Vergabe S-Bahn Hamburg - Anlage A.13 Betriebsaufnahmekonzept

(Vom Bieter unter Verwendung dieses Vordruckes als Bestandteil der Angebotsabgabe auszufüllen!)

	von (KW/Jahr)	bis (KW/Jahr)
Unternehmensgründung		
Eintrag Handelsregister		
Genehmigung als EVU		
Vorlage Sicherheitsbescheinigung		
Fahrzeuge - BR 474.3		
Aktualisierung Übernahmekonzept		
Übernahme der Fahrzeuge		
Fahrzeuge - BR 474.1/2		
Aktualisierung Übernahmekonzept		
Übernahme der Fahrzeuge		
Fahrzeuge - BR 490		
Aktualisierung Pflichtenheft (inkl. Abstimmung Auftragnehmer - Fahrzeughersteller)		
Erarbeitung Lieferplan (inkl. Abstimmung Auftragnehmer - Fahrzeughersteller)		
Abschluss Fahrzeugliefervertrag		
Vorlage Terminplan Design Freeze		
Bau Mock up		
Abnahme 1. Rohbau		
Erarbeitung Konzept Vorserienerprobung		
Inbetriebnahme 1. Vorserienfahrzeug		
EBC- und EBA-Abnahme des 1. Vorserienfahrzeuges		
Inbetriebnahme der weiteren Vorserien-Fahrzeuge		
Vorserienerprobung		
EBC- und EBA-Abnahme des 1. Serienfahrzeuges		
Freigabe Serienfertigung		
Inbetriebnahme der Serienfahrzeuge		
Abschluss Gewährleistung		
Wartung bei Nutzung bestehender Wartungsinfrastruktur		
Erarbeitung Wartungskonzept		
Klärung und Beauftragung Fahrzeugreinigung		
Wartung bei Neubau Wartungsinfrastruktur		
Erarbeitung Wartungsplan		
Flächenerwerb/Flächenanmietung		
Planung Werkstatt		
Plangenehmigung nach § 18 AEG der Werkstatt und der Infrastruktur		
Bau Gleisanbindung Werkstatt an S-Bahn-Netz		
Bau Werkstattinfrastruktur		
Bau Werkstattgebäude		
Inneneinrichtung Werkstattgebäude		
Komplettabnahme durch EBA		
Klärung und Beauftragung Fahrzeugreinigung		

	von (KW/Jahr)	bis (KW/Jahr)
Betrieb vor Betriebsaufnahme		
Vertragliche Regelungen mit DB Netz AG		
Vertragliche Regelungen mit DB Energie GmbH		
Vertragliche Regelungen mit Energieversorger (bei Durchleitung)		
Vertragliche Regelungen mit DB Station & Service AG		
Fahrplanaufstellung für die nachstehend genannten Fahrten		
Durchführung der Zulassungsfahrten		
Durchführung der Inbetriebnahmefahrten		
Durchführung der Personalschulungsfahrten		
Durchführung der Bewegungsfahrten		
Abstellung der Neu-Fahrzeuge		
Vorbereitung Regelbetrieb nach Betriebsaufnahme		
Vertragliche Regelungen mit DB Netz AG		
Vertragliche Regelungen mit DB Energie GmbH		
Vertragliche Regelungen mit Energieversorger (bei Durchleitung)		
Vertragliche Regelungen mit DB Station & Service AG		
Aufbau der Transportleitung		
Realisierung eigener Abstellkapazitäten, soweit geplant		
Erarbeitung internes Betriebskonzept (Umläufe, Dienste)		
Personal		
Örtliche Betriebsleitung (Einstellung)		
Betrieblicher Bereich (Einstellung + Ausbildung)		
Triebfahrzeugführer Inbetriebnahme BR 490 (Einstellung + Ausbildung)		
Triebfahrzeugführer Übernahme BR 474.3 (Einstellung + Ausbildung)		
Triebfahrzeugführer Übernahme BR 474.1/2 (Einstellung + Ausbildung)		
Triebfahrzeugführer Regelbetrieb (Einstellung + Ausbildung)		
Wartungspersonal Inbetriebnahme BR 490 (Einstellung + Ausbildung)		
Wartungspersonal Übernahme BR 474.3 (Einstellung + Ausbildung)		
Wartungspersonal Übernahme BR 474.1/2 (Einstellung + Ausbildung)		
Wartungspersonal Regelbetrieb (Einstellung + Ausbildung)		
Verwaltung (Einstellung)		
Vertrieb/Marketing (Einstellung)		
Vertrieb		
Vertragsverhandlungen Vertrieb mit HVV, anderen EVU und Vertriebspartnern		
Vertragsabschlüsse mit Vertriebspartnern		
Betriebsaufnahme		50/2018

Hinweis: Der Bereich Marketing/Kommunikation ist in Anlage A.9 enthalten.



**Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage B.8
Formular für Rückfragen zum Vergabeverfahren**

Vergabe der Verkehrsleistung der S-Bahn Hamburg

Fragen zum Vergabeverfahren werden nur unter Nutzung dieses Formulars beantwortet – Email mit vollständig ausgefülltem Formular als Anlage an:

biermann@hvv.de

Name und Ansprechpartner des Bewerberunternehmens:

Frage in Bezug auf:

Teil: Wählen Sie ein Element aus.

Kapitel/Paragraph/Anlagen-Nummer: **00** Absatz/Nr.: **00 00**

Frage:

Bearbeitungsvermerke:

(Hier bitte nichts eintragen; wird vom Auftragnehmer ausgefüllt)

Laufende Eingangsnummer:

Eingangsstempel:

Eingangsbestätigung an Bewerber am: 00 00 2012 durch: _____

Beantwortet mit Bieterinformation Nr. 00 Ziffer: 00



Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage B.9 Formblatt Bindung und Akzeptanz

Vergabe der Verkehrsleistung der S-Bahn Hamburg

Formblatt für die Erklärung der Bindung an das Angebot und Akzeptanz des
Verkehrsvertrages sowie der weiteren Vergabeunterlagen

Hiermit biete(n) ich/wir die ausgeschriebene Verkehrsleistung zu den im vorgelegten Angebot dargestellten Preisen und in der ausgewiesenen Qualität an. Den als Teil III in den Vergabeunterlagen enthaltenen Verkehrsvertrag mit seinen Anlagen akzeptiere(n) ich/wir.

Ich/wir erkläre(n), dass ich/wir im Fall der Auftragserteilung die ausgeschriebene Verkehrsleistung entsprechend den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Anforderungen durchführen werde(n). Vergabeunterlagen im vorgenannten Sinne sind dabei die Vergabeunterlagen der Version 2.2 vom 13.11.2012 und die mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom 28.01.2013 übermittelten und festgelegten Änderungen gegenüber dem Stand der Vergabeunterlagen der Version 2.2 vom 13.11.2012, die zusammengenommen die Version 3.0 der Vergabeunterlagen bilden.

Von mir/uns auf der Basis der Vergabeunterlagen der Version 2.2 vom 13.11.2012 als Teil eines zum 26.11.2012 vorgelegten Angebotes gemachte Angaben und abgegebene Erklärungen bleiben gültig und sind weiterhin Bestandteil meines/unseres Angebots. Ausgenommen davon sind solche Angaben und Erklärungen, die ich/wir entsprechend den Vorgaben in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom 28.01.2013 mit diesem Angebot neu oder ergänzend abgebe(n). Diese ersetzen die als Teil eines zum 26.11.2012 vorgelegten Angebots gemachten Angaben und abgegebenen Erklärungen, soweit ihr Erklärungsinhalt reicht.

Diese Erklärung geht evtl. abweichenden Angaben in meinem/unserem Angebot vor. Dies gilt nicht, wenn und soweit in den Vergabeunterlagen eine Abweichung von den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Anforderungen ausdrücklich zugelassen wird.

Ich/wir binde(n) mich/uns an mein/unser Angebot bis zum 30.06.2013 (mindestens bis zum 30.06.2013)

S-Bahn Hamburg GmbH

Hamburg, 08.02.2013

[Ort, Stempel, Unterschrift des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft)]

Anlage B.9

Formblatt Bindung und Akzeptanz



Vergabe S-Bahn Hamburg – Anlage B.9 Formblatt Bindung und Akzeptanz

Vergabe der Verkehrsleistung der S-Bahn Hamburg
Formblatt für die Erklärung der Bindung an das Angebot und Akzeptanz des
Verkehrsvertrages sowie der weiteren Vergabeunterlagen

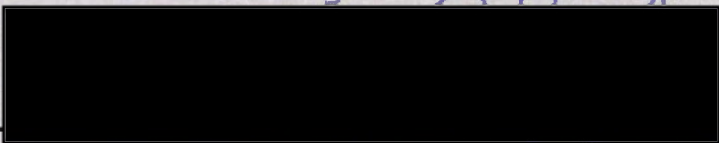
Hiermit biete(n) ich/wir die ausgeschriebene Verkehrsleistung zu den im vorgelegten Angebot dargestellten Preisen und in der ausgewiesenen Qualität an. Den als Teil III in den Vergabeunterlagen enthaltenen Verkehrsvertrag mit seinen Anlagen akzeptiere(n) ich/wir.

Ich/wir erkläre(n), dass ich /wir im Fall der Auftragserteilung die ausgeschriebene Verkehrsleistung entsprechend den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Anforderungen durchführen werde(n). Diese Erklärung geht evtl. abweichenden Angaben in meinem/unserem Angebot vor. Dies gilt nicht, wenn und soweit in den Vergabeunterlagen eine Abweichung von den in den Vergabeunterlagen aufgeführten Anforderungen ausdrücklich zugelassen wird.

Ich/wir binde(n) mich/uns an mein/unser Angebot bis zum 30.06.13 (mindestens bis zum 30.06.2013)

S-Bahn Hamburg GmbH
Museumstr. 39
22765 Hamburg

Hamburg, 23.11.12



[Ort, Stempel, Unterschrift des Bieters (bei Bietergemeinschaften von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft)]